

Theologie und Geburtshilfe / nach F.E. Cangiamila's Sacra embryologia, editio Latina, MDCCLXIV. Mit aktuellen Bemerkungen.

Contributors

Knapp, Ludwig.
Cangiamila, Francesco Emmanuele, 1702-1763.

Publication/Creation

Prag : Bellmann, 1908.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/pugxpez8>

License and attribution

Conditions of use: it is possible this item is protected by copyright and/or related rights. You are free to use this item in any way that is permitted by the copyright and related rights legislation that applies to your use. For other uses you need to obtain permission from the rights-holder(s).

**wellcome
collection**

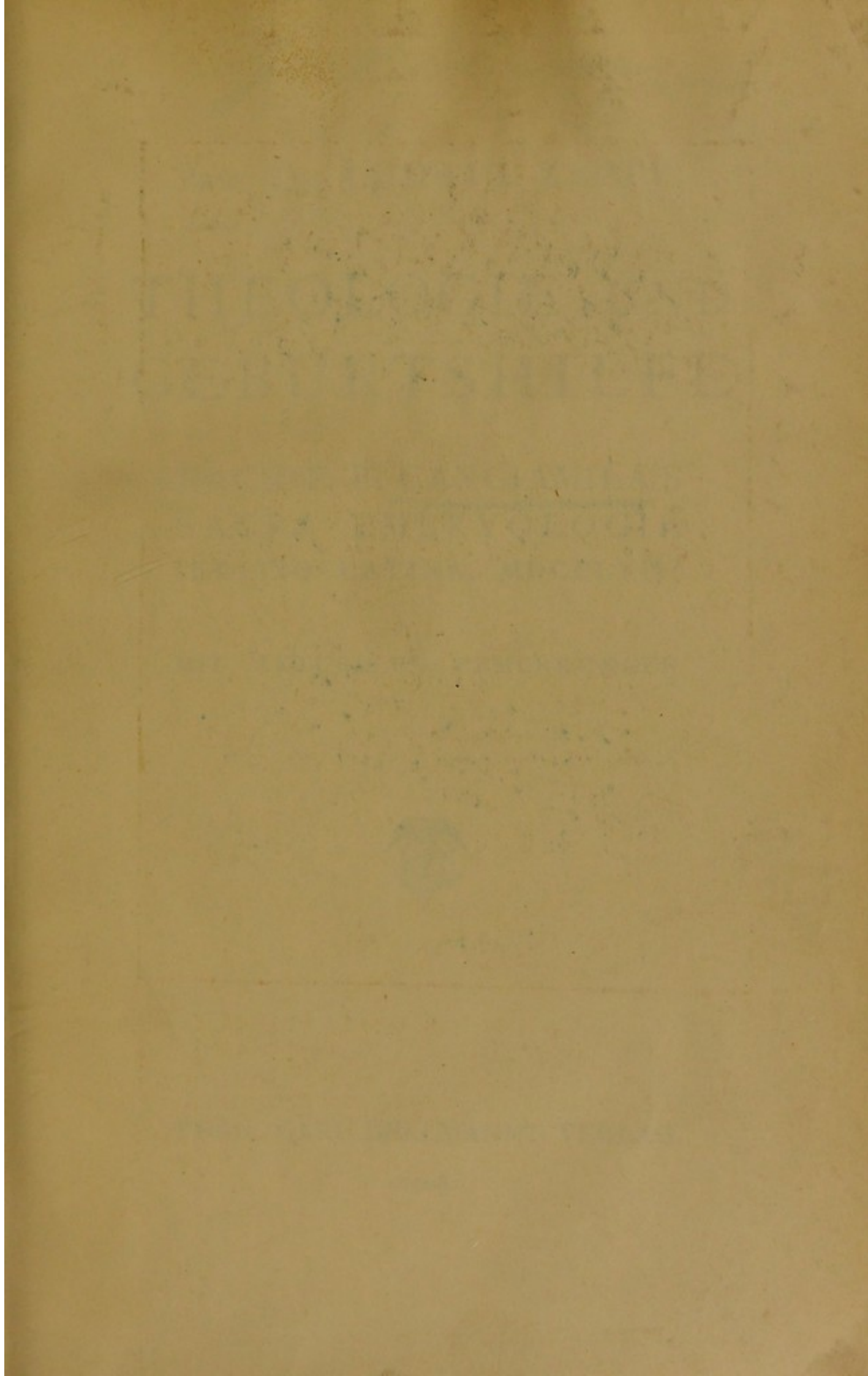
Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>

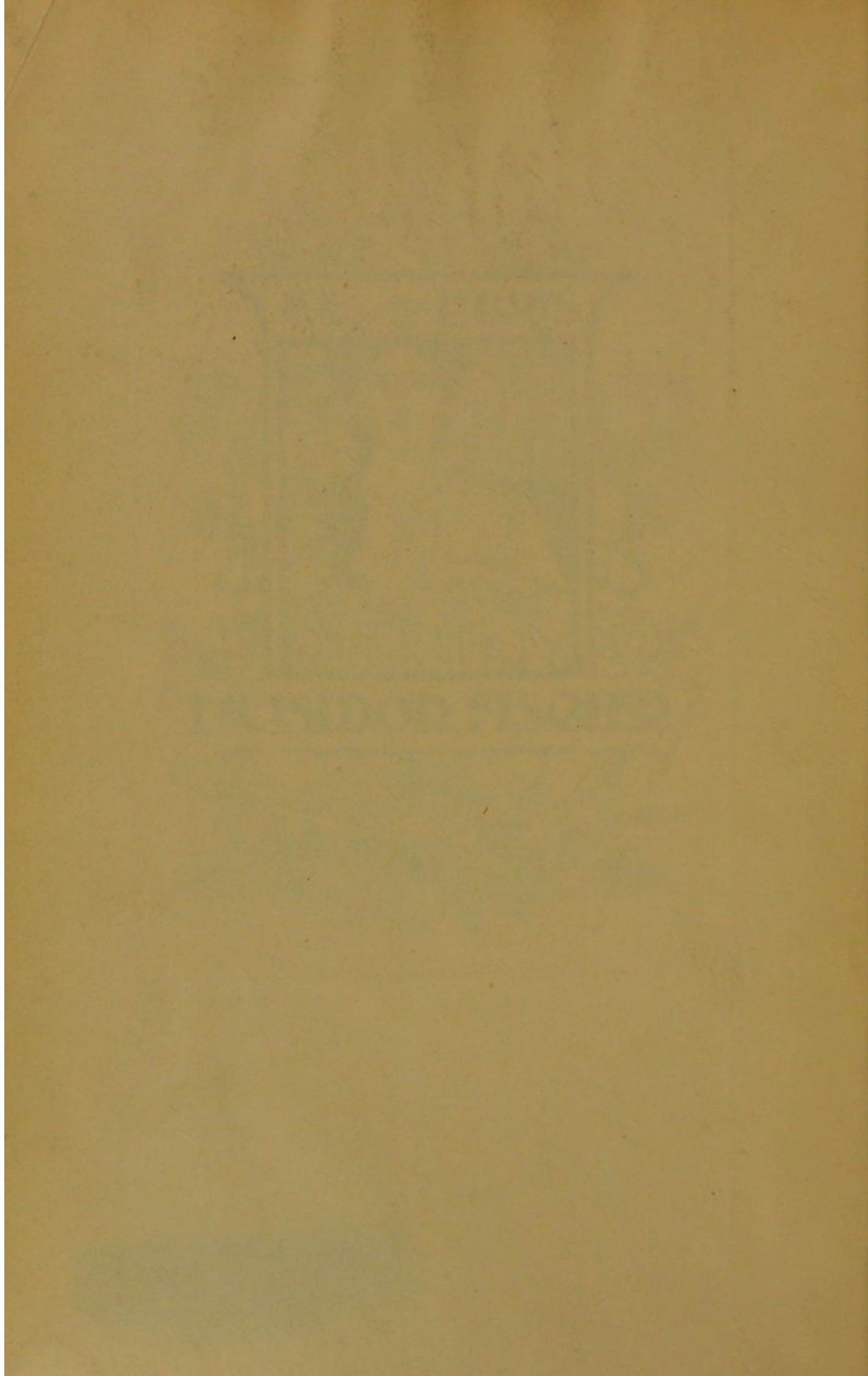
.AA7
2)

J. xxx. v
20



22101582998





Sublimm

PROF. DR. LUDWIG KNAPP:

THEOLOGIE UND
GEBURTSHILFE

NACH F. E. CANGIAMILA'S
SACRA EMBRYOLOGIA
(EDITIO LATINA, MDCCLXIV)

MIT AKTUELLEN BEMERKUNGEN.



PRAG, CARL BELLMANN'S VERLAG.

1908.

1903

EMBRYOLOGY: 18cent

OBSTETRICS: 18cent

RELIGION and MEDICINE: 18cent

CANGIAMILA, Francesco Emanuele (1762-63)

Alle Rechte vorbehalten.



UL. AAT (2)

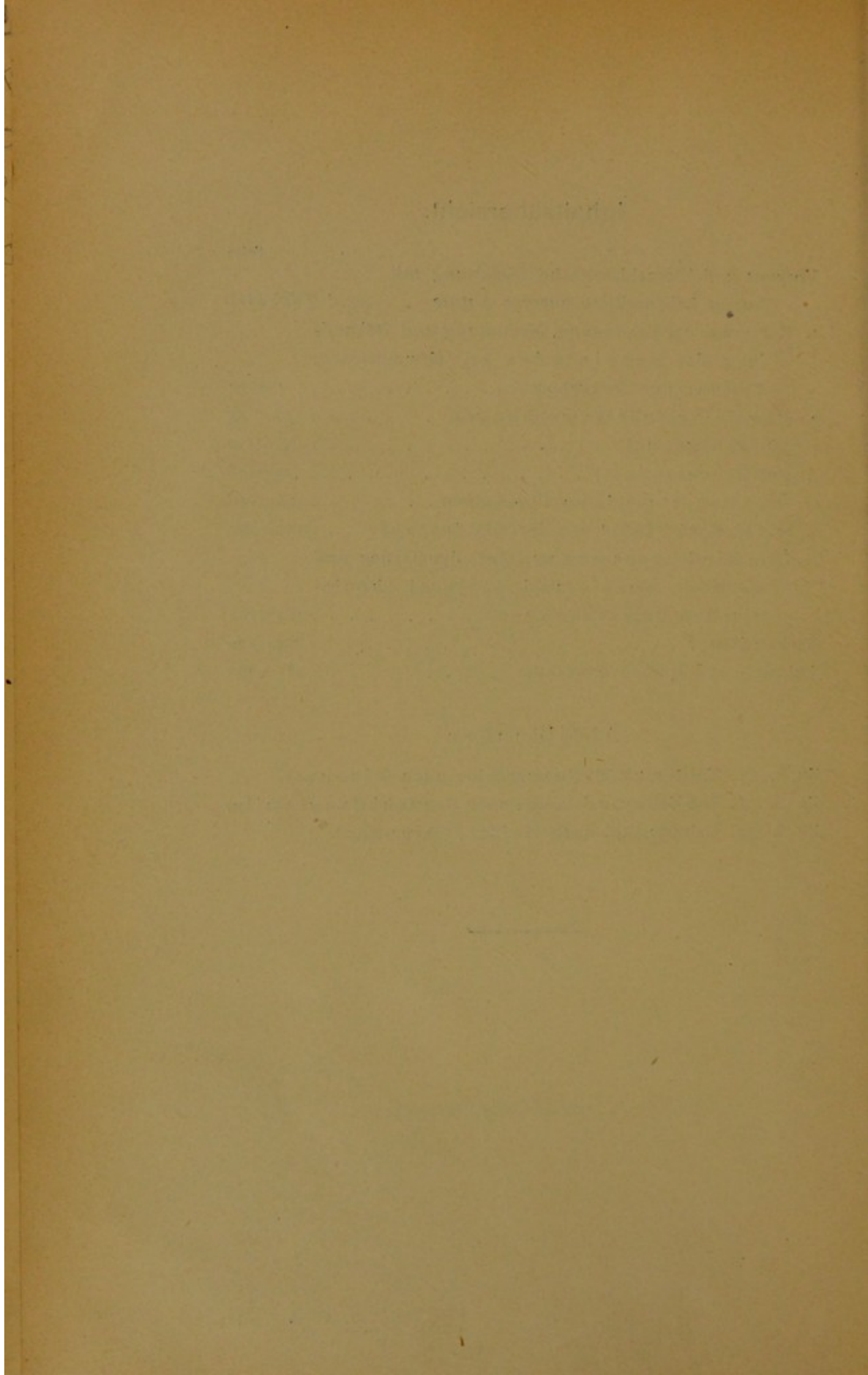
Druck von Carl Bellmann in Prag.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort und literarhistorische Einleitung mit kurzer Lebensskizze unseres Autors . . . pag. I-XXXVIII	
1. Zur Frage der Erkennung, Bedeutung und Behandlung des Scheintodes bei Erwachsenen, Früchten und Neugeborenen	1— 32
2. Physiologische Bemerkungen	32— 55
3. Die Fehlgeburt	55— 70
4. Der Kaiserschnitt	70—126
5. Über Geburtshilfe im allgemeinen	126—140
6. Die kirchliche Lehre von der Kindestaufe . . .	140—183
7. Über Kindesaussetzung nebst allgemeinen und speziellen moral- und pastoral-theologischen Betrachtungen	183—203
Sachregister	204—220
Autoren- und Namenverzeichnis	221—230

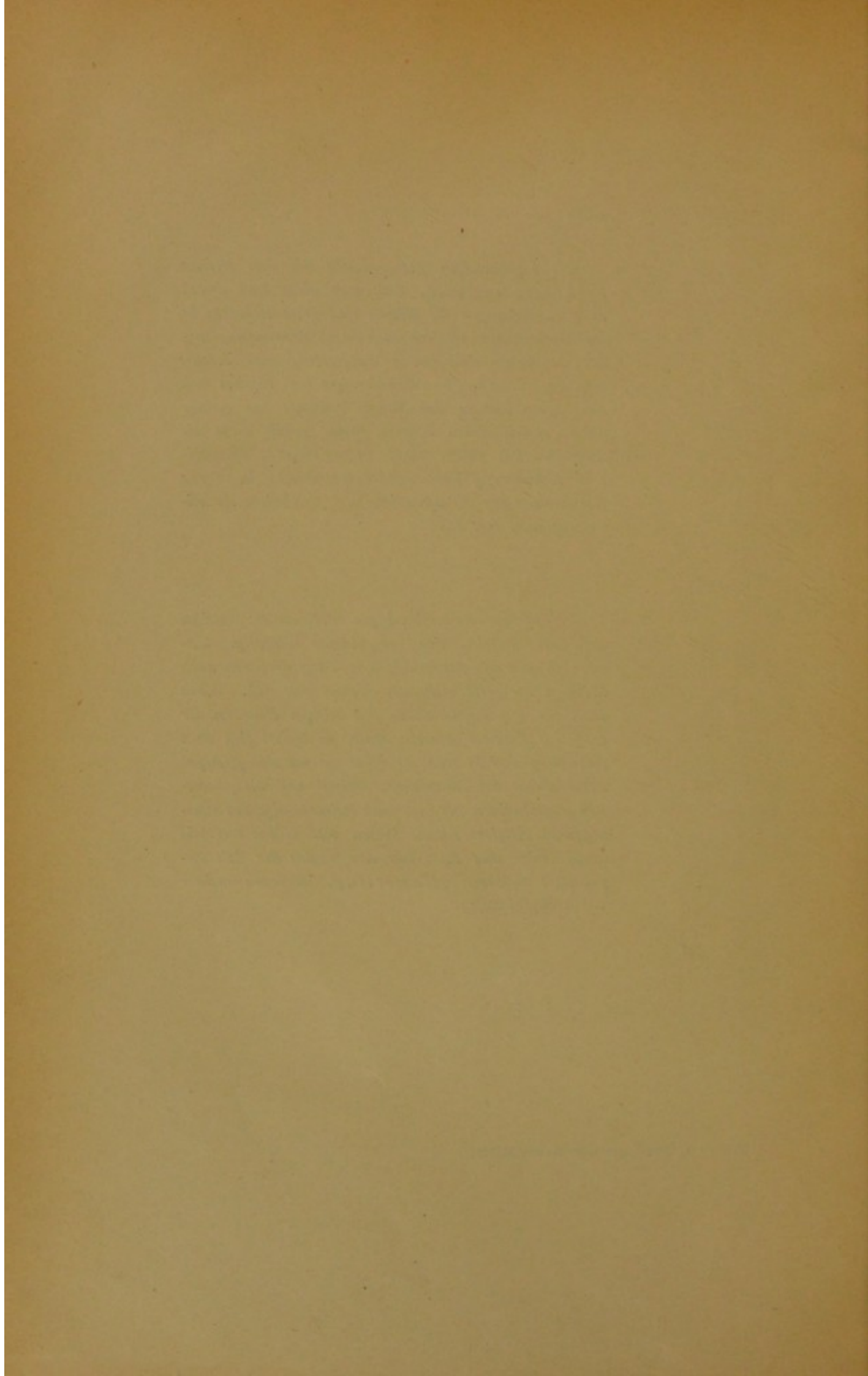
Abbildungen:

- Zu S. 11. Tabakrauchklystiermaschine nach Dinouart.
Zu S. 36. Die Embryonalstadien nach Bianchi-Cangiamila.
Zu S. 135. Geburtsstuhl nach Heister-Dinouart.
-



»Die sachkundigen Leser, welche mit dem Redner *Isokrates* annehmen, daß man nicht bloß durch neue Entdeckungen die Künste und Wissenschaften in Aufnahme bringt, sondern auch durch Bekanntmachung der Geschichte einer jeden Entdeckung und dessen, was jeder Schriftsteller Merkwürdiges und Eigenes hat, diese Leser werden eine Menge Resultate aus meiner kleinen Arbeit ziehen können, denen gewiß nicht die Anwendbarkeit fehlen wird«. (*Sprengel, Literarische Abhandlung über den Kaiserschnitt, in Pyls Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft, Bd. II.*)

»Die lokalen und zeitweiligen Verhältnisse erteilen auch der Religion eine verschiedene Färbung. Unmerklich geht die wechselnde Gestaltung derselben nach Maßgabe der fortschreitenden Kultur vor sich. Wenn auch der tote Buchstabe in den heiligen Büchern der religiösen Parteien derselbe bleibt, so ändert sich doch Auslegung und Verständnis derselben mit den geistigen Fortschritten der Menschheit. Hierbei soll nie gewaltsam eingeschritten werden; man beeinträchtige das mannigfache religiöse Leben, Weben und Gären auf keinerlei Weise und lasse nur den Genius der Zeit ungehindert walten«. (*Hamerling, Stationen meiner Lebenspilgerschaft.*)



Vorwort und literarhistorische Einleitung.

Das Bestreben, bei all meinen größeren Arbeiten wiederkehrend, stets dem Werden und Wechsel in unserer Wissenschaft so weit als möglich nachzugehen, führte mich unter zahlreichen, zu anderen Zwecken wertvollen Funden bei Durchsicht der älteren medizinischen Werke der Prager Universitätsbibliothek nicht unvermittelt auf Cangiamila's »*Sacra Embryologia*«. Im geschichtlichen Teile meiner Monographie über den Scheintod der Neugeborenen¹⁾ findet sich dieselbe an zwei Stellen (S. 23 und 45) zitiert;²⁾ doch hatte ich bis dahin nicht Gelegenheit gehabt, dieses Werk im Originale einzusehen.

Dies geschah nun zu Beginn des Vorjahres, zunächst aus persönlichem Interesse, welches im Verlaufe der anregenden Lektüre derart sich vertiefte, daß ich mich die Mühe nicht verdrießen ließ, das ganze Buch

¹⁾ Knapp, Der Scheintod der Neugeborenen. Seine Geschichte, klinische und gerichtsarztliche Bedeutung. I., geschichtlicher Teil, Braumüller, Wien und Leipzig 1898. II., klinischer Teil; ebendort 1904. (III., gerichtsarztlicher Teil; noch nicht erschienen.)

²⁾ Hier sei der an genannter Stelle durch einen Druckfehler entstellte Name Congiamila in Cangiamila, sowie die Tatsache richtiggestellt, daß die *Sacra Embryologia* nach den mir zugänglich gewordenen Ausgaben nicht zwei Bände, sondern nur einen solchen umfaßt.

durchzustudieren, um schließlich meine Übersetzung mit jener Dinouarts (ins Französische) zu vergleichen. Lediglich eine Neuauflage von C.s Werk zu veranstalten, schien mir nicht zweckmäßig und angesichts jener Dinouarts, aus d. J. 1762 und 1774, auch überflüssig. Ich halte dafür, besser getan zu haben, nur einen möglichst vollständigen Auszug der *Sacra Embryologia* in selbständiger Bearbeitung wiederzugeben, um dafür den modernen Standpunkt einzelnen aktuellen Fragen gegenüber zu berücksichtigen.

Zweifellos bildet Cangiamilas Lebenswerk als qualitativ erstes die Grundlage für alle späteren Arbeiten dieser Art. Indem es unerlässlich war, seinen Spuren nachzugehen, kann füglich die Anführung jener Schriften, wo ich über unseren Autor vergeblich etwas zu finden erwartet, übergangen werden; ein Anspruch auf Vollständigkeit soll aber auch in bezug auf die positiven Befunde nicht erhoben werden.

Siebold erwähnt in seiner Geschichte der Geburtshilfe C.s Werk u. zw. dessen Ausgabe v. J. 1764 unter bloßer Anführung des Titels, desgleichen Manni an zwei Stellen; ferner Frank in seinem System einer vollständigen med. Polizei, sowie Schweickhard (Med. ger. Beob., Straßburg, 1789), bei Besprechung der Lungenprobe. Kite gedenkt C.s *Embryologia sacra* in seiner preisgekrönten Schrift: *Über die Wiederherstellung scheinbarer Menschen usw.* (übersetzt von Michaelis, 1790), als eines Werkes, »welches der große van Swieten überaus rühmt« und zählt die dort angeführten Kaiserschnitte auf. Die betreffende Stelle bei van Swieten selbst konnte ich nicht finden. In Sprengels Übersicht der Geschichte des Kaiserschnittes a. d. J. 1790 heißt es: Fr. Em. Cangiamilas

Embryologie enthält (ebenfalls) eine warme Empfehlung des Kaiserschnittes; und in der *Literatura medic. externa recentior.* desselben Autors v. J. 1829 wird dieses Buch (Palermo, 1758) nebst dessen Übersetzung durch Dinouart (*Versio gallica ed. Dinouart, Paris, 1762*) registriert. De Haen erwähnt C. als Domherrn zu Palermo und Inquisitor des Königreiches Sicilien, indem er aus dessen E.s., auf Lib. III., c. 20—22, als den Inbegriff der Geschichte der Wiederbelebungsverfahren bei Ertrunkenen verweist, welcher Abschnitt mit Aufmerksamkeit gelesen zu werden verdiene. Bei v. Haller (*Bibl. anat. II., 1777*) findet sich folgende Notiz:¹⁾ *Embryologia sacra, Milan. 1751, 4^o, ut nunc lego et Panorm. 1758 fol., Venet. 1769 fol., Aug. Vindel. 1765—8, Smith, Gallice vertente Dinovart, l'Embryologie sacrée, Paris 1762, 8^o. »Scopus cavere ne fetus ullus baptismo careat. Fetus vitam valde praecocia habere initia. Fetus cum cruore abjectos vixisse. Die XL. cor in fetu micare. Cui brachium elapsum amputatum fuerat, vivum prodiisse et biduo supervixisse. Infans vivus ex latrina. Multa de restituendis submersis«.*

In der Folge findet sich Dinouart häufiger erwähnt als C., so in Müllers *Entwicklung der ger. Arzneiwissenschaft* (Frankfurt, 1796), wo es heißt, daß Renhir dessen *Embryologie sacrée* als gemeinnütziges Werk allen Priestern empfiehlt. Auf C. selbst greift de Kergaradec in seinen *Quest. d'embryol. med. et theolog.* (*Anal. d. hyg. publ., 1846*) zurück; doch war diese Quelle mir nicht zugänglich.

Aus neuerer Zeit sei von theologischen Schriften²⁾ nur Hurters *Nomenclator liter. recent. Theolog. etc.*

¹⁾ Auf diese Stelle mich aufmerksam zu machen hatte Herr Prof. Pagel die Güte.

²⁾ Die Nachsuche in den modernen Lehr- und Handbüchern der sog. Pastoralmedizin (Antonelli, Kapellmann,

Tom. II (Innsbruck, 1893) genannt, wo über C. folgendes zu finden:

Franciscus Emanuel Cangiamila panormitanus, theologiae doctor, panormitanae cathedralis canonicus (n. 1. Januar 1701; † 7. Jan. 1763) auctor est operis docti: *Sacra embryologia sive de officio sacerdotum medicorum et aliorum circa aeternam parvulorum in utero existentium salutem* II. 4, prius italicae Panormi 1745 in f. edita, dein latine versa Mediolani 1751 in 4; Panormi 1758; Viennae 1765; Venetiis 1769; a Dinourtio in compendium redacta sub inscriptione: *Embryologie sacrée* Parisiis 1762; 1766 ed. aucta cum auctoris elogio 1774 in 12.

In einer Anmerkung hiezu:

De simili quaestione jam olim disseruit Hieronymus Fiorentini (Florentinius) cler. reg. († 1678) in disp. de ministrando baptismo humanis foetibus abortivorum, Lugduni 1658; Lucae 1666 s. Indicis Congr. jussu recognita et declarata; Romae 1672 inscripta: *De baptismo humanis foetibus abortivis sub conditione conferendo*; Lugduni 1674; *De hominibus dubiis baptizandis pia prothesis olim sub lugdunensi preto a. 1658 edita a nullo prius asserta, unica tunc disp. nunc 3 superadditis consistens.* Cf. Reusch II, 427.

Die von mir benützte Ausgabe von Cangiamilas Werk führt folgenden Titel:

Marx, Stöhr u. A.) sei einem theologischen Fachmanne überlassen, desgleichen jene in den älteren Pastoralmedizinen von Bering, Bluff, Metzler, de Valenti u. A. Posner erwähnt in seiner *Med. pastoral. et ruralis* (Glogau, 1844) unseres Autors nicht.

SACRA
EMBRYOLOGIA
SIVE
DE OFFICIO

SACERDOTUM, MEDICORUM,
ET

ALIORUM CIRCA ÆTERNAM PARVULORUM IN UTERO
EXISTENTIUM SALUTEM.

LIBRI QUATUOR

S. T. ET U. J. D.

FRANC. EMANUEL. CANGIAMILA

Panormitanæ Ecclesiæ Canonico Theologo, & in toto Siciliæ Regno
contra hæreticam pravitatem Inquisitore Provinciali,

AUCTORE AC INTERPRETE:

EDITIO PRIMA IN GERMANIA.

Videte, ne contemnatis unum ex his pusillis, Matth. 18. 10.

(Als Verlagszeichen, ein Globus auf 3 starken Codices ruhend,
mit der Umschrift: his nititur orbis).

SUPERIORUM PERMISSU.

MONACHII & INGOLSTADII.

Sumptibus Joan. Franc. Xaverii Crätz, Bibliop. Acad. MDCCLXIV.

Die *Sacra Embryologia* umfaßt 4 Bücher mit einer verschiedenen Zahl von Kapiteln (s. den *Elenchus librorum et capitum S. IX sequ.*), im Umfange von 482 Quartseiten (die »*Additiones*« eingerechnet). Hiezu kommt ein *Appendix ad libr. IV.* (*XVI Monumenta* und *Annotationes* dazu), so daß die Gesamtausgabe sich auf 580 Textseiten beläuft. Den Schluß bildet ein ausführlicher *Index* von 58 Seiten Umfang. *Vorwort*, *Einleitung*, *Approbationen*, *Rezensionen* etc., 23 Seiten umfassend, sind nicht paginiert.

Während die hiesige kaiserliche Bibliothek über zwei Exemplare gleicher Ausgabe v. J. 1746 verfügt, deren eines der Sammlung medizinischer, das andere jener theologischer Werke eingereiht ist, besitzt die medizinische Abteilung der Wiener Universitätsbibliothek¹⁾ eine solche v. J. 1758, in Großformat, 358 Quartseiten umfassend. Hier findet sich ein anderes Verlagszeichen auf dem Titelblatte (*Typis Franc. Valenza Regii Ss. Cruciatæ Impressoris*). Ihr Text deckt sich vollständig mit jenem der von mir benützten (späteren) Auflage und ist auch die Kapiteleinteilung die gleiche. Nur fehlen hier die *Relationes* (samt deren *Kasuistik*) und folgt die *Add. ad libr. III. cap. 12 post n. 14* und *Add. ibid. ad cap. 23* zum Schlusse, nach dem *Index*.

Bekannt sind weitere Ausgaben, in italienischer Sprache aus d. J. 1745 und 1751; die erste lateinische Übersetzung (des Autors) stammt aus d. J. 1753, es folgen solche Ausgaben 1754, 1758, 1764, 1765—1768 und 1769. Letztere sind durch Vermehrung des Textes doppelt so stark, als die ersten beiden italienischen Ausgaben.

Nachstehend das Original-Inhaltsverzeichnis nach den Buch- und Kapitelüberschriften des Werkes:

¹⁾ Von dort wurde mir auch *Dinouarts* Werk gütigst zur Verfügung gestellt.

Elenchus Librorum et Caputum.

Liber primus.

De Parochi, aliorumque Sacerdotum sollicitudine pro mulieribus praegnantibus: deque industriis ad abortus impediendos, et de baptismo abortivorum.

Caput I. *De abortu involuntario.*

Caput II. *Quomodo Parochus voluntarios abortus impediat.*

Caput III. *De Medicorum in curandis gravidis cautela, ne foetui noceatur.*

Caput IV. *Juxta hodiernam Medicorum prudentissimam consuetudinem, remedia plerumque matri propinata foetui non nocere.*

Caput V. *De inspectione in omnibus abortibus facienda, ut dignoscatur, an foetus vivat: ac de opinionum circa tempus animationis varietate.*

Caput VI. *Recentiores quidam, animas cum corporibus in Adamo creatas fuisse docentes, impugnantur.*

Caput VII. *De opinionibus Joannis Marci, et Aristotelis quoad tempus animationis.*

Caput VIII. *De sententia docente animationem fieri, dum membra principalia formantur, vel postquam formata fuerint: deque sententia Zacchiae, animationem, statim, et nulla interposita mora post conceptionem admittentis.*

Caput IX. *Non esse in Jure Canonico decisum, prius perfici foetum, deinde vero creari animam.*

Caput X. *Utrum abortivis primorum graviditatis dierum baptismus possit ministrari?*

Caput XI. *Nova circa generationem Philosophica inventa indicare animam citius infundi, quam olim crederetur: at verum infusionis tempus incertum esse.*

Caput XII. *Monita quaedam ad Parochos pro praxi baptismatis abortivorum.*

Liber secundus.

De auxilio infanti nonnato praestando matre defuncta.

Caput I. *Praegnanter mortua, succurrendum foetui partu Caesareo; praecautiones, ut prospere succedat.*

Caput II. *De praeparandis ad partum Caesareum, deque comprobatione mortis gravidarum.*

Caput III. *Solvitur objectio, ex Bruhierii opere 'De incertitudine signorum mortis' desumpta.*

Caput IV. *Praxis partus Caesarei defunctorum.*

Caput V. *Vitandas quidem esse moras in Caesareo partu: eum vero etsi notabile tempus a morte matris effluerit, non esse omittendum: cum foetus etiam per dies integros supervivere possint.*

- Caput VI. *Foetus remanere matre mortua quandoque tam vegetos, ut etiam sponte oriri possint.*
- Caput VII. *Foetus, quamquam decimo, vel nono mense minores vivos reperiri.*
- Caput VIII. *Utrum incidendae praegnantis graviditate incipiente, vel ubi ea solitum tempus excesserit?*
- Caput IX. *Raro foetus mortuos inveniri.*
- Caput X. *Philosophice ostenditur, foetum gravidae morienti non praemori.*
- Caput XI. *Ex statu foetus in utero ostenditur, eum una cum matre ob defectum respirationis non extinguere.*
- Caput XII. *Foetibus, etiam matre mortua non deficere nutrimentum.*
- Caput XIII. *Quamvis obiisse foetum asseverent Medici, et obstetrices; attamen partum Caesareum non esse praetermittendum.*
- Caput XIV. *Parochus neque defunctae necessariis, neque Chirurgis neque suis adjutoribus, neque aliis fidere debet, si vere salutem cupit infantulorum.*
- Caput XV. *De officio Magistratum Ecclesiasticorum, et Saecularium in promovendo partu Caesareo; cogendisque defunctae propinquis ad illum permittendum.*
- Caput XVI. *Peritis, caeterisque deficientibus, charitatem urgere quemlibet alium, etiam Sacerdotem, ac maxime Parochum, ad partus Caesarei ministrationem.*
- Caput XVII. *Abortum procurantes, partumque Caesareum negligentes vel impediens, plurimum nonnunquam homicidiorum reatu foedari. Monitiones ad obstetrices, et Chirurgo, ut inquirent utrum foetus sit unus, an multiplex.*

Liber tertius.

De Parochorum officio, ac vigilantia pro infantibus in partu difficili et desperato.

- Caput I. *De partu difficili et Caesareo gravidarum viventium.*
- Caput II. *Joannis Baptistae Bianchi opinio contra partum Caesareum viventium, ubi conceptus fuerit uterinus, impugnatur.*
- Caput III. *In Caesareo viventium partu, non solum abdomen, sed et uterum feliciter incidi solitum.*
- Caput IV. *Quando partus Caesareus in viventi probandus, vel improbandus?*
- Caput V. *Doctrina Rainaudi a Michaelis Bodowingerii objectione defenditur: et Chirurgorum obligatio in partu desperato, vel difficili explicatur.*
- Caput VI. *In partibus difficultibus, posse ut plurimum in utero ipso parvulum baptizari et hujusmodi baptismum esse validum.*
- Caput VII. *Diluitur objectio ex S. Augustino.*

- Caput VIII. *Satisfit aliis Patribus, atque Doctoribus: et proponitur quaestio de baptisate parvuli secundinis involuti.*
- Caput IX. *De monstris baptizandis.*
- Caput X. *Nascentes pueros frequenter Asphyxia corripi, et mortuorum specie apparere.*
- Caput XI. *Quomodo vita sine respiratione, et sanguinis circulatione, saltem apparenti, quandoque subsistat.*
- Caput XII. *Asphyxiam ex defatigatione in parvulis, quocumque modo nascantur, frequentissime observari.*
- Caput XIII. *Speciales exponuntur causae ex quibus parvuli nonnati magis quam nati Asphyxiae subjiciuntur.*
- Caput XIV. *Praesumendum potius nascentes parvulos esse Asphyxia correptos quam vita defunctos: eosque in Asphyxia vitam prae natis facilius retinere.*
- Caput XV. *Signa mortis in nascentibus esse regulariter incertissima.*
- Caput XVI. *Remedia tentanda pro parvulis, qui mortuorum speciem imitantur.*
- Caput XVII. *Utrum baptismus conditionatus conferri possit infantibus, de quibus juxta dicta suspicari possumus Asphyxia detineri?*
- Caput XVIII. *Assertio de conditionato baptisate hujusmodi parvulis tribuendo, ex Medicis, Theologisque confirmatur.*
- Caput XIX. *Feifous, aliique Doctores praedicto baptisati favent.*
- Caput XX. *De submersis, qui exanimis ex mari, vel fluminibus extrahuntur, digressio.*
- Caput XXI. *Naufragos quandoque in aquis vivere posse, aliis exemplis, rationibusque confirmatur.*
- Caput XXII. *Auxilia danda naufragis, qui e mari vel flumine, veluti exanimis extrahuntur.*

Liber quartus.

De Dei charitate erga nonnatos: deque auxiliis, quae illis a parentibus, Parochis, Episcopis, et Principibus praestanda sunt.

- Caput I. *Quomodo Deus parvulis in utero clausis media ad salutem aeternam providerit. Parentum culpa nonnatis noxiae, pietas vero quam utilis.*
- Caput II. *De quorundam Sanctorum ante ortum sanctificatione extraordinaria: et utrum aliquod admittendum sit remedium pro infantibus utero penitus circumdatis.*
- Caput III. *Quae parentes pro salute filiorum nonnatorum agere oporteat.*
- Caput IV. *De Principum officio circa nonnatos: et de cura projectorum.*
- Caput V. *Sancti Francisci Salesii exemplo Ecclesiae Ministri, praesertim Episcopi, et Parochi, ad procurandam nonnatorum salutem accendantur.*

Caput VI. *De Parochorum vigilantia in obstetrices, deque ipsarum examine.*

- § I. *De persona baptizatura.*
- § II. *De tempore baptizandi.*
- § III. *De baptizantis intentione.*
- § IV. *De persona baptizanda.*
- § V. *De materia baptismi.*
- § VI. *De forma.*
- § VII. *De applicatione formae ad materiam.*
- § VIII. *Monita occasione examinis danda obstetricibus.*

Caput VII. *Baptismatis domi, ab obstetricibus praesertim collati, validitatem esse diligentissime discutiendam.*

Caput VIII. *De necessaria Episcoporum vigilantia pro nonnatis.*

Appendix ad Librum quartum.

- Monumentum I. *S. Caroli Borromaei Archiepiscopi Mediolanensis Benedictio mulieris gravidae, praesertim de cujus infelici partu timetur.*
- Monumentum II. *Oratio S. Francisci Salesii, recitanda a praegnantibus ex libro 3. Epistolarum spiritualium, Epistola 83.*
- Monumentum III. *Oratio pro infantibus nonnatis vel non baptizatis, propter quam quadraginta dierum indulgentiam toties, quoties in sua dioecesi recitabitur, concessit Archiepiscopus Panormitanus.*
- Monumentum IV. *Recens Pragmatica Sicula de partu Caesareo, et abortu.*
- Monumentum V. *Mandatum sive Edictum perpetuum Protomedici Regni Siciliae. Annotatio.*
- Monumentum VI. *Epistola Advocati Fiscalis Magnae Regiae Curiae Siculae pro solemnibus Pragmaticae Viceregiae, et perpetui Edicti Protomedici promulgatione, ad Officiales Iustitiae civitatum, et pagorum Regni.*
- Monumentum VII. *Edictum Archiepiscopi Panormitani primi in Siciliae Regno Metropolitanum.*
- Monumentum VIII. *Edictum Petri Galletti Episcopi Catanensis et Inquisitoris generalis, de partu Caesareo, et nuptiali benedictione.*
- Monumentum IX. *Edictum Episcopi Agrigentini pro mulieribus gravidis, et moribundis.*
- Monumentum X. *Edictum Episcopi Pactensis. Annotatio.*
- Monumentum XI. *Edictum Episcopi Cremonensis.*
- Monumentum XII. *Articulus octavus Epistolae edictalis, et encyclicae Reverendissimi Patris Dominici Pizzi Praefecti Generalis Clericorum Regularium ministrantium infirmis, vulgo Cruciferorum ad suos datae sub initium ejus Magistratus. Romae 3. Cal. Sept. 1752.*
- Monumentum XIII. *Excellentissimi Domini Eustachii Ducis de la Vieville Siciliae Proregis instructiones pro Deputatione projectorum.*

Monumentum XIV. *Mandatum Proregis encyclicum de projectis ad Senatus, Juratosque Patres civitatum et pagorum Regni Siciliae.*

Monumentum XV. *Epistola hortatoria Proregis ad Praesules de projectis. Annotatio.*

Monumentum XVI. *Relatio Josephi Guttadauri Chirurghi Agrigentini de parvulo sub defuncti larva nascente.*

Die mir zugänglich gewordenen Ausgaben tragen die Widmung: »Beatissimae virgini MARIAE, DEI MATRI, Angelorum Hominumque Reginae Franciscus Emanuel Cangiamila clientum, ac servorum ejus omnium minimus.«

Indem C. dafür dankt, daß es ihm durch die Gnade der Gottesmutter vergönnt gewesen, sein Werk zu vollenden, wünscht er, daß durch deren Fürbitte, als Schutzpatronin der Kinder auch seine Leser zum größten Eifer in der Fürsorge für deren Heil entflammt werden mögen: »ut quicumque librum hunc legerint, vehementiori servandorum infantulorum studio inflamentur: atque ideo animularum istarum messis quam copiosissima existat«.

Es folgen als Motto zwei Zitate über die Bedeutung der Kinder für das Himmelreich, nach Zaccharias 8, v. 3 u. 5 und Petrus Diaconus (apud S. Gregor. M. Dialog. I. 4. c. 7).

Im Abschnitte: »Typographus lectori benevolo« zitiert unser Autor mehrere Empfehlungen seines Werkes, so zur ersten italienischen Ausgabe eine solche Benedict XIV., v. J. 1756, wo dasselbe als »peculiaris liber« bezeichnet wird.¹⁾

Franc. Testa als Zensor schreibt 1745: »Quidquid ex sacra doctrina, ex Philosophia et ex Medicina

¹⁾ Dinouart erwähnt noch zweier weiterer Breves Benedict XIV, worin er, wie in seinem Werke de Synodo Dioecesana, C.s Arbeit alles Lob spendet, welches zahlreiche Kardinäle und Bischöfe, nicht nur Siciliens, sondern auch anderer Länder teilten.

corrogari unquam poterat in hoc unum opusculum derivatum invenies, animique certe pendebris, num auctor magis Theologum, quam Philosophum vel Medicum hic se praestet«.

Aus derselbe Zeit stammt des Angelus Serio¹⁾ Attest: »opus non solum nomine verum, sed sive materiam ipsam inspicias, sive etiam ac multo magis dicendi ordinem, sive ipsam docti, bonique publici studiosissimi auctoris mentem, laudabile; in eo libro litterarum amatores aliquid ex omni scientiarum specie invenient, quod addiscant et admirarentur. Atque haec singularis est auctoris hujus et operis laus. Enim vero discurret ipse per naturalem ac experimentis illustratam Philosophiam, Medicinam, Chirurgiam et Anatomem, moralem Theologiam atque Dogmaticam, prophanam et ecclesiasticam historiam, civile jus et canonicum... Limites, quibus ecclesiasticorum hominum doctrina contenta esse solet vere praetergreditur«.

Indem Laurent. Migliaccius nichts von der Zensur zu beanständigendes fand, meint er: »aureum plane opus, sacra non minus quam profana eruditione refertum, auctoris ingenio et pietati respondens«.

Dr. Aug. Gervasius betont in gleicherweise den Genuß wie den Nutzen der Lektüre von C.s Buch und rühmt dessen Kenntnisse nicht nur in der Theologie, sondern auch der Medizin: »Laudem non exigiam meretur, quod in eo opere adornando eluceat Ecclesiasticae disciplinae, Sacr. Canonum, Conciliorum, historiarum, moralis Theologiae et Jurisprudentialiae ingens peritia, quodque mireris praecipue, ita se Physica experimentalis, Anatomie, ac Medicina, tum physica, tum chirurgica instructum ostendit«. Gervasius meint zwar, wohl sei es nicht zu entscheiden, ob die Erfindung der Buchdruckerpresse eher einen Nachteil als Gewinn

¹⁾ Die P. T. der folgenden Autoren anzuführen sei mir erlassen.

bedeute (»non esset certe litterarius orbis tanta inutilium librorum copia pene obrutus, neque problema esset: utrum Typographicae artis inventio damnum potius, an adjumentum Reipublicae attulerit«), doch sei dies Werk so verdienstvoll, daß dessen Verfasser als Lohn dafür nur ein sorgenfreies, gesundes Leben zu wünschen.

Es folgen gleich anerkennende Rezensionen von J. A. Zaccharias, in dessen *Histor. Litter. Ital.*, Epiphan. Guarneras, welcher die erste lateinische Ausgabe besprach, Ant. Marc. Grecos, der unter gleichzeitiger Approbation des Werkes besonders C.s Verdienste um die Frage der Taufe hervorhebt: »... opus in Philosophicis nobile, in Theologicis vero sublime: ac praesertim in moralibus atque dogmaticis tutum atque perfectum . . . Prodeat in lucem singulare opus, multigena lectione collectum, ingenti labore conscriptum, diu multorum votis exoptatum et plurium plausibus excipiendum«.

Schließlich folgt eine *Censura Regiae Panormitanae Medicorum Academiae* mit zahlreichen Unterschriften, worin die Gediegenheit des Werkes in wissenschaftlicher (bes. medizinischer) Hinsicht anerkannt und demselben aus diesem Grunde die weiteste Verbreitung gewünscht wird.

Besondere Empfehlungen der *Sacra Embryologia* enthalten die Mon. X u. XI, vornehmlich mit Rücksicht auf den Kaiserschnitt.

C.s *Prooemium* beginnt mit den Worten: »Desiderium infantulis iis opitulandi, qui parentum, aliorumque sive incuria sive impietate, priusquam in lucem prodierint, vitam amittunt, vel cum matre ipsa defuncta vivi sepeliuntur, vel in difficili partu opportunis desti-

tuti auxiliis, infelicissime ac sine baptisate pereunt, ad hoc me opus conscribendum, amice Lector, suasit et impulit.«

Als Archipresbyter 12 Jahre lang einem großen Kirchensprengel vorstehend, hatte unser Autor das Bedürfnis nach einem Buche kennen gelernt, in dem nicht nur die Priester gelegentlich der Beichte, sowie bei ihren Vorträgen und Unterweisungen der Gläubigen, sondern auch die Landesherren, Ärzte und weltlichen Behörden in schwierigen Fällen bestimmte Vorschriften für ihr Verhalten und Vorgehen finden könnten.

Indem C. sich bestrebte, diesbezüglich nichts Überflüssiges vorzubringen, noch weniger aber irgend etwas zu behaupten, was den Dogmen der Theologie oder den Grundsätzen der Philosophie widerspräche, erblickte er seine Hauptaufgabe darin, die Priester, in erster Linie auf dem Lande, darüber zu unterrichten, wie sie, wo es not tue, imstande sein sollten, selbst Hilfe zu leisten. Dies ganz besonders, um sich nicht von unerfahrenen, durch übel beratene Philosophen voreingenommenen oder in falschen Lehrmeinungen befangenen Ärzten davon abhalten zu lassen, gefährdeten Kindern in geeigneter Weise beizeiten beizuspringen.

Aus diesem Grunde wäre es dringend wünschenswert, daß die Geistlichkeit über einige medizinische Kenntnisse verfüge: »Vix credi potest, quam optabile in universum, quam vero conducibile esset, ut Parochi omnes, priusquam ad sacrum hoc munus asciscerentur, aliquid de arte Medica delibarent.«¹⁾

Angesichts der Bedeutung der Materie kann hierbei von einer übel angebrachten Prüderie keine Rede

¹⁾ Bonifacius VII und das Concil zu Vienne d. J. 1311 bestimmten allerdings: »Qui Deo militat, implicare se negotiis saecularibus prohibetur — ne Clericus ergo artem medendi faciat«. (Sprengel, Kurze Übersicht der Geschichte des Kaiserschnittes usw. Pyls Repertor. II., mit reichhaltiger Literatur zu dieser Frage).

sein: »Non vero nobis turpe est ad auditorum utilitatem nominare partes, in quibus sit fetus conceptio, quas quidem Deus fabricare non puduit« (Clemens Alexandrinus, Paedagog. libr. 2, c. 10). C. trug daher kein Bedenken seine italienische Ausgabe (»italico sermone, quam modestissime possem«) ins Lateinische zu übersetzen, »ad gentium etiam externarum intellectum«.

Dinouart ergänzt hiezu die Worte Tertullians, aus dessen Lib. de anim. c. 13: »Ne itaque pudeat necessariae interpretationis. Natura veneranda est, non erubescenda«. Auf diese Stelle beruft sich auch Debreyne im Vorworte zur I. Auflage seiner Moraltheologie und bemerkt im besonderen: »Si ce que j'ai écrit scandalise quelque personne impudique, qu'elle accuse plutôt sa turpitude que les paroles dont j'ai été obligé de me servir pour expliquer ma pensée sur la génération des hommes. J'espère que le lecteur pudique et sage me pardonnera aisément les expressions que la nécessité m'a forcé d'employer.«

Betreffs des Titels seines Werkes schreibt C.: »Librum graeco vocabulo Embryologiam inscripsi, latinum enim, quod integram operis imaginem satis exprimeret non habebam. Caeterum Embryon graece foetum, quamvis perfectum et animo jam informatum, imo quandoque natum etiam significat.«

Dinouart übersetzt: »Embryologie«, ce qui signifie à la lettre Discours sur les Embryons, cest-à-dire, les enfants avant leur naissance.« Damit wäre der Inhalt des Werkes nur zum Teile gekennzeichnet, sind doch so viele Kapitel dem Interesse des Neugeborenen gewidmet!

Sein stellenweise recht triviale, dafür aber meist leicht verständliches Latein, entschuldigt unser Autor mit folgender Motivierung: »In re non ita quidem puritati sermonis, aut elegantiae deservire studui, ut claritati: ne delectare Lectores potius, quam iisdem, causaeque a me susceptae prodesse contenderem«.

War es doch sein Wunsch, daß das Werk, seiner praktischen Bedeutung entsprechend möglichst populär werden und immer weitere Verbreitung finden möchte.

Mängel wollte er gerne verbessern: »Ea, quae scribo nedum Sanctae Romanae Ecclesiae censurae, sed et monitionibus correctionibusque eruditorum lubentissime submitto: qui, si quid hoc in libro deprehendent, quod minus recte assertum, aut pronunciatum putent, meque amice de eo commonere dignabuntur, profecto non tantum id aequi, bonique faciam, sed me ipsis plane devinctum profitebor.«

Bezüglich der unterlaufenen 'errores typographici' bemerkt C., daß solche zu seinem Bedauern sich nur allzusehr gehäuft hätten. Die gröbsten habe er (am Schlusse des Werkes) verbessert: »graviore, qui sensum immutant vel corrumpunt, in fine signati, leviores et cognitu faciliores, qui pene innumeri sunt, lectoris prudentiae discernendos corrigendosque committo«. (In den von mir durchgesehenen Ausgaben habe ich diese Korrekturen allerdings vermißt.)

Im Anschlusse hieran sei Dinouarts Werk zum Vergleiche herangezogen. Der vollständige Titel von Dinouarts Übersetzung in der zweiten Auflage d. J. 1774 (die erste erschien 1762) lautet:

Abregé de L'embryologie sacrée, ou Traité des devoirs des Prêtres, des Médecins, des Chirurgiens et des Sages-Femmes envers les Enfants qui sont dans le sein de leurs mères par M. l'Abbé *Dinouart*, chanoine de l'Eglise Collégiale de Saint-Benoît, et de l'Académie des Arcades de Rome.

Seconde Édition.

Considérablement augmentée, approuvée par l'Académie Royale de Chirurgie et avec des Figures en taille douce. A Paris. Chez Nyon, Libraire, Quai des Augustins, à l'occasion.

MDCCLXXIV. Avec Approbation et privilege.

Dasselbe enthält folgende Abschnitte:

1): *Préface de l'Editeur et avis sur cette nouvelle Edition; Préface de l'Auteur. Abrégé historique de la vie de M. Cangiamila*¹⁾. *Approbation de l'Académie Royale de Chirurgie.*

Livre I.

De la vigilance des Curés et tous les Ecclésiastiques envers les femmes enceintes; des voies d'empêcher les avortements et du Baptême des Avortons.

Chap. I. *De l'Avortement involontaire.*

Chap. II. *Des moyens dont les Curés peuvent se servir pour empêcher les avortements volontaires.*

Chap. III. *Des précautions que doivent prendre les Médecins pour que les secours qu'ils donnent aux mères, ne nuisent point aux enfants.*

Chap. IV. *Les remèdes dont on fait faire usage à la mère, ne peuvent presque jamais nuire au fœtus, à cause de la sagesse avec laquelle ils font administrés par les Médecins modernes.*

Chap. V. *Attention nécessaire dans tous les avortements pour reconnaître si le fœtus est vivant; variété d'opinions sur le temps ou il est animé.*

Chap. VI. *Opinions différentes sur le temps de l'animation.*

Chap. VII. *Doit-on administrer le baptême dans les premiers jours de la grossesse?*

Chap. VIII. *Nouvelles découvertes sur la génération, qui prouvent que le fœtus est animé plutôt que ne croyoient les Anciens, on ne peut pas cependant fixer le moment de l'animation.*

(Table représentant des fœtus depuis le premier jour de la grossesse jusqu'au neuvième mois.)

Chap. IX. *Avertissement aux Curés sur le baptême des avortons.*

Livre II.

Des secours qu'on doit donner à l'enfant qui n'est pas né, lorsque la mère est morte.

Chap. I. *Dès qu'une femme enceinte est morte, il faut sauver l'enfant par l'opération césarienne; précautions nécessaires pour assurer le succès.*

Chap. II. *Préparation des choses nécessaires pour l'opération césarienne. Comment on peut s'assurer de la mort d'une femme enceinte.*

Chap. III. *Manière de pratiquer l'opération césarienne après la mort de la mère.*

Chap. IV. *Il ne faut point tarder à faire l'opération césarienne; quoiqu'il se soit écoulé un temps considérable depuis la mort de la mère, il ne faut cependant pas l'omettre.*

¹⁾ Siehe den Auszug hievon pag. XXV sequ.

- Chap. V. *Les foetus sont quelque fois si sains et si vigoureux, qu'ils peuvent venir au monde de leur propre mouvement après la mort de leur mère.*
- Chap. VI. *On trouve des enfants vivants au dessous de neuf mois.*
- Chap. VII. *Faut-il faire l'opération césarienne au moment du terme de la grossesse, ou quand elle va au-delà du temps ordinaire?*
- Chap. VIII. *On trouve rarement les foetus privés de la vie dans l'opération césarienne.*
- Chap. IX. *On explique que le foetus ne doit pas mourir avant sa mère; qu'il ne meurt pas faute de respiration ou de nourriture, lorsqu'elle vient à mourir.*
- Chap. X. *On prouve par la situation du foetus dans la matrice, qu'il ne meurt point en même temps que la mère par le défaut de respiration.*
- Chap. XI. *La mort de la mère ne prive pas son fruit de la nourriture qui entretient sa vie.*
- Chap. XII. *Quoique les Médecins et les Sages-Femmes assurent que le foetus est mort, il ne faut point se dispenser de faire la section césarienne.*
- Chap. XIII. *Les Curés qui desirent véritablement le salut des enfants ne s'en rapporteront pour les soins nécessaires, ni aux parents de la défunte, ni aux Chirurgiens et à leurs Elèves, ni à qui que ce soit.*
- Chap. XIV. *Usage que les Ecclésiastiques et les Séculiers doivent faire de leur autorité en faveur de l'opération césarienne.*
- Chap. XV. *Audéfaut de personnes expertes, la charité oblige tout autre, même un Prêtre, particulièrement le Curé de faire l'opération césarienne.*
- Chap. XVI. *Ceux qui procurent l'avortement, qui négligent l'opération césarienne, ou qui l'empêchent, se rendent souvent coupables de plusieurs homicides. Les Chirurgiens et les Sages-Femmes doivent examiner avec soin s'il n'y a qu'un foetus.*

Livre III.

Du devoir des Pasteurs, et de leur vigilance à l'égard des enfants, dans les accouchements difficiles et désespérés.

- Chap. I. *Des Accouchements difficiles, et de l'opération césarienne sur les femmes vivantes.*
- Chap. II. *Réfutation de l'opinion de Bianchi. Observations qui prouvent qu'on a véritablement incisé la matrice sans inconvénient.*
- Chap. III. *Quand faut-il pratiquer l'opération césarienne? Quand faut-il s'en abstenir? Obligation des Chirurgiens dans les accouchements désespérés ou difficiles.*

- I. Cas. *Mauvaise conformation des os.*
 II. Cas. *Vagin trop étroit à cause des tumeurs; obstacles semblables à l'orifice de la matrice.*
 III. Cas. *Déchirement de la matrice.*
 IV. Cas. *Conception vicieuse hors de la matrice.*
 V. Cas. *Matrice tombée.*
 VI. Cas. *Le volume du corps de l'enfant.*
 VII. Cas. *Grosseur de l'enfant.*
 VIII. Cas. *Monstres.*
 Chap. IV. *Réponse aux objections d'un Médecin d'Anvers. Obligations des Chirurgiens dans les accouchements difficiles ou désespérés.*
 Chap. V. *Possibilité de conférer le baptême à l'enfant retenu dans la matrice: validité de cette manière d'administrer le Sacrement.*
 Chap. VI. *Réponse aux objections tirées des Ouvrages des S. Augustin.*
 Chap. VII. *Réponse aux objections tirées de quelques Peres et Docteurs. Du baptême de l'enfant enveloppé de membranes.*
 Chap. VIII. *Du Baptême des Monstres.*
 Chap. IX. *Les enfants viennent souvent au monde sans aucun signe de vie, quoiqu'ils ne soient point véritablement morts. On traite des Noyés.*
Digression sur ceux que l'on croit noyés.
Avis pour leur donner du secours.
Examen raisonné des différens secours qu'on a proposés ou mis en usage en faveur des Noyés.

Livre IV.

- De l'amour de Dieu pour les enfants qui ne sont pas nés, et des secours qui doivent leur procurer leurs parents, les Curés, les Evêques et les Princes.*
 Chap. I. *Comment Dieu a préparé des moyens de salut aux enfants renfermés dans le sein de leurs mères; les péchés de leurs parents peuvent leur être pernicieux, et leur piété peut leur être utile.*
 Chap. II. *Du devoir particulier des parents pour le salut des enfants qui ne sont pas nés.*
 Chap. III. *Devoirs des Souverains à l'égard des enfants qui ne sont pas nés; du soin qu'on doit aux enfants trouvés.*
 Chap. IV. *De l'attention des Curés à instruire les Sages-Femmes. Examen des Sages-Femmes.*
Articles sur lesquels il faut examiner les Sages-Femmes.
Avis qu'on doit donner aux Sages-Femmes quand on les examine.
 Chap. V. *Il faut discuter avec la plus grande attention la validité du baptême donné dans les maisons sur-tout par les Sages-Femmes.*
 Chap. VI. *Motifs de vigilance pour les Evêques à l'égard des enfants qui ne sont pas encore nés.*

- Demandes que l'Evêque doit faire dans sa visite aux Curés, Vicaires etc.
 Il doit insérer dans les Synodaux des regles à ce sujet.
 Peines à imposer, mais avec prudence.
 Ce qu'il faut observer pour faire exécuter les Reglements qu'on pourra prescrire.

Livre V.

Recueil de quelques Réglements du Royaume de Sicile, en faveur des enfants qui ne sont point encore nés, ou qui sont sur le point de naître.

Ordonnance du premier Médecin.

Pragmatique touchant l'opération césarienne.

Lettre circulaire du premier Médecin au sujet de la taxe pour l'opération césarienne.

Lettre circulaire de l'Avocat du Conseil Suprême pour la promulgation de la Pragmatique du Vice-Roi et de l'Ordonnance du premier Médecin.

Ordonnance du premier Médecin sur l'instruction et l'examen des Sages-Femmes.

Lettre circulaire du Vice-Roi aux Archeveques et Evêques etc.

Objets du rapport que les Archiprêtres, les Curés doivent envoyer tous les six mois au Ministre, concernant les enfants exposés et les opérations césariennes.

Formule du Rapport.

Rapport fait au Vice-Roi par le Bureau des Enfants-Exposés etc. le 13 Janvier 1762 sur les enfants qui naissent avec toutes les apparences de la mort etc.

Rapport sur le même objet pour 1761.

Rapport pour 1763.

Mandata Episcoporum :

Mandatum Episcopi Panormitani de sectione cesarea et pueris expositis.

Mandatum Episcopi Catanensis.

Mandatum Episcopi Agrigentini.

Mandatum Episcopi Pactensis.

Annotatio de Mandatis aliorum.

Mandatum Episcopi Cremonensis.

Epistola Encyclica P. Pizzi, Praefecti Generalis Clericorum Regularium.

Additions a l'abrégé de l'embryologie :

Recherche sur l'opération césarienne par M. Simon.

Consultation présentée à MM. les Docteurs en Théologie sur la pratique de l'opération césarienne; sur les cas où il est permis de la pratiquer,

et si la mère est obligée de s'y soumettre; Repense à la dite Consultation.

Sur le baptême des monstres; ce qu'on doit suivre dans la pratique et décision des Médecins, de l'Université de Louvain, des Jurisconsultes.

Extraits des Mémoires du Clergé sur les Sages-Femmes.

Declaration du Roi, portant défenses à celles de la Religion prétendue Réformée de faire les fonctions des Sages-Femmes.

Extraits de quelques Rituels sur les Sages-Femmes.

Extraits de Décisions par M. Denisart.

Arrêt concernant les Sages-Femmes et les Nourrices.

Benediction des Femmes enceintes pour venir en heureux accouchement par S. Charles Borromée.

Prière que les femmes enceintes doivent réciter par S. Francois de Sales.

Prière pour le même objet, par l'Archevêque de Panorme.

Description de la Chaise d'Heister, servant aux accouchements.

Representation de cette Chaise.

Dinouart bemerkt, daß von C.s Werk mehrere italienische¹⁾ Ausgaben existieren, dasselbe in alle (?) Sprachen übersetzt worden, sowie eine Extraausgabe in griechischem Idiome für die orientalische Kirche in Vorbereitung sei. Er selbst habe seine Übersetzung nach der ersten lateinischen Ausgabe besorgt (in der 2. Auflage mußte bereits eine spätere Ausgabe benützt worden sein, da dieselbe, in lib. III, 9, die Statistik Gandolfs enthält, welche in der ersten lat. Auflage noch fehlt), jedoch nicht alles zu übersetzen gewagt, daher manche Stellen im Wortlaute des Originaltextes wiedergegeben werden mußten: »la langue françoise, naturellement modeste, se trouve embarrassée quand on exige d'elle qu'elle examine des sujets délicats; c'est ce qui m'a engagé à laisser quelques explications en latin.«

Dinouart besaß ein von C. selbst mit handschriftlichen Zusätzen versehenes Exemplar der Em-

¹⁾ C. hatte seine Embryologia sacra ursprünglich lateinisch konzipiert, dann in seiner Muttersprache ausgearbeitet, schließlich, erweitert ins Lateinische übertragen. Derartige Ausgaben erschienen u. a. zu Mailand, Livorno, Paris, Ingolstadt und München.

bryologia sacra, welches ihm unser Autor kurze Zeit vor seinem Tode dediziert hatte, nachdem die nur kleine Auflage der lateinischen Ausgabe rasch vergriffen gewesen. Er bezeichnet C.s Werk als das beste seiner Art: »On peut assurer, qu'il nà jamais rien paru de mieux écrit sur cette matiere . . . C'est un ouvrage indispensable aux gens de l'art, et qui mérite une place dans les Bibliothèques publiques«. Zunächst nur für Sicilien bestimmt, habe es für alle Nationen maßgebende Bedeutung gewonnen und bei allen Gelehrten vollste Anerkennung gefunden: »Tous les savants on célébré l'Embryologie dans leurs ouvrages.« Indem D. mit besonderer Befriedigung bemerkt, daß C. sich so vielfach auf französische Autoren (Theologen, wie Mediziner) beruft, wollte er selbst in seiner Übersetzung, ohne etwas Wesentliches aus den Gebieten der Anatomie und Chirurgie unberücksichtigt zu lassen, in erster Linie dasjenige hervorgehoben haben, was den Priestern zu wissen nötig . . . ils trouveront un fond d'instruction, qu'aucun Auteur ne nous a point encore donné.

Als nach Erscheinen der ersten Auflage unzählige, darunter viele mit Nutzen verwertbare Zuschriften einliefen, entschloß sich D. zu deren Erweiterung und erntete den Lohn für seine Bemühungen in reicher Anerkennung u. a. auch seitens der Acad. Royale de Chirurgie: »l'Abbé Dinouart méritoit des eloges pour avoir mis à la portée de tout le monde un Ouvrage très savant dicté par le plus grand zele pour le salut éternel des enfants, souvent en danger faute de pratiquer l'opération césarienne, et dans lequel on traite un grand nombre de questions curieuses et utiles, qui doivent en rendre la lecture recommandable, surtout par les avantages que la Religion et l'Etat peuvent en retirer«.

Dinouarts Übersetzung ist vielfach eine wörtliche, auch an ziemlich belanglosen Stellen; dafür hat

er manches weggelassen, um andere Abschnitte zu vervollständigen, nicht ohne die Lektüre seines Buches durch vielfache Wiederholungen zu einer ermüdenden und wenig übersichtlichen zu gestalten. Nicht einzu- sehen ist, warum D. an mehreren Stellen die Kapitel- überschriften C.s überschritt, um unter Ausschaltung ganzer solcher aus den 4 Büchern, 5 solche zu schaf- fen. Im besonderen wird auf D.s Werk des öfteren im Texte zurückzukommen sein.

Hier dürfte es am Platze sein, einen kurzen Ab- riß aus der Biographie unseres Autors nach Dinouart- Crema einzuschalten.

Louis Crema, Piarist zu Palermo, entwickelt auf Grund eines »Extrait des Registres de la vénérable Congregation de la doctrine chrétienne de Palerme«, folgende Eloge historique, welcher nachstehende Daten entnommen seien.

Geboren ward C. am 1. Januar 1702 zu Palermo. Seine Mutter soll während der Schwangerschaft von dämonischen Einflüssen befangen, eine außerordentliche Abneigung gegen ihre Leibesfrucht an den Tag gelegt haben. Dennoch kam der Knabe gesund und glücklich zur Welt und zeichnete sich schon in seiner frühesten Kindheit durch sein reifes Urteil, im beson- deren durch eifrigen Gehorsam seinen Eltern gegenüber aus. In Vorbereitung zum Amte eines Rechtsanwaltes oblag C. zu- nächst neben humanistischen Studien jenem des bürgerlichen und kanonischen Rechts, studierte gleichzeitig Welt- und Kir- chen-Geschichte, besonders jene seines engeren Vaterlandes, des Königreiches Sicilien, und befaßte sich nebstbei mit der Redekunst sowie mit modernen und älteren Problemen, vor allem naturwissenschaftlicher Philosophie. Während seiner Jünglingsjahre einem tugendhaften und frommen Lebenswandel ergeben und jeden Anlaß, selbst in harmloser Rede ängstlich vermeidend, der gegen den Anstand oder die Sitte verstoßen hätte, durfte C. schon damals seinen Altersgenossen als nach- ahmenswertes Beispiel gelten. Er erlangte das juristische Dok- torat, erst 15 Jahre alt, zu Catania i. J. 1717, und war darnach einige Zeit mit großem Eifer und erfolgreich in seinem er- wählten Berufe tätig. Bald jedoch offenbarte sich C.'s Bestim- mung zu besonderen Diensten Gottes, indem es ihm ein Be-

dürfnis war, die Traurigen zu trösten, die Bedrängten durch sein Wort aufzurichten und den Kranken und Armen mit Rat und Tat zu helfen.

Nach anfänglichem Widerstreben willfahrte C.s Vater den eindringlichen Bitten des Sohnes, deren Erhörung in einer schweren Erkrankung wesentlich zu dessen Genesung beitrug, ihm seinen Übertritt zur geistlichen Laufbahn zu gestatten. Am Feste Mariae Himmelfahrt des Jahres 1723 wurde C. eingekleidet.

Nach Absolvierung der theologischen Studien, die erste Zeit im Jesuitenkollegium, erwarb sich C. im Jahre 1728 auch das theologische Doktorat. Seine Lieblingsfächer waren Dogmatik, Moral, Lithurgie, besonders aber die 'Théologie mystique'. Dabei vernachlässigte er keineswegs das Studium der heil. Schrift und war unter seinen ganz außerordentlichen Geistesfähigkeiten mit einem wunderbaren Gedächtnisse begabt, so daß er jederzeit ganze Seiten der von ihm studierten Fachschriften rezitieren konnte. Nach vorübergehenden Missionsreisen, welche ihn durch das ganze Königreich führten, wurde C. zu Mont-Real zum Anwalte des Erzbischofs bestellt und vertrat die Vorrechte und Freiheiten dieser Kirche mit Eifer und Erfolg. Hier war es zum erstenmale, daß unser Autor durch einen Kaiserschnitt nach dem Tode der Frau, wodurch das Kind gerettet wurde, dieser Frage seine Aufmerksamkeit zuwandte und daraufhin diese Operation angelegentlichst empfahl. Bald danach zum Präfekten des erzbischöflichen Studienseminars erwählt, führte er dort eine neue, gute Unterrichtsmethode ein und hielt strenge Zucht. Im Jahre 1731 finden wir ihn als Archipresbyter zu Palma, der Diözese von Girgenti. Diesen Posten nahm er auf Wunsch seines Vaters und Beichtvaters, aber auch von dem eigenen, einzigen beseelt, an, in jener Stellung für das Seelenheil der ihm anvertrauten Kinder nach allen Kräften sorgen zu können. Es läßt sich kaum schildern, wie segensvoll C. dort wirkte, wie eifrig und unermüdlich er allen sozialen Schäden und Gebrechen bis auf deren Wurzel nachging, mit welcher wunderbarer Gottesgelehrtheit er die Evangelien interpretierte und mit welchen Erfolgen er der Katechese oblag. Stets und überall unterstützte C. seinen Rat durch die Tat; tagtäglich besuchte er die Kranken seines Pfarrsprengels und bemühte sich unausgesetzt, daß besonders für Arme solche von staatswegen gesorgt werde.

Seine Liebe zu den Mühseligen und Beladenen war so groß, daß sein Haus einer Herberge glich, wo für all deren

Bedürfnisse gesorgt war. Aber auch jeden Streit zu bannen, Feindschaften zu versöhnen und Familienzwise zu schlichten, ließ sich C. stets angelegen sein. Er selbst verzieh alle Anfeindungen und tat seinen Widersachern nur Gutes. Zu Palermo führte er den Orden der barmherzigen Barfüßerinnen ein und hielt am Tage ihres Einzuges eine herrliche Lobrede zum Preise dieser wohltätigen Stiftung. In der *Congrégation de la doctrine chrétienne* versammelte er allwöchentlich einmal die Patres zu Konferenzen in Angelegenheit der Moral, welche Einrichtung später von dem Erzbischofe von Girgenti für die ganze Diözese angeordnet wurde. Zu seinem seelsorgerlichen Dienste war C. Tag und Nacht, zu jeder Stunde, bereit. Um rasch zur Stelle sein zu können, wenn er zu Sterbenden geholt wurde, diesen geistlichen oder leiblichen Beistand zu leisten, soll er sich stets angekleidet (*avec son manteau et son chapeau*) zu Bette begeben und von dieser Gepflogenheit nur auf Befehl seines Beichtvaters Abstand genommen haben. Bei dem ihm unterstellten Klerus sorgte er für genaue Einhaltung der Disziplin und Anstand bei allen Funktionen des kirchlichen Zeremoniells. Ein Muster in Wort und Beispiel suchte er durch Gründung des *College de Ss. Marie*, eine der wohltätigsten Institutionen, welches Werk er jederzeit nach Kräften förderte, seiner Lebensarbeit dauernden Bestand zu sichern. Im besondern ist seinem Einfluß die Ausgabe der *Pragmatica sanctio* König Karl III. zu verdanken, in welcher die Fragen des Kaiserschnittes und der Fürsorge für ausgesetzte Kinder präzisirt sind.

Von seinem geistlichen Oberhirten zum Synodalexaminator erwählt und dadurch mit den schwierigsten Aufgaben betraut, rechtfertigte C. dessen Vertrauen auf glänzendste Weise. In dieser Stellung fand er wieder Gelegenheit, seine Haupt Sorge dem Seelenheil der ungeborenen Kinder zuzuwenden und versäumte es nicht, ein solches, welches zu Palma durch den Kaiserschnitt an der schwanger Verstorbenen lebend gewonnen worden war, mit eigener Hand zu taufen. Nachdem das Neugeborene bald danach gestorben war, ließ er dessen Leichnam von der Geistlichkeit, mit brennenden Kerzen begleitet, gleichsam in einem Triumphzuge unter dem Geläute aller Glocken zur Kirche bringen, wo der Kondukt wieder von Priestern mit flackernden Lichtern erwartet wurde.

Herrschte damals noch eine (mehr minder begreifliche) allgemeine Scheu vor dem Kaiserschnitt, so setzte C. all seinen Eifer daran, das Volk zu dessen Zulassung zu bewegen und

versäumte hiezu in seinem Wirkungskreise als Priester keine Gelegenheit. Dem ehrenvollen Vorschlage, zu Girgenti Domherr zu werden, entzog er sich in seiner Bescheidenheit ebenso wie dem späteren Antrage (1755) eines Bistums und begnügte sich als Direktor und Kirchenrat des Klosters des heil. Franz v. Sales im Amte eines Beichtvaters daselbst ein Tröster der Zweifler und Bekehrer zahlreicher Ungläubigen zu sein. Hier fand er abermals große Befriedigung in der Ausübung seiner geistlichen Tätigkeit. Die inzwischen (1748) einstimmig zuerkannte reiche Pfründe der Metropolitankirche zu Palermo verwendete C. fast ausschließlich zu wohltätigen Zwecken. Im Jahre 1753 wurde er zum Inquisitor Generalis und erzbischöflichen Vicar ernannt. Im Gottesdienst (*on n'etendit jamais parler de Dieu avec plus de noblesse*) wie in allen seinen Handlungen der höchsten Würde beflissen, tat sich C. in jeder seiner Stellungen auch durch Weisheit, Gerechtigkeit und Sanftmut hervor; ebenso aufrichtig als rechtsliebend vergalt er niemals persönliche Beleidigungen. In der Überwachung der Pflichten der ihm Unterstellten zeigte er stets den gleichen Eifer und wirkte allenthalben auf das verdienstvollste. Während er bei der Beurteilung der Fehler seiner Mitbrüder in seiner Menschen-Kenntnis, -Achtung und Liebe nachsichtig sein konnte, errangen die Leidenschaften des Fleisches und Blutes keine Macht über ihn selbst. Man könnte sagen, sein Leben sei ein stilles, ununterbrochenes Gebet gewesen. — So der höchsten Lauterkeit in all seinen Worten und Werken bestrebt, litt C., wie sein Biograph erzählt, doch unter schreckhaften Vorstellungen und Verfolgungen des Teufels. (*le démon commença à le persecuter des sa plus tendre jeunesse, il n'y avait aucun vice sur le quel il ne le tenta violemment*).

Als er durch den anstrengenden Dienst seiner allumfassenden Nächstenliebe erkrankt war, um nie wieder zu genesen, auch da verfolgten ihn schreckliche Visionen . . . *il avoit une peur indicible de l'enfer que le Démon lui faixit voir ouvert sous ses pieds . . .* Nicht minder schwer waren seine körperlichen Leiden, die er umso standhafter und geduldiger ertrug, Gott dafür zu danken, ihn der Läuterung durch eine lange Leidenszeit gewürdigt zu haben; sobald es seine Kräfte wieder zuließen, mit der steten Vorbereitung zum Tode beschäftigt. Zum erstenmale im Dezember des Jahres 1761 durch einen fürchterlichen asthmatischen Zustand, wobei C. wiederholt ersticken zu müssen fürchtete, an das Bett gefesselt, war es ihm zwar noch vergönnt, einen neuerlichen Beweis

der Huld seines Königs zu erfahren, indem derselbe ihm, trotz seiner Krankheit, die freigewordene Prälatur der Stadt und Diözese von Santa Lucia antrug; doch verzichtete er auch diesmal in seiner Bescheidenheit auf diese Würde. Im Verlaufe der sich immer verschlimmernden Erkrankung hatte C. unsäglich zu leiden. Es mochte sich wohl um einen Herzfehler gehandelt haben, indem es heißt, daß sich bald eine schwere Wassersucht einstellte, wobei das Wasser aus zahllosen Stellen der Füße, welche schließlich gangränös wurden und eine schmerzvolle chirurgische Behandlung erforderten, ausfloß. Durch Monate war ihm Tag und Nacht jede Ruhe auf seinem Lager versagt; wiewohl ein bedauernswerter Schmerzensmann, pries er doch, voll Vertrauen und Ergebung in den göttlichen Willen und sein Schicksal, geduldig den Herrn.

Über seine letzten Stunden berichtet Crema: »Le soir du vendredi après le sept Janvier 1763, qui fut le dernier de sa vie, sur les quatre heures de nuit il fut saisi d'un froid violent, qui l'affoiblit par ses secousses, ce qu'il offrit à son Dieu crucifié avec un visage riant. Il demanda et obtint l'absolution et les indulgences; et à minuit, après un quart d'heure d'une légère agonie, il rendit son âme à Dieu; mourut en paix comme il avait vécu, assis sur son lit dans la posture qu'il s'y étoit mis, un cierge béni à la main. Il mourut âgé de 61 ans et 7 jours.«

Unter feierlichen Exequien in der Metropolitankirche zu Mont-Real, bei großer Beteiligung geistlicher und weltlicher Würdenträger wurden C.s irdische Überreste bestattet.

Sein Andenken ist durch seine Werke gesichert, von denen eine »Médecine sacrée« (neben anderen theologischen Schriften) im Manuskripte in der Bibliothek zu Palermo aufbewahrt wird:

»Sa mémoire sera toujours en bénédiction; sa doctrine à été admirée et applaudie jusqu'à présent; et elle brilleroit d'avantage si on imprimoit la Médecine sacrée, la véritable Théologie Mystique et l'instruction des Curés, trois principaux Ouvrages qu'il a laissés manuscrits et qu'il légua avec plusieurs autres à la Bibliothèque publique de notre Capitale, à laquelle et pendant sa vie et après sa mort il a laissés divers Livres«. (Crema.)

Bei Debreyne (Essai sur la Théol. morale, 1865) findet sich folgende Note: »L'ouvrage du célèbre cha-

noine Cangiamila est fort estimé et fait autorité. L'Académie de chirurgie, sur le rapport de Mm. Sue premier et Vermond, accoucheur de la reine, donne de grands éloges à la traduction abrégée de l'abbé Dinouart. Cet ouvrage est très-savant et très-recommandable au point de vue médical.»

Debreyne erwähnt C.s Monographie noch an anderer Stelle als »grand ouvrage, qui est toutefois devenu fort rare et se trouve, incomplet«; dagegen bezeichnet er Dinouarts Abregé als »fort étendue et trop volumineux«.

Als einschlägige Arbeiten desselben Autors sind folgende anzuführen:

Debreyne, P.-J.-C. Docteur en Médecine de la faculté de Paris, Professeur particulier de Médecine pratique, prêtre et religieux de la grande Trappe (Orne); Paris, Poussielgue-Rusand, 1846: Examen des deux questions suivantes, comme complément de l'essai sur la théologie morale dans ses rapports avec la Physiologie et la Médecine et la Moechialogie: 1.) le médecin doit-il faire l'opération césarienne sur une femme enceinte qui meurt avant d'accoucher? 2.) le prêtre, dans la même circonstance et à défaut de médecin, doit-il ou peut-il faire pratiquer la même opération, ou la pratiquer lui-même, s'il ne trouve absolument personne qui puisse ou qui veuille s'y prêter? (Cet Examen est suivi de quelques Réflexions critiques sur un opuscule intitulé: Du Baptême intra-utérin sans opération césarienne préalable.)

Essai sur la Théologie morale, considérée dans ses rapports avec la Physiologie et Médecine.

Moechialogie, ou Traité des péchés contre les VI. et IX. commandements du Décalogue et des toutes les questions matrimoniales qui s'y rattachent directement ou indirectement, suivi d'un Abrégé d'Embryologie sacrée (Paris, Lorenz, ed. 3. 1865).

Précis de Physiologie humaine.

Étude de la mort.

La Théologie morale et les sciences médicales. VI. Edition entièrement refondue par le Dr. A. Ferrand, Médecin des hopitaux des Paris, Chevalier de Saint-Grégoire-Légrand. Paris, Poussielgue Frères, 1884 (als Neuausgabe der Essai sur la Théologie morale).

Endlich in Gemeinschaft mit Ferrand eine »Embryologie sacrée, ou peut-être mieux théologique«, ein Schriftchen, in dem die Wichtigkeit der Unterweisung besonders der Land-Geistlichkeit in solchen Fragen betont wird, nachdem bei den scholastischen Theologen darüber so gut wie nichts zu finden. Doch sollten damit nur einige allgemeine Vorschriften, bezw. Ratschläge, keineswegs aber eine autoritative Anweisung zur (unbefugten) Ausübung der Heilkunst erteilt werden.

Ein dort angeführtes *Abrégé ou Extrait*, imprimé à Caen, 1817, wird seiner Kritiklosigkeit und des Mangels an naturwissenschaftlich-physiologischen Kenntnissen wegen getadelt. Dafür stehe Rosiaus *Abrégé d'Embryologie sacrée* (*Médecine populaire*, 1834) in seiner theologisch exakten, katholisch-orthodoxen Fassung auf der Höhe der Wissenschaft, entfalte jedoch, im wesentlichen ein Auszug nach C., überflüssige (medizinische) Details vonseite seines Autors.

Schließlich gedenkt Debreyne noch der *Embryologie sacrée* Bouviers, bezüglich deren ich mich mit dem bloßen Zitate begnügen muß.

v. Winckel gedenkt im geschichtlichen Überblick zu seinem Handbuche (III, 2) unseres Autors mit folgenden Worten:

»Erwähnenswert ist aus jener Zeit das 1745 von einem Priester, einem Doktor der Theologie in Palermo, erschienene Werk: *Embryologia sacra*, welches dem Seelenheil der Früchte, hinsichtlich der zu erteilenden Taufe gewidmet war — weil es, den Abort und den Kaiserschnitt an schwanger Verstorbenen behandelnd, verlangte, daß der Kaiserschnitt bei letzteren in Ermanglung eines Chirurgen von Priestern verrichtet werden sollte, wozu er ihnen die nötigen Vorschriften gab. Das Werk enthält auch die kirchlichen Verordnungen der neueren Zeit bezüglich der Behandlung schwanger Verstorbener und ihrer Früchte und erlebte viele Auflagen in Italien, Frankreich und Deutschland. Sein Verfasser war Francesco Emanuele Cangiamila aus Palermo.«

Kurz vor Fertigstellung meiner Arbeit kam ich durch die Güte eines Kollegen zur Einsicht folgenden

Büchleins, dessen im Texte mehrfach Erwähnung geschieht: »Unterricht über die Spendung der Nottaufe und über die Standespflichten der Hebammen, von einem Priester der Erzdiözese Freiburg«. Mit Approbation des hochw. Kapitelvikariats Freiburg, 3. verbesserte Auflage, Freiburg i. B., Herdersche Verlagsbuchhandlung, 1897. Seiner populären Tendenz entsprechend nennt dieses Schriftchen zwar keine Autorennamen, ist aber unverkennbar ein (nur an einer Stelle etwas modernisierter) Auszug des Werkes unseres Autors.

Jüngst ist Radbruch in seiner beachtenswerten Monographie: »Geburtshilfe und Strafrecht«, Jena, Fischer, 1907, auf einzelne hiehergehörige Fragen eingegangen. Es sei besonders auf das Kapitel »Katholische Moralthologie«, in welchem von neuesten Autoren Bergervoort¹⁾, Bucreoni²⁾, Child³⁾, Heidenreich⁴⁾, Sippel⁵⁾, Treub⁶⁾ erwähnt werden, verwiesen, ohne darauf hier einzugehen.

Des weiteren erscheinen seit einem Jahre in Marholds Verlag zu Halle, (Oberarzt) Breslers 'Religionshygiene' und (Pastor) Vorbrodts 'Zeitschrift für Religionspsychologie', welche Schriften, wenn dies bisher auch nicht geschehen, zweifellos mit einzelnen unserer Fragen sich zu befassen haben werden.

Betrachten und beurteilen wir heute Cangiamilas *Sacra Embryologia* in objektiver Weise, so dürfte das

¹⁾ Direkter Abortus und Kraniotomie und deren Erlaubtheit. 1896.

²⁾ Commentarii theologiae morales. Roma, 1890, S. 67—65.

³⁾ (Aus dem Holländischen, New-York, 1903.)

⁴⁾ Arch. für kathol. Kirchenrecht, Band LXIII. 1890. S. 289—390.

⁵⁾ Berechtigung der Vernichtung des kindlichen Lebens zur Rettung der Mutter, 1902, S. 191—218.

⁶⁾ van Oppenray, Vlaming, The right to life of the unborn.

Studium dieses gewiß mehrfach bedeutsamen Werkes noch immer sich empfehlen. Neben der Großzügigkeit seiner Anlage sei die eingehende Besprechung so vieler Einzelfragen hervorgehoben, deren vielfache Wiederholung die Übersichtlichkeit allerdings einigermaßen beeinträchtigt. Deshalb aber von einem Mangel an System zu sprechen, wäre ein unberechtigter Einwurf, indem unser Autor, was sich schon aus einem Überblick seines Inhaltsverzeichnisses ergibt, allenthalb eine streng logische Gliederung des umfangreichen Stoffes sich angelegen sein ließ. Die Tatsache, daß einzelne Abschnitte in mehreren Kapiteln der verschiedenen Bücher sich ergänzen, bedingt naturgemäß Wiederholungen und sind solche für C.s Werke geradezu charakteristisch, zumal in der Darstellung der kirchlichen Lehre von der Taufe, welche den Ausgangspunkt und gleichzeitig mit den Erörterungen über den Kaiserschnitt das Hauptthema bildet.

Ohne den organischen Konnex der Darstellung unseres Autors allzuempfindlich zu stören, sollen im Texte, die einzelnen Fragen möglichst einheitlich zusammengestellt abgehandelt werden, um auf diese Weise deren logischen Zusammenhang übersichtlicher zu gestalten. Hiezu bedurfte es allerdings einer gründlichen Sichtung des Materiales, indem dasselbe in zwar gedrängter Form, aber doch möglichst erschöpfend und vollständig bearbeitet wurde. Bei diesem Bestreben dürfte jedenfalls das Wichtigste und Wesentlichste des interessanten Werkes allenthalben nach Gebühr berücksichtigt und kaum, jedenfalls nicht absichtlich, etwas zum Verständnisse des reichhaltigen Stoffes irgendwie Bemerkenswertes übergangen worden sein. Diese Bemerkung erscheint geboten, um einem naheliegenden Vorwurfe vorzubeugen, indem ab und zu theologische, wie naturwissenschaftliche Belege (Zitate) aus ihrer ursprünglichen Verbindung gelöst werden mußten,

was besonders, wo es sich um prinzipielle Fragen handelt, von Bedeutung werden kann. Während gerade an solchen Stellen bei allem Streben, allzuhäufigen Wiederholungen auszuweichen, doch die Notwendigkeit solcher sich ergab, sei bezüglich aller strittig bleibenden oder nicht genug klar gestellten Fragen auf das Original verwiesen. Verf. verwahrt sich ausdrücklich dagegen, zumal auf theologischem, als einem ihm viel zu ferne liegenden Gebiete, irgendwelche Kritik geübt haben zu wollen, wie auch für die Richtigkeit der meisten Quellenangaben C.s Bürgschaft zu übernehmen. Auch betreffs vieler medizinischer Fragen war eine Orientierung an Ort und Stelle nicht möglich. Dies wird jeder zugeben, der beispielsweise nur in die so oft zitierten, überaus umfangreichen *Quest. medico-legales* von P. Zacchias Einsicht genommen. Übrigens liegt kein Grund vor, in dieser Beziehung unserem Autor nicht vollstes Vertrauen zu schenken, bemüht sich derselbe, seiner Biographie nach ein durchwegs lauterer Charakter, doch allenthalben einer möglichst objektiven Darstellung des Stoffes, freilich nicht ohne, in zum Teile in der Tendenz seines Buches gelegene Irrtümer und selbst auffällige Widersprüche zu geraten. Diesbezüglich sei u. a. darauf hingewiesen, daß C. bei Besprechung der Notwendigkeit, bezw. des Erfolges der *sectio caesarea* das einemal den Übergang von Erkrankungen der Mutter auf die Frucht annimmt, gleich darauf aber wieder bestreitet; grundsätzlich jedoch die Annahme eines vom mütterlichen Organismus unabhängigen, durchaus selbständigen Lebens der Frucht vertritt. Ebenso wenig darf verschwiegen werden, daß C. sich zu einzelnen anderen, selbst zu seiner Zeit kaum mehr haltbaren Hypothesen bekennt, und mehrfach außerhalb des Bereiches jeder Möglichkeit liegende Begebenheit als (naturwissenschaftlich) erwiesene Tatsachen anführt.

Dafür läßt sich die Absicht nicht verkennen, seinen Standpunkt als Priester nicht bloß dogmatisch, son-

dern auch auf naturphilosophisch-biologischer Grundlage zu vertreten. Zu diesem Zwecke hielt C. den Zusammenhang mit den Naturwissenschaften, und der Medizin im besonderen, stets aufrecht. Erscheint auch gar manches in der Studierstube konstruiert, so bemühte sich unser Autor doch in seinem Wirkungskreise als Seelsorger stets den Bedürfnissen des praktischen Lebens nachzuforschen, dieselben gründlich kennen zu lernen und seine dabei gesammelten Erfahrungen nach bestem Wissen und Können zu verwerten. In diesem Sinne richtete er spezielle Anfragen an Ärzte und Hebammen, gleichzeitig die Bedeutung persönlichen Kontaktes mit dem geburtshilflichen Personale nicht außer acht lassend. Daher kann C. keineswegs der Vorwurf, gemacht werden, als bloßer Theoretiker sein Werk verfaßt zu haben.

Daß viel Mystisches in der *Sacra Embryologia* enthalten, beruht zum Teile in der Materie selbst. Zumal im IV. Buche dürfte sich für den Theologen Gelegenheit zu einiger Nachlese ergeben; obwohl Verf. es sich selbstverständlich angelegen sein ließ, dem Verständnis der behandelten theologischen Fragen möglichst nahezukommen und dieselben seiner Auffassung nach auch vollständig darzustellen, wurde hier vielleicht manches Erwähnenswerte übergangen.

C.s Werk kann ebenso wenig Originalität als Bedeutung als kulturhistorisches Monument abgesprochen werden; ein besonderer Wert desselben liegt darin, daß der Autor an vielen Stellen einen durchaus aufgeklärten Standpunkt vertritt. Indem C. ausdrücklich vor jedem Unfug, besonders abergläubischen Mißbräuchen aller Art warnt, beruft er sich, in Anerkennung der Notwendigkeit medizinischer Forschung, vielfach auf (Tier-)Experimente zu diesem Zwecke, fordert für Ärzte und Hebammen eine gründliche Ausbildung, und anerkennt aus demselben Grunde die Be-

deutung des Studiums des menschlichen Körpers an der Leiche.

In den Abschnitten über Kaiserschnitt und Extrauterin gravidität wird auch der Fachmann manch »Neues« finden, wovon die ausführlichsten, die Geschichte dieser Kapitel behandelnden Monographien nichts erzählen. Daneben stoßen wir auch an anderen Stellen auf mehrfach »Wiederentdecktes«, so beispielsweise bei Besprechung der Belebungsverfahren, in der Frage der instrumentellen Erweiterung des Muttermundes u. a. O. Des weiteren finden sich neben interessanten Bemerkungen zur Physiologie der (foetalen) Herztätigkeit, beachtenswerte Anklänge an ganz moderne Anschauungen, so beispielsweise bezüglich der entgiftenden Wirkung der Placenta!

Manche »Curiosa« wurden zur Charakteristik der Anschauungen damaliger Zeit angeführt; einzelne »Wunder« referiert, wie sie unser Autor anführt und auffaßt. Die übrige Kasuistik wurde in ihren Haupterscheinungen, mit einiger Auswahl, berücksichtigt. Medizinische Kritik zu üben erschien nicht nur mit Rücksicht auf den auf diesem Gebiete Erfahrenen, sondern auch den denkenden Laien überflüssig. Zudem entheben zum Teile C.s Werk früher oder später folgte, im Texte angeführte Schriften von dieser Aufgabe.

Bei Anordnung und Einteilung des Stoffes, welche einigermaßen abweichend von jener des Originalen getroffen wurden, wahrte sich Verf. eine gewisse Freiheit. Deshalb wurde auch ein eigenes Autoren- und Sachregister, erweitert und vervollständigt, zu bequemer Nachsuche übersichtlich zusammengestellt. In demselben wurden sowohl jene Stellen verzeichnet, welche sich auf C.s Einteilung beziehen, als auch diejenigen, welche der Paginierung unseres Textes entsprechen.

In typographischer Beziehung wurden die einzelnen Buch- und Kapitelüberschriften unseres Autors übersichtlich hervorgehoben. Petitdruck erscheint vor allem zur Kasuistik, aber auch im Texte, dort verwendet, wo es sich um Bezugnahme auf anderweitig erörterte Fragen gleicher Art handelt. Die Abbildungen sind teils Cangiamila, teils Dinouart entnommen und gebührt für deren Reproduktion ebenso wie für die tadellose sonstige Ausstattung dieser Arbeit der bewährten Kunstanstalt C. Bellmann, welcher für die bereitwillige Verlagsübernahme auch hier der Dank wiederholt sei, vollste Anerkennung.

Aus dem Inhalte seien folgende Abschnitte hervorgehoben: Physiologie der Zeugung, Schwangerschaft und Geburt, sowie Pathologie dieser Zustände, Allgemeines und besonderes über Fehlgeburten, Geburtshilfe (Kaiserschnitt!), Kindesaussetzung und Kindstaufe, Scheintod bei Erwachsenen, Ungeborenen und Neugeborenen (mit einer Digressio über die Behandlung Ertrunkener), daneben die Kapitel über die Beseelung der Frucht, über Monstra, sowie die theologischen Vorschriften für alle genannten Fälle, einschließlich besonderer Bestimmungen bezüglich des Geschlechtslebens in christlichen Ehen. Bemerkt sei, daß zu all diesen Fragen von C. eine überaus reichhaltige Literatur, sowohl theologischer, als auch medizinischer, sowie philosophischer und juridischer Autoren zitiert wird.

Seit dem ersten Erscheinen der *Sacra Embryologia* sind mehr denn ein und ein halbes Jahrhundert dahingegangen. Vieles ist im Laufe der Zeiten anders geworden. So hat der Staat die Sorge für die Ausbildung und Aufsicht des geburtshilflichen Personals unter seine Pflichten aufgenommen und ist anzunehmen, daß der Arzt heutzutage nicht mehr so leicht in einen Konflikt mit der geistlichen Behörde geraten werde, wie damals. — Indes erheben, in das »Jahrhundert des Kindes«

eingetreten, hervorragende Vertreter unseres Faches (Pinard, Kroenig) ihre Stimmen, gleichwohl von einem anderen Standpunkte aus, aber doch im Sinne Cangiamilas, dem kindlichen Leben wieder eine größere Wertschätzung angedeihen zu lassen, als dies vielfach geschieht. —

Verschwindend klein erscheint wohl im Zeitalter der technischen Wissenschaften und des praktischen Fortschrittes, deren Errungenschaften gegenüber, das Ergebnis eines noch so mühevollen Werkes mehr oder minder spekulativer Art. Doch erfüllt es seinen Zweck, indem es Bausteine zur Geschichte der Entwicklung der Menschheit liefert, die bestimmt ist, Großes zu schaffen!

Die Verwertung meines bescheidenen Beitrages bleibe im Sinne der gewählten Mottos jedem Einzelnen nach persönlicher Auffassung und Überzeugung überlassen.

Diesen Wunsch zum Geleite!

Prag, in den Sommerferien 1908.

Dr. Ludwig Knapp.

Mit dem Kapitel über den Scheintod (der Neugeborenen) zu beginnen, bewog mich meines Autors Beispiel, indem Cangiamila seinem Werke eine eigene *Relatio*, diese Frage behandelnd, vorausschickt, welcher eine ebensolche des Erzbischofes Gandolfus sich anschließt, um unter ermüdenden Wiederholungen an verschiedenen Stellen der Bücher II: *de auxilio infanti nonnato praestando matre defuncta*, III: *de parochorum officio ac vigilantia pro infantibus in partu difficili et desperato* und IV, zum Schlusse nochmals zusammenfassend und eingehend auf dieses Thema zurückzukommen. Des weiteren beschäftigen sich die Add. ad III, 23,¹⁾ sowie im Appendix u. a. die Mon. X und XVI mit dieser Frage. Während Mon. XVI eine kurze *Relatio* (*Josephi Guttadauri, Chirurghi Agrigentini, de parvulo sub defuncti larva nascente*) enthält, wird das in Mon. X wiedergegebene Edikt als in Bezug auf unsere Frage vollständigste bezeichnet; »... Vincentii Mariae de Francisco Episcopi Liparitani edictum est absolutissimum, totam enim continet seriem Panormitani, addita n. 4. monitione transscripta de parvulis propter asphyxiam sub mortuorum larva nascentibus. . . . Consimilia tamen Liparitano et iisdem plane verbis

¹⁾ Es bezeichnen die römischen Ziffern das Buch, die arabischen das Kapitel bei Cangiamila (C.); Add. = Additamentum, Ann. = Annotatio, App. = Appendix, Conc. = Concil, Ed. = Edict, Mon. = Monumentum, Rel. = Relatio, Syn. = Synode; Jahreszahlen und Autornamen in Klammern.

in parte, ut ajunt dispositoria, etiam circa parvulorum asphyxiam edicta condiderunt Carolus Mineo Pactensis Episcopus et Joachimus Castelli, Episcopus Cephaledensis.«

Überflüssige Wiederholungen zu vermeiden, sei im folgenden versucht, unter Zusammenfassung alles Bemerkenswerten, diese Frage möglichst einheitlich darzustellen.

C.s *Relatio*, bereits in der italienischen Ausgabe enthalten, für jene d. J. 1764 ins Lateinische übersetzt, entstand auf Veranlassung der Deputatio pia projectorum, als deren Mitglied C. beauftragt wurde, über den Scheintod der Ungeborenen und Neugeborenen, zur Förderung der Erhaltung ihres ewigen und zeitlichen Lebens zu schreiben. Unterschieden werden hier folgende Zustände: 1. Die Lipothymia (Lipopsychia), (vitae signa, scilicet sensus, motus, pulsus et respiratio diminuuntur). 2. Die Syncope (vitae signa partim diminuuntur et partim abolentur). 3. Die Asphyxie (vitae signa abolentur omnia, saltem quoad exteriorem speciem; ideoque sub ea homo penitus mortuus videatur quocirca rectius Acinesia, quam Asphyxia diceretur. III, 10).

Gandolfs *Relatio*, vom 13. Januar 1762 datiert (*de infantibus, qui sub mortuorum specie nascuntur et saepe viventes inveniuntur*), bezeichnet den Scheintod des Kindes bei der Geburt (mortali asphyxiae deliquio oppressio) als eine alltägliche Beobachtung der Hebammen, wofür stets die Präsumpion des Lebens zu gelten habe.

Es folgen Semestrale Berichte aus der Zeit vom 1. I. 1760 bis zum 31. XII. 1761, mit einer Gesamtzahl von 52 Fällen, wovon 26, als Totgeburten (mit Zeichen von Fäulnis) betreffend, auszuscheiden. 26 Kinder wurden sub conditione getauft; bei 17 dieser waren Belebungsmittel von Erfolg, die übrigen entweder

totgeboren oder während der Belebungsversuche verstorben.

Die 17 positiven Fälle werden mit genauen Generalien, anamnestischen und anderen Daten versehen, kurz referiert und hiezu bemerkt, daß es sich nach Versicherung der Hebammen zumeist um schwere Asphyxien gehandelt habe. Dennoch zeigte sich bei einigen ein Erfolg schon nach halbstündiger, bei anderen allerdings erst nach 1—3 Stunden langen Bemühungen, unter Anwendung zum Teile recht origineller Wiederbelebungsverfahren.¹⁾

1. Geburt eines scheinototen Kindes, nachdem dasselbe bei Armvorfall sub conditione getauft worden war. Wiederbelebung; Wiederholung der Taufe nach 1½ Stunden. 2. Belebung nach 3 Stunden lang angewendeten warmen Bähungen; das Kind 29 Tage am Leben geblieben. 3. Ein ähnlicher Fall. 4. Steißlage. Taufe sub conditione. Nach Unterbindung der Nabelschnur, Saugen an der Fontanelle,¹⁾ Anwendung des Hahnenschnabels,¹⁾ nach 1½ Stunden Erfolg; am Leben erhalten. 5. Steißgeburt, 2½stündige Bemühungen von Erfolg. 6. Armvorfall (Fußlage?); nach 3 Stunden wiederbelebt. 7. und 8. ohne nähere Notizen. 9. Fußlage; Frühgeburt im 7. Monat. Taufe sub conditione. Nach 1 Stunde belebt. 10. Fuß und Arm, 4—5 Stunden lang vorgelegen. Kochen der Nachgeburt,¹⁾ Hahnenschnabel, Saugen an der Fontanelle;¹⁾ nach 3 Stunden belebt; am 5. Lebenstage gestorben. 11. Nabelschnurumschlingung, nach 1 Stunde Erfolg; am Leben erhalten. 12. Ohne weitere Details. 13. Ein anscheinend verzweifelter Fall: »infans sine ullo vitae indicio, adeo denigratus, ut adstantes derelinquendum putarent«. Nach 3 Stunden die ersten schwachen Laute, hierauf allmähige Wiederkehr des Lebens; das Kind, wiewohl krank, erhalten. 14. Nabelschnurumschlingung. Taufe sub conditione; »Deinde manum obstetrix ad ejus anum applicuit, quo remedio ad vitam restitutus est et adhuc vivit.« 15. Nach ¾ Stunden Erfolg; eine halbe Stunde später gestorben. 16. Saugen an der Stirne, Kochen der Nachgeburt, Hahnenschnabel; nach ½ Stunde Erfolg; 14 Tage am Leben geblieben. 17. Hahnenschnabel, Saugen an der Fontanelle; nach ¼ Stunde Erfolg; am Leben erhalten.

¹⁾ Vgl. hiezu S. 22 f.

Bei Dinouart ist dieser Abschnitt (ad Livre III, chap. 9) S. 227 eingeschaltet. Vorstehende Kasuistik fehlt dort.

Für die Asphyxie charakteristisch und gleichzeitig deren Ursache ist das Versagen der Herztätigkeit, und im Gefolge davon der Atmung. Dieser Zustand läßt sich mit jenem einer stehen gebliebenen Uhr vergleichen, die wieder in Gang gebracht werden kann.

Galenus, Pitcarnius u. A., mit ihnen C., sind der Ansicht, daß im Zustande des Scheintodes die Herztätigkeit niemals vollends erlösche: »in violentissimo hujusmodi paroxysmo hominem cordis motum prorsus non omittere«; Harvey u. A. dagegen, daß bei schwerer Syncope Herzschlag und Atmung sistieren. So lange das Band zwischen Seele und Leib nicht gänzlich zerrissen ist, kann das Leben einige Zeit, auch ohne Zirkulation anhalten, und diese, wenn nur das Blut inzwischen nicht zu sehr verdorben, sich wieder erholen. Wie bei schweren Krankheiten das Verscheiden niemals unvermittelt erfolgt: ». . . hominem non prorsus exanimari, sed inter vitam et mortem veluti pendere suspensum . . .«, so schwebt das Individuum auch im Scheintode zwischen Leben und Tod »deliquio detenti inter vitam et mortem in stadio veluti medio consistunt«. (Boerhaave, Hoffmann u. A.)

Bleibt der Herzschlag im Scheintode, wenn auch nicht nachweisbar, erhalten, so findet (entweder unter gleichfalls der Wahrnehmung sich entziehenden Atembewegungen, oder auch ohne solche) stets ein schwacher Blutkreislauf statt, der zur Erhaltung des Lebens genügt. Geben sich hiebei, besonders an den peripheren Teilen, Zirkulationsstörungen zu erkennen (Amortius, Verhejenius), so gleichen sich dieselben aus, sobald das Herz (*cor primum mobile ac prae omnibus corporibus partes irritabile*) sich wieder erholt. (Expe-

rimente Harveys, von Guarinonius und Holler: 'de irritabilitate et sensibilitate partium'.)

An der Erhaltbarkeit dieses schlummernden Lebensfunken darf niemals verzweifelt werden, wenn auch alle äußeren Lebenszeichen fehlen (III, 11 *Quomodo vita sine respiratione et sanguinis circulatione, saltem apparenti, quandoque subsistat*).

Der Scheintod des Menschen findet sein Analogon im reduzierten Leben der Pflanzen und vieler Tiere während des Zustandes des sog. Winterschlafes. Ein solcher findet sich bei Amphibien, Fröschen, Kröten, wie bei manchen Fischen (Verhejenius) und ist es bemerkenswert, daß letztere, unvermittelt der Wärme ausgesetzt, rasch ihr Leben einbüßen (Theophrastus Paracelsus). Auch experimentelle Beobachtungen erweisen jene Tatsache: »si in vitreo canaliculo includantur pisciculi, quamvis primo intuitu plane demortui censeantur, et motu destituti: deprehendetur nihilominus per microscopium eorum sanguinis circulatio« (Bruhier). Fliegen, Schildkröten, Schlangen und Schnecken verhalten sich in ähnlicher Weise ». . . tota hieme sine sensibili signo vitae perdurantes«. Auch die Schmetterlingspuppe führt eine bestimmte Zeit nur ein Scheinleben. Sogar von den Schwalben wird behauptet, daß sie sich im Winter an geborgene Orte der kalten Zone (?) zurückziehen, um dort, wie viele Vierfüßler, unter herabgesetzter Lebensenergie die rauhe Jahreszeit zu überdauern.

Gilt im allgemeinen der Satz: »communia et regularia mortis indicia sunt privatio motus, respirationis et sensus«, so beobachtet man diese negativen Befunde auch bei der Syncope, Asphyxie und im Delirium, ferner bei Apoplexie, Lethargie, Catalepsie, Ectasis naturalis und ähnlichen, einer Erholung fähigen Zuständen.

Die Sterbeerscheinungen und Todeszeichen bei Erwachsenen werden nach Baco

a Verulam besprochen. Es heißt dort: »*praecursores mortis, alter a capite, alter a corde est missus*«. Oft ist Singultus eines der ersten Anzeichen des herannahenden Todes. In agone zeigt sich die Herztätigkeit meist enorm beschleunigt: »*quando quidem cor sub ipsa morte ita trepidat, ut systole et diastole fere confundantur*«. Im Gefolge davon tritt bald Herzschwäche ein: »*conjuncta debilitas et humilitas*«; der Herzschlag beginnt zeitweise auszusetzen. Zu dieser Zeit stellt sich subjektive Unruhe unter krampfhaften Greif-Bewegungen (»*motus manuum tamquam floccos colligendo*«) ein. Nun verschwindet der Puls bei stärkerer Beugung oder Streckung der Gliedmaßen; man darf daher, um den Radialpuls zu fühlen, die Arterie nicht zu stark drücken, auch hüte man sich davor, den eigenen für fremden Puls zu halten und fahnde nach demselben deshalb an verschiedenen Gefäßen (A. axillaris, carotis, temporalis). Schließlich versäume man nicht, die Herzgegend zu behorchen. Um zu prüfen, ob noch Atmungstätigkeit bestehe, halte man vor Mund und Nase eine Feder, einen Baumwollfaden, eine Kerzenflamme oder einen Spiegel. Auch kann zu diesem Zwecke auf die Brust ein mit Wasser gefüllter Becher aufgesetzt werden (»*vasculum vitreum aqua plenum ventris orificio superimponatur*«, Mon. VIII). Zu beachten sind ferner der Gesichtsausdruck (insbesondere das Verhalten der Augen), sowie die Kälte, Steifheit und das »Gewicht« der Gliedmaßen »*in morte apparente faciei forma consistit, in vera labefactatur et colorem pallidum, plumbeum vel croceum induit*«. Die 'frigiditas, rigiditas membrorum', als Zeichen der Leichenstarre darf nicht mit konvulsivischen Kontrakturen der Glieder verwechselt werden. Bei konvulsivischer Starre schnellen die Muskeln (Prüfung am Arm und Unterkiefer) in ihre krampfartige Stellung zurück, bei eingetretenem Tode behalten sie ihre passive Lage.

Debreyne-Ferrand empfehlen überdies die galvanische Muskelregbarkeit zu prüfen; (doch damit keine Zeit zu versäumen, wo es sich um Vornahme des Kaiserschnittes handelt).

Übrigens darf man weder auf das eine noch das andere (einzelne) Zeichen einen zu großen Wert legen, sondern muß vielmehr stets deren Gesamtheit berücksichtigen. Nach chronischen Krankheiten sind die »signa mortis antecedentia, comitantia ac subsequentia« zu beachten.

Sichere Zeichen des Todes sind eigentlich nur solche von Fäulnis: »foetor cadavericus, lividae maculae, pannus vitreo similis super oculorum corneam coalescens« (Lovisius).

In II, 3 (*Solvitur objectio ex Bruhierii opere 'de incertitudine signorum mortis' desumpta*) wird Bruhiers Werk von C. besonders den Priestern zum Studium empfohlen. Seine Anschauungen sind allerdings rigorose, indem er den Tod nur dann für erwiesen erklärt, wenn Zeichen von Fäulnis vorhanden sind, anderen gegenüber (de la Fontaine, Louis), welche auch ohne solche ihrer Sache sicher zu sein behaupten. (C. bemerkt, daß, wollte man sich an Bruhiers Grundsatz halten, wohl stets die geeignete Zeit zum Kaiserschnitte versäumt würde. Übrigens gehört Bruhier zu jenen die zur Vornahme desselben an der Lebenden raten!) Andererseits zirkulieren allerlei, renommistische Erzählungen und kursieren phantastische, vielfach nacherzählte Gerüchte, müßiges Weibergeschwätz, über Ausbruch von Schweiß, Wiederkehr der Gesichtsröthe, Wachstum der Haare und Nägel an Leichen, Bewegungen solcher u. a. m.

Immerhin mahnt ein Fall dieses Autors, welcher über 260 solche von Scheintod, darunter auch bei Lebendbegrabenen berichtet, zur Vorsicht. Hier handelte es sich um einen abnorm lange anhaltenden Schlafzustand, während dessen Körperwärme, Gesichtsfarbe und Beweglichkeit der Glieder erhal-

ten blieben. Daneben bestanden leise Respiration und schwache Pulsationen.

Mit Recht tadelt Bruhier 1. die Nachlässigkeit, Sorglosigkeit, Dummheit, bezw. den Wahnsinn, wie Sterbende oft behandelt oder vielmehr nicht behandelt werden; daß solchen, nachdem sie die letzte Ölung erhalten, keine Nahrung und keine Medikamente mehr gereicht würden, als wären sie schon dem unabwendbaren Tode geweiht! 2. die Unsitte des sofortigen Einsargens der Leichen, wodurch bloß Scheintote unfehlbar ersticken müßten, indem dadurch an solchen etwaige Zeichen wiederkehrenden Lebens nicht beobachtet werden können. 3. daß, wiewohl eine eigene Vorschrift die Leiter von Krankenanstalten ausdrücklich verpflichtet, die Leichen nicht vor Eintritt der Erkaltung zu bestatten, und für alle Fälle zu sorgen, deren Wärme so lange als möglich zu erhalten, die Kadaver stets auf Marmortische gelegt werden, wo sie nur zu rasch auskühlen müssen. Besonders in Epidemiezeiten, bei Pest und anderen Massenerkrankungen wird mit den Begräbnissen zu sehr geeilt . . . »perniciosissimi erroris occasio . . . vivos a mortuis internosci medici per signa non poterant« . . . Derartige Irrtümer ereignen sich bei Ärzten leider auch sonst vielfach aus Mangel an Wissen und Erfahrung . . . »artis crimine« . . ., nach Winslow noch öfter: »ex negligentia, inopia, interdum et ex malitia«! . . . »Medici ob incuriam, imprudentiam, praecipitationem, vel si mavis inscitiam, propter quamquam generales regulas particularibus circumstantiis aptare quandoque nesciant, falluntur«.

Wollte man andererseits mit Bruhier auf die Fäulnis warten, so würde das Ergebnis der zur Erweiterung des ärztlichen Wissens so notwendigen Obduktionen meist illusorisch . . . »quomodo unquam ad anatomicas sectiones devenire fas esset«? Abgesehen von der Unannehmlichkeit solcher Zergliederungen wegen des

unerträglichen Gestankes der Leichen, würden dieselben durch die Veränderungen der Teile auch zwecklos. Überdies erwüchse durch allzuverspätete Begräbnisse eine erhebliche Gefahr für die Mitmenschen, indem tödliche Epidemien, Pestilenz u. dgl. die Folge davon sein könnten.

Bei der Asphyxie können drei Grade unterschieden werden. Im ersten, wo die Lebensfunktionen nur mehr minder in Unordnung geraten sind (*spiritus separati seu disgregati, sed non extincti*), kann das Leben auch ohne Einwirkung ärztlicher Hilfe wiederkehren, im zweiten (*spiritus partim separantur seu disgregantur et partim extinguuntur*) sieht man oft noch nach 2-4 stundenlangen Belebungsversuchen einen Erfolg. Umso bedauerlicher ist die Tatsache, daß Neugeborene in diesem Zustande häufig aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit der Beobachtung für tot gehalten, beiseite gelegt und begraben werden, oder den Tod auf gewaltsame Weise finden, indem sie beispielsweise von Hunden oder Schweinen zerfleischt werden.

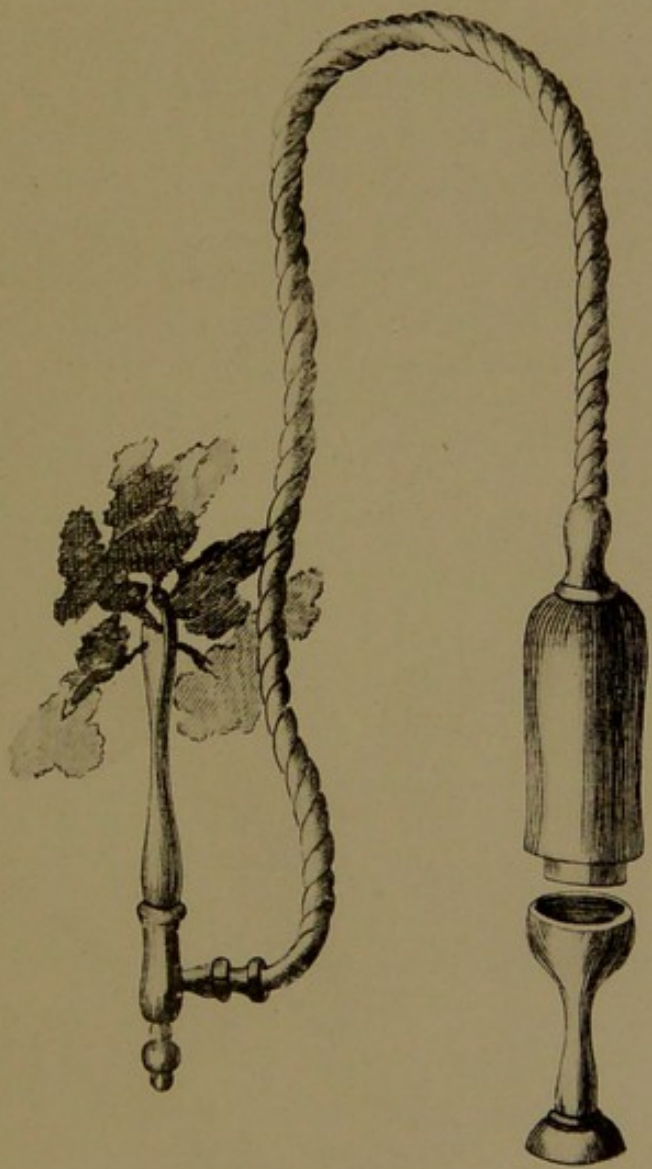
Beim dritten Grade des Scheintodes ist jede Hilfe vergeblich. Das Blut gerinnt, die Körpersäfte zersetzen sich; durch das Zersieren der Zirkulation (und Transpiration) treten Stauungen und Anhäufungen giftiger Stoffe ein, und zwar umso rascher je jünger, und infolgedessen zarter das Individuum ist. Daher (nach Etmüller) gerade bei Neugeborenen die anfänglich bestandene Lebensschwäche häufig in schwere Asphyxie (*deliquium in completissimam asphyxiam convertitur*, III, 12, Mon. V, X) und schließlich u. U. in den Tod übergeht. C. meint, daß dies wohl nur für Ausnahmefälle zutrefte, weshalb niemand sich voreilig dazu bestimmen lassen dürfe, an der Möglichkeit der Wiederbelebung und Erhaltung auch noch so tief scheinotgeborener Kinder zu verzweifeln.

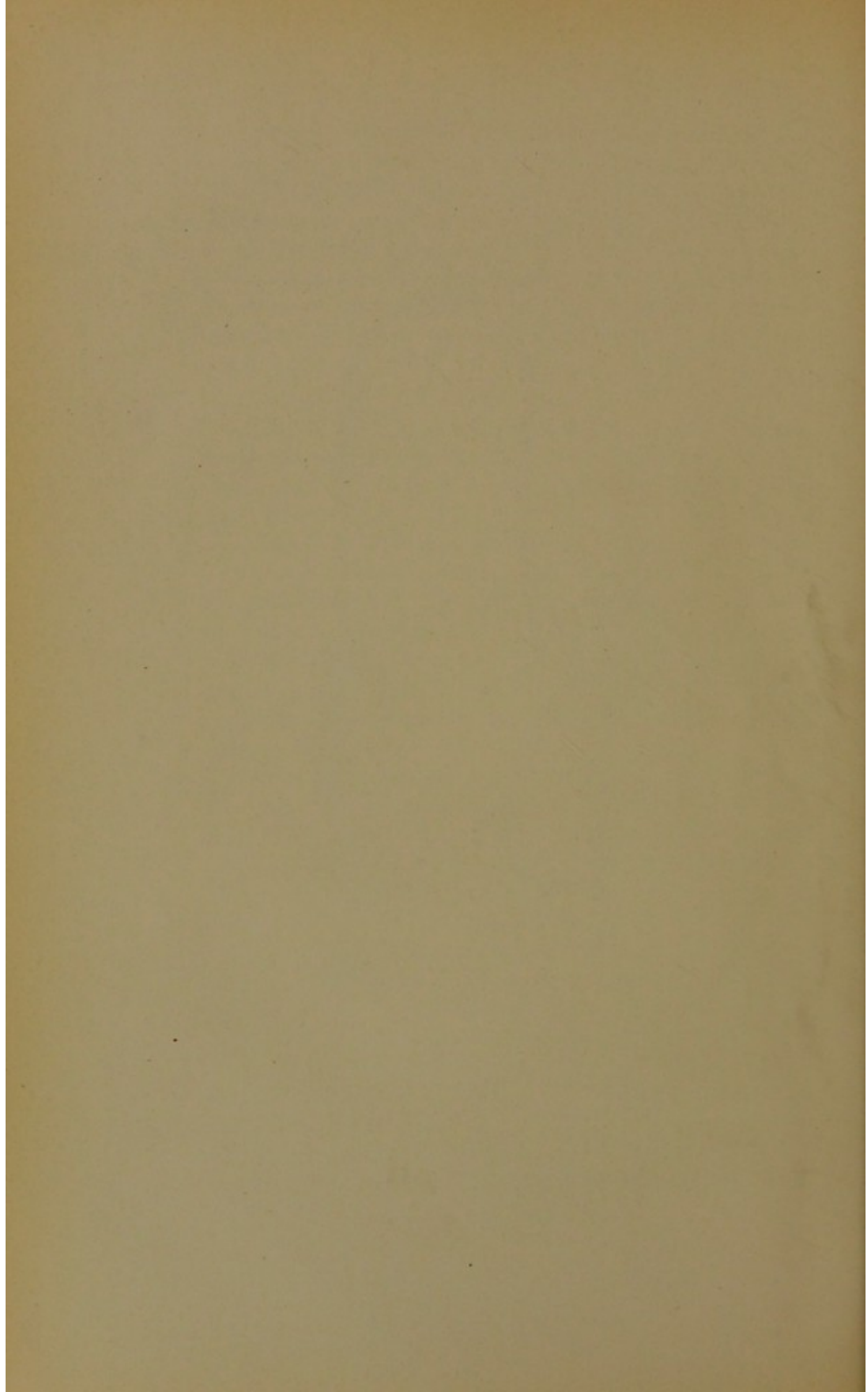
Indem der Scheintod bei Erwachsenen noch an anderen Stellen (II, 1, 3, III, 5, 12, 18, 19, Mon. V, VIII, X), vor allem mit Rücksicht auf den Kaiserschnitt an Schwangeren und Gebärenden (II, 2 *de praeparandis ad partum Caesareum deque comprobatione mortis gravidarum*) abgehandelt wird, ergeht sich C. in einer eigenen Digressio, stark phantastischen Inhaltes, über diesen Zustand bei Ertrunkenen (III, 20 sequ.).

Zur Therapie: Da im Scheintode stets ein Lebensfunke erhalten bleibt, der zum Erwachen der Lebensfunktionen hinreicht (*»quaedam animalium spirituum cerebro praesertim insidens portio, ... semen etiam sive scintilla vitae dicendi sunt residui spiritus animalis, praesertim in tubulis cerebri remanentes«*), ist die Hauptindikation in diesem Zustande: *»spiritus oppressos et consopitos exsuscitare, solida ad pristinam functionem liquida propellendi redintegrare. — Ad primum conducunt vel maxime spirituosas, ad secundum discoagulantia et sanguinis emissio, ad tertium cujuscumque generis motiones«*.

Zur Anregung der Sinne halte man ein Licht vor die Augen des vermeintlich Verstorbenen, rufe denselben beim Namen, erst leise, dann laut und mache anderweitig Lärm. Die Nase kitzle man mit einer Feder oder reize sie mit Riech- oder Nießmitteln (Spir. sal. amon., Sal amon. volatile.) Mund und Gaumen sind mit Salz einzureiben, desgleichen Hand- und Fußsohlen, letztere auch durch Nadelstiche auf ihre Empfindlichkeit zu prüfen; zu diesem Zwecke kann auch das Glüheisen auf Haupt und Sohlen appliziert werden. Zu beachten ist, daß Vesikantien und Höllenstein bei Lebenden Pusteln, das Glüheisen Brandblasen erzeugt, an Leichen nicht!

Beim Schütteln, Reiben und Schlagen des Körpers verfare man nicht zu heftig! In manchen Fällen wird





ein Aderlaß angezeigt sein: »vena jugularis, vel respective manus aperienda est, ut sanguis majori acquisito spatio, facilius circulare valeat per oppletum caput, sive pulmones«. Ferner sind warme Einreibungen anzuwenden: »calor et principia elastica in corpus ipsum introducenda«. Hiezu dienen warme Tücher (aromatico spiritu imbuti); anderseits werden auch Einpackungen in Schnee empfohlen. Ertrunkene Erwachsene sind vorsichtig in die Nähe eines Feuers zu bringen. Später ist denselben Spir. ammoniac. salis oder dergl. einzuflößen. Daneben sind scharfe Klystiere, besonders solche mit Tabakrauch wirksame Mittel.

Hiezu die Abbildung eines derartigen Apparates ¹⁾ nach Dinouart, welcher diesen Abschnitt ausführlich behandelt, indes Debreyne-Ferrand im besonderen auf den Scheintod bei Schwangeren, in Fällen von Erkrankungen solcher, S. 65 ff. eingehen.

Wichtig ist es unter allen Umständen, daß die Ärzte an ihrer Kunst nicht zu früh verzweifeln, indem die Erfahrung lehrt, daß Hilfe oft noch 4 Stunden nach Eintritt des vermeintlichen Todes möglich war.

Bezüglich des Scheintodes des Kindes wird naturgemäß das Vorkommen dieses Zustandes während des intrauterinen Lebens, zur Zeit der Geburt und der Scheintod der Neugeborenen unterschieden.

Von besonderem Interesse erscheint der Scheintod bei Abortivfrüchten und soll hinsichtlich der Frage der Taufe in einem besonderen Abschnitte noch berücksichtigt werden. Daß deren schlummern des Leben allzu häufig übersehen wird, lehrt die tägliche Erfahrung, droht doch vorzeitigen Früchten schon durch die Geburt eine größere Gefahr, während anderseits die Aussicht auf eine längere Le-

¹⁾ Vergl. Fig. 3 in Knapp, Der Scheintod der Neugeborenen, I, S. 77.

benserhaltung danach bei zarten, unreifen Kindern gewissermaßen überwiegt. Dies erweisen auch experimentelle Beobachtungen (Holler, Guarinonius, Harvey).

Abortivfrüchte werden nur allzuoft aus Sorglosigkeit oder unter dem nichtigen Vorwande, daß dieselben nicht 'belebt' seien, sogar von den eigenen Eltern, um wie viel mehr noch von den Hausgenossen vernachlässigt . . . »intolerabilis stultitia«!

So wurde ein anscheinend lebloser Foetus von drei Monaten bei Winterkälte zwischen das Fenster gelegt. Am anderen Morgen, 7 Stunden nach der Geburt, beobachtete man Pulsation in der Nabelgegend und taufte die Frucht, welche bald danach verschied. Ein anderer Fall betrifft eine Zwillingsgeburt, 40 Tage nach der Konzeption. Die eine Frucht war faultot, die andere anscheinend gleichfalls abgestorben. Als jedoch deren Leib eröffnet wurde, sah man, daß deren Herz regelmäßig pulsierte, wonach dieselbe getauft wurde.

Es dürfen daher bei Abortivfrüchten Versuche der Wiederbelebung niemals versäumt werden, seien sie auch noch so früh (selbst in den allerersten Tagen der Schwangerschaft geboren) . . . »imo si quandoque jam mortui videbantur, quia motu carentes, subinde aliquo fomento recreati, vitam denuo manifestabant« . . . Folgt ein längeres Zitat nach Harvey.

In III, 13¹⁾: *Speciales exponuntur causae, ex quibus parvuli nonnati magis quam nati Asphyxiae subji-ciuntur*, wird zu erweisen gesucht, daß die ungeborene Frucht ganz besonders der Gefahr der Asphyxie ausgesetzt sei, während im folgenden Kapitel, III, 14: *Praesumendum potius, nascentes parvulos esse asphyxia correptos, quam vita defunctos, eosque in asphyxia vitam prae natis facilius retinere*, das Gegenteil davon behauptet wird. Dieser Zustand trete bei Ungeborenen

¹⁾ Bei Dinouart III, 9, worauf die Digressio über die Ertrunkenen folgt.

nicht nur seltener ein, sondern sei auch für dieselben zumeist von geringerer Bedeutung.

Verursachen innere Erkrankungen bei Foeten, zu Beginn der Schwangerschaft häufig deren abortiven Abgang, so sind solche Komplikationen in späterer Zeit, zumal nahe dem normalen Geburtstermine weniger zu fürchten. Allerdings kann die Frucht auch infolge äußerer Umstände (Verletzungen, Erkrankungen, Gemütsaffekte der Mutter) zugrunde gehen, oder wenigstens in einen Zustand schwerer Asphyxie verfallen »... quod (matre mortua), spirituum effluxu foetus destitutus imbecillitatem magnam contraxerit«. (Mauriceau, Paré); doch ist sie vermöge ihrer eigenartigen Zirkulation derartigen Einflüssen und Zufällen gegenüber im allgemeinen ziemlich widerstandsfähig und verträgt auch den Zustand des Scheintodes bisweilen (3—10!) Tage lang, ohne dadurch in direkte Lebensgefahr zu geraten.

Amortius meint, daß auch heftige Körperbewegungen der Mutter (*contorsiones maternae, motus vehementer agitati*) für die Frucht verhängnisvoll werden können, indem dieselbe in solchen Fällen Mund und Nase in utero öffne, und aspiriere; hiebei wird zumal durch zersetztes Fruchtwasser die Atmung leicht unterbrochen und kann durch Fortleitung der verdorbenen Säfte der Mutter von der Nase zum Gehirn des Kindes Apoplexie und Syncope eintreten. In manchen Fällen möchte es allerdings scheinen, daß der 'nervus umbilicalis' diesen Übergang vermittele: »per nervum umbilicalem venisse insensibilitatis stadium.«

Im besonderen kann Zersetzung der 'Lochien', die auch für die Hebamme gefährlich werden können, bei der Frucht Asphyxie hervorrufen: »Lochia in partu ipso manantes, Ramazzino adnotante, obstetrices afficere consueverunt. Quid ergo mirum, si foetidis, incommodisque vaporibus etiam infantibus noceant?

Quamquam enim revera non adeo nocivi sint, ut eorum cito vitam per se disperdere valeant, facillime tamen poterunt asphyxiam inferre corpusculis adeo teneris et a nascendi nisu debilitatis« (Add. ad III, 12).

Absolute Lebensgefahr für die Frucht bedingen Zerreiung der Nabelschnur whrend der Geburt, vorzeitige Lsung der Nachgeburt (si placenta prius exierit, foetu in utero remanente), sowie alle strkeren Blutflsse aus der Gebrmutter (IV, 6).

Abnorm resistente Eihute knnen ein gefhrliches Geburtshindernis abgeben: »si parvulus ob chorii crassitudinem ipsum nequiret abrumpere hoc obstaculum nascenti propter continuos imanesque impetus viribus tandem deficientibus mortem afferre consuevit« (III, 1). Mit Rcksicht auf die Unsicherheit zu bestimmen, ob die Frucht im Mutterleibe whrend der Schwangerschaft oder zur Zeit der Geburt abgestorben sei, und die Mglichkeit ihres 'berlebens nach dem Tode der Mutter', ist im allgemeinen anzunehmen, da dieselbe noch am Leben sein werde, zumal vorauszusetzen, da die gttliche Barmherzigkeit jenes so lange erhalten werde, bis das Kind der Taufe hatte teilhaftig werden knnen.

Als Zeichen, da die Frucht sich in Lebensgefahr befinde, gilt der Abgang von Meconium whrend der Geburt; dieses Ereignis wird allerdings auch bei rasch und ungestrt vor sich gehenden Niederknften beobachtet, drngen doch das Bedrfnis nach atmosphrischer Luft, wie die Ansammlung des Kindspeches in den Drmen zum Austritte aus dem mtterlichen Leibe . . . »mechonio inter ejus viscera congesto sollicitatus, parvulus ad egressum festinat; . . . si mechonio se exoneravit, indicat, abdomen suum valde comprimi. Tunc vero si tantisper substiterit ventris compressio, respiratio facillime interibit« (IV, 6). Wenn bei schwierigen Geburten das Kind das ganze Meco-

nium entleert (*summi laboris indicium*), genügt dies allein, ein schweres *deliquium* zu erzeugen . . . »*haec ipsa evacuatio ad inducendum deliquium licet sola sufficiet: id ex Etmulleri doctrina generale est in dejectionibus copiosis*«. In solchen Fällen findet man das Fruchtwasser durch vorzeitig abgegangenes Kindspech und kindlichen Harn verfärbt (*violacei coloris*); ersteres gelegentlich von Obduktionen asphyktisch verstorbener Neugeborener in reichlichen, oft zusammenhängenden Massen auch in deren Speiseröhre und Magen (Heister).

Das Fehlen von Kindesbewegungen spricht keinesfalls für den Tod der Frucht.

Dies erweist u. a. ein Fall Bartholins, eine Frau betreffend, die niemals solche gespürt, von der Geburt überrascht, ein vollkommen lebensfrisches Kind zur Welt brachte.

Doch können auch andere, scheinbar sicherere Zeichen trügen. So wurden wiederholt anscheinend mazerierte Früchte lebend geboren.

Heister hielt ein derartiges Kind für tot . . . »*ferramentis extraxit vivum*! — Das Gleiche passierte Peu u. A. Fabricius Hildanus berichtet von einer schweren Geburt, welche, bei einer 30jährigen I.-para, bereits 6 Tage lang gedauert hatte. Der Schädel des Kindes war stark deformiert, die Haut desselben äußerst übelriechend und mißfärbig. Kindesbewegungen wurden schon seit mehreren Tagen vermißt; dennoch kam das Kind lebend zur Welt.

Aus vorstehenden Beispielen folgt die Lehre, daß die Priester sich hüten mögen, unbegründeten Versicherungen seitens der Ärzte und Hebammen Glauben zu schenken, wo es sich um eine so wichtige Entscheidung wie jene bezüglich des kindlichen Lebens¹⁾ handelt (II, 13).

In Anbetracht der Häufigkeit der Asphyxie und Unsicherheit, den Tod²⁾ des Kindes während, wie oft

¹⁾ Weitere Kasuistik S. 25 f.

²⁾ Vgl. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 829 u. Ploß, Das Kind, Bd. I, S. 90 f.

auch nach der Geburt, festzustellen, ist es daher ihre Pflicht, die Laien und besonders Hebammen darüber zu belehren, auf welche Art für die Rettung so vieler, sonst zugrunde gehender Früchte, die sehr wohl am Leben erhalten werden könnten, vorzusorgen sei.

In diesem Sinne bestimmte das Edict. Protomedici Siciliae v. 2. Okt. 1756: »Quod si ipsi infantes nati saepe mortui videntur, licet non sint, quam facillime decipi poterunt obstetrices, si nonnatos mortuos credant. Ideoque non facile eos vita functos existiment et fallaci praesumptione eos in frustra extra uterum trahere aut Chirurgum ad eam carnificinam peragendam inducere, aut partum Caesareum post mortem dissuadere aut negligere praesumant.« (Rel. I.)

Die Frucht ist selbst bei einem leichten Geburtsverlaufe mancherlei Gefahren ausgesetzt, deren Wirkung zum Teile von ihrer individuellen Disposition abhängt. Doch ist nach solchen Geburten die Prognose des Scheintodes im allgemeinen günstig zu stellen.

Bei der Geburt wirken mehrere Ursachen zusammen; stets wird der (vorangehende) Schädel gedrückt, was u. U. schlimme Folgen haben kann . . . »presso capite comprimi simul potest nervorum paris octavi seu Vagi truncus, qui juxta sinus laterales durae matris egrediens et oesophago adhaerens, per collum et thoracem ramulos suos ad laryngem, et pharyngem et ad pulmones et cor, caeteraque majoris usus organa distribuit, quae consequenter debita spirituum, succi nervei irradiatione fraudantur, et ecce Asphyxiae paroxysmus«! Durch diese (mechanische) Einwirkung (wie auch durch Quetschung des Körpers der Frucht vonseiten des sich kontrahierenden Uterus) entsteht eine abnorme Blutfülle des Kopfes, welcher naturgemäß eine solche (livor) des Gesichtes folgt, wie man dies auch bei Erhängten sieht. C. bemerkt hiezu: »Sane ego ipse plures inspexi

parvulos, funesto illo colore deformatos, qui tamen certissime clarissimeque vivebant.«

Zweifellos führt die mehr minder 'aktive Rolle', welche der Frucht bei der Geburt zukommt (wiewohl eine solche von einigen geleugnet wird), zumal im Gefolge schwieriger Geburten leicht zu einer Übermüdung derselben (*immanis defatigatio*; . . . *nativitas est suprema et praecipua, imo et unica functio, in qua omnes eorum vires exhauriri necesse est*) und damit zum Zustande schweren Scheintodes (*syncope perniciosissima*). Hierüber handelt III, 12: *Asphyxiam ex defatigatione in parvulis, quocumque modo nascantur, frequentissime observari*. Wo bei Erwachsenen aus gleicher Veranlassung der Zustand der Lypothymie hervorgeht, entwickelt sich beim Neugeborenen jener der Syncope oder Asphyxie. Können solche bis zu 72 Stunden und darüber im Scheintode verharren, so ist dies von der Frucht noch eher anzunehmen; übrigens pflegt die Geburt doch regelmäßig (?) in kürzerer Zeit vollendet zu werden (III, 23).

Bei Neugeborenen ist der Zustand des Scheintodes häufig zu beobachten, wegen ihrer zarten Konstitution einerseits, zufolge der zu überstehenden (aktiven) Geburtsarbeit, andererseits; wozu noch vielfach anderweitige (von der Mutter ausgehende) Ursachen kommen: . . . »*ob virium tenuitatem et ob nimirum laborem, quem in nascendo substinent, nec non ob commotam maternorum humorum sentinam ac foetorem*« . . .

Man findet diesen Zustand daher nicht bloß nach schweren, zumal operativ beendigten Geburten (*si ferrea instrumenta adhibentur*), sondern auch nach ganz natürlicher und leicht verlaufener, zeitgemäßer Niederkunft: »*Quod majus est, observatur etiam in partibus naturalibus et facillimis, in quibus nascentis conatus, qui partum facilem reddidit, majori labore nascentem*

ipsum affecit. Et quamvis ante vegetus erat, statim deinde ob spirituum consumptionem, non quidem vita functum (non enim ab uno ad aliud extremum, sine medio dantur transitus), sed certe ob asphyxiam mortuo similis videtur«.

Neugeborene verharren leicht lange Zeit im Zustande der Asphyxie, indem die Früchte während ihres intra-uterinen Daseins der Atmung entweder überhaupt entbehren, oder deren Funktion wenigstens eine sehr beschränkte ist . . . »quanto certius est, foetum in matris utero aut non respirare omnino, aut nimis lente«.

Infolgedessen besteht auch die Möglichkeit eines extra-uterinen Lebens (nach P. Zacchias selbst tagelang!) ohne Atmung . . . »postquam nati sunt, vitam protrahent sine ulla respiratione: ac proinde nobis non cognoscentibus, ipsos sensibile aliquod vitae signum habere« . . . In solchen Fällen sind die Früchte, sofern an ihnen keine Zeichen von Fäulnis wahrzunehmen, sub conditione zu taufen. Danach ausdauernde Rettungsversuche, durch 3—4 Stunden lang! (Rel. I).

Auf allzulange Dauer kann das neugeborene Kind der Atmung allerdings nicht entbehren, indes ist auch der Übergang zum extra-uterinen Dasein nur zu häufig von mehr oder minder erheblicher Lebensgefahr begleitet; daher die Häufigkeit des Scheintodes bei Neugeborenen. Sollen die im foetalen Zustande kompakten Lungen allmähig und vollständig durch die atmosphärische Luft ausgedehnt werden, so geschieht dies bei scheinot Geborenen nur in unvollkommener Weise; die Kinder leiden daher an Zirkulationsstörungen (A mortuus, Verhejenius), können nicht zum Schreien gebracht werden, bewegen ihre Gliedmassen nicht und lassen Herzschlag und Atmungstätigkeit wohl auch vollends vermissen. Desgleichen erscheint ihre an und für sich geringe Sensibilität herabgesetzt, wie ja auch die Erfahrung an Erwachsenen lehrt, daß im Schein-

tode die Empfindung zumeist gänzlich verloren geht. Überdies sind Neugeborene unter der Einwirkung der atmosphärischen Luft leicht einer Verderbung der Säfte unterworfen (Baco a Verulam).

Bemerkenswert erscheint die Tatsache, daß beim Neugeborenen (wie beim Erwachsenen) das Erhaltenbleiben des foramen ovale und des tubulus arteriosus für die Prognose dieses Zustandes von Bedeutung ist (III, 23).

Asphyxie beobachtet man nach allen (sechs) Arten von Geburten: 1. nach Abortus, 2. schweren, aber natürlichen Geburten, 3. künstlich, operativ beendigten solchen 4. nach Kaiserschnitt an der Lebenden, oder 5. an der Toten, sowie 6. Spontangeburt Verstorbenen.

Gleichwie, was bereits hervorgehoben wurde, auch nach leichten Geburten, beobachtet man bei Kindern, die mittels des Kaiserschnittes zur Welt gebracht wurden, häufig ein 3—4 Stunden anhaltendes deliquium.

Daß bei solch schwerer Asphyxie (syncope perfectissima) Irrtümer leicht möglich sind, erweist die Erfahrung an Lebendbegrabenen, weshalb es sich empfiehlt, vor Bestattung der Leichen mindestens einen Zeitraum von 72 Stunden verstreichen zu lassen. Vorsicht ist bei allen Todesarten geboten, bei natürlichen, wie bei solchen infolge von Verletzungen, besonders nach akuten, plötzlich endigenden Krankheiten, aber auch bei chronischen, langdauernden.

Die Kasuistik umfaßt zahlreiche Beispiele von Blitzschlag, Apoplexie, Strangulation, Vergiftung durch Kohlendunst, Submersion, auch Hysterie (»Syncope, malum hystericum aut simile«, Mon. V), wo die anfangs bezweifelte Belebung schließlich doch gelang. Manchmal gleichen derartige Wiederbelebungen geradezu Wundern!

So berichtet C. von einem Mädchen, das aus Verzweiflung 7 Tage lang in einem Walde, ohne Nahrung, zugebracht hatte. Es zeigte weder Puls, noch Atmung, noch Empfindung. Mund und Nasenöffnungen waren mit trockenem Schleime bedeckt, an Gesichte klebten Blätter. Ein Arzt fand die Gliedmassen noch biegsam und vernahm den Herzschlag. Nach Reinigung von Mund und Nase wurde der Person Wasser eingeflößt und dieselbe dadurch gerettet.

Durchaus unsicher sind die Zeichen des Todes beim Neugeborenen (III, 15 *Signa mortis in nascentibus esse regulariter incertissima*). Die Mehrzahl der Kinder, die unter, bzw. unmittelbar nach der Geburt tot zu sein scheinen (*infantes, qui in ipso ortu defuncti [sub ipsum ortum exanimis] videntur*), kann bei entsprechender Sorgfalt erfolgreich wiederbelebt werden (IV, 6). Nur dann, wenn eine mit der Fortdauer des Lebens unvereinbare Verletzung, oder bereits ausgesprochene Fäulnisveränderungen vorhanden sind (*Brühier*), schwindet die Berechtigung jeden Zweifels. Übrigens hat es auch mit der Fäulnis seine eigene Bewandnis. C. meint, daß nur deren »*violentus odor cadavericus*« charakteristisch und beweisend sei: »*remissus enim ac tenuis odor non solum in moribundis est frequens, sed interdum etiam in quibusdam infirmis ad mortem properantibus, multis ante obitum diebus veluti prodromus ipsius occurrit*«.

Des weiteren kann ein gewisser Fäulnis-Foetor dem neugeborenen Kinde äußerlich und oberflächlich anhaften, indem dieser spezifische Geruch davon herrührt, daß die Geburtsflüssigkeiten in utero in Zersetzung übergangen. Hierauf ist zumal bei Kindern zu achten, die mittels des Kaiserschnittes zur Welt befördert wurden (II, 4; Mon. V).

Ganz besonders hüte man sich davor, gewisse Fäulnis- als Leichenerscheinungen mit ähnlichen vitalen Veränderungen zu verwechseln. Diesbezüglich sind

die (trockene) Gangraen und Fäulnis (Putrefactio) wohl auseinander zu halten. Beim lebenden Kinde handelt es sich stets um eine gangraena sicca mit Zeichen demarkierender Entzündung (Rötung der Haut, Blasen-, Geschwürs-, bzw. Krustenbildung). Die feuchte, Fäulnis-Gangraen, als »initium dissolutionis«, ist hievon grundverschieden. Werden als weitere Zeichen des Todes: Steifheit der Glieder, Kälte und bleibender Fingereindruck des Körpers, Trübung der Cornea (vitreus pannus) und Schlaffwerden der Augäpfel (deformatio oculorum) angeführt, so ist zu bemerken, — eine Verwechslung mit konvulsivischer Starre von vornherein auszuschließen —, daß einzelne Autoren annehmen, es sei zufolge der hohen Temperatur innerhalb der Gebärmutterhöhle sowohl die Starre als auch Kälte an totgeborenen Kindern zu vermischen. Die Kindesleiche bleibt, oder wird, besser gesagt, weich (hujusmodi parvuli mollitie gossipium imitantur).

Eine Hebamme (vorausgesetzt, daß dieselbe als hinlänglich erfahren und verlässlich gelten konnte), versicherte C., sie hätte bei 5 Kindern, die sie faulot geboren, niemals beobachtet, daß dieselben nach der Geburt nicht warm anzufühlen gewesen wären.

Findet man eine Kindesleiche bereits erkaltet, so dürfte deren niedrige Temperatur die Folge der Einwirkung atmosphärischer Einflüsse bei der Geburt sein, während unmittelbar nach derselben bei auffallend kühler Körperoberfläche, daran zu denken, daß dieser Zustand ein Symptom, bzw. die Folge von Asphyxie sein kann.

Paraeus war der Ansicht, daß die Frucht infolge der Wärme und Feuchtigkeit im Mutterleibe leichter faule, als außerhalb desselben. C. meint, auf eigene Erfahrungen und Beobachtungen gestützt, daß, auch angenommen, dies sei der Fall, dennoch dieses Zeichen bei Ungeborenen, Neugeborenen gegenüber,

von ungleicher Bedeutung sei. »Nigredo ipsa, scilicet livor, qui in natis vehementissimum inceptae putrefactionis est argumentum, in his, qui nascuntur, non nisi omnino aequivocum reputatur.« Kindesleichen verfallen ihrer zarten Beschaffenheit wegen leicht und rasch der Fäulnis u. zw. weibliche solche früher als männliche.

Von Bianchi werden eigenartige Fälle berichtet. — So von einer Frucht, welche 15 Monate nach ihrem Absterben ganz frisch zur Welt gekommen; nur deren Unterleib zeigte beginnende Verfärbung. Dafür wären diesem Kinde unter dem Einflusse der Wärme im Mutterleibe 4 Zähne gewachsen. — Ein anderer Foetus, im Museum aufbewahrt, war erst nach 15 Jahren ausgestossen worden. Derselbe hatte (noch immer) bewegliche Glieder und glänzende Augen, wie ein lebender, oder als wäre er erst vor einer Stunde verstorben.

Bei Neugeborenen sind Lebensproben mit dem Glüheisen, oder indem man Schwefeldämpfe vor deren Mund und Nase entwickelt, ferner mit Nießpulvern, Hirschhorngest, sowie durch Einreibungen mit balsamischen oder spirituösen Flüssigkeiten anzustellen.

Indem Amortius es beklagt, daß bei Kindern, die keine offenbaren Lebenszeichen äußern, deren Umgebung sich nur allzu leicht von deren Absterben überzeugt glaubt, weshalb die Leute sich um solche entweder gar nicht kümmern oder mit ihnen zu rasch zur Kirche eilen, wo die kalte, feuchte Luft erst recht zu deren Todesursache wird, sei nochmals auf die Trüglichkeit aller vermeintlichen Todeszeichen hingewiesen: »color ater seu lividus, oculi tenebrosi ac fracti, seu flaccidi: membrorum rigor ac tenuis aliquis odor cadavericus, ejusve saltem initium, cranium compressum etc., omnia antedicta signa fallibilia existimanda, si suspicio habeatur asphyxiae.«

Über die Behandlung scheinot Neugeborener handelt III, 16: *Remedia tentanda pro par-*

vulvis, qui mortuorum speciem imitantur. Eingeleitet wird dieser Abschnitt mit der Bemerkung: »Si parvulus veluti exanimis apparet, non idcirco derelinquamus ipsum, sed omni contentione et industria recreare tentabimus«.

Die Hebammen kennen und wenden vielfach Mittel an, welche — im allgemeinen dieselben oder ähnliche, wie bei Hysterie oder anderen plötzlichen Zufällen mit Bewußtseinsverlust üblich, — auch bei tiefem Scheintod wirksam sind. Hieher gehören:

1. das Lufteinblasen in den Mund, unter Zuhalten der Nase, damit die Luft durch dieselbe nicht entweiche. Die warme Atmungsluft eines gesunden Menschen regt die Herz- und Lungentätigkeit des Kindes mächtig an . . . »spiritus est plenus ad spiritum in corpore puerorum torpentes exsuscitandos, propter naturae similitudinem aptissima«. Dieses Verfahren wird besonders in Deutschland geschätzt und dort von den Hebammen allgemein angewendet, in anbetracht der günstigen Erfolge bei Erwachsenen, Erhängten und Ertrunkenen (Experimente der Akademie zu London).

2. Saugen an den Brustwarzen. Bei der hohen Empfindlichkeit dieses Organes, durch seinen Konnex mit den Nerven des Plex. cardiac. et pulmonar. nervor. paris vagi wirksam, regt dieser Reiz den ganzen Organismus an. Hannemann und Ledelius berichten über mehrere Fälle, wo die Hebammen bei schwerer Asphyxie ausschließlich dieses Verfahren mit Erfolg anwendeten. »Ultra montes« saugen die Hebammen bloß an der linken Warze. Bruhier meint, der Effekt sei an der rechten derselbe.

3. Kitzeln der Fußsohlen (mit einem Federbarte).

4. Reiben der Nabelschnur, indem in gewissen Fällen mit der Abnabelung zu warten.

Dinouart fügt den Vorschlag hinzu, die Nabelschnur warm zu halten und im Bedarfsfalle zur Entlastung der Gefäße einen Aderlaß aus derselben vorzunehmen.

5. Warme Bäder mit aromatischen Kräuterabsuden (aus Orangen-, Rosmarin-, Lorbeerblättern) und Zusätzen von Wein oder anderen spirituösen Flüssigkeiten, wobei das Kind bis an den Hals ins Wasser kommen muß. Nicht minder sind kühle Bäder, sowie Besprengungen mit kaltem Wasser zu empfehlen.

6. Verbrennen oder Kochen der Plazenta und der Eihäute, womöglich im Zusammenhange mit der Nabelschnur, in der Nähe des Kindes: »ut eorum fumus seu vapor, spiritibus ejusdem infantis oppleti in nares insinuetur et infantem excitent«.

7. Klystiere mit Tabakrauch, zur Einleitung der Darmperistaltik, womit durch Vermittlung des Zwerchfells die Herz- und Lungentätigkeit ange regt und dadurch die Zirkulation in Gang gesetzt wird.

Als landesübliche Rettungsmittel der Hebammen werden folgende angeführt: Saugen an der Fontanelle und als besonderer Reiz vom Rectum aus das Einführen eines Hähnenschnabels in den After! . . . »Sugunt obstetrices infantulis fontem pulsatilem in capite situm (in quo arteriarum nodus existit) iterato et per intervalla, et interdum solam frontem sugunt . . . Siculae obstetrices gallinae viventis rostrum in infantis anum immittunt, quod fortasse a ciconiis desumptum est«.

Debreyne ergänzt: Scheintote Kinder sind vor ein hell flackerndes Feuer zu bringen, dann Bäder mit Zusätzen von Wein, Brantwein oder Essig anzuwenden, ferner Einreibungen des Körpers, bes. der Herzgegend und Wirbelsäule mit vin. aromat. oder dgl.; Reiben, zumal der Schläfen und Stirne mit trockenen, heißen Tüchern, der Nase mit kölnischem Wasser, Alkohol, starkem Essig oder Aether; Reizung derselben mit einem Federbart, nachdem zuvor der Schleim aus Mund und Nase entfernt worden. Künstliche Atmung durch abwechselnd, gelinden Druck auf Brust und Unterleib. — Das Lufteinblasen

soll mittels eines Federkiesels durch ein Nasenloch (wobei das andere zuzuhalten), oder von Mund zu Mund geschehen. Menschliche Luft ist der atmosphärischen, durch einen Blasebalg zugeführt, vorzuziehen; der geringe Kohlensäuregehalt der Ausatemluft ohne Bedeutung. Beim Einblasen empfiehlt es sich, den Larynx leicht zu komprimieren, wodurch das Eindringen der Luft in die Speiseröhre vermieden wird. Bei Anwendung dieses Verfahrens ist gleichzeitig künstliche Atmung, in der bereits angedeuteten Weise, zu unterhalten; bei Plethora aus der Nabelschnur Blut abzulassen und hinter jedes Ohr ein Schröpfkopf zu applizieren.

Sorge der Priester, wie des ärztlichen Hilfspersonales, nicht in letzter Linie der Bischöfe wird es sein, darüber zu wachen, daß die genannten Mittel bei schein-toten Kindern tatsächlich in Anwendung kommen (IV, 8). Wird die nötige Geduld und Sorgfalt hiezu aufgewendet, so können unzählige Kinder gerettet werden, indem Bruhier, P. Zacchias u. A. versichern, daß sofern nicht schon Zeichen von Fäulnis vorhanden, Wiederbelebungen selbst bis zu 8 Tagen nach dem vermeintlichen Tode noch möglich gewesen. — Hiezu eine reichhaltige Kasuistik.

In III, 10: *Nascentes pueros frequenter asphyxia corripi et mortuorum specie apparere* heißt es, daß nach dem Zeugnisse der Wittemberger med. Fakultät, wie nach Bohnius, Bruhier, Deventer u. A. die Zahl der von Hebammen und Ärzten nach vielen Stunden noch Wiederbelebten eine unabsehbare sei. (Dies umso-mehr als C. auch Beispiele dieser Art, ältere Kinder wie Erwachsene betreffend anführt).

Über Wiederbelebungen scheinot Neugeborener, nach stundenlangen Bemühungen berichten Bruhier, Hanne-mann, Grubelius, ohne nähere Angaben; von älteren Kin-dern gleichfalls Bruhier (4 Fälle bei Ertrunkenen; ein Kind davon in einem Leintuche der Kälte ausgesetzt, 10 Stunden lang für tot gehalten); dann noch 5 Fälle von Scheintod nach Krankheiten, darunter ein 1jähriges Kind, 13 Stunden in diesem Zustande, ein anderes, seit 15 Stunden aufgebahrt; Valentin von einem mehrere Tage scheinot verbliebenen Knaben (atro-

cissima syncope detentus), Chergius von einem solchen nach Erfrierung.

Von Roccafortius, agnomine mortis elusor, 'Trompe la mort' wird erzählt, daß er, 4 Jahre alt, im Sarge schon zum Begräbnisse bereit gestellt war. Seine Mutter wollte indes an seinen Tod nicht glauben; weshalb sie von den Anwesenden für verrückt erklärt wurde. Doch gelang es ihr durch 4 Stunden lang fortgesetzte Bemühungen, das Kind am Leben zu erhalten.

C. selbst fand ein 3jähriges, bereits aufgebahrtes Kind noch lebend und erzählt von drei anderen, daß dieselben unmittelbar vor ihrer Bestattung durch Schreien ihr Leben bekundeten.

Eigenartig klingt folgender Bericht: Ein Kirchendiener fand ein zur Beisetzung in die Kirche übertragenes Kind lebend. Er schwankte (»populari errore«), ob er selbes, als vom Tode auferstanden, mit einem kleinen oder mit dem großen Kreuze, wie sie bei Begräbnissen vorangetragen werden, erschlagen sollte. (!) In diesem Zweifel wurde der Mann durch C.s Vorgänger von seiner ungeheuerlichen Tat abgehalten. —

Amortius erzählt von der Belebung eines Neugeborenen durch Einreibung mit Balsam. Braunscoberianum und einem zweiten Falle, wo das Kind, infolge einer bei der Geburt erworbenen Schädelfraktur, 36 Stunden lang im Zustande des Scheintodes verblieben war (III, 23).

Zu Palermo wurde i. J. 1756 eine 7 monatliche Frucht geboren, lebend, jedoch mit zahlreichen Hautgeschwüren und von tief livider Körperfarbe; ein ähnlicher Fall ereignete sich in einer Nachbardiözese. Hier ward das gleichfalls vorzeitige Kind nach 2tägiger Geburtsdauer von der Hebamme und den Angehörigen für tot gehalten. Einzelne Teile seines Körpers waren tief dunkel verfärbt, Schenkel und Füße exkoriirt; die Haut ging in Fetzen ab. Als die Hebamme auf den Rat des herbeigerufenen Pfarrers an der linken Brustwarze des Kindes gesogen, kam dasselbe zum Leben; wurde getauft, starb aber nach 12 Stunden. Desgleichen konnten an einer »puella: tota livida ac tumefacta«, deren Unterleib in täuschender Weise bereits der Fäulnis anheimgefallen schien, noch deutliche Lebenszeichen nachgewiesen und somit die Frucht getauft werden (III, 15).

Bei einer Drillingsgeburt waren die ersten beiden Früchte lebenskräftig, das dritte Kind, »macer et lividus«, mit je 2 Zähnen in den Kiefern zur Welt gekommen. Von der Hebamme

bereits im Mutterleibe der Taufe für unfähig erklärt, ließ es auch jetzt jedes Lebenszeichen vermissen; doch befürchtete erstere den Tadel des Pfarrers und teilte demselben die Sachlage mit. Dieser fand bei dem ganz kalt anzufühlenden Kinde einen schwachen Puls und begoß dasselbe daher mit frischem Wasser. Darauf öffnete es Mund und Augen, bewegte die Glieder und blieb, später in der Kirche getauft, 5 Tage am Leben. Seine gesund geborenen Brüder waren schon nach 4 Tagen gestorben.

Zu Neapel war ein Kind von einem Chirurgen, in agone der Mutter, extrahiert und hierauf in einem Stalle deponiert worden, indem Arzt und Hebamme erklärt hatten, dasselbe sei schon seit 2 Tagen tot. Zufällig wurden jedoch noch einige schwache Herzschläge und, als das Kind getauft wurde, auch solche Oszillationen an der Fontanelle konstatiert, die aber, wie die Herztätigkeit, bald erloschen.

Des weiteren wird aus Palermo von 3 Fällen berichtet, wo die scheinbaren Kinder für tot gehalten, 2 mal im Hause, einmal im Freien gelegen hatten.

Zu Agrigent ereignete sich bei einer 21 Stunden dauernden Geburt ein Vorfall des Armes. Die Hebamme bemühte sich vergeblich denselben zu beseitigen. Weil die Finger sich bewegten und aus anderen Zeichen (*ex calore, sensu ac pulsatione arteriae illius*) anzunehmen war, daß das Kind lebe, wurde es am Arme getauft. Bei der Frau traten indes heftige Schmerzen, Erbrechen und Krämpfe ein. Die Gebärende geriet in Lebensgefahr. Bald schwoll der Arm des Kindes an, wurde kalt und zeigte keine Lebenszeichen mehr. Nun wurde die Frau versehen und ein Chirurg geholt; auch dieser brachte den Arm nicht zurück und hielt das Kind nach allen Anzeichen für tot. Um sich hievon zu überzeugen führte er die Hand ein; diese kam von Mekonium besudelt zurück — also kein Zweifel. In Anbetracht des Zustandes der Mutter wurde die Extraktion des Kindes beschlossen, zuvor jedoch dessen Arm, nahe dem Schultergelenke amputiert. Dabei flossen nur ca. 2 Unzen Blut ab, ein Zeichen, daß die Zirkulation bereits erloschen. Die Extraktion des Kindes gelang erst nach 2 Stunden und zeigte das Kind keinerlei Lebenserscheinungen. Doch, als der Arzt sich zum Fortgehen anschickte, meinte er ein Zucken an der verletzten Schulter wahrzunehmen. Nach Erwärmung mit heißen Linnen begann das bedauerungswürdige Kind zu atmen; es wurde vom Arzte daher nochmals, *sub conditione* getauft und dessen Wunde verbunden. Zur

Kirche gebracht, um die rituelle Taufe nachzutragen, starb es. Die Leiche wurde feierlich (cum pompo et populi acclamatione) begraben. Dies Kind hatte sich über 9 Stunden wie tot verhalten, war aber trotz seiner schweren Verletzung am Leben geblieben. (Mitteilung eines Kanonicus an C., unter Anführung aller Zeugen.)

Scheintod bei Mutter und Kind (Fall *Rigaudaux*) auch von *Debreynne*, ausführlich, nach d. Journ. des savants v. J. 1749 mitgeteilt, dem klinischen Bilde nach wohl ein Fall von Eklampsie: Extraktion einer, gleichwie die Mutter für tot gehaltenen Frucht. Stundenlange Wiederbelebungsversuche ohne Erfolg. Zur Aufbahrung vorbereitet, öffnet das Kind den Mund; nun erfolgreiche neuerliche Belebungsversuche, worauf dasselbe nach $\frac{1}{4}$ Stunde wie ein gesund geborenes schreit. Dadurch kommt der Arzt auf den Gedanken, ob nicht auch die Mutter noch lebe. Er besichtigt dieselbe im Sarge; sie hatte 7 Stunden nach dem vermeintlichen Tode noch weiche Glieder. Deshalb verbietet der Chirurg sie vor Eintritt der Totenstarre zu beerdigen, indem er gleichzeitig anordnet, deren Hände und Gesicht mit Essig und Aqua Regiae fleissig zu reiben. Hiedurch erwacht die Frau . . . »ac diu cum filio, quamquam surda, muta et paralytica supervixit«.

Zum Schlusse aus der hier auswahlsweise beschränkten Kasuistik folgender Fall: Stark verengtes Becken, bereits drei Tage lang währende Geburt; vorausgegangen drei schwierige solche mit toten Kindern. Diesmal das Kind, mittlerer Größe, trotz der Bemühungen zweier Hebammen nicht zutage zu fördern. Endlich wird ein Arzt gerufen. Dieser findet die Gebärende aufs höchste erschöpft und läßt ihr stärkende Mittel verabreichen, indes er vom Hause sein 'speculum matricis' holt. Auch dieses versagt. Nun wird das Kind von der Hebamme getauft, worauf es seine Bewegungen einstellt. Am nächsten Tage ist die Gebärende wieder aufs äußerste erschöpft, wird von Beängstigungen und heftigen Leibscherzen gequält. Es tritt infolge Entzündung der Gebärmutter Fieber ein. Der Arzt hält das Kind seit mindestens 14 Stunden für tot. Um sich hievon zu überzeugen, läßt er die Kreissende die Lage wechseln. Auch sie hält danach das Kind für abgestorben. Bei der Untersuchung zeigt sich der Kopf über den Schambeinen in

hohem Grade komprimiert (*cartilaginosa illius ossicula depressa*). Nach diesen, und mit Recht anzunehmenden auch inneren Verletzungen (der Hirnhäute) mußte das Kind wohl tot sein, zumal sich an dessen Scheitel Abhebung und Brand der Oberhaut (*cutis flaccida, mortificata*) zeigten. Also (nach Heister) kein Zweifel mehr! Nun wurde der Haken eingeführt, der jedoch ausglitt; ein zweitesmal dasselbe. Zum drittenmale gelingt es wohl den Kopf zum Teil zu extrahieren, doch reißt der Haken wieder aus; der Körper bleibt zurück. Beim vierten Versuch glückt die Extraktion. Das Kind aber erfüllt die Anwesenden mit Freude und Bewunderung, indem es lebt und nachdem sein Kopf kunstgemäß verbunden war, auch die Augen öffnet. Freilich starb es bald nach Wiederholung der konditionalen Taufe, im Anschlusse an jene in der Kirche (Mon. XVI).

Hieran schließt C. nachstehende Beobachtungen aus dem Tierreiche: Bruhier, wie deutsche Autoren berichten von Wiederbelebungen an Hühnchen durch Lufteinblasen. C. selbst beobachtete folgendes: Mäuse hatten ein Hühnernest überfallen; die acht Tage alten Küchlein blieben verwundet liegen und wurden, schon erkaltet, als tot weggeworfen. Doch gelang es, dieselben, ans Feuer gebracht, wiederzubeleben; eines davon blieb auch am Leben.

Die Digressio¹⁾ III, 20: (*De submersis, qui exanimis ex mari, vel ex fluminibus extrahuntur*) beschließt diesen Abschnitt, dort wie in 21: (*Naufragos quandoque in aquis vivere posse aliis exemplis rationibusque confirmatur*), eine eigenartige Kasuistik enthaltend, worauf einige Bemerkungen über die Behandlung solcher Fälle in III, 22 folgen (*Auxilia danda naufragis, qui ex mari vel flumine extrahuntur*).

¹⁾ Dieser Abschnitt samt der Add. ad III, 23 (*de nascentibus parvulis, Asphyxia percussis*) wurde als Ergänzung der lateinischen Ausgabe einverleibt, nachdem dessen Inhalt von der kgl. Akademie der Ärzte zu Palermo (*»cujus gravissimae censurae subjeci«, [C.]*) als zulässig erklärt worden war; daraufhin fanden diese Kapitel auch in der 'Pragmatica' Aufnahme. Hier sei derselbe nur anhangsweise behandelt.

Dinouart bemerkt hiezu: *»Cette digression m'a paru trop succinte et cette materie ét'ant importante, j'ai cru devoir la donner telle que je la présente ici«,* hält sich aber doch vielfach an C., im übrigen wünschend, daß Rettungsvorschriften für das Land und die kleineren Städte ausgegeben würden, wie die Ordre des Königs von Frankreich aus d. J. 1740, von Reaumur verfaßt (Louis).

Hier läßt der Autor der Phantasie weit die Zügel schies-
sen! —

Unser Interesse beschränkt sich vorwiegend auf das
letztgenannte Kapitel. Dort werden die bekannten, z. T. heute
noch üblichen Hilfsmittel, u. a. künstliche Atmung empfohlen:
»laudabilis est inferioris ventris compressio versus superiora,
nimirum ad aërem pulmonis distendentem exturbandum«. Auch
das Lufteinblasen zählt zu den wirksamen Verfahren, doch ist
es nicht nötig, die Tracheotomie vorzunehmen, um die Epi-
glottis aufzurichten (non ad atrocem hanc incisionem confugere
necesse est). Dafür kann ein Aderlaß, zumal aus der Vena
jugularis, welcher am schnellsten Kopf und Brust von deren
Blutfülle entlastet, lebensrettend wirken. Rohes Peitschen des
leblosen Körpers ist zu unterlassen: . . . »violenti motus facile
possunt moribundi semimortuam vitam penitus delere« . . . ;
statt dessen sind warme Einreibungen, Reizmittel auf die Herz-
gegend, sowie Tabakrauchklystiere zu empfehlen.

In der Kasuistik häufen sich Berichte über stunden-
langes Verweilen unter Wasser. Mochten, meint C., in einigen
Fällen tatsächliche 'Wunder' obwalten, so seien andere, dar-
unter solche von bis zu 16stündiger Submersion unter Erhaltung
des Lebens als natürliche zu betrachten. (!) Es folgen 'Belege'
dieser Art, indem gleichzeitig auf diesbezügliche Beobachtungen
an Tieren hingewiesen wird. C. selbst wiederholte das naive
Experiment des Untertauchens von Fliegen unter Wasser,
während Baglivus wissenschaftlicher an Schildkröten ope-
rierte, indem er mit Hilfe des Mikroskopes die Folgen künst-
licher Atmungsbehinderung auf den Blutkreislauf studierte.

Es folgt zunächst eine Reihe weniger abenteuerlicher
Fälle (Cundemann, Diemerbroccchius), darunter auch die
traurige Geschichte einer Kindesmörderin, die nach der dama-
ligen Gepflogenheit zum Tode durch Ertränken verurteilt, nach
einiger Zeit wieder lebend aufgetaucht war, — welcher Fall
sich des öfteren ereignet haben soll, — worauf die Frauen ge-
wöhnlich begnadigt wurden. Nicht so hier. Denn der Scharf-
richtergerhilfe stieß sein unglückliches Opfer ein zweitesmal in
die Fluten, um des von der academia anatomorum für die
Leiche ausgesetzten Lohnes nicht verlustig zu werden.

Über Rettungen Ertrunkener nach mehreren Tagen be-
richten Bruhier, Louis, Tozzius, P. Zacchias u. A. (Mon.
V). Phantastische Geschichten werden auch aus Chunchells
Miscellan. natur. angeführt, wo die tagelang im Wasser Ver-
bliebenen ihre damals gehaltenen Empfindungen beschreiben.

Einem Falle von 40tägiger (7wöchentlicher) Submersion gegenüber verhält sich auch C. skeptisch, wiewohl derselbe in den Act. Academ. Leopoldin. curios. natur. Aufnahme gefunden.

Erklärt wird die Tatsache der auffallend langen Lebenserhaltung bei innerhalb des Bereiches der Glaubwürdigkeit und naturwissenschaftlichen Möglichkeit (?) liegenden Fällen durch das zuweilen beobachtete Offenbleiben des foramen ovale, welche Einrichtung zu einer solchen Existenz disponiere. Ehe man an eine Wiedererweckung vom Tode appelliere, erinnere man sich dieser Eventualität!

Es unterliegt nach C.s Überzeugung keinem Zweifel, daß Wiedererweckungen vom Tode als 'Wunder' der göttlichen Allmacht vorkommen, doch darf eine außergewöhnliche Begebenheit als solches nur dann gelten, wenn sich natürliche Vorgänge dabei ausschließen lassen und das betreffende Ereignis auch dem theologischen Begriffe des 'miraculum' entspricht. (Definition von 'miraculum, beneficium, gratia'). Oft genug lassen sich, besonders leicht- und abergläubische Weiber durch das Spiel ihrer Phantasie täuschen oder erdichten geradezu derartige Fabeln, die nicht nur vielfach nacherzählt, sondern sogar in Büchern wiederholt werden (III, 11, 20).

Gelingt die Wiederbelebung bei Neugeborenen, so ist im allgemeinen anzunehmen, daß es sich dabei um einen natürlichen Vorgang handelte. Die Annahme einer 'resurrectio', hat den Nachweis des tatsächlich bestandenen Todes, unter Ausschließung jeder Art von Scheintod, zur Voraussetzung (II, 3; III, 23).

Es müssen in derartigen Fällen die Zeichen des wiederkehrenden Lebens unzweideutige sein (Benedict XIV): »nulli infanti, de cujus morte certe constat, baptismus conferendus est, nisi edat signa reviviscentiae certa et indubitata«, überdies jeder solche individuell beurteilt werden, indem vorauszusetzen, daß, wo Gott ein Wunder der Neubelebung wirken wolle,

dasselbe über jeden Zweifel erhaben sein werde. (Beispiele aus den Evangelien).

Bezüglich der Frage der Taufe, in Fällen dieser Art, sei auf den betreffenden Abschnitt verwiesen.

Diesen einleitenden Erörterungen mögen jene Kapitel folgen, in welchen unser Autor die Physiologie der Frucht, bezw. des Neugeborenen darstellt.

Zunächst ergeht C. sich ausführlich über die Bedeutung der Spermatozoen (I, 6) und bespricht die Physiologie der Zeugung¹⁾ nach Leibnitz, Wolph, Duvigier u. A.

Als 'generationis principium' sind die »vermiculi«: 'animati'. Leuwenhook war der erste, der die Spermatozoen gesehen (und bemerkte, daß solche nach eingetretener Befruchtung nicht mehr zu finden seien). Es folgten Hartzoecker, Andryus, Bianchi u. A. Delempatius wollte (»propria phantasia deceptus«) an solchen bereits alle Gliedmaßen erkannt, ebenso Gauterius im menschlichen Samen Embryonen gefunden haben! Einige hielten die vermiculi für insecta. Ihre Zahl ist eine ungeheure.

»Leuuenoechius ait: Europam universam tot homines non subtinere, quot ex his vermiculis ipse in semine trium ostrearum deprehenderit.« Es fehlt jedoch nicht an Autoren, welche die Existenz der Samentierchen überhaupt oder wenigstens deren Bedeutung leugneten, bis sie durch bessere Mikroskope über ihr Vorhandensein belehrt wurden. Wolphius meinte, daß die Spermatozoen mit der Befruchtung nichts zu tun hätten, und nur dazu bestimmt seien, den Samen zu reinigen: »... vermes seminales nec homines sunt, nec humanae generationis initium, quod

¹⁾ Vgl. hiezu Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 650 f.

multis clarisque rationibus comprobatur . . . non aliquod cum generatione commune habent, sed a Deo creati sunt, ut semen depurent«. Bianchi und Missenbruchius betrachteten dieselben als bloßen Reiz zur Begattung. Für C. besteht kein Zweifel darüber, daß vom Spermatozoon, als 'principale animal', sich des Menschen Ursprung herleite » . . . haec minutissima animalia humanum semen incolentia olim in Adamo creata sunt«. Nur ist seine Ansicht über ihre Tätigkeit bei der Befruchtung eine eigenartige. Er meint, hiezu sei der männliche Samen nicht unbedingt nötig, indem Spermatozoen sich auch im weiblichen Samen, im Blute, wie in allen Körperflüssigkeiten der Menschen fänden: . . . »scatet etiam eisdem et aqua et aër, ubique denique inveniuntur«. (Widerspruch mit I, 11 und II, 17).

Eine gleichbedeutende Frage ist jene, ob die Spermatozoen so lange sich lebend erhalten (und vermehren?) können, daß auch längere Zeit nach Abwesenheit, bezw. dem Tode des Gatten eine Befruchtung möglich sei.

In diesem Sinne wurden vielfach Fälle unbewußter Schwangerschaft gedeutet, wozu als Beispiel folgende Begebenheit: Vom Senate zu Grenoble wurde im Jahre 1631 eine Frau freigesprochen, die nach vierjähriger Trennung von ihrem Manne geboren hatte » . . . tantum modo in somnio cum absente conjugè congregi imaginata«. Unser Autor hält diesen Fall allerdings eher für einen solchen abnorm verzögerter Schwangerschaft.¹⁾

Bemerkenswert erscheint C.s Epikrise über die Bedeutung der Spermatozoen in Bezug auf das Zölibat, die Sterilität und Polygamie! » . . . Si vermiculi essent homines, nuptiae essent praeceptae; illicitum vero et peccaminosum votum virginitatis et continentiae: coelibatus enim impediret, quo minus ii in lucem venire possent: adeoque innumeros perderet innocentes, qui in lumbis inclusi tempore, quo nasci

¹⁾ Vergl. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 751.

exigerent, brevi in mortem adingerentur et in aeternum perirent. Imo consequenter uxores quoque steriles repudiari deberent et matrimonii vinculum omnino dissolvi . . . Esset denique lege naturali praecepta ipsa polygamia, tamquam necessaria; nec tamen illa sufficeret, nam neque pro singulis viris sescenta milia feminarum, et ultra ullo modo satis essent, ut innumerabiles illi homunciones nascerentur«.

Die Befruchtung findet im Ovarium statt. (Beschreibung seiner Anatomie nebst Anhängen und Topographie III, 2, 3 [nach Mangetus]). Die Evolution der Frucht im Eie erfolgt unter Einwirkung des männlichen Samens . . . »In ovis, quae analogae sunt vegetabilium seminibus omnes embryonis partes existunt, quamvis, quodammodo in se ipsis involutae . . . Initio graviditatis Anatomici hoc tantum observant, scilicet quod macula illa obscura, quae prius in ovulo non foecundato per solum microscopium cernebatur, quaeque est prima et informis hominis figuratio, incipit paulatim augescere atque distingui (ac non multo post tempore motum ostendit«).

Im allgemeinen können vier Stadien der Entwicklung unterschieden werden:

»I. cum, facta conceptione, foetus formari incipit. II. cum ejus cor et cerebrum, praecipua vitae organa, perfecta sunt. III. cum partes suas omnes jam habet distinctas atque formatas. IV. cum non tantum formatus est foetus, sed taliter adauctus et corroboratus, ut aëris impressioni resistere atque e materno utero exire possit.«

Durch die 'Organisatio substantialis' werden Herz, Gehirn und Leber als die lebenswichtigsten Organe gebildet und zeigen sich die ersten Lebenserscheinungen (beim Huhn) nach Aristoteles bereits nach $3\frac{1}{2}$ Tagen; Harveus sah hier das Herz am 4. Tag pulsieren:

»Pullus vivit ab eo usque tempore, quo cor ejus formatum dici potest. Idem ergo de homine sentiendum . . . Punctum saliens dicitur primum cordis rudimentum et delineatio in formatione foetus, quando motus quidam pulsans observatur, seu principium vitale«. Nach einer bezüglich ihrer Echtheit fraglichen Stelle bei Hippokrates, mit ziemlich weitläufigen Auseinandersetzungen, atmet der Embryo bereits am 6. Tage, allerdings im übertragenen Sinne: »per umbilicum primo spiritum intus et extra ducit; hoc est inspirare et respirare, quod quidem non sine motu systoles atque diastoles et consequenter non sine manifesta vita in embryone fiebat.« Hippokrates sollte bei seinen Experimenten an Abortivfrüchten von Dirnen beobachtet haben, daß solche (im Wasser) schon vom 6. Tage an Bewegungen der Glieder und Augen zeigten. Gleiches berichten Polybus u. A. Einige wollten derartige Bewegungen noch früher gesehen haben, entgegen älteren Autoren, welche wie Harvey behaupteten, daß der Embryo in den ersten Tagen gar nicht sichtbar sei.

C. nimmt an, daß der Embryo im befruchteten Ei vom 3. Tage an bereits in seinen einzelnen Teilen zu erkennen: »Manifestum est die III. non solum absque microscopio foetum, vermis instar, inspicientibus apparere, sed et caput ipsius, quod sedes est animae praecipua discerni.« Angaben über die Embryonalstadien, das Wachstum und die Maße der Frucht finden sich bereits bei Aristoteles; doch ist zu bemerken, daß die Berechnung des Alters der Frucht nach deren Größe keineswegs einen verlässlichen Anhaltspunkt gewährt, und sind zumal die Schwangeren selbst dadurch bedingten Irrtümern leicht ausgesetzt, weshalb ihren Angaben in dieser Beziehung auch nicht zu trauen: »non multum in diminuenda Embryonum aetate fidentum relationibus gravidarum . . . verum, non omnes foetus eodem in tempore nec simili ratione perfectio-

nem adipisci (II, 17) . . . ; saepe ergo et vivi et certo anima rationali jam praediti erunt foetus illi, qui per errorem perquam minusculi reputantur« (II, 7).

Auch in der beifolgenden Tafel nach Bianchis Museum (1734) erscheinen alle Zeitbestimmungen auffallend vor-, bzw. zurückdatiert.

Höchst originell abgebildet sind die Embryonalanlagen und Entwicklungsstadien folgender Früchte:

Fig. 1: ein unreifes, unbefruchtetes Ei . . . mit 'Placenta' (!).

Fig. 2: ein reifes, unbefruchtetes Ei . . . samt 'Chorion und Amnion'.

Fig. 3: ein reifes, unbefruchtetes Ei samt 'Embryo' (!!).

Fig. 4: eine Frucht, 3—4 Tage nach der Konzeption abgegangen, nachdem vorher noch die Menses bestanden hatten.

Fig. 5: eine solche vom 7. Tage, von wurmartiger Gestalt, mit spitzzulaufendem Körperende. Das menschliche Gesicht bereits zu erkennen (!); diese Frucht war eine Woche nach der Hochzeit zur Welt gekommen.

Fig. 6: dieselbe unter der Lupe, um deren Gesicht besser sehen zu können.

Fig. 7: Embryo vom 12. Tage. Der Schwanz wird eingezogen; die Glieder sprossen nach auswärts.

Fig. 8: eine Frucht vom 16. Tage. Die menschliche Gestalt immer mehr ausgesprochen.

Fig. 9: am 20. Tag. Auffällig die Deformität des Unterkiefers; Extremitätenstummel.

Fig. 10: 25. Tag. Differenzierung der Finger an Händen und Füßen.

Fig. 11: 32. Tag. Extremitäten und Finger noch unvollkommen. Ursache des Abortus ein abnormes Verhalten der Plazenta und Eihäute. Erstere in mehrere Lappen geteilt; das Chorion vom Amnion abgelöst.

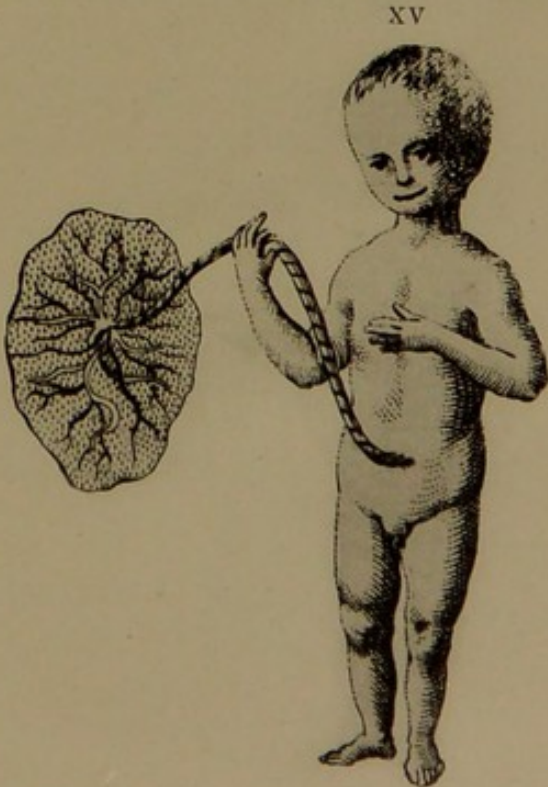
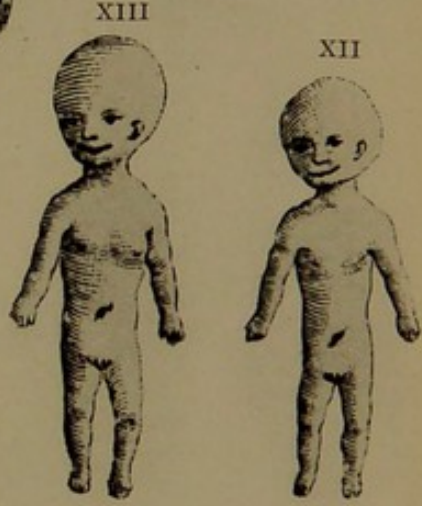
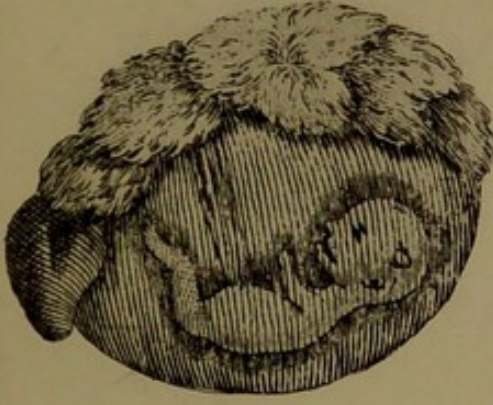
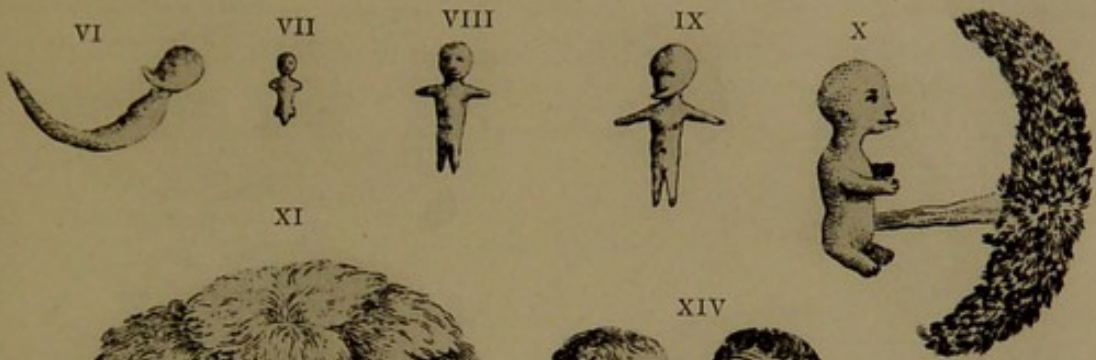
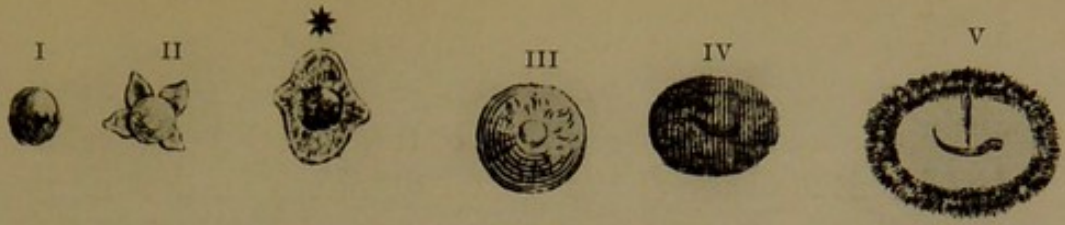
Fig. 12: 36. Tag. Die Extremitäten noch immer nicht im richtigen Verhältnis zum Körper.

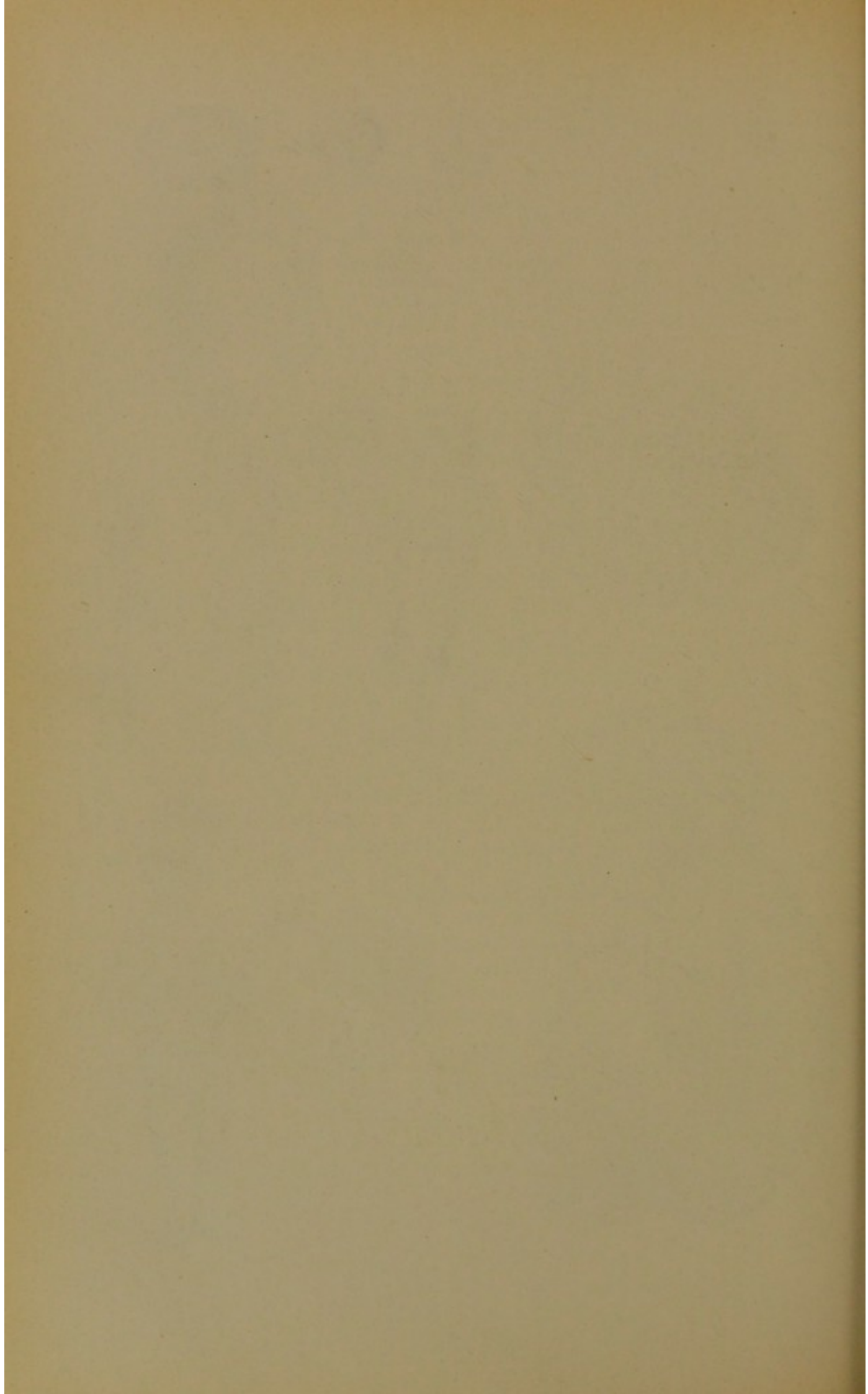
Fig. 13: 40. Tag. Desgleichen.

Fig. 14: Zwillinge von 50 Tagen. Alle Glieder vollständig ausgebildet.

Fig. 15: Frucht von 2 Monaten.

Fig. 16: Frucht von 3 Monaten und 3 Wochen. Nabelschnurumschlingung.





In Debreyne's Embryogenie werden Maße und Gewichte der Frucht nach Chaussier und Marc (richtig) angegeben. Die Frucht ist zwischen dem 15. und 19. Tage (Baudelocque) mit Hilfe der Lupe zu erkennen. Mit 30 Tagen erreicht der Embryo die Größe einer Ameise oder Fliege; nach 45 Tagen ist er so groß wie eine Biene oder Wespe. Die foetale Formation ist bei einer Länge von 25 *mm* bereits ausgesprochen. Mit 60 Tagen = 2 Monaten beginnt die Andeutung der Glieder und Augenpunkte. Mund und Nase sind noch geschlossen. Zu dieser Zeit hat die Frucht ein Längenmaß von 55 *mm*. (Folgen die weiteren Maße und Gewichte.)

In den ersten Tagen kann es schwierig sein, zu entscheiden, ob es sich um die Ausstoßung einer Frucht, einer Mole¹⁾ oder bloß eines Blutklumpens handle. Nach 30–40tägiger Schwangerschaft klärt sich dieser Zweifel bei genauer Besichtigung der Abgänge, welche daher nie unterbleiben darf (Florentinius): »... Si involucrum effusum appareat membrana circumdatum, quae sit subalbi coloris, similis intestinis, figurae ovalis et quae digito tanto mollescat et cedat, tunc prudenti iudicio pronuntiandum est, foetum esse, non molam.«

Eine Mole (»frustranea genitura«) charakterisiert sich durch folgende Kennzeichen: »Caro informis, nigris venis et sanguineis intexta, ad aspectum scabra, ad tactum dura, vel etiam vario colore infecta«.

Indem Entstehung und Bildung der Molen besprochen werden, bemerkt C., daß es zu deren Entwicklung stets längerer Zeit bedürfe: »quocirca primis graviditatis diebus involucrum, quod exit, verum foetum continebit.« Bezüglich der entwicklungsgeschichtlichen und morphologischen Bedeutung menschlicher Mißbildungen, als 'Mißgeburten' sei auf den betreffenden Abschnitt an späterer Stelle verwiesen.

Mit der Vitalität verbindet sich schon in den ersten Tagen eine gewisse Sensibilität der Frucht

¹⁾ Vergl. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 772.

(Harvey u. A.); vor allem ist das Verhalten des foetalen Herzens, zumal mit Rücksicht auf den Zustand des Scheintodes, bei Abortivfrüchten von Interesse und Bedeutung. Hat die experimentelle Physiologie die Möglichkeit einer Zirkulation auch ohne Herztätigkeit (Versuche an Fischen und Fröschen) nachgewiesen und weiß man, daß das Herz automatisch, selbst außerhalb des Körpers und sogar zerschnitten, in seinen einzelnen Teilen noch fortleben und fortarbeiten kann, so ergibt sich, in anbetracht dieser anhaltenden Reiz-Erregbarkeit des foetalen Herzens, die praktisch wichtige Lehre, an der Möglichkeit der Wiederbelebung, auch bei schwerster Asphyxie, nicht zu zweifeln.

Schon Harvey berichtet über diesbezügliche Versuche, die von Anderen vielfach wiederholt wurden. Es zeigte sich hierbei, daß auch das exstirpierte Herz auf Nadelstiche, durch Anhauchen, oder unter dem Einfluß der Sonnenwärme wieder zu schlagen anfing, und dieses Spiel durch längere Zeit nach Belieben unterhalten werden konnte (*... »ut pro libito misellam animam vel morti tradere, vel in lucem revocare in nostra potestate fuerit«*). Baglivus sah das zerstückelte Froschherz auf derartige Reize weiter reagieren, indes das Tier selbst, wiewohl seines Herzens beraubt, noch springen und einige Zeit lang am Leben bleiben konnte. Verhejenius macht auf die Selbsttätigkeit der (muskulösen) Arterien und die peristaltischen Bewegungen der Venen aufmerksam, welche Erscheinung die Zirkulation bei herzlosen Foeten erkläre (Vallisnerius, Winslow). Auch Guarinonius, der Leibarzt Rudolf II., beschreibt die automatischen Herzbewegungen beim Foetus und bemerkt, daß dieselben um so länger anhalten, je jünger und zarter die Frucht sei: *»Cor avulsum a corpore et ab omnibus venis abscissum adhuc vivit et pulsat... diutius vivit, quo teneriora, recentiusque nata animalia fuerint, ut experitus sum.«* Aber auch bei erwachsenen Tieren bewahrt das Herz seine selbständige Tätigkeit verschieden lange Zeit. So ergaben Caramuels Versuche an Schweinen, daß dasselbe außerhalb des Körpers in regelmäßige Systole und Diastole $\frac{1}{2}$ Stunde, auch länger noch fortschlägt und seine Tätigkeit nur allmählig einstellt. Hodierna beobachtete das Gleiche an Vipern, durch

2 Stunden. Auch beim Huhn lebt das Herz einige Zeit nach dem Tode fort: »... cum vero cor jam moriturum est, per quartam partem horae, solo altero laterum movetur, et ad finem vitae solus ventriculus, non etiam cuspis contrahitur dilataturque«.

Die Selbständigkeit der foetalen Zirkulationsorgane überträgt C. irrigerweise, wiewohl er selbst seine Ansicht direkt widerlegende Belege zitiert, auf das intra-uterine Dasein und leugnet an einigen Stellen (mit anderen, wie eben bemerkt, dadurch im Widerspruche) die Bedeutung des Plazentarkreislaufes. Im Erhaltenbleiben der Frucht bei Erkrankungen, und besonders dem Überleben derselben nach dem Tode der Mutter liegt nach C. ein sicherer Beweis, ihrer völligen, intra-uterinen Selbständigkeit. Gleich darauf heißt es aber, daß während der Zeit der Schwangerschaft die Plazenta die Ernährung der Frucht besorge (R u y s c h). Diese, das »hepar uterinum« der Alten, erscheint bei einigen Tieren früher, bei anderen später (Bianchi); beim Menschen erst, nachdem der Embryo formiert ist »... postquam Embryo pene formationem adeptus est, utero adnectitur« (Ettmüller). Beim Ungeborenen vertritt die Nachgeburt die Tätigkeit der Lungen, indem von derselben zahlreiche Gefäße abgehen, welche den nötigen Gaswechsel unterhalten; daher die Gefahr ihrer vorzeitigen Ablösung, wie des Verschlusses der Nabelschnurgefäße, für das kindliche Leben. Nach Harvey entleert die Plazenta auf Druck eine chylöse Flüssigkeit, jedoch keinen Tropfen Blutes und führt daher nur solche der Frucht zu. Dies erweise — damit begibt sich C., bemüht, seine einseitige Anschauung zu erweisen, trotz des sonst allenthalben zutage tretenden Bestrebens möglicher Objektivität in den bereits angedeuteten Irrtum —, daß die Frucht von der mütterlichen Zirkulation unabhängig sei, und zu ihrer Erhaltung die in den Eihäuten, sowie durch die Plazenta zugeführ-

ten (übrigen) flüssigen Stoffe genügen. Eine Stütze (?) für diese Annahme sei der Ausfall von Ettmüllers Experiment, wonach bei Verabreichung von Safran an die Mutter, dessen Farbstoff im mütterlichen Blute nicht gefunden, während der Foetus durch denselben gefärbt wird: »quod indicat, crocum, cum a matre in illum transiret, nondum fuisse materno sanguini aggregatum, cuius nondum colorem induerat«. Wenn gleich an späterer Stelle wieder, nicht nur die Möglichkeit einer Kommunikation zwischen mütterlicher und foetaler Zirkulation zugegeben, sondern sogar eine gewissermaßen immunisierende bezw. entgiftende Wirkung der Plazenta s. S. 43 angenommen wird, hält C. doch daran fest, daß die Voraussetzung eines dauernden und notwendigen Konnexes dieser Art zwischen Mutter und Frucht, auch von neueren Autoren nicht geteilt werde (II, 12): »Negant propterea quidem e recentioribus materni sanguinis cum sanguine foetus mixturem et alternantem mutuo fluxu et refluxu circulationem, veluti fabulosam« (Bartholinus).

Bezüglich der Frage, ob die Frucht in utero atme, meint C., daß es ihr hiezu jedenfalls nicht an Gelegenheit fehle. Gleichwie das Hühnchen im Ei lebt und atmet (und piept), findet auch der menschliche Embryo, da stets ein Teil der Eiblase Luft enthält (Bellini), solche in genügendem Vorrathe, um nicht bloß zu atmen, sondern gelegentlich sogar zu schreien (Miletius). Die natürliche Lage der Frucht (Schilderung derselben) begünstigt, wiewohl dieselbe des öfteren gewechselt wird (Bianchi u. A.), diesen Vorgang, indem das Kind im Mutterleibe stets in die zur Atmung zweckmäßigste Stellung zurückzukehren strebt, »wie auch die Gänse und Enten zeitweise wohl mit dem Kopfe im Wasser abwärts-, von Zeit zu Zeit aber immer wieder auftauchen, um Luft zu schöpfen.«

Den Luftgehalt der Eiblase sucht C. in eigenartiger Weise zu erklären. Er meint, daß gleich-

wie trotz Atresie der Gebärmutter — »per minimos uteri tubulos« — Befruchtung erfolgen könne, auf dem gleichen Wege die Luft als flüchtigstes Medium (aër, qui super caetera liquida subtilissimus est, quique poros ipsos Thermometri permeare consuevit) in den Fruchthälter eindringe. »Utut sit; utero et amnio nunquam deerit aër ad foetus respirationem plus quam sufficiens, quandoquidem haec in illo nonnisi tenuis esse potest«.

Die Atmung der Frucht hat aber von ihrem Ursprunge an (a spiritu seminis virilis) nichts mit jener der Mutter gemein und kann daher ihre selbständige Tätigkeit (ab sua anima, animalium spirituum ministerio) auch nach dem Tode der Mutter fortsetzen. Diese Erfahrungstatsache ist mit Rücksicht auf den Kaiserschnitt an der Verstorbenen zu beachten. Die Frucht kann (einige Zeit) der Atmung (in utero) auch gänzlich entraten; dies erweist die Tatsache in den Eihäuten lebend geborener und darin am Leben erhaltener Früchte (?) (Harvey, Bohnius), sowie das Experiment: »foetus juxta Boileana experimenta in machina pneumatica, licet vacua positus, vitam retinet« (III, 14). Nach erfolgtem Blasensprunge gelangt die Frucht zur Möglichkeit, atmosphärische Luft direkt einzuatmen.

Daß der Foetus 'auf seine Art' in utero atme, ist auch deshalb anzunehmen, weil er sonst dem Übergange an die Außenwelt minder gewachsen wäre, indes das immer mehr sich steigernde Bedürfnis nach ausgiebigerer Atmungstätigkeit geradezu eine Ursache des Geburtseintrittes abzugeben scheint.

Bezüglich der Ernährung der Frucht heißt es in II, 12: (*Foetibus etiam matre mortua non deficere nutrimentum*), die Nahrungsaufnahme erfolge, nach Hippokrates, schon intra-uterin durch den Mund (»foetus in utero comprimens labia alimenta et spiritum cordi attrahit«), wodurch das neugeborene Kind bereits an das Saugen gewöhnt sei. Bei der Ernährung der

Frucht spielen die Eihäute, das Amnion und Chorion, sowie die Allantois (Abbildung bei Heister) die Hauptrolle. (Kontroversen der Autoren hierüber). Der Liquor amnii, mehr minder weißlich, chylös und von süßlichem Geschmacke stellt einen dem Eidotter ähnlichen, leicht assimilierbaren Nahrungsstoff dar. Derselbe wird zum größten Teile durch die Nabelschnur aufgenommen, bei Obduktionen von Foeten regelmäßig aber auch in deren Mund und Magen gefunden. Aus dem Liquor amnii bildet sich das Meconium, welches (außer bei intra-uteriner Lebensgefahr) meist bis zur Geburt zurückgehalten, danach aber regelmäßig entleert wird.

Je schwächer und weniger ausgebildet der Foetus, desto weniger an Nahrung bedarf derselbe, gleichsam wie ein schwach schwelendes Kerzenlicht; können doch auch Erwachsene Tage, ja Monate und selbst Jahre lang (!), ohne daß es sich um ein 'Wunder' handelte, der Nahrung entbehren. (Ärztliche Belege hiefür). Die Neugeborenen haben unter den Bedingungen, unter welchen sie sich in utero befinden (flüssige, warme Medien, Schutz der Haut durch die vernix caseosa) ein nur geringes Nahrungsbedürfnis. Ihr Leben gleicht der Flamme des 'ewigen Lichtes'.

Zum Beweise der Richtigkeit der eben besprochenen Verhältnisse werden folgende Beispiele angeführt:

1. Eine Schwangere war infolge eines Ulcus ventriculi verstorben. Wiewohl sie die letzten 20 Tage ohne Speise und Trank dahingebracht, fand man beim Kaiserschnitte das Kind doch lebend und lebensfähig. 2. Dasselbe wurde an der zweimonatlichen Frucht einer Frau beobachtet, die seit langer Zeit nicht hatte schlucken können.

Zum Erweise der selbständigen Zirkulation der Frucht:

1. Lebendes Kind trotz vollständig verfaulter Nabelschnur (Hoffmann). 2. bei Knoten in derselben (Petit). 3. Geburt eines lebendigen Kindes ohne Nabelschnur!

Wenn von vornherein bei einer ganzen Reihe von Erkrankungen Schwangerer, bezw. Gebärender

ein schädlicher Einfluß auf die Frucht auszuschließen, wäre bei anderen ein solcher wohl anzunehmen, falls die Annahme engerer Beziehungen zwischen Mutter und Frucht zu Recht bestünde, was jedoch nicht der Fall. Gleichwohl heißt es weiter: »Sanguis, qui a matre in foetum derivatur, antequam ad vitalia ejus organa perveniat, per placentam primo, deinde per vasa umbilicalia permeando depuratur. Praeterea membranas habet, in quas morbificum venenum amandare ac deponere consuevit.«

Infektiösen Prozessen, sowie gewissen dagegen angewendeten Heilmitteln gegenüber, besitzt schon die Frucht, ähnlich wie der Erwachsene, eine gewisse Disposition, bezw. individuelle Reaktion (Immunität) und verhält sich verschiedenen Krankheiten gegenüber anders als die Mutter. Daraus erklärt sich die Tatsache, daß trotz schwer fieberhafter Erkrankungen, zu Beginn der Schwangerschaft, diese erhalten bleiben und die Kinder rechtzeitig, lebend und gesund zur Welt kommen können.

Daher gilt (II, 10: *Philosophice ostenditur, foetum gravidae morienti non praemori*) für alle Fälle die Präsumption zugunsten des Überlebens des Kindes, deren Berechtigung, nicht nur durch die Erfahrungen der Praxis, sondern auch durch das Tierexperiment (an Hundefoeten) erwiesen erscheint.

Weitere Belege zum Beweise der Unabhängigkeit der Frucht im gesunden, wie im kranken Zustande, auch bei Lebensgefahr und selbst nach dem Tode der Mutter folgen unter Wiederholung des bereits Gesagten im nächsten Abschnitte (II, 11: *Ex statu foetus in utero ostenditur, eum una cum matre ob defectum respirationis non extingu*). Dagegen vollzieht sich der Übergang des Kindes an die Außenwelt nicht immer ohne Gefahr für dasselbe. (Ausführliches hierüber bereits im Abschnitte über den Scheintod, s. S. 16 f.)

Lebensfrisch Geborene, daran erkenntlich, daß bei ihnen außer an der Nabelschnur Pulsationen auch an anderen Körperstellen, sowie der Herzschlag, durch die Atmung unterhalten, kräftig und regelmäßig fühlbar sind, dieselben (gewöhnlich mit lauter Stimme) schreien und ihre Glieder biegsam erscheinen (Mon. X), erfreuen sich dafür in der Regel einer erheblichen Lebensfähigkeit, was zahlreiche Beispiele von ihren unmenschlichen Müttern lebend Begrabener erweisen, die nach mehreren Stunden, selbst Tagen, lebend aufgefunden wurden, und von denen einzelne auch am Leben blieben. Derartige Fälle mögen sich öfter ereignet haben, als bekannt geworden. —

Diesbezügliche Mitteilungen liegen u. a. von Bruhier, Bohnius, Boerhave, Majerius und Muratorius vor. Ersterer berichtet von 7 Stunden und länger begrabenen, lebend gefundenen Kindern, Muratorius desgleichen; ferner von einem solchen, wo die Mutter zunächst auf alle mögliche Weise ihr Kind zu töten versucht hatte. Gänzlich erkaltet und ohne jegliches Lebenszeichen gefunden, wurde dasselbe dennoch ins Leben zurückgerufen und demselben erhalten. Als weitere hieher gehörige Beispiele werden solche von in Misthaufen verborgenen und aus Kloaken lebend entfernten Kindern angeführt.

C. beschreibt nun vergleichsweise genau die Anatomie und Physiologie des utero-foetalen Kreislaufes sowie des Herzens und Gefäßsystems beim Neugeborenen.

Der Neugeborene zeigt einen von jenem während des intra uterinen Lebens völlig verschiedenen Kreislauf: »indubitatum semper erit, sanguinem foetus proprium habere circuitum, et ab eo, qui in natis conspicitur, plane diversum.« Dasselbe gilt von der Beschaffenheit der Lungen. Diese sind beim Foetus zusammengefallen und luftleer oder erscheinen nur wenig ausgehnt (Add. ad III, 23). Ist einmal atmosphärische Luft in größerer Menge in die Lungen eingedrungen,

so werden dieselben dadurch entfaltet, komprimieren die obsolet werdenden foetalen Blutbahnen und sorgen durch ihre regelmäßige Tätigkeit dafür, daß das Blut nunmehr in beständigem Zu- und Abflusse alle Körperteile durchfließt. Von da an ist die Lungenatmung unentbehrlich; nicht immer jedoch die Atmungstätigkeit von ihrem Anbeginn an eine zureichende, und bedeutet ihr Eintritt zuweilen, wie bereits bemerkt, geradezu eine Lebensgefahr für das Kind. Die Lungen, von den Alten als Fächer des Herzens betrachtet, um dessen Tätigkeit anzuregen, gleichen vielmehr Windbälgen, welche, indem sie die Blutzirkulation unterhalten, zur Erzeugung und Erhaltung der natürlichen Körperwärme dienen. Bei Pflanzen und Tieren verhalten sich Zirkulation und Atmung in ähnlicher Weise.

Auf der Tatsache der Ausdehnungsfähigkeit der menschlichen Lungen (*pulmones caeteroqui textura sua rari, ac spongiosi et infinitis vesiculis orbicularibus et hexagonis favorum mellis instar, ad continendam aërem aptissimis* (Malpighi, Borellius) durch die atmosphärische Luft, deren Kapazität bekannt ist (Cartesius, Boyle, Mariotte, Newton), beruht die Lungenschwimmprobe, welche zur Aufdeckung von Kindesmorden (*»eo experimento detegenda infanticidia«*) benützt wird (Ettmüller).

Nicht selten sind mehrfache Früchte¹⁾ das Produkt der Zeugung. Hierüber handelt Lib. II, 17: (*Abortus procreantes, partumque Caesareum negligentes, vel impediens plurium nonnunquam homicidiorum reatu foedari. Monitiones, ad obstetrices et Chirurgos, ut inquirent, utrum foetus sit unus an multiplex*). Hiebei

¹⁾ Vergl. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 716 f., 722.

sei von den Doppelmißbildungen im allgemeinen abgesehen, welche bei Besprechung der Monstra Berücksichtigung finden. Alte und neuere Mitteilungen berichten von unzähligen Mehrlings-Abortivfrüchten:

Faber von 7, Borellius von 8, Peredius 9, Plinius 12, Albucasis 15, Avicenna 22 und 70, Bonacciolus 76; Albertus zählte gar 150 solcher! »Matrona nobilis foetus CL simul effudit secundinis inclusos; hi primo pro vermiculis habiti: at cum Medicus adveniret, ruptis ad investigandum membranulis, homonculos revera fuisse compertum est, quorum multi vivebant adhuc, baptismi proinde capaces«.

Auch reife Früchte kommen des öfteren in Mehrzahl zur Welt (unser Autor erinnert diesbezüglich zum Vergleiche an die Zwillingsbildungen bei Pflanzen wie im Mineralreiche [Bartholinus]), und erscheint die förmlich epidemische Häufung von Mehrlings- wie Monstregeburten an manchen Orten und zu gewissen Zeiten auffällig (Schenchius).

Nach Bianchi sollte das menschliche Weib nach der Zahl der in seinem Eierstocke vorhandenen Eier (höchstens) 25 Kinder auf einmal zur Welt zu bringen imstande sein. C. hält auch hier vieles Unerwartete, für möglich, glaubt jedoch nicht wie Faber und Malebranchius, daß die Ovarien unzählige Eichen enthalten. Eine derartige Verschwendung, ungenützt zugrunde gehender Produkte liege nicht in dem allweise eingerichteten Plane der Natur.¹⁾

¹⁾ Vergl. hiezu Werners (Die Produktionskraft der Erde oder die Entstehung des Menschengeschlechtes aus Naturkräften, Leipzig 1820, S. 117 f.) Erklärung, daß diese Einrichtung keineswegs dem Prinzip der Schöpfung, bezw. Erhaltung des Menschengeschlechtes widerspricht. Denn dadurch, daß nur ein verschwindend kleiner Bruchteil aller verfügbaren Eichen zur Entwicklung gelangt, zeigt sich eben die Auswahl zum Kampfe ums Dasein. Würde die Natur nicht eine weise

Wie Zwillinge etwas Alltägliches, sind die Horatier und Curiatier ein historischer Beleg für Drillingsgeburten.

Ein Mann verließ seine Frau, weil es ihm zu viel war, daß sie ihm in 12 Jahren 12 Kinder geboren hatte. Nach 2 Jahren wiedergekehrt, brachte dieselbe Drillinge zur Welt: »quo significari visum est, populo divortium istud, quod non castitatis amor suaserat, sed fiducia in superna providentia defectus extorserat, Deo displicuisse.«

Zu Palermo kamen, im Jahre 1655, Drillinge zur Welt. Der eine von diesen hatte greisenhaft weiße Haare, der andere sah jugendlich, der dritte wie ein Aethiopier aus; zusammen gaben sie ein Bild, wie man die hl. 3 Könige darstellt. Ein zweiter Fall von Drillingen ereignete sich ebendort im Jahre 1749; in neuerer Zeit auch ein solcher von Vierlingen. Fünflinge sollen nach Aristoteles in Ägypten nichts Ungewöhnliches sein. Plinius erzählt von einer Frau mit 20 Kindern nach vier Geburten; einen ähnlichen Fall referiert Gellius. Sieben Kinder auf einmal gebar eine lombardische Königin. Über weitere derartige Fälle berichten Paulus Diacon. und Sigibertus. Aus der ungemein phantastischen Kasuistik sei nur noch ein Fall von 9-, bzw. 12-facher Geburt, und als Kuriosum folgende Geschichte erwähnt: »Margaritae comitissae Flandriae puerperium: haec an. 1275 pauperculam duos gestantem filios, stipemque petentem a se repulit et adulterii insimulavit. Verum anno sequente juxta illius imprecationem, tercentum sexaginta quinque filios utriusque sexus effudit, qui a Guidone Episcopo baptizati paulo post una cum matre interiire!«

C. gedenkt des weiteren der Fruchtbarkeit der Hebräer, von denen es heißt: »ebullierunt in morem ranarum et piscium, maxima copia effusi sunt«, so daß nach 250 Jahren ihnen ein kriegstüchtiges Heer zur Verfügung stand und ihre Kopfzahl zu jener Zeit bereits 603.550 betrug.

Im besonderen werden einige Fälle foetaler Inclusion erwähnt. Bartholinus sah in einem dänischen Museum

Beschränkung der Produktionskraft, ohne diese selbst zu beeinträchtigen, treffen, so würde ein Individuum das andere nur in seiner Entwicklung behindern und keines in der Weise aufkommen können, um die Bedingungen zu weiterer gedeihlicher Fortpflanzung zu finden.

ein »ovum, altero minori ovo gravidum«; ferner berichtet derselbe Autor von einem gravid geborenen Maultier, einem mit Zwillingen trüchtig zur Welt gekommenen Kuhkalbe u. a. F. Von Clauderus und Borellius (1672) wird eine eigenartige Geschichte erzählt: Ein 8 Tage alter Säugling weiblichen Geschlechtes verfiel plötzlich unter heftigen Schmerzen in Krampfstände; als man das Kind aufwickelte, zeigte sich, daß es eine fingergliedlange Frucht geboren hatte, welche am nächsten Tag samt seiner jungen Mutter starb . . . »Aliud omnino simile apud Danaos portentum, licet non satis undique probatum, tradit Bartholinus«.

Das Vorkommen einer Superfoetation¹⁾ wird von vielen Autoren bestritten, indem der Uterus nach erfolgter Konzeption sich schließt; daher sei ein beispielsweise 3 Monate später geborener Zwilling als eine nur später gereifte Frucht derselben Konzeption zu betrachten. Für C. besteht kein Zweifel, daß wenigstens in gewissem Sinne die Möglichkeit einer Superfoetation anzunehmen sei: » . . . Indubitabile est, in aliquo saltem sensu, dari superfoetationem«. Als Pendant (?) hiezu wird die späte Fruchtbarkeit mancher Frauen angeführt, wofür C. mehrere Beispiele eigener Beobachtung nennt. Ob einzelne der Fälle bei Hippokrates, Zacchias u. A. als solche wahrer Superfoetation aufzufassen, läßt unser Autor jedoch dahingestellt.

Praktische Bedeutung kann die Frage mehrfacher Schwangerschaft in jedem Geburtsfalle gewinnen. So ist an die Möglichkeit dieses Vorkommnisses bei jeder Fehlgeburt zu denken und daher in den Abgängen genauestens nach weiteren Früchten zu suchen; desgleichen erinnere man sich dieser Eventualität bei Ausführung des Kaiserschnittes, wie gelegentlich der Operation wegen Extrauterin gravidität, endlich versäume die Hebamme nicht, vor Anlegung der Wochenbinde

¹⁾ S. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 713 f.

sich davon zu überzeugen, daß nicht eine zweite Frucht noch im Mutterleibe zurückgeblieben sei: »Cautè puerperam fascia constringat, eam prius interrogans, utrum aliquid pondus in ventro sentiat; ne forte alius remanserit foetus et detrimentum accipiat« (Schenchius).

Gelegentlich der anhangsweisen Besprechung der Extrauterinschwangerschaft¹⁾ stützt sich C. hauptsächlich auf Bianchis Tractat. de naturae vitiosa et morbosa generatione.

Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter tritt ein, wenn die Fimbrien der Tube das befruchtete Ei nicht umfassen und in den Eileiter überführen, wonach es in die Bauchhöhle fällt, um dort sich fortzuentwickeln, oder abgestorben, der Fäulnis anheimzufallen und schwere Eiterungen zu veranlassen (Drelincourt). Eine weitere, häufige Ursache dieses Ereignisses ist Unwegsamkeit der Tube (obstructio, stenosis ostii tubae) und beweisen die Narben am Eierstocke, daß nicht alle (befruchteten) Eier zum Uterus gelangen. Hierin liegt ein Fingerzeig, daß der Eierstock nicht unzählige Ovula enthalten könne, sonst müßten ebenso viele Abdominalschwangerschaften beobachtet werden; dies ist jedoch keineswegs der Fall, Extrauterin gravidät vielmehr ein sehr seltenes Vorkommnis: »vix enim inter centena milia una prodit ejusmodi conceptio.«

C. bezweifelt die Richtigkeit von Bianchis Anschauung, daß beim menschlichen Weibe kein entsprechender Kontakt zwischen Ovarium und Tube bestehe, wie bei den Quadrupeden. Ersteres gelte nur für das Vogelreich. (Hiezu Belege, bezw. Widerlegungen aus einer med. These von Paris v. J. 1695 [Zitat], sowie solche von Verhejenius und Drelincourt).

¹⁾ Dieser Abschnitt erscheint bei Dinouart, unter Verweis auf C., sehr dürftig abgehandelt.

Es gibt mehrere Arten von Extrauterin gravidität: Ovarialschwangerschaften an verschiedenen Orten (im Innern des Eierstockes, am Rande, an dessen Ende), Tubargravidäten im Anfange (in extremitate seu tentorio) des Eileiters, in dessen Mitte, bisweilen auch im distalen Teile lokalisiert (tuba in abdomen flectens), endlich Abdominalschwangerschaften, wobei das aus der Tube geschlüpfte, befruchtete Ei sich dem Bauchfell anheftet. Hierbei hat man zu unterscheiden: eine »graviditas abdominalis in superiori et in inferiori cavea, quae pelvis appellatur«. Folgen Bemerkungen über das wechselnde Verhalten der Plazenta in solchen Fällen und wird bemerkt, daß stets auch der Uterus, wiewohl leer bleibend, sich vergrößert.

Bezüglich der Ausgänge solcher Fälle meint Bianchi, daß die Prognose zumeist ungünstig sei. Häufig geht die Frucht samt der Mutter zugrunde. Eine spontane Geburt, per vias naturales, ist ausgeschlossen; Naturheilung unter Bildung eines Abszesses, nach Ausstoßung der Fruchtteile, denkbar und durch die Erfahrung sichergestellt; doch ist ein solcher seltene Ausgang nicht von vornherein zu erwarten und daher rechtzeitig operativ einzugreifen. (Hierüber ausführlich in III, 4, wo auch betreffs der Diagnose und Symptomatologie noch einiges nachgetragen wird.)

Indem auf die Physiologie der Geburt in einem eigenen Abschnitte eingegangen, wie auch an mehreren Stellen im Texte derselben noch gedacht werden soll, sei hier einigen Bemerkungen über die Frage der Beseelung der Frucht¹⁾ (»animatio foetus«) Raum gewährt. Unser Autor behandelt dieselbe in einem längeren Exkurse (lib. I, cap. 5, 6, 7, 8, 9, 11) mit den Überschriften:

¹⁾ Vgl. Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 826.

De inspectione in omnibus abortis facienda, ut dignoscatur, an foetus vivat ac de opinionum circa tempus animationis varietate.

Recentiores quidam, animas cum corporibus in Adamo creatas fuisse, impugnantur.

De opinionibus Ioannis Marci et Aristotelis, quoad tempus animationis.

De sententia, docente animationem fieri, dum membra principalia formantur, vel postquam formata fuerint. Deque sententia Zacchiae animationem statim et nulla interposita mora post conceptionem admittentis.

Non esse in iure canonico decisum, prius perfici foetum, deinde vero creari animam.

Nova circa generationem philosophica inventa indicare, animam citius infundi, olim quam crederetur; et verum infusionis tempus incertum esse.

Die Frage des Zeitpunktes der Beseelung der menschlichen Frucht steht besonders zu den Fragen betreffs der Strafbarkeit des vorsätzlichen Abortus und der Verpflichtung zum Kaiserschnitte in mehrfacher Beziehung. Die Hebammen sind daher grundsätzlich darüber zu belehren, daß männliche wie weibliche Früchte von Anbeginn ihrer Existenz im Mutterleibe beseelt sind.

Im übrigen anerkennt C. selbst die Schwierigkeit einer genauen Entscheidung der Frage hinsichtlich der 'animatio foetus', die er an der Hand der Anschauungen einer großen Zahl von Autoren kritisch zu beleuchten sucht, um auch in diesem Punkte die Unzulänglichkeit menschlichen Wissens und Forschens bekennd, in Übereinstimmung mit dem heil. Hieronymus, Augustinus und Gregor d. Gr. schließlich zu sagen, daß Gewisses darüber eigentlich nicht zu bestimmen: »Quapropter hodie quoque verissimum iudicatur, animationis tempus occultum esse, ejusque scientiam creatori Deo spiritibusque reservari«.

Schon die Herkunft der Seele, von Pythagoras als Funke des göttlichen Wesens (*divinae substantiae scintilla*) gedacht, ist in Dunkel gehüllt. Während einzelne Philosophen eine Seelenwanderung annehmen: »... animam ab uno in alterum corpus transire« (*Metempsychosis*, *Transmigratio*) handelt es sich theologischerseits um die Frage, ob die Seele: »per creationem« oder »per productionem« dem Menschen eingepflanzt werde. C. kommt zu dem Schlusse: »hodie constat, animam non educi sed ex nihilo creari: incertum solummodo est tempus creationis istius«. Im besondern ergeben sich in der Diskussion über das Wesen der Seele leicht Kontroversen zwischen theologischen und philosophischen Anschauungen, weshalb es diesbezüglich auch nicht an Irrlehren mangelt; als derartiges Beispiel sei die Lehre von der 'Dualität' des menschlichen Wesens genannt. —

Delempatius erklärte bezüglich der Frage, ob die Seele direkt von Gott, oder »traduce ab Adamo«, samt dem Erbstücke des *'peccatum originale'* stamme (I, 6; es folgen Betrachtungen über die Übertragung der Seele bei Adam, der hl. Maria, Christus, Johann d. Täufer u. A. I, 8, 10), der Anschauung: »animam per semen communicari«, sich nicht anschließen zu können, denn die Spermatozoen (»vermiculi«) sind nicht beseelt: »hujusmodi homunculi anima rationali non sunt praediti«. Gassendus' Hypothese: »animam a primo instanti conceptionis infundi«, wurde von vielen Autoren, Katholiken wie Protestanten u. A. auch von Paul Zachias akzeptiert, nachdem er des Aristoteles Ansicht der verschiedenzeitigen Beseelung männlicher und weiblicher Früchte zurückgenommen.

Aristoteles hatte bekanntlich gelehrt, daß die Frucht erst ein pflanzlich-vegetatives Stadium durchmache, welchem das »stadium animale, sententiale«, die »vita rationalis« folge; doch trete die Beseelung bei der

männlichen Frucht schon am 40., bei der weiblichen erst am 80. Tage ihrer intra-uterinen Existenz ein. Bis dahin sei, meinen Einige, die Frucht mit und durch der Mutter Seele beseelt, welche Annahme C. jedoch unter folgender physiologischer Begründung verwirft: »hoc verum esse non potest, cum in principio praegnationis liber foetus sit, neque adhuc utero matris media placenta alligatus«.

Eine nicht unerhebliche Zahl von Autoren verlegen den Zeitpunkt der Animatio auf jenen Termin, wo die Frucht ihre 'Gliedmäßigkeit' erreicht hat, worüber die Annahmen übrigens wieder auseinandergehen.

Indes die Scholastiker mit Peter Lombardus und dem heil. Thomas sich Aristoteles' Lehre anschließen, meint auch der heil. Augustinus, daß die Beseelung erst erfolge, nachdem der Foetus 'formiert' ist: ». . . animam in jam organisata corpora infundi«.

Eine »Organisatio accidentalis« und »substantialis« unterscheidend, verlegen Andere den Zeitpunkt der Beseelung zwischen diese beiden Phasen (auf den 3. Tag!); wieder Andere erachten denselben als durch die allerersten Äußerungen der foetalen Herztätigkeit gekennzeichnet.

Neben älteren und neueren Autoren beschäftigte sich vor allem Th. Fienus mit dieser Frage eingehend in drei Werken, von welchen besonders das Buch: *de formatrice foetus* (1620) und *de formatione foetus liber II.* (1624, 1629) genannt zu werden verdienen. Mirandolus bezeichnete den 7. Tag als jenen der 'animatio', Tomai den 15. (*quando foetus, ut ipse ait, respirat*), Albertus Magnus den 25.

Die griechische Bezeichnung 'το γεγεννημένον' bedeutet: »non solum natum, sed genitum, factum, formatum, conceptum.« Dem Begriffe des »foetus figuratus et formatus« entspricht die Bezeichnung 'ἔξεικονισμένον'. Im übrigen decken sich die Begriffe: »conformatus,

vitalis« und »animatus« keinesfalls, indem beseelte Früchte nicht auch lebensfähig zu sein brauchen: »... Abortivi tamen etsi jam animati, imo et quadrimestres, recte appellari possunt non conformati, utpote non perfecte, absoluti; ac propterea si exierint, non vitales.«

Indem C. sich auf das Zeugnis der Hebammen beruft, wonach nicht erst um den 40. Tag, sondern schon viel früher Lebensäußerungen an Abortivfrüchten wahrzunehmen seien, bemerkt er, daß auch ärztlicherseits zugegeben werde, daß fünf- und sechsmonatliche Früchte lebend geboren und am Leben erhalten werden können (II, 7). Einzelne Autoren wollten die Seele erst der geborenen, atmenden Frucht zusprechen; Andere gingen sogar noch weiter, die Animatio, (adventum animae [rationalis]) bis zur Zeit der erreichten Geschlechtsreife hinausschiebend.

Nicht bloß des lokalen Interesses wegen erscheint die Stelle, welche sich auf die Anschauung des Prager Protomedikus J. Marcus in dieser Frage bezieht, beachtenswert. Dieselbe lautet:

»Joannes Marcus, Protomedicus Pragensis, probabile existimavit, foetus omnes dum adhuc maternis visceribus continentur, anima rationali carere: cum neque sensuum usum, neque organa ad ratiocinandi officium completa possideant, ex quo sequeretur, in nullo abortu verum committi homicidium, nec in censuras, vel irregularitatem incursum iri. Haec opinio duces habebat Platonem et Asclepiadem, a Galeno relatos, Protagoram et nonnullos e Stoicis, dicentes, animam puero infundi, cum nascitur et respirare incipit. Non defuere tamen e recentioribus theologi, qui eam probarent, neque Universitati Lovaniensi displicuit. . . . Joannis Marci propositio inter proscriptas ab Innocentio XI. vigesimum quartum locum obtinuit.«

Gegen diese Lehre sprechen sich Fachgutachten der theologischen, resp. medizinischen Fakultäten zu Paris, Wien und Prag aus, indem sie die Beseelung der Frucht im Augenblicke der Konzeption als »indubitata doctrina« hinstellten: »Ea occasione in Pragensi universitate, ut in censura medicae facultatis aperte legitur, publica disputatio instituta est, in qua propugnatum, intrare statim rationales animas post conceptionem . . .« Während die anderen Fakultäten, Wien und Paris, in diesem Sinne des Hieronymus Florentinus Grundsätze: 'de Baptismo abortivorum' ohne weiters akzeptierten, heißt es von jener Prag's, daß sie sich allerdings reserviert ausspreche: ». . . cum quadam limitatione loquitur«.

Des weiteren sei bezüglich dieser Spezialfrage auf das Original verwiesen!

Debreyne schreibt in seinem Abschnitte über die Embryogenie: »L'oeuf humain est animé à l'instant même de la conception«, welche Anschauung u. a. auch der hl. Liguori wie Kardinal Gousset teilen. Nur verhält sich nach Ferrand die Seele während des Uterinlebens passiv, wie bei Erwachsenen in den Zuständen des Schlafes, der Ohnmacht oder des Scheintodes: »l'ame de l'embryon est sans avoir conscience, seulement des perceptions insensibles« (Leibnitz).

Alle Maßnahmen, welche sich auf die Erhaltung des kindlichen Lebens und Seelenheiles im allgemeinen beziehen, werden im ersten Buche, der Überschrift: *De parochi aliorumque sacerdotum sollicitudine pro mulieribus praegnantibus: deque industriis ad abortus impediendos et de baptismo abortivorum*, besprochen.

Besondere Abschnitte sind der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Frage des Abortus gewidmet.

Cap. 1. handelt *de abortu involuntario*, als dessen Ursachen u. a. böswillige, zauberische Einflüsse¹⁾ genannt und kasuistisch beleuchtet werden. Als Hilfsmittel dagegen sind ein frommer Lebenswandel, besondere Gebete sowie das Tragen von Amuletts (Darstellungen des Gotteslammes aus Wachs, u. a.) zu empfehlen. Auch der unfreiwillige, unbeabsichtigte Abortus ist strafbar, und setzte seinerzeit die lateinische Kirche dagegen neben gewissen Abgaben besondere Strafen fest (IV, 1); die griechische Kirche tut dies heute noch. Daran mögen die Priester sich, um diesem häufigen Vorkommnis vorzubeugen, jederzeit erinnern!

Die Frage der Kontroverse offen lassend, ob die Neugeborenen sich der Fürsorge eines eigenen Schutzengels erfreuen oder nicht, meint C., daß ihr solcher der Pfarrer sein müsse. In dieser Eigenschaft hat derselbe nach Möglichkeit für Verhütung von Fehlgeburten zu sorgen, im besonderen dahin zu wirken, daß die Ärzte bei kranken Schwangeren der Frucht nur unschädliche Heilmittel anwenden; des weiteren bei Gefahr für das kindliche Leben Alles zum Kaiserschnitte Nötige zu veranlassen, sein besonderes Augenmerk endlich darauf zu richten, daß alle Neugeborenen einschließlich der Abortivfrüchte getauft werden.

In 2: (*Quomodo parochus voluntarios abortus impedit*), beklagt C. den Leichtsin, mit welchem sich die meisten Frauen über einen Abortus in früher Zeit hinwegsetzen, indem sie die Frucht da noch als lebloses Ding betrachten (I, 5). Daher begegnet man so vielen Fehlgeburten in den ersten Monaten der Schwangerschaft.²⁾

Der Priester hat das Volk und besonders die Hebammen darüber aufzuklären, daß die Beseelung der

1) vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 197.

2) s. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 825, 828, 832, 835 f.

Frucht im Augenblicke der Konzeption erfolgt, weshalb auch die kleinsten Abortivfrüchte, welche Lebensäußerungen durch Bewegung der Gliedmaßen zeigen, zu taufen sind (ibid.). Leider lehrt die Erfahrung, daß solche Früchte zumeist nicht nur der Wohltat der Taufe entgehen, sondern auch häufig ausgesetzt, in Latrinen geworfen, von Schweinen oder Hunden gefressen werden.

Zur Kasuistik folgende Fälle: 1.) Abortus im 3. Monat. Arzt und Hebamme kümmerten sich nicht, ob die Frucht gelebt — »perire permiserunt«. 2.) Eine Abortivfrucht wird von der Schwangeren, die schwere Arbeit verrichten mußte, für einen Blutklumpen gehalten. Zufällig kommt die Frau eines Schriftsetzers hinzu, die eben die letzten Seiten der italienischen Ausgabe von C.'s Werk gelesen. Dadurch belehrt, daß auch die kleinsten Abortivfrüchte berücksichtigt werden müssen, findet sie einen »foetus completus et vivus«, der getauft wurde. 3.) Wußte eine Frau nicht, was ihr passiert sei, bis nach einigen Tagen die Eiteile abgingen.

Angesichts solcher Fälle ist es Pflicht zunächst der Geistlichkeit, nach Möglichkeit über alle Fehlgeburten Nachrichten einzuziehen, bezw. über verheimlichte, uneheliche Schwangerschaften ihres Sprengels Evidenz zu führen. Hiezu bedarf es allerdings auch der Anzeige, zumal in allen jenen Fällen, wo der Verdacht auf strafbare Einleitung des Abortus¹⁾ vorliegt. Hiezu sind in erster Linie die Verwandten und Hausangehörigen der Schwangeren verpflichtet, gleichwie es Sache der weltlichen Obrigkeit, darüber zu wachen. Über die Größe dieses Verbrechens hat der Priester das Volk aufzuklären, wo er in der Beichte von fleischlichen Delikten erfährt und Verdacht auf Schwangerschaft besteht; unter Androhung der Exkommunikation wie weltlicher Strafen davor abzuschrecken und gleichzeitig auf die persönlichen Gefahren der Fruchtabtreibung aufmerksam zu ma-

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 842 f. 863 f.

chen. In zweifelhaften Fällen ist auf Untersuchung verdächtiger Frauenspersonen durch die Hebamme zu dringen. Wiederholen sich Fruchtabtreibung und Verbergung vorzeitig geborener Früchte, die dadurch der Wiederbelebung und Taufe verlustig werden, so ist es Pflicht des Pfarrers oder Kuraten, auf Grund der vorliegenden Anzeigen zu erwägen, was zur Steuerung dieses Unfuges des weiteren zu tun sei. (Mon. X).

Über die »abortus voluntarii« sowohl als »involuntarii« müssen Berichte an die Bischöfe ergehen, deren Aufgabe es ist, sich darüber zu informieren, ob die Priester ihrer Sprengel für entsprechende Verhütung solcher sorgen. (IV, 8).

Als Ursachen von Fehlgeburten letzterer Art sind die häufigeren: Anstrengende Körperarbeit, Tanz, Reisedstrapazen, unzweckmäßiges Verhalten im Essen und Trinken (Unmäßigkeit und Luxus einerseits, strenges Fasten andererseits [auch unabsichtlich bei armen Leuten!]), zu enge Kleidung, Gemütsbewegungen, (Zorn, Streitsucht), endlich Brutalität des Mannes.¹⁾

In Bezug auf die Ernährung Schwangerer hat vom 3. Monate an, wo der Fötus mehr an Nahrung bedarf, bei besonderen Beschwerden aber schon vom Beginne der Schwangerschaft, die Befreiung vom Fastengebote zu gelten. Der hl. Franz von Sales verbot Schwangeren überhaupt zu fasten: »gravidis jejunium in suis epistolis vetat« (IV, 5.).

Mitunter ist auch ein abnormes Verhalten der Placenta oder Eihäute Ursache von Fehlgeburten (I, 11) und auffallend das häufige Vorkommen solcher bei Zwillingsschwangerschaft (II, 17).

Betreffs des Beischlafs besteht die Verpflichtung, Alles zu vermeiden, was zu einer vorzeitigen Unterbrechung der Schwangerschaft Anlaß geben könnte:

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 798.

»parentes primis septem a conceptione diebus ac tempore partus proximo ad abstinendum a maritali congressu obligantur, propter abortus timorem; . . . concubitus, ubi abortus periculum accesserit, semper illicitus.«

In erster Linie ist es Pflicht der Eltern, Fehlgeburten nach Möglichkeit vorzubeugen. Da schon die Verhinderung der Konzeption¹⁾ auf jede Weise un-erlaubt, um wie viel mehr muß dies von der »provocatio abortus« gelten, selbst in der Annahme der noch nicht stattgefundenen Beseelung der Frucht: »cum nequaquam liceat, naturam ad dandam homini vitam sese accingentem disturbare.« (Mon. VII; zur selben Frage auch II, 17, und IV, 6.)

Doch ereignen sich unzählige solcher Fälle nicht nur aus Indolenz, sondern auch aus menschlicher Bosheit, tagtäglich, allenthalben, zumal aber in dem diesbezüglich so übel beleumundeten Paris! Was hilft es, daß die »excommunicatio (Papae) reservata« jedem droht, der sich dieses Verbrechens schuldig macht, auf die bereits genannten oder andere Arten, . . . »medicaminibus sive venenis sive verberibus aut quomodolibet!« (Mon. X).

Daß die Hebammen und 'mulierculae pseudo-medicae' gewerbsmäßig die Fruchtabtreibung üben, ist nichts Neues; darin sind erstere unverbesserlich: »diabolicae istae mulieres ad vomitum redeunt et nunquam emendantur!« Daher kehrt das Verbot, den Abortus einzuleiten, an verschiedenen Stellen wieder (IV, 6). Es droht bei Übertretung dieser Vorschrift, wie bereits bemerkt, die Strafe der Exkommunikation, außer strengsten weltlichen solchen, wegen des dadurch begangenen 'homicidium': »Obstetrices, quae ad abortum consilium vel auxilium quomodocumque praebent, sive foetus sit animatus sive non, atrocissime peccant: etiam si abortum procurent, ut praegnantis

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, das Weib, Bd. I, S. 668.

honorem vel vitam tueantur. Imo si foetus est animatus, excommunicationem Papae reservatam, poenamque mortis incurrunt.«

Fordern Parteien eine derartige, unzulässige Handlung von der Hebamme, so hat sie ihre Schutzbefohlenen zunächst darüber zu belehren, daß sie einem solchen Ansinnen auf keinen Fall nachkommen dürfe, und nötigenfalls des weiteren die (geheime) Anzeige an den Pfarrer ihres Amtsbezirkes zu erstatten.

Im besondern ist der Hebamme die Verabreichung und Anwendung von Medikamenten¹⁾ zu untersagen, deren für die Frucht möglicherweise schädliche Wirkung in jedem Falle zu erwägen. — Um hiebei, auch unbewußt, nicht zu fehlen, hüte sie sich, Schwangeren unbekannte, vom Arzte nicht geprüfte Mittel zu verabreichen!

Diese Mahnung, bei Behandlung Schwangerer vorsichtig zu sein, gilt für das gesamte ärztliche Heil- und Hilfspersonale; auch für Ärzte, Barbieri und Apotheker (Mon. IV). »Maxime convenit admonere pharmacopolas, medicos et barbitonsos, ne medicamenta praebeant, vel sanguinem extrahant mulieribus, cum earum pravam intentionem, abortum talibus mediis ciendi, fuerint subodorati. Medici praesertim in curandis praegnantibus magna cum circumspectione procedant, caventes, ne dum genetricis corporalem salutem quaerunt, medicaminibus foetui mortem animae, corporisque inferentibus, utantur.« (Mon. X).

Mit dieser Frage befassen sich eingehend die Cap. I, 3: (*De medicorum in curandis gravidis cautela, ne foetui noceatur*) und 4: (*Juxta hodiernam medicorum prudentissimam consuetudinem, remedia plerumque matri propinata foetui non nocere*).

Außer unschuldigen und unschädlichen Mitteln können andere, wie Helleborus (schon von Hippo-

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, das Weib, Bd. I, S. 821.

krates angewendet), für die Frucht gefährlich werden. Dasselbe gilt von drastischen Abführmitteln und den (spezifischen) Emenagogis. Leichte Purgierpulver: Rhabarber, Mirabolan, Cassia, Manna, Senna, Agaricus (»et similia«) dürfen Schwangeren gegeben werden, doch (nach Hippokrates) nicht zur Zeit der sonst zu erwartenden Menses. Mitunter empfiehlt es sich, nach allzu energischer Wirkung solcher, Opiate anzuwenden. Diuretica können bei entsprechender Vorsicht gute Dienste leisten. Emetica sind zu verwerfen. Für die Frucht tödlich und sicher den Abortus provozierend sind alle »medicamina, lunaria tributa moventia«.

Der Verkauf und die Anwendung von Mitteln letzterer Art ist allgemein zu verbieten. (Mon. IV). Gefährlich kann auch der Aderlaß,¹⁾ zumal am Fuße werden, wenn derselbe zu reichlich vorgenommen oder zu oft wiederholt wird, weil erfahrungsgemäß jeder größere Blutverlust die Neigung zur Fehlgeburt erhöht. Nach Riverius soll die Phlebotomie vom 1. bis zum 4. Monate unschädlich sein. Darnach wären jedoch im Bedarfsfalle Cardialia und Adstringentia zu verabfolgen. Die Anwendung von Purgantiis, Diureticis und Aderlässen ist übrigens für die Frucht oft nur von Nutzen, zuweilen sogar direkt notwendig (»maxime, si maternus morbus etiam foetum invaserit«). So ist ein Aderlaß bei Plethora der Schwangeren zu empfehlen, bei welchem Zustande das Kind sonst ersticken könnte. Heute werden manche Mittel und Verfahren bei Krankheiten Schwangerer angewendet, vor denen die Alten sich gescheut, nachdem die neuere ärztliche Wissenschaft von ihrer Zweckmäßigkeit, und man im besonderen davon sich überzeugt hat, daß geradezu ihre Nichtanwendung von Schaden gefolgt sein könnte. Die Frage bezüglich des Dilemmas, wie man bei gleichzeitiger Lebensgefahr von Mutter und

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, das Weib, Bd. I, S. 820.

Frucht sich zu verhalten habe, entscheidet C. deziert. Die Anwendung der beiden ersten Gruppen von Heilmitteln (Purgantia, Diuretica, [Aderlaß], selbst Emenagoga!), im Interesse der Mutter, ist gestattet: »si remedium natura sua praegnanti esset salutare, quamvis per accidens detrimentum pueri ab eo timeatur, licite ministrabitur...«, dagegen: »si natura sua aequae sit aptum, et matri juvandae, et filio disperdendo, res controvertitur.«

Diese Anschauung gründet sich auf den Satz: »abortum intendere opponitur naturae ac fini generationis...; sane considerato hic pro modo solo corporali foetus detrimento, ac ipsius temporalem tantum vitam cum vita matris comparando: haec illi merito praeferretur.« Dagegen lehren die Theologen: »praegnantem teneri potius mori, quam remedia abortum cedere valentia admittere. — Bonum aeternae salutis filioli est ordinis tanto superioris prae vita matris corporali, ut cum ea aequis lancibus libratum, mirum quam longe praeponderet.« (II, 10.)

Christus lehrt: »Hoc est mandatum meum, ut diligatis invicem, sicut dilexi vos; majorem hanc charitatem nemo habet, ut animam suam ponat quis pro amicis suis.« Und der hl. Johannes: »in hoc cognovimus charitatem Dei, quoniam animam suam pro nobis posuit; et nos debemus pro fratribus animas ponere.«

C. fügt hinzu: »Mater conjugalem statum eligens, omnibus ejus oneribus se subjecit...; nihil magis interest filiorum, quam salus aeterna.« Aufgabe der Priester ist es daher, bei der Mutter die Liebe zu ihren zu erwartenden Nachkommen zu erwecken und sie darüber aufzuklären, daß ihre eigene körperliche Erhaltung keinesfalls dem Seelenheile des Kindes vorgezogen werden dürfe! (II, 10; III, 4). Unbedingt verboten ist die (operative) Fruchtabtreibung: »violenta infantis extractio in frustra per ferramenta.« C. meint hier ausdrücklich den

artificialen Abortus, wiewohl er an derselben Stelle gleichzeitig von der Perforation des (reifen) Kindes spricht. Gleichwie jeder derartige, mechanische Eingriff, ist auch die medikamentöse Einleitung der Fehlgeburt, wobei die Frucht ihr Leben einbüßen muß, unerlaubt... »*quae vero ad tertium genus (medicaminum) spectant, omnino damnantur. Quomodo enim licebit matri vitam propriam conservare, innocentem filium trucidando?*«

Als Beleg hiezu folgender Fall: Jos. Scammaca ward zu einer Fürstin gerufen, deren 6-monatliche Frucht die Ärzte für abgestorben erklärt hatten; er findet die Frau eben im Begriffe, einen Trank einzunehmen, damit die Frucht abgehen sollte, prophezeit jedoch, daß das Kind lebend und reif zur Welt kommen werde (was auch geschah), und erteilte ihm im voraus seinen Namen. Dieses Beispiel erweist die Trüglichkeit, den Tod der Frucht im Mutterleibe zu bestimmen, somit die Notwendigkeit der Vorsicht bei Gebrauch derartiger Medikamente!

C. beschließt seine diesbezüglichen Bemerkungen mit der Mahnung, die Schwangeren mögen mehr auf Gottes Hilfe als auf die Mittel der Ärzte vertrauen, hinzufügend, daß es nicht seine Sache sei, sich des weiteren auf Vorschriften für deren Behandlung einzulassen.

Debreyne ergänzt diesen Abschnitt durch die Bemerkung, daß Papst Benedikt XIV. sowie mehrere Konzilsbeschlüsse kurpfuschende Priester, die ein gefährliches, unbekanntes und schlüpfriges Gebiet beträten, wobei sie leicht unbeabsichtigt Fehler begehen und mit der Lehre der Kirche in Konflikt geraten können, mit dem Bannfluch bedrohten und rät in allen Fällen, bei Zeiten für ärztlichen Rat und Hilfe zu sorgen.

Die Sittengeschichte lehrt, daß das Verbrechen des Abortus ein überaus häufiges ist. (S. Hieronymus, Tertullian; Konzil zu Toledo). 'Witwen', gibt es, die nie verheiratet gewesen, aber auch gottgeweihte, gefallene Jungfrauen, die, um ihre Schande zu verbergen, zum Abortus Zuflucht nehmen und damit ein

doppeltes Verbrechen begehen, indem dasselbe oft auch ihnen selbst das Leben kostet.

Palafox erzählt von einer Frau, die später ein Muster von Frömmigkeit, ein Kloster gründete, und dasselbe bis an ihr Lebensende leitete, in ihrer Schwangerschaft jedoch alles versucht hatte, sich ihrer Frucht zu entledigen. Als dies endlich gelungen war, setzte sie das Kind in einer Kiste, in Lumpen gehüllt aus; schließlich wollte sie dasselbe ins Wasser werfen. Ein zufällig des Weges kommender Bauer —, »*Dei providentia villici senis curiositatem excitavit*« —, verlangte zu sehen, was in der Kiste wäre. So wurde das Kind gerettet, getauft und christlich erzogen.

Des gleichen Verbrechens beabsichtigte sich auch die Mutter des hl. Germanus von Autun, späteren Bischofs zu Paris, schuldig zu machen... »*Nihil intentatum reliquit, quo illum de ventre exturbaret. Deus autem contra impiam genericis pervicaciam, puerum, ut ex ejusdem actis habemus, tutatus est, atque servavit.*«

Wiewohl das Verbrechen der Fruchtabtreibung auch bei verheirateten Frauen üblich, entfällt doch zweifellos die Mehrzahl derartiger Fälle auf verheimlichte, uneheliche Schwangerschaften. Es besteht, aus christlicher Nächstenliebe, die Anzeigepflicht für alle jene, die um solche Vorkommnisse wissen (II, 14) und bedrohen Dawiderhandelnde strenge Strafen (I, 2; II, 1). Auch Chirurgen und Hebammen müssen Beobachtungen dieser Art der geistlichen (und weltlichen) Behörde zur Kenntnis bringen. Dies sowohl zur Vorbeugung von Fehlgeburten als auch zu dem Zwecke der Verhütung der Aussetzung Neugeborener, nicht in letzter Linie, um nötigenfalls, bei Zeiten für Rettung des Kindes durch den Kaiserschnitt sorgen zu können. Sache der Bischöfe ist es, sich zu informieren, ob ihre Unterstellten über das Kontingent der unehelich Schwangeren, zumal bei Witwen oder geschiedenen Frauen, unterrichtet, insbesondere wenn solche krank sind. (IV, 8).

Schon ein Edikt Heinrich IV. von Frankreich, aus dem Jahre 1556, richtet sich gegen die Verheimlichung unehelicher Schwangerschaften und Geburten, verpflichtet zur Anzeige sowohl der Tot- als Lebendgeborenen und enthält Bestimmungen über das Begräbnis der der Taufe verlustig Gewordenen. 'Homicidia' dieser Art sollen auf das strengste bestraft werden.

Das Nichtbekenntnis ihres Zustandes außer in der Beichte, auch der weltlichen Obrigkeit gegenüber, bedroht heimlich Schwangere mit der Strafe der Exkommunikation, zumal bei Lebensgefahr der Frau: »Si mulier in mortis periculo constituta se praegnantem agnoscit, graviditatem suam, quamvis illegitimam et occultam, declarare tenetur« (Mon. X). Unehelich Schwangere mögen sich dem Priester anvertrauen, damit dieser sie eventuell bei einer ehrbaren Frau unterbringe oder in gewissen Fällen diese Aufgabe der weltlichen Behörde übertrage. Hiefür zu sorgen ist Gewissenspflicht der Hebammen, die dabei mit Liebe (charitas), jedoch unter Wahrung ihres Amtsgeheimnisses (silentium) vorzugehen haben. (Mon. IV).

Letzteres gilt auch bezüglich des Kaiserschnittes in Fällen dieser Art, welcher hier mit gleicher Achtsamkeit und Vorsicht vorzunehmen ist. (II, 14; Mon. VI, VII).

Nur der Fall des Todes einer unehelich Schwangeren entbindet von der Wahrung des Geheimnisses. Niemals darf dabei jedoch das kindliche Leben zu Schaden kommen! . . . »Quamvis in occultis graviditatibus omnis, quantum fieri potest, circumspectio, quam suggeret christiana prudentia in usum venire debeat, nihilominus numquam aeterna infantis perditio erit permittenda.« (Ed. Agrigent.; II, 14). Diese Mahnung erscheint nur allzuberechtigt!

So erzählte, um nur ein Beispiel anzuführen, ein Pfarrer C., daß in seinem Sprengel in einem Jahre mindestens 20 Abortivfrüchte oder Kinder lebend mit ihren verstorbenen Müttern begraben wurden (II, 14).

C. wiederholt die bereits eingangs erwähnte Anzeigepflicht für alle Fälle von Abortus an die Priester (Mon. X), indem für jede Angabe einer vermutlich beabsichtigten Fruchtabtreibung ein 40tägiger Ablass gewährt wird (Mon. VI). Jeder, der sich dabei (activ) beteiligt, ist dagegen der weltlichen Obrigkeit anzuzeigen. (Mon. IV, VII). Der »Abortus violentus ex malitia« gilt als 'homicidium' und erfordert ein 'capitale iudicium' (Mon. IV), strengste Prozessierung und Kerkerstrafen. In solchen Fällen tritt der Staat als öffentlicher Ankläger auf: »Volumus reos in casibus antedictis Reginae Majestatis jurisdictioni ordinariae amice ac private subjectos« (Mon. IV). Sache der Landesfürsten ist es, diesem Verbrechen auf alle mögliche Weise vorzubeugen (IV, 8).

Auch bereits getaufte Abortivfrüchte dürfen weder beseitigt noch getötet werden, selbst mißbildete nicht (IV, 8; Mon. IV).

Im besondern gelten, bzw. galten folgende der Häufigkeit, Größe und eventuellen Multiplizität des Verbrechens (bei mehrfacher Schwangerschaft II, 17; Mon. VII) entsprechend anzupassende, strenge Strafbestimmungen:

Schon Moses bestimmte (Exod. 21, 22): »Si quis percusserit mulierem in utero habentem et abortiverit, si formatum fuerit, det animam pro anima; si autem informatum fuerit, mulctetur pecunia, ut probaret non esse animam ante formam...«; die Vulgata: »Si abortivum quidam fecerit, sed ipsa vixerit, subiacebit damno, quantum maritus mulieris voluerit et arbitri judicaverint. Si autem mors ejus fuerit subsecuta, reddet animam pro anima.«

Innozenz XI. belegte die Fruchtabtreibung als 'homicidium, parricidium' in anbetracht des Verlustes von Leib und Seele eines oder mehrerer Kinder (II, 17; Mon. VII, VIII) mit der Excommunicatio (Papae) reservata. Seit diese Fälle als »reservati cum excommunicationis poena« erklärt worden, konnte man in der Tat eine Abnahme der in böswilliger Absicht eingeleiteten Fruchtabtreibungen konstatieren. Bannbullen der

Päpste Sixtus V. und Gregor XIV. behielten sich die »*excommunicatio maior, primo Papae, deinde Episcopis reservata*«, für alle Fälle derartiger Verbrechen vor. Während ein Edikt des hl. Basilius noch die strengste Strafe forderte, gleichviel ob zur Zeit der Abtreibung der Fötus bereits als beseelt oder noch unbeseelt zu gelten, (eine übrigens ungelöste Streitfrage!) erklärte Gregor XIV. die Absolution als auch seitens des Bischofes bei einem »*abortus foetus inanimati*« für zulässig. Die Strenge der ältesten Strafbestimmungen wurde weiterhin in dem Sinne gemildert, daß solcher Schuld bezichtigten Schwangeren wenigstens die Absolution auf dem Totenbette nicht mehr verweigert wurde.

Das Concil. Eliberitan. hatte in derartigen Fällen die Absolution noch versagt (I, 2; Mon. VIII) . . . »*quam severitatem hodie neque in ipsis haereticis, magis, apostatis, alteriusve gravissimi sceleris reos puniendis intuemur*« (Mon. X).

Die seinerzeitige 'Poenitentia publica et perpetua' für solche Frauen (unter Verweigerung der Absolution, »*non nisi in articulo mortis*«) milderte das Concil. Ancyran. in eine 10jährige Strafzeit.

Gregor III. hatte sich in seinem Canon poenitentiale dahin ausgesprochen, daß es unerläßlich sei, auch die 'abortus involuntarii' zu strafen, . . . »*quo prodesset in posterum, ut ab abortibus magis magisque deterrentur.*« Diesem Beispiele folgte (wie bereits bemerkt) die griechische Kirche.

Wenn Priester ihre Hand zu diesem Verbrechen hergeben, oder Fahrlässigkeit in Bezug auf die Sorge für das Seelenheil der ihnen anvertrauten Leibesfrüchte sich zuschulden kommen lassen, sind sie mit den schwersten Kirchenstrafen zu belegen, für immer aller bereits erhaltenen und sonst noch zu gewärtigenden Würden und Benefizien zu entkleiden, zu degradieren und der weltlichen Behörde zur Bestrafung zu übergeben. (»*brachio saeculari tradendi ac morte plectandi*«, I, 2; Mon. VIII).

Desgleichen sind Ärzte, Apotheker, Hebammen und Barbieri in solchen Fällen aufs strengste zu bestrafen und mögen bei diesen die Priester sich nicht mit kirchlichen Strafen begnügen, sondern die weltliche Strafgewalt anrufen; zur Abschreckung hievor sollte sogar die Todesstrafe, selbst bei einem bloßen Versuche der Fruchtabtreibung in Anwendung kommen: »*quo tantum nefas, ad quod expiandum mors una non sufficiet, ab orbe terrarum exterminaretur!*« Später kam man von der Todesstrafe wie von jener der Verstümmelung in solchen Fällen ab.

Kasuistik: Anklage einer Pflückerin; Exkommunikation und lebenslängliche Kerkerstrafe dieser, der Schwangeren, ihrer Mutter und Schwester.

Erklärten einzelne Rechtsgelehrte die Todesstrafe auf Einleitung des Abortus, bei nicht lebensfähiger Frucht, unter dem 5. Monate, für nicht anwendbar, so wird in Sizilien jede absichtlich herbeigeführte Fehlgeburt als 'homicidium' betrachtet und desto härter bestraft, je eher die bereits stattgefundene 'Formatio foetus' festzustellen und umsomehr dessen 'animatio' anzunehmen.

An den im Vorausgehenden dargelegten Grundsätzen hält die katholische Kirche auch heute noch, unentwegt fest. So wird in einer Entscheidung der geistlichen Behörde, welche ein vor 14 Jahren (in der Münchener med. Wochenschrift, 1894 Nr. 50 und 52) erschienener kurzer Aufsatz unter dem Titel: »Katholische Kirche und medizinische Wissenschaft« behandelt, die Einleitung des künstlichen Abortus, als »unerlaubt und sündhaft« bezeichnet.

Es handelte sich um einen Fall von unstillbarem Erbrechen, weshalb die Sondierung der Gebärmutter vorgenommen worden war; die Frau entfernte auf Zureden des Pfarrers selbst das Bougie, nachdem dieser erklärt hatte, daß es sich um ein Leben handle und niemand ein solches nehmen dürfe. Sobald die Frau dies zuließe, schließe dieselbe sich von der Gemeinschaft der Kirche aus und kein Priester könne sie dann absolvieren. Das bischöfliche Ordinariat zu Augsburg bestätigte die Berechtigung des Priesters zu seinen moral-theologischen Belehrungen sowie dessen Pflicht und sein seel-sorgerliches Recht, in diesem Falle in die Befugnisse des Arztes eingegriffen zu haben. Der betreffende Pfarrer habe vollkommen richtig gehandelt, auf Grund der Lehre des hl. Alfons Liguori (Theol. moral. lib. IV tract. 4. Nr. 394, qu. 2 [in Pruners Lehrbuch der kathol. Moraltheologie, S. 396 zitiert]) zu erklären, »daß ohne schwere Sünde niemals direkt der Foetus durch den Abortus oder in anderer Weise getötet werden kann; nicht einmal, wenn dies als einziges Mittel zur Rettung der Mutter erscheinen würde.« (Alfers, Pastoralmedizin, 2. Aufl., S. 19.) In diesen Fällen (von Hyperemesis) »mag eine große Gefahr durch den Abortus beseitigt werden, es ist dies aber nicht der einzige Ausweg; deshalb wird die Einleitung

des Abortus in solchen Fällen entschieden zu verbieten sein.« Ebenso rückhaltlos äußert sich Kappelmann, indem er nur bei 'Retroflexio uteri gravidi' die Berechtigung dieses Eingriffes zugesteht. (Pastoral-Medizin, 8. Aufl., Aachen 1892). Des weiteren wird die bekannte Entscheidung der S. Congregatio Inquis. zu Rom vom Jahre 1889 erwähnt, welche jüngst auch Radbruch (Geburtshilfe und Strafrecht, Jena 1907) zitiert: »in scholis catholicis tuto doceri non posse licitam esse quamcumque operationem chirurgicam directe occisivam foetus (vel matris gestantis«).

Der anonyme Autor des vorhin erwähnten Aufsatzes meint, daß bei starrem Festhalten an mittelalterlich-moraltheologischen Grundsätzen ein Dilemma zwischen ärztlicher Berufspflicht und jenen unvermeidlich, daher Änderungen derartiger Bestimmungen dringend zu verlangen seien. Indes »steht die Kirche als solche steht wahrer Wissenschaft nie feindlich entgegen; wenn es geschieht, so sind es nur einzelne Mitglieder, die im Übereifer und aus Unkenntnis, leider oft auch der eigenen Vorschriften und Lehren handeln und dieses ihr Vorgehen zur mehreren Bekräftigung nur allzugern als Lehre oder Ansicht der Kirche bezeichnen.« So auch in diesem Falle. —

Zweifellos handelte es sich hier um eine Überschreitung der Befugnisse des Pfarrers, aber auch um eine unrichtige, einseitige Auffassung des bischöflichen Ordinariats, ohne jede Rücksicht auf die Anschauungen moderner Moralisten; denn Wirthmüller beispielsweise, als Lehrer der Moraltheologie zu München erklärt die Einleitung der Fehlgeburt zur Rettung des mütterlichen Lebens für erlaubt. Auch Lehmkühl (Theol. moral., Freiburg i. B., 1885) vertritt den Standpunkt, sein »Imprimatur« dem, was in v. Winckels Lehrbuch über die Unterbrechung der Schwangerschaft auf künstlichem Wege geschrieben, nicht zu verweigern, indem er im übrigen Priester und Arzt auf die Entscheidung der römischen Kurie in solchen Fällen verweist: »Consulat probatos auctores, sive veteres, sive recentes, et prudenter agat!« Nebenbei sei bemerkt, daß Kappelmann auch die Perforation der Frucht für zulässig erklärt, wenn dieselbe vorher getauft worden.

Der eingangs genannte Aufsatz schließt mit den Worten: »Die meisten neuen Moralisten stimmen darin überein, daß das Leben der Mutter höher stehe als das Leben des Kindes und daß bei Gefährdung beider vor allem die Mutter zu retten sei, wenn nicht anders möglich, auch durch Tötung des Kindes«.

Das gleichfalls anonyme Freiburger Schriftchen bemerkt zu unserer Frage: »Für die Hebammen ist es zu wissen nötig, daß die Beschleunigung der Geburt wohl erlaubt ist, niemals dagegen die Abtreibung der reifen Frucht, um sie zu beseitigen. Dies wäre eines der größten Verbrechen, eine himmelschreiende Sünde des Mordes! Das Verbrechen ist um so entsetzlicher, weil zugleich mit dem kindlichen Leben des Leibes, das Leben der Seele für ewig gemordet würde!« Demnach hält die Erzdiözese Freiburg in solchen Fällen an der Strafe der Exkommunikation fest, zu deren Lossprechung bei der Beichte an den Bischof appelliert werden muß. Überdies bedrohen derartige Verbrecherinnen, oft genug als Doppelmörderinnen, auch schwere weltliche Strafen (Zuchthaus).

Zahlreiche Gesetzesbestimmungen, von den ältesten bis zu unseren Zeiten, sichern Schwangeren im Interesse ihrer Leibesfrüchte eine Ausnahmsstellung in (straf-)rechtlicher Beziehung.¹⁾

Schon bei den Ägyptern war es verboten, während der Schwangerschaft eine Todesstrafe zu vollziehen; diese Gepflogenheit ging von dort auf die Areopagiten und Römer über: »Quamobrem ex jure communi praegnans capitalium facinorum rea neque tormentis subijici, ut fateatur illa, neque si convicta fuerit et ad mortem damnata, supplicio affici poterit ante partum: ne scilicet innocens foetus manifesto mortis periculo exponatur« (L. ad praegnantem: D. D. de poenis.)

Auch die späteren Heiden befolgten dieses Gebot: »Ethnici ipsi, Christianorum persecutores, quamvis in solam temporalem parvuli vitam intenti, cavebant ut plurimum, ne mortis sententia ante partum executioni mandaretur... Attamen, quod olim religiose tot populi tuebantur, hodie quandoque negligunt Christiani!« klagt C., und führt derartige Beispiele an (II, 14).

Ist der Kaiserschnitt bei schwanger Verstorbenen,²⁾ ein unumgängliches Gebot, dessen Unterlassung

¹⁾ vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I, S. 791.

²⁾ vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 272 u. 336 f.

die schwersten Strafen bedrohen (Mon. VII), darf derselbe bei zum Tode Verurteilten, ante terminum, nur in besonderen Ausnahmefällen vorgenommen werden; im allgemeinen ist die natürliche Geburt abzuwarten. Fälle ersterer Art wären: »1. ubi periculum esset, ne exspectato naturali partu, infans interea moreretur; tunc enim propter epichejam, ut matre incisa, foetus extrahatur, et baptizetur, supplicium erit anticipandum (Suarez) . . . 2. ubi ejusdem supplicio retardato, magnum aliquod rei publicae periculum immineret: modo tamen octavo mense aut saltem septimo institueretur incisio« (III, 4; Raynaudus, lib. de ort. infant. per sect. Caesar.).

Gleichwie die Hinrichtung Schwangerer den geltenden Bestimmungen zufolge, nach wie vor unzulässig, wird auch jeder gemeine Mord an solchen, vom göttlichen und weltlichen Strafgerichte strengstens geahndet werden (I, 2; IV, 1).

Hiemit dürfte Ahlfelds Frage (Ahlfeld, Nasciturus, Leipzig, 1906, S. 3). nach einer Motivierung der Bestimmung des Verbotes der Hinrichtung einer schwangeren Frauensperson, welche A. »weder in den gesamten Materialien zur Strafprozesordnung, Berlin 1880 und 1881, noch in irgend einem der zahlreich eingesehenen Kommentare gefunden,« erledigt sein, indes weitere Stellen hierüber bei Müller (Entwurf der gerichtl. Arzneiwissenschaft, Frankfurt 1796, S. 320) und Leyser (Meditat. ad Pandect. spec. 13, No. 1 et 2 et Supplem. spec. 14, vol. XII, p. 57) zu finden. Hiezu im besonderen § 398 der österr. und § 485 der deutschen Strafprozessordnung; hinsichtlich des Strafaufschubes bei Schwangeren § 319 unserer Str.-Pr.-Ordn.

Die Verpflichtung, für den Kaiserschnitt an schwanger, bzw. gebärend Verstorbenen zu sorgen, ist eine allgemeine; sie betrifft alle jene, die um solche Fälle wissen, auf dass diese in erster Linie zur Rettung des kindlichen Seelenheiles segensreiche Operation al-lenthalben, ausgeführt werde. Hierüber wacht neben

dem allgemeinen, bürgerlichen (*Ius commune et civile*) seit den ältesten Zeit das kanonische Recht.

Die bekannte »*Lex regia*« (ab antiquis Romanis, quamquam Idololatrīs et nihil de baptisinate cogitantibus . . Mon. IX) bestimmte: »Negat *lex regia* mulierem, quae mortua sit, humari, antequam partus ei excidatur: qui contra fecerit, spem animantis cum gravida peremisse viditur.« Im 'Rituale Romanum' heißt es: »Si mater praegnans fuerit, foetus quam primum caute extrahatur, ac si vivus fuerit, baptizetur.«

Durch den Kaiserschnitt soll das Kind also zunächst zum Zwecke der Taufe zu Tage gefördert werden; in zweiter Hinsicht erst zur Erhaltung seines körperlichen Daseins: »imo ubi sit ille maturus vel nativitati jam proximus, qualis interdum sit VII. mensuris ad ipsius corporalem vitam conservandam« (II, 1: *Praegnante mortua succurendum foetui partu Caesareo. Praecautiones ut prospere succedat*).

An dieser Reihenfolge der Indikationsstellung, in erster Linie, auf daß das Kind getauft werden möge, in zweiter erst zur Lebensrettung desselben, hält auch Debreyne fest.

Für Österreich ¹⁾ bestimmte ein Hofdekret aus dem J. 1757:

»Stirbt eine schwangere Frau in Kindesnöten, soll gleich nach ihrem Tode die nötige, in solchen Fällen übliche Eröffnung und Dissectionsoperation — Kaiserschnitt — zur allenfälligen Erhaltung der Frucht, allerdings mit ebensolcher Bescheidenheit und Vorsicht vorgenommen werden, als ob sothane Operierung an einer lebenden Person zu geschehen hätte.« (Bucura, Gebh. Therapie, Wien, 1908).

¹⁾ vergl. im übrigen Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 714, 717, 732 u. Ploss, Das Kind, Bd. I, S. 23, 109.

In der Folge verlangten Theologen wie Ärzte, daß der Kaiserschnitt auch an der Lebenden zur Rettung des Kindes unternommen werde und forderten von der Mutter, sich demselben unbedingt zu unterwerfen: »si mater spirituali filioli salutis sufficienter providere recusaret, in stadium damnationis sese conjiceret, nulloque modo esset absolvenda« (III, 1). Dieses Gebot christlicher Nächstenliebe: »succurrendi proximo versanti in extrema necessitate spirituali et corporali« (S. Thomas) wird in zahllosen kirchlichen Vorschriften (Dekrete, Edikte, Konzils- und Synodial-Beschlüsse) eindringlichst betont und durch unzählige Aussprüche von Theologen bekräftigt. C. führt alle namhaften solcher an, dabei sich nur zu oft wiederholend, besonders im Appendix, welcher einige diesbezügliche »Monumenta« enthält. Die spezielle Frage, ob zur Zulassung des Kaiserschnittes seitens der Schwangeren ein ganz besonderer, heroischer Entschluß nötig: (III, 5: *Doctrina Raynaudi a Michaelis Bodowingerii objectione defenditur. Et Chirurgorum obligatio in partu desperato, vel difficili explicatur*), ist dahin zu beantworten, daß dies nicht der Fall sei; es handelt sich lediglich um die Erfüllung eines »praeceptum charitatis«, indem die Mutter, mit ihrem Kinde durch die heiligsten Bande verknüpft, für dessen ewiges Heil zu sorgen verpflichtet ist, demnach ihre Zustimmung zum Kaiserschnitte, selbst unter persönlicher Lebensgefahr unverweigerlich: »tamquam necessarius et ab inviolabili charitatis lege imperatus actus«, was auch bezüglich anderweitiger geburtshilflicher Eingriffe gilt: »... Matres in partu difficili, ubi parvulus certo periturus esset in utero sine baptismo, teneri non solum ad sufferendam speculi matricis operationem sed et ipsum Caesareae incisionis dolorem, etsi cum aliquo propriae mortis, dummodo non quasi certae, periculo« (Mon. VIII). Gleichwohl bedurfte es einiger Zeit, bis diese Anschauung allgemein Anerkennung fand. So

hatte Gobatus ursprünglich gelehrt: »matrem ad incisionem tentandam non teneri,« doch versäumte er es nicht, nach empfangener Belehrung durch Raynauds Schriften diesen Ausspruch zu widerrufen.

Dieser Ansicht zu Folge hielt man es zunächst für kein Unglück, wenn ein oder das andere Mal der Kaiserschnitt bei bloßem Scheintode der Gebärenden unternommen wurde.

Hiemit steht allerdings die ausdrückliche Bemerkung in Widerspruch: »diligentissime examine interrogandum erit, utrum revera praegnans mortua sit; nec ea incidenda nisi postquam signa mortis characteristica illuxerint!« Doch weiß sich unser Autor darüber hinwegzusetzen, indem er sich auf F. Hildanus, Gobatus u. A. beruft: »Praestat, ut potius centies secentur, etsi irrito eventu, matris mortuae, quam ut eis parcendo negligatur vita unius unici infantis.« (Mon. IX: *Edict. Episcop. Agrigentini pro mulieribus gravidis et moribundis*); während es an früherer Stelle (II, 3) heißt: »Etsi supponeremus, non obstantibus quibuscumque mortis indiciis, evenire posse, ut aliqua praegnans viva dissecaretur, nihilominus eo periculo neglecto, sub gravissimi criminis reatu ad partum Caesareum efficiendum omnino teneremur. Cum enim periculum illud esset remotissimum; non deberet chirurgos a sectione absterrere vel eos tardiores reddere, quam par est: ac multominus sacerdotes quasi irregularitate irretiendos, ubi gravida forte vivens secaretur . . . Caeterum etsi aliquis aliquando subreperet error; dummodo prudenter se gesserint, non eis a Deo imputabitur matris infortunium, quod aversantur, sed pueri liberatio, quam intendunt.«

In gewissen Fällen muß zum Kaiserschnitte auch ärztlicherseits, nicht nur geraten, sondern die Frau nötigenfalls gezwungen werden (»recusans gravida ubi necessarium judicabitur, etiam adhibita vi detinenda

et incidenda«!); dies jedoch bei Zeiten (Heister), ehe sie zu schwach geworden, diesen Eingriff zu überstehen, sonst folgen dem begreiflichen Mißerfolge überflüssige, üble Nachreden. — Nicht selten ist dies überhaupt der einzige Ausweg, durch jene, wengleich gefährliche Operation, das Leben, oft der Mutter wie des Kindes gleichzeitig zu erhalten. »... quamvis matri valde periculosa, nihilominus semper ad filiolum servandum, saltem ne sine baptismo decedat, saepe etiam ad ipsam matrem ab indubitata morte liberandam necessaria« (III, 1). Übrigens hat die Gebärende durch den Kaiserschnitt keine größeren Schmerzen als bei der (natürlichen) Geburt, zu befürchten; vielmehr befreit derselbe sie von jenen, die ohne solche Hilfe sich bis ins unerträgliche steigern können. (III, 5): »Caeterum sicuti revera haec incisio, uti supra statuimus, locum non habet, nisi in partibus desperatis, in quibus mater absque alia vitae spe in aerumnarum ac cruciatum pelago jactatur, sic ipsa saepius ardentem, imo et impatienter exoptat et petit incidi: si non ut mortem sibi jam imminentem declinet, saltem ut a symptomatum ferocia, tremendisque doloribus eximatur: quod pluries observatum Heisterus et alii notaverunt. (Profecto germana mulier eo tandem devenit, ut chirurgi munus temere arripens, semet ipsam secuerit. [Ephemer. germ. curios. dec. 3. an. I. observ. 50, p. 84. et sequ.]).

In Lebensgefahr befindliche Schwangere suche der Priester daher auf alle mögliche, jedoch vorsichtige Weise zur Zulassung des Kaiserschnittes zu bewegen. Wo die Ärzte dazu raten, wird er gleichfalls mit Bedacht zu Werke zu gehen, wie dies das Edict. Catan. III. vorschreibt, diese Operation aber auch in ein möglichst günstiges Licht zu setzen haben und die Frauen im besonderen darüber beruhigen, daß der Blutverlust dabei nicht zu fürchten sei. Er wird ihnen

des weiteren einerseits die schwere Sündhaftigkeit einer derartigen Unterlassung und andererseits den Lohn für ihre Opferwilligkeit vorstellen : »sectio brevi perficitur, eamque demum laetitia subsequitur, vel quia novus homo, juxta dominicam sententiam natus est mundo, vel saltem si forte accepto ille baptisate protinus extinguitur, quia natus est coelo, qui beatorum numerum ampliavit, haec autem infantis beatissima sors, parentum lacrymas tergit, doloremque vertit in gaudium: contra vero ubi parvulus exeat mortuus, ejusque proinde anima in aeternum pereat, moeror nulla propemodum consolatione lenietur.«

Die eingehendsten Erinnerungen und Vorschriften zum Kaiserschnitte enthält nach einer kurzen allgemeinen Einleitung die *Recens Pragmatica Sicula de partu Caesareo et abortu* (Mon. IV),¹⁾ eine Pragmatica Sanctio = Constitutio, für alle Zeiten, welche wie alle weiteren, noch zu erwähnenden Bestimmungen gleichen Inhaltes, in den Kirchen anzuschlagen und alljährlich wenigstens einmal, (»die Ss. Innocentibus dicato, inter missa solemnia«) zu verlesen. Hieran ist festzuhalten, auf daß diese Operation nicht in Vergessenheit gerate, und soll jede Übertretung dieser Vorschriften, ausnahmslos, auf das strengste geahndet werden. Überschrieben ist die 'Pragmatica': »Carolus, Dei gratia Rex utriusque Siciliae, Hierusalem etc., Infans Hispaniae, Dux Parmae, Placentiae, Castri etc., Magnus hereditar. Etruriae Princeps etc., ad . . . :« (Titulaturen und Namen zwei Seiten Text umfassend) . . . ; gezeichnet: »Dux de la Vieville«, nebst zahlreichen anderen Unterschriften (wieder 2 Seiten Text umfassend), publiziert mit der Note des Papstes und der kirchlichen Lokal-Oberbehörde (1749). Dieses Edikt enthält den speziellen Auftrag an den königlichen Protomedicus von

¹⁾ Bei Dinouart wörtlich, mit vielen Wiederholungen, nicht nur früherer Stellen, sondern auch im Texte selbst.

Sicilien, eine kurze, klare Vorschrift über den Kaiserschnitt zu verfassen. Diese folgt in Mon. V: *Mandatum sive Edictum perpetuum Protomedici Regni Siciliae* (mit Annotatio) von Onuphrius Milatius, Art. et med. Doctore, in rebus ad salutem attinentibus Regius Consiliarius in hoc Siciliae regno, insulisque adjacentibus; Protomedicus Generalis.

Mon. VI (*Epistola Advocati Fiscalis magnae Regiae Curiae Siculae pro solempni Pragmaticae Viceregiae et perpetui Edicti Protomedici promulgatione ad Officiales Iustitiae civitatum et pagorum Regni*) verfügt weitere Bestimmungen zur Pragmatica und deren Anhang, von seiten des Protomedicus. Hienach wurde deren Aufnahme und Aufbewahrung, für alle Zeiten, »in actis Curiae Capitanealis, item Juratoriae et Protomedici substituti, Episcopalis et resp. foranae, item in libro baptismatum anni praesentis, per omnes loci Paroecias«, bestimmt. Es folgen in gleichem Sinne: Mon. VII (*Edict. Archiepiscopi Panormitani primi in Siciliae Regno Metropolitanis [Melendez]*), Mon. VIII (*Edict. Petri Galleti Episcop. Catanens. et Inquisitoris Generalis: de partu Caesareo et nuptiali benedictione*). Hier wird, unter Bezugnahme auf Raynaud, Scildere und Gobatus, über den Kaiserschnitt besonders ausführlich gehandelt. Mon. IX ermahnt die Priester bei Verabreichung des Viatikums, sowie gelegentlich der Beichte Schwangerer, besonders angesichts des Verdachtes auf Verheimlichung ihres Zustandes, zumal, wenn von ledigen solchen »carnalia delicta« bekannt werden, dieselben unter Androhung der Verweigerung der Absolution zu einem aufrichtigen Bekenntnis zu zwingen, um im Bedarfsfalle alles zur Vornahme des Kaiserschnitts Notwendige veranlassen zu können (Possevinus, de offic. curator.). Dasselbe bestimmen: Mon. X (*Edict. Episcopi Pactensis*), Mon. XI (*Edict. Episcop. Cremonensis*), sowie Mon. XII (*Articulus VIII. epistolae edictalis et encyclicae*

verendissimi Patris Dominici Pizzi, Praefecti Generalis clericorum regularium ministrantium infirmis, vulgo cruciferorum ad suos dat. sub init. ejus magistratus, Romae 3. Cal. Septembr. 1752), im Hinblick auf die Taufe. Zu Mon. X (1747) folgen nebst der bereits erwähnten Annotatio, 8 weitere Edikte aus den Jahren 1742, 1749, 1750, 1751 und 1758.

In den Mon. X und XI wird unter Wiederholung der wesentlichsten Vorschriften zum Kaiserschnitte C.s Werk allen Priestern angelegentlich empfohlen und gefordert, daß jeder ein Exemplar davon zur Darnachachtung besitze:

»In hac adeo gravi materia satis ad intentum fecisse censebimus, ubi cunctos monuerimus, typis Mediolanensibus nuper iterato editum opus, ex quo cognitiones omnes haurire poterunt ad hunc fidem condicibiles. Inscribitur autem Embryologia sacra, ejusque non pauca exemplaria Cremonam perlata sunt. Auctor dignus est ecclesiae minister, tum diuturna experientia in parochali munere acquisita: ejusque liber in pluribus Italiae urbibus multa cum laude exceptus est. Integrum nobis esset, aliorum sequi exemplum Episcoporum, qui universos dictionis suae Parochos, ut quisque ejusdem libri exemplar apud se habeat, coegerunt.«

Voraus gehen diesen Monumentis besondere Vorschriften für die Geistlichkeit, die weltlichen Behörden, das geburtshilfliche Personale, sowie für das Laienpublikum, betreffs ihrer Verpflichtungen in solchen Fällen.

Für den Kaiserschnitt, zumal an der Verstorbenen zu sorgen, ist in erster Linie Sache des Gatten und nächsten Angehörigen, die übrigen Verwandten, Nachbarn, Freunde und Bekannte, selbst Dienstboten, nicht ausgenommen, wiewohl es von letzteren mit Recht heißt: »inimici homines domestici ejus« (Mon. IX). Nur

allzu oft wird aber, auch von sonst frommen und verständigen Leuten, das Nötige zu besorgen versäumt, weil Hebammen und Ärzte erklären, dass dem Kinde nicht mehr zu helfen, da es schon (zu lange) abgestorben sei. Derlei Behauptungen begegne der Priester stets mit Mißtrauen. (II, 14: *Parochus neque defunctae necessariis neque Chirurgis neque suis adjutoribus, neque aliis fidere debet, si vere salutem cupit infantulorum*). Bisweilen ist es den Leuten nur leid um das Geld für die Bemühungen des Chirurgen, und wird oft vorgeschützt, man wollte die Leiche der Schwangeren den Augen Fremder nicht aussetzen! — Unehelich Schwangere werden oft, bloß um deren Schande zu verbergen, ohne die geringsten Gewissensbisse heimlich begraben.

Angesichts der Pflicht, zu allen in Lebensgefahr befindlichen Graviden und Gebärenden den Priester (und Arzt) bei Zeiten zu rufen, ist jede Vernachlässigung, Verzögerung oder Verweigerung des Kaiserschnittes in höchstem Grade strafbar (III, 3), und daher nötigenfalls mit Gewalt, durch Anrufung der weltlichen Behörde (*officialis justitiae*) auf dessen Ausführung zu bestehen. Die bisherigen Erfolge, besonders die Befolgung der Vorschriften der 'Pragmatica' muntern dazu auf, denselben auch anderwärts, und allenthalben, Beachtung und Geltung zu verschaffen.

Hiezu aus der noch zu ergänzenden Kasuistik folgende Fälle:

Zu Palermo wurde i. J. 1743 eine Schwangere rasch begraben, damit der Pfarrer von deren Zustande nichts erfahren sollte. Das Jahr zuvor war ebendort ein Priester von den Verwandten daran verhindert worden, seinem Befehle zur Ausführung des Kaiserschnittes, unter Berufung der weltlichen Gewalt, Nachdruck zu verschaffen; hiedurch machte sich derselbe einer strafbaren Fahrlässigkeit schuldig. Dasselbe wäre C. selbst, zu Montreal passiert, hätte er nicht den Chirurgen unter Androhung schwerer Strafe zu seiner Pflicht gezwungen. Zu Agrigent weigerte sich ein Nobile, die Sectio (Caesarea) an

seinem verstorbenen Weibe vornehmen zu lassen. Dem Erzbischofe wurde die gleiche Intervention »ignivomis armis« zu verwehren versucht; doch hielt sich derselbe standhaft und ließ militärischen Succurs holen. Nachdem das Haus umstellt war, wurde nun der Ehemann durch Waffengewalt gezwungen, nachzugeben. Mauriceau wurde an der Ausführung dieser Operation gleichfalls durch den Gatten gehindert. Auch Gobatus und Heister berichten von Fällen, wo sie wegen lebensgefährlicher Bedrohung mittelst Waffen, in der Hand des Gatten, bezw. Bruders der zu operierenden Frau ihr Vorhaben aufgeben mußten. Zuweilen begegnet man sogar von seiten der weltlichen Behörden einem derartigen Widerstande! So untersagte in einem Städtchen der Diözese von Syracus das Stadtoberhaupt diesen Eingriff: »ne quid novi, (ut ipse effutiebat), in loco fieret.« Daraufhin ward das lebende Kind zusammen mit seiner Mutter begraben!

Schwere Pflichten lasten in solchen Fällen auf der Geistlichkeit, daher es auch Aufgabe der weltlichen Behörden, dieselben tatkräftigst zu unterstützen. (II, 15; *De officiis Magistratum ecclesiasticorum et saecularium in promovendo partu Caesareo; cogendisque defunctae propinquis ad illum permittendum*). Die Priester müssen bei allen Gelegenheiten das Volk darüber belehren, daß bei jeglicher Lebensgefahr Schwangerer hievon sofort Anzeige zu erstatten. Aufgabe des Pfarrers oder seines Stellvertreters ist es dann, für alles Weitere zu sorgen, während ein anderer Priester die Sterbende betreut. (II, 14). Bezüglich des Verhaltens bei Abnahme des Beichtbekenntnisses bei Schwangeren, zumal bei kranken oder sterbenden solchen, wurde bereits das Wichtigste bemerkt. (Mon. IX). Nachzutragen wäre nur, daß auch in solchen Fällen das Beichtgeheimnis im allgemeinen zu wahren sein und nur im Todesfalle frei wird . . . »ubi graviditates occultae et infames fuerint, Parochi circumspecte se gerere debent, juxta prudentiae moralisque scientiae regulas« (Mon. VIII). Desgleichen hat der Priester über alle Fälle von Kaiserschnitt bei unehelich Schwangeren Stillschweigen zu bewahren, sofern diese mit dem Leben davon kommen.

Das Gleiche gilt in solchen Fällen für das geburts-
hilfliche Personale (M. IV, VI).

Indem der Priester es keinesfalls zulassen darf, daß Schwangere, ehe der Kaiserschnitt an ihnen vollzogen wurde, begraben werden, ist es ihm selbstverständlich streng untersagt, die uneröffnete Leiche einzusegnen: »Poena suspensionis intorqueri poterit Parochis per aquae benedictae aspersionem, dantibus ultimum vale defunctis, incisione non facta.« (IV, 8.) Derselbe hat vielmehr, wo noch einige Aussicht auf Rettung des Kindes besteht, zu diesem Zwecke deren Exhumation anzuordnen (II, 2). Angesichts der strikten Verpflichtung, in allen Fällen zur Gestattung des Kaiserschnittes zuzusprechen, versäume es die Geistlichkeit nicht, sich verlässlicher Zeugen ihrer (oft vergeblichen) Ermahnungen zu versichern, da der Priester sonst strafbar erscheinen könnte, und stelle der Schwangeren selbst, deren Angehörigen, wie den Ärzten die bezüglichen Pflichten ihrer Religion eindringlichst vor. Stoßen seine Bemühungen auf Indolenz oder direkten Widerstand, so appelliere der Seelsorger an eine höhere geistliche Instanz (eventuell an den Bischof), oder nehme, wie bereits bemerkt, zu weltlicher ziviler, oder selbst Militär-Gewalt Zuflucht.

Wird es im allgemeinen vorzuziehen sein, einen Chirurgen oder eine andere wenigstens einigermaßen fachlich gebildete Person, die Operation vornehmen zu lassen, so kann sich doch die Notwendigkeit ergeben, daß auch Laien, zumal Priester dieselbe ausführen. An der Sache ist übrigens nicht viel!

Bekannt ist doch die Geschichte von Garsias:

Urraca, die Königin von Navarra, war im Kriege mit den Mauren verwundet worden und starb. Ihre Leiche hatte bereits einige Stunden in einem Walde gelegen, als der Fürst Guevara zufällig entdeckte, daß ein Kind seine Hand durch die Bauchwunde herausstreckte. Daraufhin erweiterte der hochherzige Held dieselbe mit seinem Schwerte und extrahierte das Kind; es wurde der spätere König Garsias.

An diesen Fall erinnere sich der Priester! . . . : »nonnatos infantes, qui in eodem discrimine versentur, simili modo ac olim Garsias ad se quoque tremulam manum, veluti auxilium praestolantes extendere!«

II, 16 mit der Überschrift: *Peritis, caeterisque deficientibus, charitatem urgere, quemlibet alium, etiam Sacerdotem, ac maxime Parochum, ad partus Caesaræi ministrationem* beginnt mit den Worten: »Diximus eum, qui oculum, manum et novaculam, vel simile aliquid habet instrumentum (perito absente, vel forte nolente), quamvis usu non edoctum, posse in extrema necessitate incisionem adoriri. At si potest, charitatis lege tenebitur.«

Somit ist es Pflicht auch der Priester vor einem derartigen Eingriffe nicht zurückschrecken; hängt doch das Seelenheil des ungeborenen Kindes, für welches sie verantwortlich (II, 15) in erster Linie von deren Entscheidung ab. Dieser Pflicht gedenke der Geistliche besonders bei Armen, sich der Worte des Propheten Ezechiel erinnernd, daß Gott Rechenschaft fordern werde, über jedes dem Priester anvertraute Kindesleben: »sanguinem eorum requiram de manu vestra« (Mon. VIII). Daher müssen vor allem die Landgeistlichen es sich angelegen sein lassen, zur Ausführung des Kaiserschnittes jederzeit gerüstet zu sein (Vanespensenius; Mon. VIII), indem, wenn es oft schon in der Stadt schwer fällt rasch genug einen Chirurgen zu haben, dieser Fall sich umso häufiger auf dem Lande ereignet.

Zahlreiche Edikte betonen ausdrücklich diese Verpflichtung; so das Edict. Catan. III., Agrigent. IV., Pactense (Mon. IX) u. a. Um diesem Gebote der Not jederzeit Folge leisten zu können, bedarf es allerdings einer Vorbereitung zur Erwerbung der hiezu erforderlichen Kenntnisse. Zu diesem (theoretischen) Zwecke wird in Mon. X C.s Werk ausdrücklich empfohlen:

»Magno auxilio Parochis omnibus et Capellanis Curatis erit, si sibi comparent librum, cui titulus Embryologia Sacra, in quo valde copiose, docte et erudite materia ista ab illius auctore D. Francisco Emanuele Cangiamila Panormitano tractatur, cujus zelo specialis illa cura debetur, quae, cum antea in hujusmodi negotiis negligenteretur, nostris hisce diebus elucet.«

Die Frage, ob die Vornahme dieses Eingriffes als für den Priester indecent, sich mit dessen geistlicher Würde nicht verträge, ist unbedingt zu verneinen. Hier gebietet einzig und allein die Pflicht der christlichen Nächstenliebe (Theologische Belege hierfür); ist doch der Priester, selbst unter eigener Lebensgefahr verpflichtet, Alles zu thun, um das Kind zur Taufe zu bringen.

Angesichts der, jede Unterlassung, selbst bloße Saumseligkeit bedrohenden Strafe der Exkommunikation (II, 1), halte sich der Priester die Verdienstlichkeit seines Werkes gegenwärtig und kümmerere sich um keinerlei Nachrede (II, 16): »Parochi ne propter scrupulos a facienda per se ipsos incisione desistant! Etenim quis nesciat, si de praecepto non exercendi Chirurgiam sermo sit; illud non obligare in tam extrema et inevitabili animae corporisque necessitate«?

Hier handelt es sich in anbetracht gewisser Scrupel der Landgeistlichkeit nicht mehr um einen 'defectus lenitatis', indem diesbezüglich ganz bestimmte Vorschriften bestehen: »Habebit animarum curator pro casibus inopinatis novaculam, qua uti possit obstetrix, aut alius, qui Chirurgi defectum erit suppleturus. Ubi tandem a vera et inevitabili necessitate se adstrictum omnino conspexerit, ne infelicem animulam in aeternum interitum ruere permitteat; ipse in nomine Domini incisionem aggrediatur!«

»Ubi neminem habere possint, ne scrupulo sibi ducant Parochi incisionem facere per se ipsos, postquam

ejus peragendae modum didicerint: ne animae infantis, divini agni pretiosissimo sanguine redemptae, perditionem permittant« (Mon. VIII).

Immerhin empfiehlt es sich, wie bereits bemerkt, in dieser Weise nur im Notfalle zu intervenieren; im übrigen bleibe die Ausführung des Kaiserschnittes den Chirurgen, Barbieren oder Hebammen überlassen. Diese Leute sind auch zu unterrichten, wie sie sich dabei betreffs der Taufe zu verhalten haben, für den Fall, daß ein Priester hiezu nicht zur Zeit zur Stelle wäre (II, 16).

Sonst haben die Priester bei solchen Operationen die Pflicht, bis zum Schluß zu assistieren (Mon. IX). Sache der Bischöfe ist es darüber zu wachen, daß dies wirklich geschieht, nachdem die Erfahrung lehrt, daß die Geistlichen oft sagen, daß es der Fall, wiewohl nicht wahr gewesen! (IV, 8). Setzt sich der Priester nicht mit all seinen Kräften für die Vornahme des Kaiserschnittes ein, und verläßt er eine sterbende Schwangere, so verfällt derselbe (»in munere suo enormissime deliquens«) nach dem Edict. Catanense der Exkommunikation und ist überdies, nach Enthebung von seinem Amte, der weltlichen Behörde zu weiterer strenger Bestrafung zu überantworten.

Über von Priestern ausgeführte Kaiserschnitte wird u. a. aus Palermo und Montreal berichtet. In einem Falle nahm der Pfarrer dem ungeschickten Barbier das Messer aus der Hand und operierte selbst. — Es darf also Scheu oder Scham vor dem Weibe keinesfalls als Vorwand zur Unterlassung dieses Eingriffes gelten!

Gobatus erzählt von einer Frau, die einen zufällig des Weges kommenden Priester bat, sie zu entbinden, sonst müßte sie angesichts der unerträglichen Schmerzen samt ihrem Kinde zu Grunde gehen. Dieser willfahrte ihrem Drängen und rettete dadurch Mutter und Kind (II, 16).

Dagegen erzählt C. von einem ihm persönlich als ebenso gelehrt als eifrig bekannten Pfarrer, der, als ein Chirurg nicht zu haben war, sich von seinem Kaplan von der Operation ab-

halten ließ, aus Furcht seinem Amte vielleicht zuwider zu handeln; dadurch ging das Kind ungetauft zu Grunde.

Auch Debreynne bespricht die Berechtigung der Priester zu dieser und anderen chirurgischen Operationen, im Hinblick auf deren Stellung zur weltlichen Behörde. Der Geistliche vollzieht in diesem Falle »un acte de son ministère spirituel, nullement une action civile... Ce ministère est la conséquence nécessaire du principe de la loi et du principe de la liberté religieuse.«

Indem die Natur in solchen Fällen ihr unbedingtes Recht auf Hilfe fordert, wird die Ausführung des Kaiserschnittes durch Laien oft zu einem Gebote der Not. Ein unglücklicher Ausgang ist dem hilfsbereiten Laien nicht anzurechnen, geradeso wenig als wenn ein solcher beispielsweise bei Luxation der Halswirbelsäule durch den Versuch der Einrichtung einer solchen, den Tod des Verletzten verschuldete... »melius anceps, quam nullum auxilium«. —

Übrigens müssen auch die Ärzte den Kaiserschnitt einmal zum erstenmale machen. — Gerade der Priester aber lernt in seinem Berufe den bloßen Scheintod vom wirklichen Tod am besten unterscheiden und hat nichts zu befürchten, wenn er bei der Operation vorsichtig zu Werke geht (Schilderung der Technik).

Nur wird es sich empfehlen, zur Lebensprobe, zunächst nur einen oberflächlichen Einschnitt in die Haut (der Fußsohle oder des Abdomen [Philipp Peuj]) zu machen. Bisher sei erst ein einziger Todesfall bei einer Schwangeren im Augenblicke der Inzision bekannt geworden (Trinchinetti, Journ. general., tom. 69). Kasuistik nach C. und ein eigener Fall (S. 47), wo ein Weib nach Angabe des assistierenden Priesters die Sectio machte.

Indem D. nebenbei über die 'Irreligiosität' so vieler Ärzte klagt, wünscht er, daß die Embryologie sacrée als Lehrgegenstand der theologischen Seminarien eingeführt werde. Ein solcher Leitfaden würde für vollkommene Sicherheit des Vorgehens in zweifelhaften Fällen bürgen, zumal es mehrere Werke dieser Art gibt, die unter Mitwirkung der hervorragendsten Ärzte (Geburtshelfer, wie Gerichtsärzte) verfaßt sind.

Bezüglich des geburtshilflichen Personales gilt hinsichtlich der Verpflichtung zum Kaiserschnitt

folgendes: Chirurgen und Ärzte haben sich in allen zweifelhaften Fällen an die Geistlichkeit um Rat zu wenden: »Non animarum curatores sed Parochorum vero administri (multorum venia dixerim)«, gebriecht es ihnen häufig an dem nötigen Eifer, wie an den entsprechenden Kenntnissen ihrer Verpflichtungen, endlich auch an der Autorität! Selbstverständlich müssen Ärzte, Barbieri und Hebammen vor Antritt ihrer Praxis über die Erwerbung der zum Kaiserschnitt nötigen Kenntnisse sich ausweisen (III, 3; Mon. IV, V). Zum theoretischen Studium für Ärzte empfiehlt C. den Abschnitt über den Kaiserschnitt bei Heister, oder das Buch Roussets, über diesen Eingriff (an der Lebenden). Hebammen und Barbieri mögen diese Operation an Hunden und Schweinen einüben.

Jede nachweisbare Ignoranz, Ungeschicklichkeit, sowie jedes andere sträfliche Vorgehen dabei (negligentia, malitia) bedingen Entziehung der Praxis und auch anderweitig unnachsichtliche Ahndung.

Zur Ausführung des Kaiserschnittes an der Toten ist besondere Kunstfertigkeit nicht erforderlich: »Partus caesareus in defunctis, cuique facillimus est ad peragendum, et penitus ridiculum esset, credere ad ipsum omnino necessarium esse Chirurgiae Professorem, vel saltem barbitonsorem, sive obstetricem . . .; sed in eorum absentia omnes commode possent adhiberi, si vellent: aliquantulum enim prudentiae, atque solertiae tum theoreticae sententiae, tum praxis etiam vices facillime supplerent.« (II, 1).

In solchen Fällen ist es Sache der Geistlichkeit oder der weltlichen Behörde jemanden hiezu Geeigneten zu bestimmen (Mon. IX): »solertem virum, vel mulierem animosam et dexteram« (Mon. X); es braucht kein Fachmann, auch nicht einmal eine Hebamme zu sein. Eventuell kann der Physicus (oder der Pfarrer) der Hebamme oder dem Barbier den Operationsplan vor-

zeichnen und den Gang der Operation überwachen (Mon. IX).

In mancher Beziehung zieht C. sogar die Hebammen, trotz der wohl berechtigten, sonst keineswegs günstigen Meinung, die er von solchen zu wiederholten malen an den Tag legt, bei Ausführung des Kaiserschnittes den Ärzten vor: »Equidem ex obstetricibus vidi peritissimas novacula utentes et chirurgis ipsis dexteriores«, und begründet diesen Standpunkt des weiteren folgendermaßen: »Obstetrices frequenter cum gravidis amicitia, interdum etiam sanguinis necessitudine sunt conjunctae: atque ita in praegnationibus occultis illis assistere, ac tempore debito eas incidere sine arcanae graviditatis revelatione valebunt. Adde, quod commodius esset incisionem obstetrici committere: etenim praegnans non solum chirurgi aspectum, sui veluti futuri carnificis, sed ipsum nomen exhorret: quapropter cavendum est semper, ac praesertim dum illa sensibus utitur, ne in ejus conspectum veniat, vel cubiculum introeat, sed ut in alio vicino commoretur. Obstetricis autem praesentia, morienti non erit aequae molesta, cum ob alios etiam fines ad gravidarum, praesertim infirmarum, domum ventitare consueverit: quod si praegnans de futura cogitet sectione, minus tamen dolebit, sciens se a muliere, cui se ipsam fidere solita sit, non ab extraneo viro incidendam: minus quoque maritus et consanguinei repugnarent. Uno verbo, ex omni parte res et in se ipsa decentior, et praegnantibus, ejusque necessariis acceptior esset, et chirurgis ipsis propter honestatem optabilior. Nihilominus, ubi circumstantiae aliud non exposcant, operatio, ut plurimum chirurgo tamquam tutiori ministro reservabitur.« (II, 1).

Sonst steht es, wie gesagt, den Behörden frei irgend jemanden dazu zu bestimmen (»chirurgus, vel in ejus absentia barbitonsor, utroque autem deficiente quicumque sectionem aptiori modo ministrare sciverit

aut voluerit«), gleichwie auch der Ausübung des Scharfrichterdienstes im Bedarfsfalle sich niemand entziehen darf. Wie viel mehr muß dies für das Werk der Sectio — ohne jegliche Verzögerung — gelten!

Selbstverständlich sind vor allem die Rektoren der Krankenhäuser zur Vornahme des Kaiserschnittes dort, oder wo derselbe sonst am schnellsten durchzuführen sein wird, verpflichtet. Indem es sich empfehlen dürfte, den Kaiserschnitt (an der Lebenden) so oft als möglich in Krankenhäusern auszuführen (»ubi gravida chirurgis, absentia propinquorum, omnia permittit«), werden auch durch im Hause mit glücklichem Erfolge ausgeführte solche Operationen deren Schrecken sich immer mehr verlieren und dadurch wieder andere Frauen hiezu ermutigt werden. Für das flache Land ist es wünschenswert, über staatlich bestellte Chirurgen zu verfügen; dafür zu sorgen mögen sich besonders die Bischöfe angelegen sein lassen. (IV, 8).

Bei verheimlichten, unehelichen Schwangerschaften (Mon. IV, VI) ist trotz strengster Verpflichtung zur Diskretion doch niemals zuzulassen, daß das Kind durch Unterlassung des Kaiserschnittes dem ewigen Verderbnisse anheimfalle (Mon. IX), und muß aus diesem Grunde bei der Operation auch mit aller Vor- und Umsicht vorgegangen werden: »Incisio nec in graviditatibus illegitimis ommittatur: maxima vero prudentia (dexteritate), perspicacia, cautela; et silentium adhibebitur.« (Mon. VI). Daher soll niemand Überflüssiger dabei sein (Mon. IV).

Nach ihrem Eide, Armen unentgeltlich Hilfe zu leisten, dürfen Ärzte, Chirurgen, Hebammen und Barbieri bei solchen kein Honorar verlangen. Auf keinen Fall möge die Operation durch Streitigkeiten darüber einen Aufschub erleiden. Es ist viel mehr Christenpflicht, aus Sorge für das zeitliche und ewige Wohl des Kindes

(II, 1), sich selbst dazu anzubieten (M. IX), bezw. Sache der Priester, das ärztliche Personale nötigenfalls diesbezüglich an seine Pflichten zu erinnern. Der Arzt ist zur Rettung des Kindes, auch seines ärgsten Feindes, sogar unter persönlicher Lebensgefahr verpflichtet, wenn er gewaltsam an der Ausführung des Kaiserschnittes verhindert werden sollte.

Für Sizilien bestimmte der Protomedicus das ärztliche Honorar. (Mon. IV). Aufgabe des Priesters ist es darüber zu wachen: »*utrum chirurgus justa sit mercede contentus, an vero postulet excedentem?*« Gleichwie bei unüberwindlichem Widerstande seitens der Verwandten, hat der Pfarrer, wenn der Arzt ein zu hohes Honorar verlangt, zunächst in Güte zu versuchen, eine Vereinbarung zu erzielen; andernfalls Widerstrebenden mit der Exkommunikation zu drohen. (Mon. VIII).

Ärzte dürfen weder aus Gleichgiltigkeit noch aus Nachlässigkeit die Ausführung des Kaiserschnittes verzögern oder gar verweigern (II, 14.) Nicht minder verwerflich ist deren oft beobachtete Zaghaftigkeit (III, 5.) Ihre Verantwortung beruht in erster Linie vor dem eigenen Gewissen; um das Urteil der Laien sollen sie sich bei einem unglücklichen Ausgange der Operation nicht kümmern. (II, 16).

Durch deren Unterlassung begeht der Arzt unter allen Umständen eine Todsünde und hat auch weltliche Strafen zu gewärtigen, (III, 5) selbst wenn das Kind möglicherweise bereits abgestorben war (Mon. IV), zumal aber dann, wenn er dem ausdrücklichen Wunsche der Gebärenden zuwiderhandelt, und die Operation, wegen Unsicherheit des Honorares, aus Feigheit oder abergläubischen Gründen verweigert. »*Deficiunt mihi verba ad exprimenda sceleris hujus atrocitatem!* (II, 14).

Die Übung des Kaiserschnittes soll von staatswegen gefördert werden, nicht nur im Interesse des Kindes, sondern schon aus dem Grunde, weil Ärzte,

Chirurgen und Hebammen dadurch die Anatomie des Unterleibes, im besonderen der Gebärmutter, die Lage der Frucht, das Verhalten der Eihäute, der Plazenta, Nabelschnur u. a. m. sehen und kennen lernen, welche Kenntnisse sie wieder für andere Fälle verwerten können (Heister). Deventer fügt hinzu, daß hierbei gleichzeitig die Gelegenheit sich ergebe, nach allfälligen Kunstfehlern des geburtshilflichen Personales zu fahnden: »utrum inepta obstetricis vel chirurgi manus causa mortis fuerit in parturiente, quo casu a magistratibus mulctari possent, aut saltem serio moneri, ut accuratius artem addiscant«.

Bei, bzw. vor Ausführung des Kaiserschnittes an der Verstorbenen, worüber II, 2 (*de praeparandis ad partum Caesareum deque comprobatione mortis gravidarum*) handelt, ist folgendes zu beachten:

Zu, in Lebensgefahr befindlichen, Schwangeren soll nur der Hebamme nebst höchstens 2 bis 3 verwandten Frauen Zutritt gewährt werden. Alle übrigen Weiber halte der Priester hievon ab, um jeder unnötigen, äußeren Störung vorzubeugen. Er selbst bleibe als Tröster zur Stelle, indes der Chirurg, bis er in Aktion tritt, mit den anwesenden Personen in einem Nebenzimmer den Rosenkranz und andere Gebete für die Sterbende und deren Frucht beten möge.

Vorzubereiten sind, als das Wichtigste, eine Schüssel mit lauem Wasser zur Taufe; wo zu haben, des weiteren: »Spirit. vini, vel Aqua Reginae Hungariae, vinum calefactum, tantillum lanae vel lini, candela accensa.«

Verzögert sich das Eintreffen des Chirurgen, so lasse man ein Feuer bereiten, um mittels heißer Tücher den Leib der Gebärenden warm zu erhalten; dies zur Stärkung der Leibesfrucht (IV, 8; Mon. IV, VI). An manchen Orten ist es üblich, in den Mund der Ver-

storbenen einen Strohhalm oder eine Tube (Mon. IV, VIII) einzuführen¹⁾. Der Zweck dieser Gepflogenheit wird verschiedenartig gedeutet. Tatsache ist, daß einzelne Synodial-Beschlüsse (Coloniens., 1528, Cameracens., 1580) diesbezüglich bindende Vorschriften enthalten. Während Mercatus u. A. es als Notwendigkeit bezeichneten, auf diese Weise der Luft (zum Kinde) Zutritt zu verschaffen, hielten Paraeus und Heister derlei für entbehrlich. Jedenfalls darf (meint C.) damit kein Unfug getrieben und darob der Kaiserschnitt nicht versäumt werden (IV, 8). Den physiologischen Gedankengang bei Anwendung des genannten Brauches möge folgende Stelle erläutern: »Non quasi necessarium credamus hoc ad infantis respirationem: sed ut ventrem aër frigidior et nitidior, inde etiam utero communicandus, introeat: et ut e maternis visceribus exhalent cadaverica effluvia, quae infanti exiguum illum vitae spiritum, qui durat adhuc, extinguere possent.« (Mon. IX).

Zu diesem Zwecke wird bereits an früherer Stelle (II, 2) als wirksamer, den Muttermund offen zu erhalten, empfohlen: . . . »Uterus et secundinae nullam habent communicationem cum matris ore atque trachea: Guillelmaeus tamen, Carolus Stephanus et Schenchius, Mercati doctrinam sequuntur, imo praecipunt, non solum ut os gravidae, sed etiam ut simili modo patula uteri vagina servetur. Haec sane ultima de vagina monitio valde salutaris erit, ubi absente chirurgo et naturali partu jam instante, uterus esset apertus.«

Die Technik des Kaiserschnittes (II, 4: *Praxis partus Caesarei defunctorum*) wird an mehreren Stellen geschildert (Mon. V, VII, VIII, X): Zwei Frauen lagern die Schwangere rücklings über das Bett oder einen Tisch und halten sie mit ihren Händen fest. Der Leib wird durch einen Längsschnitt eröffnet; der

¹⁾ Die Abbildung einer Mundsperrre zu diesem Zwecke bei Knapp, Scheintod I. Fig. 1; Text hiezu S. 28.

Querschnitt, von Manchen geübt, ist aus anatomischen, ebenso wie der Kreuzschnitt, aus anderen Gründen, zu verwerfen: »Incisio fiat longitudinalis, non ad modum crucis, ut si forte praegnans mortua non sit, ac sensum, ideoque vitam ostendat, facilius sanari valeat (II, 4) . . . Sectio non in crucis modum ut in dissectione ad cadavera balsamis condienda, vel ad anatomicas demonstrationes: verum longitudinaliter, incipiendo a parte supra umbilicum et ab hujus latere, ac recta linea inferius descendendo; tali autem vulneris amplitudine, ut ad foetum extrahendum sufficiat« (Mon. X).

Um die Ausdehnung des Schnittes zu bestimmen unterrichte sich der Operateur zuvor über die Lage des Kindes. Die Inzision geschehe: »scalpro chirurgico, dicto 'Gambaut', vel cultro, vel novacula«; im Notfalle mit einem Rasiermesser (Mon. V), von der cartilago ensiformis, linksseitig, unter Vermeidung des Nabels, »quia secatu difficilis, ad superiorem partem pubis (ad finem ventris descendens)«.

Stärke der Haut und Muskulatur wechseln nach dem Kräfte- und Ernährungszustande des Individuums, daher beim Bauchschnitt Vorsicht geboten! Erscheint das Peritoneum (»non crassior velo firmiori ciborio« Mon. V): »Chirurgus (peritus) leniter incidit«!

In die Öffnung des Bauchfelles wird ein Finger eingeführt und dasselbe von da aus mittels Messers oder Schere erweitert; hierauf werden die Eingeweide zurückgeschoben. Nun präsentiert sich der Uterus, dessen Wanddicke nach Mauriceau dem Rücken eines Scalpells oder dem Rande eines Piasters entspricht. Daher Achtung, das Kind nicht zu verletzen! Desgleichen hat man sich davor inacht zu nehmen, nicht die gefüllte Harnblase für die Gebärmutter zu halten, wiewohl deren absichtliche Eröffnung(!) zuweilen nötig werden kann (III, 3) . . . »si praegnatio non multum processerit, cura erit periti, vesicam pro utero

non accipere . . . Si autem sectioni matricis vesica, urina tumens obstaret, aperienda primum haec esset, ut urina diffundente subsidat et impedimentum evanescat . . .«

Nach Zerreiung der Eihute mit der Hand, oder Erffnung derselben mittels der Schere oder des Messers, ist das Kind bei Lebensgefahr in situ (absolute, oder sub conditione vitae II, 4; Mon. V, X) zu taufen; sonst selbes nach erfolgter Abnabelung dem Priester zur Taufe zu bergeben: »Ubi parvulus moribundus appareat, non inde extrahitur, ne per ipsam forte motionem vivendi finem faciat, sed in ipso ventre baptizabitur: vividus tamen foetus educitur primum ac deinde baptismate initiatur.« (Mon. X).

In anbetracht der Mglichkeit des Bestehens mehrfacher Schwangerschaft, versume der Chirurg es nicht, sich ber das Verhalten der Eihute zu orientieren und nach solchen Kindern eigens zu suchen: »Chirurgus perquirat diligenter, utrum alius infans forte in utero lateat, non solum in extracti jam pueri secundinis, sed et per totum uterum: gemelli enim ipsi regulariter sub diversis membranis procreantur« (II, 17; Mon. X).

Des weiteren mssen angesichts des nicht so seltenen Vorkommnisses von Superfoetation, bzw. gleichzeitiger Extrauterinschwangerschaft, auer der Bauchhhle auch die Eileiter und Eierstcke daraufhin untersucht werden, ob sie nicht eine oder mehrere Frchte enthalten; hiezu kann es ntig werden, die Bauchwunde zu erweitern.

ber ltere Flle dieser Art berichtet Mangetus: 3mal fand sich die Frucht in der Bauchhhle; in 4 Fllen war eine solche in den Eileitern, 3mal im Eierstocke verborgen.

Auch kann es vorkommen, da der Arzt den Uterus leer findet.

Dies passierte einmal zu Toulon. »Chirurgus totum abdomen aperuit et in sinistro latere, sub omento, seu reticula, infantem adinvenit.« Nach den Ephimerid. German., wurde in einem Falle die Frucht in der Harnblase gefunden (Heister).

Daß die Gebärmutter leer angetroffen wird, kann seinen Grund darin haben, daß die Frucht von der Sterbenden während der Vorbereitungen zum Kaiserschnitte per vias naturales geboren wurde! In agone kommt es nicht selten zu Konvulsionen, welche dieses Ereignis befördern.

Dies geschah einmal bei einer Sectio Caesarea im 5. Monate. Hier war der Uterus, nach über jeden Zweifel sicher gestellter Gravidität, bei der Operation leer; die Frucht unter der Bettdecke erstickt! In einem zweiten Falle erlag das (reife) Kind dem gleichen Schicksale.

Daher ist es wichtig, daß die Hebamme von Zeit zu Zeit die Bettdecke lüfte und nachsehe, um, falls die Geburt auf diesem Wege zögern sollte, nachzuhelfen, bezw. das Neugeborene rechtzeitig an die Luft zu bringen.

Ergibt der Kaiserschnitt eine Mole, so ist dieselbe aufzuschneiden, und nachzusehen, ob sie einen Foetus enthält.

Das neugeborene Kind soll nach Versorgung der Nabelschnur, vom Chirurgen selbst, folgenderweise behandelt werden: zunächst sind Mund und Nase zu reinigen, um die Luftwege frei zu machen; dann ist das Kind in die Nähe eines Ofens zu bringen, und demselben Wein, aqua vitae oder eine ähnliche Flüssigkeit einzuflößen; der Arzt kann auch durch seinen Hauch (*halitu suo, vel simplici, vel etiam vino aut spiritu vini ore detinentis roborato*) dem Kinde Wärme zuführen. Weiters empfiehlt es sich, dessen Gesicht mit warmem Wein zu waschen. Die Hebamme oder eine andere erfahrene Frau, welche das Neugeborene übernimmt, muß dasselbe vor allem warmhalten, und nach Bedarf die vorhin genannten Verfahren wiederholen. (II, 4; Mon. V, X).

Um im Hinblick auf die Art der Taufe sich von des Kindes Leben zu überzeugen, beföhle man Fontanelle, Herz-

gend, Schläfe und Nabel. Wird hier Pulsation gefühlt, so schreite man unverzüglich zur Taufe (absolute baptizabitur), andernfalls, wenn nicht untrügliche Fäulniszeichen vorhanden sind, sub conditione (II, 4; Mon. X). Der Priester taufe das Kind in solchen Fällen im Hause, da der Transport zur Kirche für dasselbe gefährlich werden könnte: »nam cum partus non fuerit naturalis, periculum subest, ne interea infans inopinato decedat.«

War bei einer sterbenden Schwangeren die Frucht schon in utero, am Fuße, an der Hand oder einem andern Teile, — nicht aber am Kopfe, — getauft worden, so ist der Kaiserschnitt nach deren Verscheiden aus folgenden Gründen auszuführen:

»Primo, quia baptismi valor, nisi ministratus ille sit in capite jam ex utero egresso, apud nonnullos Theologos est dubius: quapropter nato deinde infanti a Rituali Romano sub conditione iterandum esse praecipitur. Secundo, quia parvulus, quamvis baptismum acceperit, educendus est, ut a corporis morte liberetur. Tertio, quia forte alii sunt foetus in utero ex superfœtatione geniti, similiter etiam extrahendi ac baptizandi.«

Folgt die, nicht ohne Widersprüche erörterte Frage betreffs der Vornahme des Kaiserschnittes bei Scheintod und in agone Schwangerer. Ersterer Zustand ist im allgemeinen selten. Nach Heister entfällt auf etwa 100.000 sicherer Todesfälle nur ein solcher. Irren ist allerdings menschlich! Doch darf der Kaiserschnitt im allgemeinen keinesfalls ohne Gefahr für das kindliche Leben hinausgeschoben werden, wie wohl derselbe selbst Tage lang nach dem Tode der Mutter noch von Erfolg gekrönt sein kann. (II, 5: *Vitandas quidem esse moras in partu Caesareo: eum vero, etsi notabile tempus a morte matris effluxerit, non esse omittendum, cum foetus etiam per dies integros supervivere possint.*)

Indes in II, 4 davor, den Kaiserschnitt schon in agone oder im Zustande des Scheintodes auszuführen, angesichts der Schwierigkeit denselben von dem wirklich eingetretenen Tode zu unterscheiden, gewarnt wird, werden mehrere Fälle angeführt, wo dies doch

geschehen. Eine Ausnahme hievon macht die Notwendigkeit, bei vollständiger Aussichtslosigkeit der Geburt auf natürlichem Wege, Mutter und Kind in dieser Weise zu retten (Bruhier). Während Rodericus a Castro lehrte, daß der Kaiserschnitt überhaupt noch vor Eintritt des Todes vorgenommen werden sollte, ist hierüber im *Rituale Romanum* nichts zu finden. Dort heißt es ausdrücklich: »si praegnans mortua fuerit.« Hiezu bemerkt C.:

»Ex quo liquet ad hujusmodi sectionem expectandum esse, ut gravida ex se ipsa prius occumbat. Sed heu plures inveni Parochos falso putantes, incisionem faciendam antequam illa ultimum vitae spiritum reddat; prout olim falso docuit Rodericus a Castro. Nonnemo etiam fassus est mihi, id ipsum in praxim deduxisse. Oportet ergo me alta voce hic exclamare, ne tantum flagitium perpetrare audeant: ea enim barbara carnificina, et graviter peccarent, et irregularitatem incurrerent. Dissimilis est casus, ubi, desperato naturali partu, incisio ad matris non minus, quam foetus liberationem dirigeretur.« (II, 2).

Castro, mit ihm Varandaeus u. A. nahmen an, daß das Kind nach dem Tode der Mutter bald zu Grunde gehen müsse, indem dessen Zirkulation von jener der Mutter abhängig sei, und es in utero nicht atmen könne. Auch Zacchias meinte, daß zwar unzählige Kinder nach dem Verscheiden der Mutter lebend gefunden würden, doch nur reife (»cum quaedam physicae veritates ejus aetate, non satis essent elucidatae, Castri et Varandaei principium admittit, infantem scilicet vivere vita matris«). — Die Konsequenz von Zacchias' Lehre, daß unreife Früchte mit dem Tode der Mutter zu leben aufhörten, war die Vernachlässigung des Kaiserschnittes in früheren Monaten der Schwangerschaft, indem man erst im letzten Monate derselben sich einen Erfolg versprach. Nach C. sind derartige Be-

hauptungen, wie auch Sanchez' Einwand, daß die Frucht durch Krankheiten der Mutter derart in Mitleidenschaft gezogen werde, daß es fast ein Wunder sei, nach deren Verscheiden noch ein lebendes Kind zu finden, ebenso hinfällig als verwerflich. Sanchez scheine in dieser Annahme von einem zeitgenössischen Arzte übel berichtet oder geradezu getäuscht worden zu sein.

Widerlegt werden alle diese Behauptungen, angesichts ihrer praktischen Bedeutung, in mehreren, eigenen Kapiteln. (II, 5...: *foetus etiam per dies integros supervivere*. II, 6: *Foetus remanere matre mortua quandoque tam vegetos, ut etiam sponte oriri possint*. II, 7: *Foetus, quamquam X. vel. IX. mense minores vivos reperiri*. II, 8: *Utrum incidendae praegnantis graviditate incipiente, vel ubi ea solitum tempus excesserit*. II, 9: *Raro foetus mortuos inveniri*. II, 13: *Quamvis obiisse foetum asseverent Medici et obstetrices; attamen partum Caesareum non esse praetermittendum.*¹⁾)

Zuerkannten Possevinus, Raynaudus u. A. der Frucht nach dem Tode der Mutter höchstens einer Stunde Lebensdauer, so erscheint C. dieser Termin für deren Überleben, bei Berücksichtigung der reichhaltigen Kasuistik, auf welche unser Autor sich berufen kann, viel zu gering bemessen. Der Einwand, daß es sich in den unzähligen Fällen, wo seit der Römer Zeiten das kindliche Leben durch den Kaiserschnitt gerettet wurde, bloß um Zustände von Scheintod (Lethargie, Hysterie) und nicht um tatsächliche Todesfälle der Mütter gehandelt, bedürfe keiner ernstlichen Widerlegung, waren doch die Ärzte allzeit verpflichtet, von letzterer Tatsache sich zu überzeugen, ehe sie diesen Eingriff vornehmen durften, und stehen genug Beispiele zu Gebote, welche als sichere Belege verwertet werden können, daß bei den (oft seit mehreren Tagen) un-

¹⁾ Dieses Kapitel bei Dinouart fast wörtlich übersetzt.

entbunden Verstorbenen, keine Rede von einem Zustande ersterer Art sein konnte...: »stulta esset cavillatio ac temeritas manifesta; ita enim sub passionis histericae vel lethargicae praetextu possemus cunctas mortuorum resurrectiones ab ecclesiastica historia narratas perfricta fronte pernegare.« —

Zweifellos bestehen aus verschiedenen Gründen die besten Chancen für die Operation unmittelbar nach dem Tode der Kreißenden (II, 2). Daher zögere man damit auf keinen Fall und operiere, wenn eine Schwangere in Abwesenheit des Priesters stirbt, ohne auf einen solchen zu warten, unverzüglich (IV, 8); doch läßt der Kaiserschnitt selbst nach längerer Zeit (24 Stunden bis 2—3 Tage, F. Hildanus) noch einen Erfolg erwarten, was auch die Tatsache nach diesem Zeitraume beobachteter Spontangeburt lebender Kinder (»Sarggeburten«) erweist.

Von diesem Gesichtspunkte aus, ist die Sectio Caesarea unter allen Umständen auszuführen (Mon. IX), selbst dann, wenn die Annahme gerechtfertigt erschiene, daß das Kind wahrscheinlich bereits abgestorben sei (Mon. IV).

Aufgabe der Geistlichkeit ist es, darüber Aufzeichnungen zu führen, in welcher Zeit der Schwangerschaft und zu welchem Termine nach dem Tode der Gebärenden der Kaiserschnitt fallweise ausgeführt wurde (IV, 8).

»Praestat centum cadavera praegnantium frustra incidere, quam semel permittere, foetum vivum in utero materno tam misere perire atque suffocari; hoc profecto esset crudelem atque inhumanum sese erga proximum exhibere; imo et justissimam divinam iram in genus humanum provocare.« (Hildanus)... »Nihilominus incisionem jubemus non omitti: neque unquam Parochus fidet Medicis et Chirurgis, infantem mortuum esse testantibus, quamvis etiam eum genitrici praemortuum asseverent« (Mon. IX). Angesichts dieser so

bestimmten Vorschriften, muß es befremden, daß denselben so oft geradewegs zuwider gehandelt, oder wenigstens nicht in entsprechender Weise nachgekommen wird.

Ein besonderer Fehler besteht darin, daß bei vorzeitigen Geburten, so häufig der Kaiserschnitt unterbleibt! Wenn C. bei ausgesprochenen Abortivfrüchten in dieser Unterlassung kein strafbares Vergehen erblickt und diesen seinen Standpunkt begründet, ist umsomehr zu verlangen, daß je weiter die Schwangerschaft vorgeschritten, und dem gewöhnlichen Geburtstermine sich nähert, der Kaiserschnitt keinesfalls unterbleibe! (II, 7).

Die Erfahrung lehrt, daß die Sectio Caesarea zu meist erst vom 9. Monate der Schwangerschaft ab mit einer gewissen Regelmäßigkeit geübt wird: »Tunc enim tantum Parochi mortuarum praegnationes agnoscere solent; reliquae alto sub silentio delitescunt«. Angesichts dieser bedauerlichen Tatsache brachte Bruhier (für Frankreich) mit Recht seinen Antrag: 'de renovanda partus Caesarei lege' ein. —

Begründen läßt sich die Verpflichtung zu dieser Operation allerdings zu jeder Zeit der Schwangerschaft, durch das Rituale Romanum: »sine distinctione maturae, vel immaturae graviditatis; in universum praegnantas praecipit incidendas«, und unterliegt es keinem Zweifel, daß auch Abortivfrüchte den Tod ihrer Mutter überleben können (II, 7).

Umstände, welche die seltenere Ausführung dieser Operation zu jener Zeit erklären, sind folgende: 1. bleibt die Schwangerschaft in ihrem Beginne leicht unerkannt (II, 7) und läßt sich in den ersten Tagen derselben auch der Aufenthalt der Frucht, im besonderen nicht bestimmen, ob sich dieselbe schon im Uterus oder noch im Ovarium oder in der Tube befinde, daher dieselbe u. U. schwer aufzufinden sein möchte! (II, 8). 2. er-

eignen sich vor Beginn des IV. Monates Fehlgeburten am häufigsten (infolge Absterbens der Frucht); dafür bewahrt die göttliche Vorsehung Schwangere in den ersten Monaten zu Gunsten ihrer Leibesfrüchte vielfach vor dem Tode (während sie in der Zeit vom VI. bis zum X. Monate weit mehr gefährdet erscheinen). — 3. sind die Frauen gegen ihre jüngsten Leibesfrüchte in der Regel viel indolenter als später, weshalb es immer fraglich bleibt, ob zumal heimlich Schwangere zu dieser Zeit zur Operation einwilligen würden, wodurch ein Konflikt zwischen dem Bestreben, das Seelenheil des Kindes, bezw. jenes der Mutter zu retten, und damit nicht nur Unannehmlichkeiten, sondern sogar unlösbare Zweifel sich ergeben könnten... »timendum, ne dum foetus animam liberare cupimus, matris animam incaute perdamus!«

Indem C. diesen Gedanken weiter ausführt, meint er: wohl könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Priester, da der Foetus schon in den ersten Tagen als belebt gilt, nicht eine Todsünde begehe, wenn er auf Ausführung des Kaiserschnittes, auch zu Beginn der Schwangerschaft nicht dringe! Doch würde er mit Rücksicht auf vorausgehende Begründung seines Standpunktes Niemanden hiezu für verpflichtet erklären: »Respondeo, me in praxi, neminem ad partum Caesareum sub graviditatis exordiis obligare.« Ganz anders steht die Sache, wenn eine Frau, beispielsweise am 20. Tage ihrer Schwangerschaft, auf Ausführung dieser Operation zur Rettung ihrer Frucht selbst besteht! Vom 40. Tage an soll der Kaiserschnitt im allgemeinen nicht unterbleiben; doch ist es wünschenswert, daß solche Fälle in einem Krankenhause operiert werden. Keinesfalls dürfen die auf diese Weise zur Welt (und Taufe) gebrachten Früchte mit ihren Müttern begraben werden: »Foetus, etsi minimi, jam extracti et baptizati, non sunt denuo matris utero includendi atque suendi:

sed aperte ad populi undequaque intuentis laetitiam in ecclesiam deferendi: quo nimirum omnes perdiscant, defunctis gravidis, aeternam parvulorum salutem esse incisione procurandam!«

Hieran schließt sich die Frage betreffs derselben Operation bei abnorm verzögerter Gravidität, wozu die Kasuistik gleichfalls Belege erbringt.

Indem C. über Kaiserschnitte aus frühester Zeit der Schwangerschaft, vom 40. 44. (Operation an einem 14jähr. Mädchen, 39 Stunden nach deren Tode; in der Ausgabe v. J. 1764 neu aufgenommen), sogar 20. Tage (II, 5, 9) berichtet, bemerkt er zu letzterem Falle: »inventus est foetus pro temporis ratione formatus, caput nimirum habens, oculosque bene distinctos, attamen in figuram conicam, prout hujusmodi aetatibus Embryones desinebat. Foetum ex motu jam animatum et vivum Medici et Presbyteri praesentes judicarunt. Baptizatus est ergo; deinque extinctus cum matre in Capuccinorum ecclesia tumulatus.« Durch verlässliche Zeugenschaft beglaubigt, erregte diese Begebenheit große Freude und Bewunderung, und ward ein Ansporn zu weiterer Nacheiferung. Aus der Statistik des Chirurgen Amatus, zu Montreal, an C. gerichteten Notizen, über teils (21) von diesem Arzte selbst, teils (43) von Kollegen ausgeführte Kaiserschnitte, als Belege für das Überleben des Kindes, indem in sämtlichen Fällen die Kinder lebend gefunden wurden, gehören folgende hieher: 3 aus dem III. Monate der Schwangerschaft, wovon die eine Frucht nur kurze Zeit, die andere 2 Stunden, die dritte, 1 Stunde nach dem Tode der Mutter extrahiert, 6 Stunden lebte; ebenso lang blieb ein 5monatlicher Foetus am Leben, wogegen ein ebensolcher bald nach der Geburt verschied; ein anderer, wo die Sectio Caesarea erst 5 Tage(!) nach dem Ableben der Frau vorgenommen wurde, starb nach $\frac{1}{4}$ Stunde. Die Früchte aus dem VI. Monate blieben nur kurze Zeit, am längsten eine halbe Stunde an Leben. Betreffs der Abortivfrüchte verhehlt Amatus nicht, daß seine Aufzeichnungen unvollständig seien: »Etsi de hujusmodi minimis infantulis plures invenerim vivos, non tamen adnotavi. Hi baptizati in matris utero a me repositi et insuti, una cum ea sepulti sunt.«

Über Verzögerung der Schwangerschaft¹⁾ wird bis zu 12, 16, 24 Monaten und selbst 4 Jahren(!) berichtet. Nach Besprechung der Umstände, welche zu einer Verrechnung in derartigen Fällen führen können, wird einiger Kaiserschnitte dieser Art (der Mehrzahl nach allerdings bei Extrauterin gravidität) gedacht. Hierbei wurden 16—24 Jahre lang retinierte Früchte zu Tage gefördert. Wenn es auch selbstverständlich, daß dieselben so lange nicht am Leben bleiben konnten, war doch über die Zeit ihres Todes, in Anbetracht der Konservierung ihres Körpers nichts zu sagen: »Quis naturae arcana comprehendere se posse gloriabitur?«

Indem die Kasuistik in mehreren Kapiteln nahezu ins Unabsehbare sich fortspinnt, wird in II, 6 eine Reihe von Spontangeburt nach dem Tode Schwangerer²⁾ angeführt, bei denen sträflicherweise der Kaiserschnitt unterblieben war.

Angesichts der nicht allzuseitenen Tatsache von »Sarggeburten« ward dafür, in einfältigem Wahne, der Vorschlag ersonnen, die Leichen schwanger Verstorbener mit gespreizten Beinen zu bestatten, und ihnen, für den Fall des Wiedererwachens zum Leben, einen Faden zur Unterbindung der kindlichen Nabelschnur ins Grab mitzugeben!

Erwähnt werden u. a. zwei Fälle römischer Autoren, in deren einem das Kind durch Schreien im Grabe sein Leben kundgab; im zweiten Falle fand man bei der Exhumierung der Frau den einen der mittlerweile geborenen Zwillinge noch lebend. Aus neuerer Zeit wird (der Fall soll sich in Sachsen ereignet haben) gleichfalls von einer Zwillings-Sarggeburt mit lebenden Kindern berichtet. Die Mutter war infolge einer Halsschnittwunde an Verblutung gestorben. Harvey erzählt von je einer Geburt am 1., 2. und 3. Tage nach dem Tode; alle 3 Kinder lebten. Indes Riolan in einem hiehergehörigen Falle, bestritt, daß das betreffende Kind zur Zeit der Geburt noch am Leben gewesen, nimmt C. an, daß dasselbe durch die Anstrengung bei der Geburt vielleicht scheinot, gewiß aber lebend zur Welt gekommen sei.

1) vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. I. S. 751.

2) ebendort, Bd. II. S. 721.

Diese Annahme gelte auch für folgende Fälle: 7monatl. Frucht, nach 3tägiger, vergeblicher Geburtsarbeit, 2 Tage nach dem Begräbnisse der Mutter geboren; des weiteren ebenfalls von einer Geburt im Grabe, 3 Tage nach vollzogener Bestattung. In diesem Falle sei das Kind noch lebenswarm zu Tage gefördert worden, sofort danach aber verschieden. Eigenartig lautet hier die Deutung des Überlebens der Frucht: dieselbe hätte nach dem Tode der Mutter »nach Art der Schnecken« ihr Dasein gefristet (*»alimento antea per os in ventriculum congesto, sicuti cochleae succo victitant«*).

Rejes erzählt folgende Begebenheit: Eine Schwangere war in Abwesenheit ihres Mannes verstorben. Dieser ließ, um sein Weib noch einmal zu sehen, deren Leiche exhumieren. Dabei ersah man aus Bewegungen an ihrem Leibe, während das Kind gleichzeitig im Mutterleibe schrie, daß es lebe. Nach Herausbeförderung der mütterlichen Leiche war das Kind bis zu den Schultern geboren, blieb am Leben und wurde das Oberhaupt eines Fürstengeschlechtes. Bruhier erwähnt zwei ähnliche Fälle eigener Beobachtung und fügt zahlreiche andere aus der Literatur an.

Unter einer weiteren Reihe von Fällen, wo Kinder 2, 4, 15, 20, 23, 24, 30, 35 und 50 Stunden nach dem Verscheiden ihrer Mütter gerettet wurden, wird u. a. vom heil. Gildas berichtet, daß derselbe einen ganzen Tag nach dem gewaltsamen Tode seiner Mutter das Leben bewahrte, wie auch Dolaëus von einem Falle erzählt, wo das Kind nach derselben Zeit noch Bewegungen im Mutterleibe zeigte. Unzählige ältere ähnliche Fälle sind von Scurigius mitgeteilt. Von neueren ereigneten sich 4 zu Palermo; hier fand man zweimal, 24 Stunden nach dem Tode der Schwangeren die Kinder lebend, desgleichen konnten einmal nach 23 Stunden noch Kindesbewegungen konstatiert werden. In einem weiteren Falle hatten 2 Ärzte und Hebammen gegen die Vornahme des Kaiserschnittes sich ausgesprochen; endlich doch nach 15 Stunden ausgeführt, ergab derselbe ein lebendes Kind, welches allerdings 4 Stunden später starb. Bei einer Frau, welche durch Messerstiche in Brust und Unterleib getötet worden war, gereichte dem Kinde die Verzögerung ihrer Bestattung durch die Notwendigkeit der Überführung und Agnoszierung der mütterlichen Leiche zum Vorteile, trotzdem für dessen Erhaltung (durch Erwärmung des Leibes u. a. m.) nichts geschehen war. Dasselbe wurde 48 Stunden nach dem Tode der Frau, am Fuße verwundet, lebend extrahiert, starb aber nach $\frac{1}{4}$ Stunde.

C. selbst sah 4 Stunden nach dem Tode der Schwangeren durch den Kaiserschnitt gerettete Zwillinge und verweist auf ältere, historisch beglaubigte Fälle dieser Art. So kamen der heil. Raimundus »Nonnatus« und Gregor XIV. auf diese Weise zur Welt, (II, 5). Über des S. »Raimundi nonnati mirabilis ortus« (a. 1200) wird folgendes berichtet: Bei der überaus schwierigen Geburt hatte man bereits 24 Stunden lang alle gebräuchlichen Mittel, vergeblich angewendet. Die Gebärende wünschte, daß nach ihrem Tode der Kaiserschnitt gemacht werde. Doch widerstanden die Ärzte und Chirurgen diesem Wunsche, indem sie annahmen, daß infolge der Krankheit der Mutter, oder der dagegen angewendeten Arzneien das Kind sicher tot sein müsse; sie erklärten: »crudele et impium esse, mortuam trucidare, cum conservatio vitae in ejus foetus juxta omnem artis medicae rationem omnino impossibilis videretur: neque sine divina revelatione miraculum expectandum, cujus nullum indicium, nequidem dubium appareret.« So blieb die Frau 3 Tage lang unbestattet, bis zur Ankunft eines verwandten Vicecomes, der die Ärzte ob der Nichtbefolgung des Wunsches der Verstorbenen ernstlich tadelte. Hierauf zog er selbst seinen Dolch und eröffnete damit den Leib der Frau, worauf das Kind aus der Wunde seinen Arm herausstreckte. Es blieb seinem Lebensretter zeitlebens dankbar... (»Neque factum istud miraculo adscribas, nam primo gratis id faceres!« II, 13).

Des weiteren berichtet C. über zwei Fälle von Kaiserschnitt nach Exhumation bereits 2 Tage lang begraben gewesener Schwangerer, mit lebenden Kindern (II, 2), und folgendes Selbsterlebnis: Zu einer armen Bäuerin gerufen, fand er bei derselben eine ältere Hebamme und einen Chirurgen (Spitalsarzt), welche beide erklärten, daß das Kind schon seit 2 Tagen abgestorben sei. Dennoch ließ C. die Sectio machen und taufte das lebendgeborne Kind. Nachdem dasselbe nach 6 Stunden verschieden war, veranstaltete er ein feierliches Begräbnis, um den Fall bekannt zu machen und dadurch das Vertrauen auf den Erfolg dieser Operation zu heben. Hieran halte man in jedem derartigen Falle fest, dem weiteren Beispiele eines anderen Priesters zu folgen, welcher trotz des Widerstandes des Arztes, der das Kind für tot gehalten, gleichfalls auf dem Kaiserschnitte bestanden, und das bald darnach verstorbene Kind ebenso feierlich (*magna cum pompa*) bestatten ließ, von welcher Zeit an der bis dahin vielfach vernachlässigte und gefürchtete Kaiserschnitt immer mehr in Übung kam.

Erfreulich ist es zu konstatieren, mit welchem Eifer und Erfolge mancherorts der Kaiserschnitt geübt wird. So wurden

die von Amatus verzeichneten Kaiserschnitte bei einer Seelenzahl von ca. 9000, innerhalb weniger Jahre ausgeführt; bisweilen vier solcher an einem Tage! Einzelne Operateure verfügen über viele hunderte derartiger Operationen mit glücklichem Erfolge.

Ein Amtsbruder C.s versicherte unseren Autor, daß die Sectio Caesarea in seinem Sprengel aus alter Gepflogenheit geübt werde und die Schwangeren sich diesem Eingriffe willig unterwürfen. Ebenderselbe bemerkt, daß unter 60 auf sein Geheiß ausgeführten derartigen Operationen (darunter 1 Fall von 40tägiger Schwangerschaft und ein Kaiserschnitt, 48 Stunden post mortem, II, 5) nur 5—6 Mißerfolge zu verzeichnen waren.

Zu Syracus wurden v. J. 1347—52 bei einer Kopfzahl von 7000 und 20 Kaiserschnitten, 16 Kinder, darunter 1mal Zwillinge auf diese Art gerettet, 4 Kinder waren infolge einer unter den Schwangeren grassierenden Epidemie bereits abgestorben gewesen; in einem weiteren Falle von Zwillingsschwangerschaft ging die eine Frucht durch die Zaghaftigkeit des Operateurs (eines Barbiers) zu Grunde: »alius gemellus vivebat adhuc post matris mortem, et propter tonsoris incidentis et rem extricare non valentis imperitiam, interea defunctus, baptizari non potuit.«

In einem anderen Sprengel von 10.000 Seelen wurde innerhalb 9 Jahren der Kaiserschnitt an 22 schwanger Verstorbenen ausgeführt; 18 lebende, 3 mazerierte Kinder; eine Frucht während der Operation, wobei man den Uterus leer fand, inzwischen per vias naturales zur Welt gekommen, unter der Bettdecke erstickt.

Traurig ist es, wie viele Kinder noch immer sträflicher Vernachlässigung zum Opfer fallen! »Quot nonnatos, etiam legitimos ac matribus morientibus consepultos putandum est? Tristissimum, scelus hoc vivi humani cum matre pueros longe lateque in toto terrarum orbe dominari!« (II, 14). Möchten doch Alle, die es angeht, die 'goldenen Worte' beherzigen, welche die Rechtslehrer Faeltmann und Wilduogelius in ihren Werken: 'de non humana muliere, quae utero gerit,' und 'de jure Embryonum' zu gunsten der Neugeborenen aussprachen! (Heister).

An Beispielen fahrlässiger Unterlassung des Kaiserschnittes herrscht leider kein Mangel!

So beklagt es Bartholinus, daß eine Frau, trotzdem deren Leibesfrucht sich noch bewegte, nicht operiert wurde und berichtet überdies von der Hinrichtung (!) einer Schwangeren, deren Zwillingsfrüchte von Hunden zerfleischt und aufgefressen wurden.

Auch zu Palermo unterblieb im J. 1732 der Kaiserschnitt in einem Falle, in der Annahme, daß das Kind bereits abgestorben sei. Doch wurde dasselbe bei der Obduktion, 15 Stunden später, noch lebend gefunden. Derartiger Fälle wären gar viele anzuführen!

Überaus bedauerlich erscheint die Tatsache, daß selbst die Geistlichkeit an manchen Orten ihren diesbezüglichen Pflichten gegenüber vielfach sich nicht nur lax verhält, sondern denselben sogar in unverantwortlicher Weise zuwiderhandelt (II, 14). Was soll man von einem Priester sagen, der sich über die Notwendigkeit des Kaiserschnittes so wenig unterrichtet erweist, wie der Bischof von Aquileja, welcher zugeben mußte, daß in seiner Provinz diese Operation nicht einmal dem Namen nach bekannt sei! —

Wurde in einem speziellen Falle durch die Schuld des überängstlichen Priesters der Kaiserschnitt versäumt (II, 16), so verdienen, zum abschreckenden Beispiele, nicht minder folgende Begebenheiten vermerkt zu werden: Während in einem Falle der Pfarrer in anbetracht des frühen Stadiums der Schwangerschaft um die Frucht sich gar nicht bekümmert hatte, wurde ein anderesmal die Frau samt ihrem 9monatlichen, wahrscheinlich lebenden Kinde begraben. Von unserem Autor diesbezüglich zur Rede gestellt, suchte dessen Amtsbruder die Unterlassung des Kaiserschnittes in diesem Falle mit der Annahme zu motivieren, daß die Frucht doch mit der Mutter gleichzeitig zu Grunde ginge! Wollte man erstere retten, so müßte es erlaubt (bezw. vorgeschrieben) sein, diesen Eingriff noch vor dem Tode der Schwangeren vorzunehmen! Nachher sei (seiner Ansicht) die Operation als zwecklos zu unterlassen. Doch gelang es C. seinen Kollegen von der Irrigkeit seiner Auffassung zu überzeugen: »cum illi ejus errorem detexerim, impossibile dictu est, quem exinde animi angorem, amaritudinemque de pueri perditione conceperit!«

Ein Pfarrer hatte seinem Vikar, ehe er verreiste, die Sorge für die ungeborenen Kinder seiner Gemeinde ganz besonders ans Herz gelegt. Zu einer sterbenden Schwangeren gerufen, ging dieser, statt an Ort und Stelle zu bleiben, in das nahegelegene Pfarrhaus, um kurze Zeit der Ruhe zu pflegen; allerdings hatte er dem Chirurgen vorher den Auftrag erteilt, ihn, sobald es zur Sectio käme, rufen zu lassen. Dieser schickte auch einen Diener nach dem Priester, der ihn jedoch aus Unverstand zu wecken versäumte. Indes hatte der Chirurg den Mut zur Operation verloren und ging unverrichteter Dinge fort; der Vikar aber nahm an, daß der Arzt das Kind bereits tot gefunden hätte. Tags darauf wurde die Leiche der Schwangeren in der Kirche aufgebahrt. Während der Exequien bemerkte eine Frau an der Leiche als unzweifelhaftes Zeichen des Lebens der Frucht Bewegungen derselben, behielt jedoch diese Wahrnehmung sträflicherweise für sich und bekannte dieselbe erst zwei Jahre später dem Pfarrer! (II, 14).

Ein befreundeter Pfarrer rühmte sich C. gegenüber, einmal ein Kind durch Veranlassung des Kaiserschnitts gerettet zu haben. Da dessen Sprengel gegen 12.000 Seelen umfaßte und der Geistliche dort 15 Jahre lang seines Amtes gewaltet hatte, meinte C., daß dies wohl hätte öfter geschehen müssen. — Demnach beauftragte der Pfarrer, zu kurzer Abwesenheit gezwungen, seinen Stellvertreter schriftlich, über diese Angelegenheit genau zu wachen. Dieser antwortete, diese Mahnung sei sehr zweckmäßig gewesen, denn gleich hätte sich solch ein Fall ergeben (IV, 8).

II, 17 schließt mit nachstehender Schaudergeschichte: Zu Anfang des 18. Jahrh. hatte eine VIII. para, eine vornehme Dame in einer Hauptstadt Siciliens, in schweren Kindesnöten ihren erwachsenen Kindern das Versprechen abgenommen: 1.) daß an ihr nach dem Tode der Kaiserschnitt vorgenommen und 2.) deren Leiche in prächtigem Hochzeitsgewande bestattet werden sollte. Als der Erzbischof nach dem Verscheiden der Frau mit einem Chirurgen erschien, um den Wunsch der Verstorbenen zu erfüllen, stießen sie trotz aller Bitten und Drohungen auf unüberwindlichen Widerstand; schließlich wurden sie sogar durch Waffengewalt zum Abzuge genötigt. Die Frau ward danach bestattet. Einige Tage später erhob sich das Gerücht, daß die Mönche, deren Obhut die Leiche anvertraut worden, dieselbe ihrer kostbaren Kleider beraubt hätten; daraufhin wurde die Öffnung des Grabes veranlaßt . . . : »At o luctuosissimum spectaculum! Matrem aspiciunt nuptiali quidem ha-

bitu indutam, sed putrem et horridam, ac prope illam infantulos duos aureis crinibus, ex utero jam egressos, deinde vero miserrime defunctos. Cernunt itaque propriis oculis duplex parricidium a se patratum: seseque mirantur Caino ipso crudeliores.

Debreyne ergänzt Cangiamila-Dinouarts Kasuistik durch folgende Fälle:

Kaiserschnitt mit lebendem Kinde an einer Schwangeren zwischen dem 4.—5. Monate, nachdem dieselbe von einem Wolfe erdrosselt und zerfleischt worden war (Gazette des Fran-ces, 1765, Mars); das gleiche in einem Falle von Vergiftung. Drei weitere positive Erfolge nach 24 (Gervais, Henri), bezw. 48 Stunden (Millot); ähnliche Fälle bei Flajani und Veslingius (nach Velpéau). Zu Villaine la Carelle ließ ein Kurat sieben Stunden nach dem Tode der Schwangeren den Kaiserschnitt von der Hebamme machen, wodurch das Kind lebend zur Welt befördert wurde (Rosiau, Med. prat. populaire, 1834). In einem weiteren Falle, wo der Arzt die Vornahme des Kaiserschnitts verweigert hatte, operierte eine Hebamme mit gleich günstigem Erfolge (Abbé Dubois). Anno 1844 hatte ein Priester nach Kenntnisnahme von Debreyne's Schriften bei einer eben Verstorbenen auf Ausführung des Kaiserschnittes gedrungen. Doch war es erst am folgenden Tage, 24 Stunden nach dem Tode der Frau, möglich diesen Eingriff vorzunehmen; trotzdem wurde das Kind gerettet. Schließlich wird über einen Schiffsunfall berichtet, an welchem mehrere Schwangere beteiligt gewesen; bei einer dieser war der Kaiserschnitt von Erfolg. Vernachlässigt wurde der Kaiserschnitt u. a. an einer infolge Haemorrhagia uteri verstorbenen Frau. Die Schuld gleicher Unterlassung trifft einen Arzt, welcher bei einer Schwangerschaft in der Zeit zwischen dem 5. und 6. Monate aus nichtigem Vorwande (crainte d'une dénonciation à la justice) seine Intervention verweigerte und auch den anwesenden Priester davon abhielt. Ein ähnlicher Fall ist von de Kergaradec mitgeteilt: dem zu einer im 6. Monate schwangeren, moribunden Frau gerufenen Priester gegenüber refusierte der Arzt diesen Eingriff unter Berufung auf Gesetz und Moral. —

Betreffs der Strafbestimmungen, welche derartige Unterlassungssünden ahnden sollen, unter Ver-

weis auf frühere Stellen, folgendes: solche gelten zunächst für Verheimlichung der Schwangerschaft, zumal bei Erkrankungen und Todesfällen während dieses Zustandes (I, 2; Mon. IX), in scheinbarem Widerspruche mit der Verpflichtung des Stillschweigens über solche Fälle; allerdings unter jener der (geheimen) Anzeige an die (geistlichen und weltlichen) Behörden.

Wer zuläßt, daß schwanger Verstorbene ohne behördliche Intervention begraben werden, macht sich des 'supplicium homicidii' schuldig (IV, 8), eventuell auch eines mehrfachen homicidium, wenn die Schwangere mehrere Früchte in ihrem Schoße barg (II, 17), welches Verbrechen ein 'capitale iudicium' fordert (Mon. IV). Besonders Verwandte, aber auch Fremde, die den Kaiserschnitt (»dolo, impedimento vel negligentia«) hintertreiben oder auch nur verzögern, sind strengsten Prozeßverfahren zu unterziehen; Nobiles außer 3jähriger Kerkerhaft, noch mit anderen Strafen zu züchtigen.

Die Kirche betrachtet jedes solche Versäumnis als Todsünde, eingedenk der Mahnung des göttlichen Heilandes, die auch auf den Kaiserschnitt angewendet werden muß: »Sinite parvulos venire ad me et ne prohibueritis eos: talium est enim Regnum Dei«. Daher die Strafe der Exkommunikation für alle jene, die sich dessen schuldig machen (II, 15; und besondere Edikte). Außer den irdischen drohen auch Strafen im Jenseits und wird Gottes strenges Gericht solche zur Buße im ewigen Feuer der Hölle verhängen.

Andererseits soll jeder, der sich in dieser Angelegenheit Verdienste erwirbt, eines 40tägigen Ablasses teilhaftig werden (Mon. IX; Synode zu Lyon).

Nach Dinouart ergeben sich in bezug auf den Kaiserschnitt folgende Conclusions médico-legales:

Die Sectio caesarea ist vorzunehmen: 1.) vom 5. Monate an, wenn nicht das Accouchement (forcée) auf dem natürlichen

Wege durchführbar, 2.) in jedem Falle sobald als möglich, jedoch 3.) auch noch bis zu dem dritten Tage nach dem Tode (event. nach Exhumation der Leiche). Jede Verweigerung der Operation ist einem tödlichen Verbrechen gleich zu achten: »Juris consulti eum necis reum damnant, qui gravidam sepe-
lierint, non prius extracto foetu« (Riolan, Anthropographie l. VI, c. 8); desgleichen verfallen nach Debreyne (Velpeau) die Ärzte durch Unterlassung des Kaiserschnitts der Todes-
strafe.

Anhangsweise sei an dieser Stelle der Rechte der »Caesones« gedacht. Während schon Plinius durch den Kaiserschnitt zur Welt beförderten Kindern eine besonders glückliche Zukunft prognostizierte (II, 5), gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß die »Caesones« (nach den 'Institutis de successione Caesonum') die gleichen Rechte wie die auf natürlichem Wege geborenen Kinder genießen sollen (ibid.); indes die noch ungebo-
rene Frucht in rechtlicher Beziehung als Teil des mütterlichen Organismus, bzw. die gleiche Rechts-
person zu betrachten: »nonnatus infans dum utero clausus et maternis visceribus manet annexus, matris quodammodo portio dicendus est: in jure cum illa pro una eademque persona reputatur« (II, 1). Dies gilt jedoch keineswegs in dem Sinne, daß an solchen Früchten die Taufe unterbleiben dürfte.

Von weiteren hierher gehörigen Bestimmungen seien folgende angeführt: »Si Caesones naturali jam partui sunt idonei (scilicet saltem septimestres) et ita validi, ut vitae diu retinendae spem praeseferant, admittentur ad legata et haereditates tamquam vere nati, etsi tales grammaticae non sint: secus nullo modo pro natis habebuntur. In Hispaniis vero, Carranza et Rainaudo testibus necesse est etiam eos et baptismum suscepisse et per viginti horas extractioni supervixisse« . . .
»Gemelli Caesones, divisis bonis pro aequali portione succedant« (Raynaud, III, 4), indem hier die 'Nati-

vitas' (Primogenitur) nicht von dem natürlichen Gange der Geburt, sondern vom Verlaufe des geburtshilflichen Eingriffes abhängt. In Fragen der Regentschaft entscheide die Wahl des Vaters oder des Volkes!

Nach Riolan war in Frankreich der Kaiserschnitt zur Erlangung eines Rechtserben erst im 9. Monate der Schwangerschaft erlaubt, doch besteht zweifellos eine Lücke im Gesetze: »*Quid igitur de tot pueris nono mense minoribus? Quid si pater de haerede habendo non curasset?*«

Die spezielle Besprechung des Kaiserschnittes an der Lebenden (III, 1: *De partu difficili et Caesareo gravidarum viventium*) leitet C. unter Anführung einer reichhaltigen Kasuistik sowohl glücklich als auch ungünstig verlaufener Fälle mit einer kurzen Geschichte dieser Operation ein, welcher einige Daten entnommen seien. Voraus bemerkt wird, daß die älteren Ärzte eine mehr minder begreifliche Scheu vor dem Kaiserschnitt hatten, da derselbe so häufig für Mutter und Kind unglücklich ausfiel. Daher entschuldigte auch eine große Zahl von Theologen dessen Unterlassung.

Als »*sectionis inventor aut saltem nostris hisce saeculis restitutor*« gilt Jakob Nufer, welcher im Jahre 1500 an seiner eigenen Frau so energisch operierte, daß ein einziger Schnitt hinreichte, das Kind zu extrahieren. Obwohl die Wunde nur oberflächlich vernäht worden war, gebar die Frau noch 6 Kinder, darunter Zwillinge. (Bauhinus). Dieses Ereignis verursachte begreifliches Aufsehen, nicht jedoch ohne gleichzeitig einen Widerstreit der Meinungen zu erregen. Paraeus, wiewohl er glückliche Erfolge gesehen, u. A. befürchteten, daß die Frauen durch diesen Eingriff ihre Fruchtbarkeit verlieren würden. Andernfalls könnte die Gebärmutter bei einer neuerlichen Schwangerschaft in der Narbe platzen. Scipio Mercurius wunderte sich im Gegensatze zur Häufigkeit dieser Operation in Frankreich, in Italien davon nichts zu hören. Er behauptete, dieser Eingriff sei dort so üblich wie ein Aderlaß bei Kopfschmerz, und führte selbst zwei solcher Gastoperationen aus.

Als erster, welcher den Kaiserschnitt an der Lebenden wissenschaftlich beschrieb, ist Roussetus zu nennen: ... »primus eam operationem vere illustravit.« (Tractat. novus de Hysterotomachia etc., Paris 1581; 1582 von Bauhin in lateinischer Sprache, durch Zusätze und neue Kasuistik erweitert, herausgegeben). Die letzte Ausgabe dieses Werkes stammt aus Basel (1592). Diese benützte unser Autor und bemerkt, daß das Buch schwer zu haben gewesen; ein Auszug finde sich bei Scultetus. Als Gegner Roussets traten u. A. Marchantius (in Rousseti Apologiam) und Willemaeus in die Schranken; Rousset sah sich veranlaßt dagegen einen Dialogus Apologeticus pro partu Caesareo (1590) zu verfassen. Man hatte ihm vorgeworfen, daß zunächst infolge der Unsicherheit der Indikationsstellung die Prognose der von ihm so warm empfohlenen Operation eine überaus ungünstige, und nur zu verwundern sei, daß nicht noch mehr Todesfälle sich ereigneten, ja, dieselbe nicht stets tödlich verlaufe. Schuld an diesen traurigen Erfahrungen sei besonders der Umstand, daß sich neben Bartscherern noch Unkundigere an deren Ausführung wagten. Die Unkenntnis der Operateure war in der Tat vielfach verblüffend... »Tonsorem narrat Bauhinus, qui multas dissecuerat gravidas, a se interrogatum, nescisse, quid peritonaem, quid uterus esset.« Ältere Ärzte und Chirurgen, furchtsam, weil unerfahren, oder durch schlimme Erfahrungen eingeschüchtert, lehnten die Operation zumeist ab. Doch gelang es Rousset durch Ausgabe eines neuerlichen Dokumentes (Caesarei part. assertio, aus demselben Jahre) einen Teil seiner Gegner zum Schweigen zu bringen. In dieser erweiterten Darstellung der Frage berichtet er über 5 neue Fälle, darunter zwei von ein und demselben Chirurgen; nebenbei erzählt er von einem glücklich verlaufenen Kaiserschnitte, den ein seiner Sinne keineswegs mächtiger Barbier ausgeführt hatte... »femina secta fuit a. J. Luca, tunc parum sobrio (hic tonsor erat) cui tunc bene poto; si hoc non male successit, quid ei sperandum, qui sobrius et mentis compos, arte duce, eo accedet? ... Die Wirkung der Aufmunterung Roussets waren weitere Berichte über glücklich verlaufene Fälle (III, 3)... »veritas enim omnia vincit.« Bald trat auch Raynaud mit neuen Beispielen, darunter mehrfach wiederholter Kaiserschnitte, für Rousset ein. Indes erstand ein weiterer Gegner in Bianchi, welcher die Uteruswunde für unbedingt tödlich hielt und zu erweisen suchte, daß alle als Kaiserschnitte ausgegebenen Fälle Operationen bei Extrauterinschwangerschaft gewesen wären. (III, 2, 3 und III 4).

Mit der Widerlegung von Bianchis Einwänden gegen den Kaiserschnitt an der Lebenden in III, 2 (*Joan. Baptist. Bianchii opinio contra partum Caesareum viventium, ubi conceptus fuerit uterinus, impugnatur*) leitet unser Autor zu dieser aktuellen Frage über. Hatte Bianchi behauptet, daß der Inzision des Uterus wegen seiner unzähligen, starken Gefäße (Arterien und Venen; Aufzählung und Beschreibung derselben) eine lebensgefährliche Blutung folgen müsse... (*»ita ut impossibile sit incisione semel facta, non unde protinus oriri insuperabilem sanguinis haemorrhagiam, convulsiones aliaque atrocissima symptomata, mortem denique gravidarum; quae causa fuit, ut universi post Celsum Medici uteri vulnera mortalia conclamaverint«*), so befand er sich in einem längst durch Tatsachen widerlegten Irrtume. Der Kaiserschnitt bedingt nach zahlreichen Autoren keinen größeren Blutverlust als schwere (und selbst leichte) natürliche Geburten (und Fehlgeburten!). Das Gleiche gilt bezüglich der durch die Operation bedingten Schmerzen... *»Dolorem ac sanguinis fluxum non solum in Caesareo partu minores existere, quam in partu difficili vel abortivo, sed etiam naturali et non difficili.«* (Rousset, Rulaeus, Winslow). Wohl sah Heister im Todesfälle Wochenbette nach Kaiserschnitten; doch bemerkt er ausdrücklich, daß dieselben anderen Ursachen, nicht aber dem Blutverluste infolge der Operation zugeschrieben werden mußten. In der Regel zieht sich die Gebärmutter, auch ohne genäht worden zu sein, gut zusammen, wodurch die Blutung aus den durchschnittenen Gefäßen zum Stillstand kommt. Ganz anders bei Operationen wegen Extrauterin gravidität!... *»Simonius reputat rectissime magis tutam esse uteri sectionem in Caesareo partu, quam solam abdominis: nimirum propter placentae, ac forte secundinarum cum maternis visceribus adhaerentias, quae in secundo casu essent metuendae.«*

Meinte Bianchi, daß die Gefahr der Uteruswunde ferner darin liege, daß dieselbe gleichwie Verletzungen der Eingeweide und anderer innerer Organe durch Reinigung und Anwendung balsamischer Mittel chirurgisch nicht nachbehandelt werden könne, so ist auch dieser Einwand hinfällig. Wenn dieser Autor weiter die Ärzte als zu verwegen tadelnd, deren Mißerfolge auf ihr Unvermögen, intra- und extrauterine Schwangerschaften zu unterscheiden, und die dadurch bedingten Irrtümer und Mißgriffe zurückführt, lehrt die Erfahrung zur Genüge, daß zahllose Kaiserschnitte, einerseits bei zweifellos uteriner Gravidität ausgeführt glückten, und andererseits dadurch keineswegs Sterilität bedingt wurde. »Experientia in phycis cuicumque ratiocinio semper anteferenda«!

Dies wird an der Hand einer reichhaltigen Kasuistik in III, 3, (*In Caesareo viventium partu non solum abdomen sed et uterum feliciter incidi solitum*) erwiesen.

Die Kasuistik des einzelnen anzuführen hätte nur beschränkten Wert; denn einerseits enthält dieselbe die ohnehin allgemein bekannten Fälle verschiedener Zeiten und andererseits viele solche, welche der Erwähnung nicht lohnen. Von 15 Fällen Roussets abgesehen, welche Bianchi rundwegs als Fabeln bezeichnet, berichtet ersterer über zweifellose »Hystero-tomachien«, zum größten Teile von Barbieren ausgeführt, darunter über 6 Fälle, wo die Frauen danach noch wiederholt gebären. Von einer Frau wird erzählt, daß dieselbe 6mal glücklich von einem Barbier operiert, bei ihrer letzten Geburt samt dem Kinde zugrunde gieng, da ihr diese Hilfe versagt blieb. Beranger beschreibt 3 Kaiserschnitte; stets blieb die Uteruswunde offen. Der erste Fall ohne Bemerkenswertes; beim zweiten hatte der Chirurg zunächst dem bereits toten Kinde die Arme abgeschnitten. Indem auch danach die Entbindung nur durch den Kaiserschnitt möglich erschien, wurde der Uterus inzidiert. Da die Wunde zu klein angelegt worden war, ergaben sich Schwierigkeiten bei der Extraktion; doch genas die Frau und ward noch zweimal schwanger. Der dritte Fall betrifft die gleiche Operation nach wiederholten Versuchen,

die Frucht mit dem Haken per vias naturales zutage zu fördern. Über eine bemerkenswerte Sectio caesarea bei Zwillingsschwangerschaft berichtet Schenk (1540); die eine Frucht lebte noch, die zweite war bereits abgestorben, diese (»quia matrem valde torquebat«) entfernte er. »Abdomen primo, deinde peritoneum, tertio uterum discidit, mortui cadaver eduxit; viventem foetum reliquit uterumque expurgavit. Gravida tamen convaluit ac stato tempore infantulum peperit. Si ergo foetus isti non in utero, sed in abdomine sedem fixerant, quomodo qui reliquus fuerat, nasci sine nova sectione potuisset?«

Saviard fand im Jahre 1692 bei der Obduktion einer Frau eine Narbe im Uterus, als Beweis eines vor 14 Jahren an derselben vorgenommenen Kaiserschnittes. Sichere Fälle sind ferner jener von Lanchischius (Act. erud. Lipsiae a. 1693), welcher wegen eines Tumor vaginae, und Vaters, der bei erheblicher Narbenstenose der Scheide in dieser Art zu operieren gezwungen war. Ferner gehört hierher ein Fall Rulleau's wegen fehlerhafter Beschaffenheit des Beckens (1702). La Motte berichtet von einem Kaiserschnitt, nachdem die Hebamme den vorgefallenen Arm des Kindes gebrochen hatte. Es folgen weitere Mitteilungen über anderweitige Fälle, wo die Kinder mit Sicherheit vorher, als in utero befindlich, nachgewiesen (»touchiert«) worden waren.

Zu Paris ereignete sich im Jahre 1739 folgende Begebenheit: »Magdalena G. examinata deposuit: se sponte Caesareum partum postulasse, horrenti Chirurgo, cui haec operatio prorsus erat ignota: is a praegnante animatus primo abdomen secuit, deinde mariti auxilium postulavit, qui intestina subjecta manibus retineret: postea uterum incidit. Cum autem consuto ventre, deinde suturae diruptae fuissent, infirma ea consui iterum recusavit; pristina tamen sanitate recuperata, quatuor deinde filios naturali partu enixa est.«

Martianus und Gobatus erwähnen von Hebammen an derselben Frau zweimal wiederholte Kaiserschnitte; nach Bartholinus führte ein Chirurg diese Operation 5mal an seiner eigenen Frau aus. Voelter berichtet von einem glücklichen Erfolge, nachdem bei 7 vorausgegangenen Geburten die Kinder jedesmal hatten stückweise entfernt werden müssen. Im besonderen stellt C. über 20 Beispiele aller Art zusammen, um zu erweisen, daß der Kaiserschnitt keineswegs Unfruchtbarkeit zur Folge habe. Wäre dies der Fall, so wäre diese Operation, nachdem jede Verhinderung der Konzeption un-erlaubt, unzulässig. Beklagte Massaria auch in drei auf

einander folgenden Fällen tödliche Ausgänge, so erweisen doch zahlreiche Mitteilungen in den Act. eruditor. Lipsiae (Ephem. natur. curios). die volle Berechtigung des Kaiserschnittes an der Lebenden.

Schließlich beschreibt C. Kaiserschnitte an Tieren: von Campisius an einer Kuh, (ausführliche Krankheitsgeschichte mit interessanten Daten über die Nachbehandlung); Parisius an einer Ziege.

Tadelt Bartholinus die in seinem Vaterlande herrschende Scheu vor der Sectio Caesarea in viva, so hat diese Klage nicht minder für Italien Berechtigung, denn noch immer wird auch hier diese segensreiche Operation trotz so zahlreicher günstiger Erfahrungen viel zu wenig geübt (III, 1).

Dinouart, welcher im übrigen dieses Kapitel einigermaßen gekürzt abhandelt, bringt dafür an verschiedenen Stellen seines Werkes Zusätze, Ergänzungen und Nachträge (auch aus älterer, von C. nicht berücksichtigter Zeit) zur Kasuistik, im besonderen auf die Recherches sur l'opération césarienne Simon's verweisend (Extrait des Mémoires de l'academie Royale de chirurgie) und gibt auf S. 467 ff. seines Werkes zu den Mémoires présentés à Messieurs les Docteurs en Théologie de la Faculté de Paris, en 1733, eine ausführliche Réponse zur Frage des Kaiserschnittes an der Lebenden.

Die, wie bereits erwähnt, unbegründete Scheu vor der Inzision des Uterus widerlegt C. durch die weitere Erfahrungstatsache, daß Wunden der Gebärmutter aller Art anstandslos heilen können, was Fälle von Uterusruptur beweisen, wornach die Frauen mit dem Leben davonkamen.

Hierher gehört ein Fall von Langius, wo das Kind infolge eines Stiches in den Unterleib der Mutter abgestorben, per vias naturales mit einer vom Scheitel bis zum linken Augenbrauenbogen verlaufenden Narbe, ad terminum geboren wurde. Holler erzählt: »Infans die ante partum XV. lacerato a se genetricis utero, ex materno umbilico brachium emiserat: deinde tamen via naturali, puerpera salva, est egressus«. Bartholi-

nus, Rousset u. A. berichten über Fälle von Uterusruptur mit Austritt der Frucht in die Bauchhöhle und Genesung. Heister extrahierte in einem derartigen Falle die Frucht, nachdem er mit der Hand die Zerreiung der Gebrmutter gefhlt und die vorgefallenen Gedrme reponiert hatte.

Ja, noch mehr! Selbst die spontane Ausstoung der ganzen Gebrmutter sowie die (gnzliche) operative Entfernung derselben kann ohne Lebensgefhr fr die Frau erfolgen.

Fernelius erzhlt von Frauen, die am Leben blieben: »quamquam propter immanes parturienti conatus matricem integram a corpore divulsam ejecerunt«. ber Flle von Kastration durch Uterusexstirpation an Tieren (Schweine und Hunde) — man whlt mit Vorliebe hiezu die Zeit der Trchtigkeit, weil dann der Uterus sich besser hervorhebt und ist diese Art der Operation auch in Sicilien blich — berichtet u. A. Rousset: »canem suam gravidam uteri amputatione castravit.«

Zur Frage der Uterusexstirpation (Amputation), zumeist wohl wegen Prolaps, Inversion und Gangrn:

»Uteri vulnus imo et amputationem non solum recentioribus, verum etiam priscis Medicis, ad quos Bianchius praevocavit, non esse omnino lethale, Celsus, Galenus, Avicenna, Aezius Avenzoarius ac Paulus Aegineta clarissimi veterum tradidere. Audiamus Paulum Aeginetam, qui aperfissime scribere non dubitavit: constat tota ablata matrice mortem inde non subsequi . . . Visae sunt permultae mulieres, quibus totus ferme uterus excisus fuerat, nullo vitae dispendio . . . Quot medici gangraenae causa matricem sine mulierum morte reciderunt? Legantur Vega, Mercurius aliique. Profecto Roussetus de uteris, qua violenter abscissis, qua sponte cadentibus, novem repraesentat exempla, sexdecim tamen Bauhinus, quibus aliud superaddo Panormitanum et in matrona etiamnum vivente celeberrimum« (III, 3).

Mochte es sich in der Mehrzahl der Flle um die Entfernung einzelner prolabierter (gangrnser) Teile der Gebrmutter gehandelt haben, wie in einem solchen von Langius, indem er den Uterus (corruptus) einer Frau stckweise abtrug, wonach dieselbe noch 10 Jahre lang lebte, und sind auch

manche Fälle, über die Paraeus berichtet, nur in diesem Sinne zu deuten, so erscheint Bianchis Einwand doch nicht gerechtfertigt, daß diese Annahme für alle Fälle dieser Art zutrefte. Wohl rät Paraeus, indem er schreibt: »si uterus procidens remediis restitui nequeat et vulneratus computruerit, jubemus veterum praescripto, illum amputare«, hiebei zur partiellen Ligatur und nur so viel als nötig abzutragen, das übrige: »cauterio inuri et ex artis regulis curare«, doch heißt es gleich darauf: »Paraeus uterum, qui putruerat, frustatim et etiam unum ex duobus Didymis exstirpavit.« Die Frau starb drei Monate darnach an Pleuritis; Lustration: »Dissectae a me et sedulo singula exquirenti, nusquam comparuit uterus, sed ejus loco callosum quoddam corpus substituerat.« (Über einen ähnlichen Obduktionsbefund berichtet auch Rousset). Und weiter: »Paraeus ait, se uterum integrum abstulisse, non ejus partem. Roussetus ac Bauhinus semper in exemplis de toto utero abscisso, vel sponte decidente, non autem de illius portione loquuntur.«

Folgen Bemerkungen über anderweitige, seinerzeit für lebensgefährlich gehaltene Operationen, wie die Amputation von Extremitäten, die Kastration beim Manne, die Parazentese bei Hydrops und Empyem, die Laryngotomie und Lithotomie. C. meint, der Blasenschnitt sei nicht minder schwierig und gefährlich als der Kaiserschnitt. Indes hätten sich auch hier seit Vervollkommnung der operativen Technik die Chancen der Operation so verbessert, daß Heister nur mehr eine Mortalität von 5% verzeichnet. Geübt wird meist die »incisio vesicae alta, sive Franconia, per hypogastrium; minori apparatu Lithotomia peragi potest per perinaeum« (welcher Weg auch für gewisse Fälle von Extrauterinschwangerschaft sich empfehlen dürfte). Allerdings ist diese Art des Eingriffs komplizierter und ereignen sich dabei leicht unliebsame Komplikationen und Folgen (Verletzungen der vasa spermatica, auch des Rectums; Gangraen danach!).

Hat Dank der Verbesserungen der operativen Technik auch der Kaiserschnitt viel von seinen Schrecken verloren (III, 3): »haec aetate post tot experimenta Chirurgorum ars adeo in mechanicis operationibus eminet, ut et foetum ad baptismum suscipiendum extrahere possit et praegnantis vitam, quam-

quam dissectae, servare.« (IV, 8) . . . , so wäre es nichtsdestoweniger verwerflich, den Vorschlag zum Kaiserschnitte wahllos zu machen: »partus Caesareus non indiscriminatim, sed eximia cum cautela et circumspectione, nec nisi naturali partu desperato adhibendus«. (III, 4). Dies gilt nach der Meinung aller erfahrenen Ärzte und Chirurgen. Die spezielle Indikationsstellung (III, 4 *Quando partus Caesareus in vivente probandus vel improbandus...*) darf daher, solange Mutter und Kind leben nicht ohne Berücksichtigung aller individuellen Umstände des Falles getroffen werden, sonst würde nur allzuoft der gewünschte Erfolg in das Gegenteil verkehrt.

Bei absolut ungünstiger Prognose für die Mutter ist der Kaiserschnitt zu Lebzeiten der Kreißenden zu unterlassen; desgleichen die Frau dazu nicht zu zwingen, wenn die Frucht bereits abgestorben. Im besonderen bestimmen mannigfache Verhältnisse, (darunter vor allem der Kräftezustand der Gebärenden) die Chancen dieses Eingriffes, was zu erwägen Sache der Ärzte: »Si supponamus, gravidae mortem inde certo, vel quasi certo consequuturam: idem esset illam incidere, ac barbarum in morem occidere, quod nulla prorsus ratione sub quocumque praetextu, vel honestissimo licebit: Non enim sunt facienda mala, ut eveniant bona. Caeterum sicuti mater, ubi de sectione ad ipsius tantum favorem instituenda sermo est, puero scilicet jam demortuo in utero, nunquam ad eam ferendam compelli debet; quamvis vitam inde sibimet ipsi sperare posset, cum remedium istud et saevum sit et extraordinarium«. (III, 1).

In verzweifelten Fällen, absoluter Indication, wo der Kaiserschnitt das einzige Mittel darstellt, die Mutter zu retten, kann von irgendwelchen Bedenken, denselben auszuführen, keine Rede sein. Dasselbe gilt für Extrauterinschwangerschaften, zumal nach

dem Tode der Frucht, wenn deren Fäulnisprodukte das mütterliche Leben gefährden.

Bezüglich der Technik der Operation ist nur wenig nachzutragen. Erinnerung sei daran, den Bauchschnitt nicht in Kreuzesform zu machen; Dionysius warnt überdies vor einem zu großen solchen. Der Längsschnitt soll nicht in der Mittellinie, sondern seitlich, *per lineam semilunarem*, angelegt werden. Nach Heister ist es gleichgiltig, ob man den geraden Mittel- oder Seitenschnitt wählt, und die Naht der Bauch- und Gebärmutterwunde (auch neueren Operateuren zufolge) entbehrlich, indem man deren Heilung durch spontane Vereinigung (Kontraktion und Verklebung) am besten der Natur überläßt. Heister empfiehlt nur, die Schnittländer sorgfältig zu adaptieren, nachdem dieselben von dem anklebenden Blute gereinigt und mit einem Wund-Balsam bestrichen worden sind. Damit fällt ein gewichtiger, bereits erwähnter Einwand Bianchis gegen die Zulässigkeit dieser Operation hinweg: »nam et uterus jam discoopertus tractari valet et cruor abstergi et balsama immitti, incisaeque partes ad compactionem commodissime aptari«.

Schon während der Operation beseitige man sorgfältig alles flüssige und geronnene Blut aus der Bauchhöhle mittels in Wein oder Wasser (»decocto vulnerario«) getränkter Schwämme und stille die Blutung aus größeren Gefäßen durch Kompression derselben mit dem Finger oder mittels in Alkohol getauchter Bäuschchen. Über eine, auch stärkere Blutung aus dem Uterus braucht der Arzt nicht zu erschrecken, indem eine solche sich auch bei einer gewöhnlichen Geburt ereignen kann und in der Regel gut vertragen wird: »Si sub initiis, nimirum antequam natura uterum constringat, aliquanto copiosior obtingat haemorrhagia: Medicus ob terricula-menta ista non concidat animo: cum novum non sit in partibus ipsis naturalibus puerperas enormissimos sanguinis fluxus et pati et superare.« (III, 3).

Von speziellen Indikationen zum Kaiserschnitte sind folgende anzuführen:

1. Mala ossium confirmatio.

Os pubis nimis planum, seu compressum, vel profundum, quam par est situm, zu starkes Vortreten des os sacrum, zu enge Annäherung der Tubera ossis ischii und anderweitige Verengerungen des Beckenausganges; Exostosen innerhalb des kleinen Beckens, Raumbeschränkung desselben infolge von Luxatio femoris u. a. m. Findet man derartige Beckenanomalien zwar vorwiegend bei schlecht gebauten Frauen, so können solche trotzdem ein normales und anderseits anscheinend normal Gebaute ein fehlerhaftes Becken haben. Bei absoluten räumlichen Mißverhältnissen ist im Kaiserschnitte (ohne damit zu zögern!) das einzige Heil gelegen: »tota salutis ratio, matris non minus quam filioli ex solo Caesareo partu, veluti sacra quadam anchora pendeat... Mora fatalis, remedium tardum inutile!« Wartet man zu lange, so können Entzündung und Brand der Gebärmutter (inflammatio, gangraena uteri) eintreten. In solchen Fällen wäre die Dilatatio uteri selbstverständlich zwecklos: »partus enim impeditio aliunde procedit!«

2. Vaginae angustia ob tumores et similia obstacula in uteri orificio.

a) natürliche, angeborene Enge der Scheide, *b)* Verengerungen durch Narben und Verhärtungen (cicatrices, durities) *c)* Tumores, magnam colli partem occupantes, *d)* Callositates ob ulcus (Lacerationes in partu antecedenti) *e)* ab aliqua praeternaturali membrana.

Es bestehen ad *a)* die Möglichkeit spontaner Ausdehnung ad *b)* jene durch Dilatation mit dem Speculum, durch Incisionen oder Exstirpation der Narben, Raum zu schaffen. Bei *c)*, großen Tumoren und Scirrhus ist der Kaiserschnitt der weit gefährlicheren Exstir-

pation der Neoplasmen vorzuziehen. Bei Geschwülsten der Scheide kann die Geburt, wenn auch schwierig, dennoch per vias naturales verlaufen, zumal nach deren operativer Beseitigung; bei *d*) *Restrictio colli uterini propter ulcera et lacerationes*, empfiehlt es sich, die Wirkung der Naturkräfte abzuwarten; wenn nötig, kann, wie auch bei *e*) durch Incision des Collum matricis bzw. der obturierenden Membranen die Passage frei gemacht werden.

3. Uteri disruptio.

Zur Diagnose derselben: Plötzliches Aufhören vorher stürmischer (Krampf-) Wehen unter einem gleichzeitig auftretenden, eigenartigen Schmerzgeföhle, Empfindung der Frucht als eines Fremdkörpers im Leibe, indes dieselbe nicht mehr zu touchieren; Erscheinungen von Anaemie (Aussetzen, Schwachwerden des Pulses; Blässe des Gesichtes, Ohnmacht). Ist dieser Zustand bereits eingetreten, dann muß so rasch als möglich operiert werden, sonst gehen Mutter und Kind infolge des zumeist erheblichen Blutverlustes (*haemorrhagia in abdomen*) zugrunde. Dies gilt vor allem von jenen Fällen, wo die Frucht durch die Rupturstelle vollends oder wenigstens zum großen Teile in die Bauchhöhle austrat . . . »*si totus infantulus in abdomen intraverit, vel si pro parte quidem eo egressus est, pars tamen reliqua in utero manens non sufficientem, ut ita dicam, praebet ansam, qua Chirurgus illum foras educere valeat*«. War die Ruptur nicht zu ausgedehnt, erfolgte eine nur mäßige Blutung (nach außen) und fehlen Zeichen von Anaemie, so kann die Frucht ohne besondere Lebensgefahr per vias naturales zutage geschafft werden. Bemerkenswert erscheint bezüglich der Prophylaxe der Uterusruptur der Rat: »*ubi in partu vere arduo puerperam convulsionibus lacessiri videamus, foetus extrahatur!*« (Willemaeus); nicht minder jener, bei unstillbaren Blutungen während der

Geburt (auch ohne Uterusruptur) zum Kaiserschnitte: »Si quamvis utero non rupto magna nascatur haemorrhagia, quae sisti fortasse nequeat, salus in partu Caesareo sita est. Dum enim infans uterum inhabitando ipsum expandit, cruoris effusio coërceri non posset: contra vero post Caesaream incisionem utero sua sponte contracto minuetur«.

4. Vitiosa extra uterum conceptio.

Differenzialdiagnose gegenüber uteriner Schwangerschaft: hier Nausea und Vomitus im Beginne; wie alle übrigen Beschwerden mit der Zeit sich bessernd. Bei Extrauteringravidität anfangs gewöhnlich keinerlei sichere Zeichen einer solchen; bald aber schwere Symptome, vor allem von Tag zu Tag zunehmende, zumal bei Berührung erheblich sich steigernde Schmerzen im Leibe; meist auch Darmstörungen. Erstere können fehlen, wenn die Frucht ganz zwischen Darmschlingen verborgen liegt, wo auch kein Tumor nachweisbar; andernfalls: »tumor acuminatus, rudis ac durus, ut plurimum situ altior in alterutra iliacarum regionum et pro ratione temporis minor« . . . Zu beachten ist, daß die Schmerzen, wiewohl diebezüglich bei den einzelnen Arten von Extrauterinschwangerschaft differenzialdiagnostisch verwertbare Unterschiede bestehen sollen, zumeist über den ganzen Leib verbreitet erscheinen, . . . »nisi inter uteri collum ac rectum intestinum domicilium sibi foetus fixisset«.

Ovarial- und ampulläre Tubarschwangerschaften sind schwer zu differenzieren, wiewohl von einigen Autoren, wie eben bemerkt, ein bezeichnender Unterschied in der Art der Schmerzen angenommen wird. Charakteristisch für diese Formen von Extrauteringravidität ist das Ausbleiben der Menses bei Ausschließung von Superfoetation, während bei der Bauchhöhlenschwangerschaft erstere in der Regel sich wiederholen, und letztere Möglichkeit zugegeben werden muß. Hier

unterscheidet man nach dem Sitze der Frucht eine »hohe« und »tiefe« (superior et inferior) Abdominalgravität. Erstere, die seltenerere, kann zu Atembeschwerden Anlaß geben, dafür werden Erscheinungen von seiten der Blase oder des Darmes vermißt. Haftet die Placenta samt dem Fruchtsacke an einem beweglichen Organe, so erscheint die extrauterine Frucht passiven Lageveränderungen unterworfen; bei tiefer Abdominalgravität sind Darmstörungen unausbleiblich und auch die Schmerzen bei den (activen) Bewegungen der Frucht viel ausgesprochenener.

Bezüglich der Ausgänge solcher Schwangerschaften ist Folgendes zu bemerken: In seltenen Fällen entwickelt sich die Frucht zur Reife; kommt es dann zur Zeit des natürlichen Geburtstermines zu Wehen, ist weder eine Eibläse zu fühlen, noch Wasser- oder Schleimabgang zu bemerken; die Gebärmutter bleibt geschlossen. Zur Reife kann die Frucht nur bei einem Sitze in »ovarii margine vel in tubae principio« gelangen; entwickelt sich dieselbe in der Tube selbst (zumal in deren mittlerem Teile), dann ist dies unmöglich und die Operation, für welche Bianchi warm eintritt, indem er bezüglich deren Technik Anweisungen gibt, unausweichlich. Zu inzidieren ist nach Eröffnung der Bauchhöhle die Tunica ovarii oder die Extremitas tubae, bei Bauchhöhlenschwangerschaft der abdominale Fruchtsack, wovon mehrere Beispiele angeführt werden.

Ein deutsches Soldatenweib soll wegen dieses Zustandes gmal mit glücklichem Erfolge operiert worden sein.

Im allgemeinen ist erst einzugreifen, bis Wehen eingetreten sind, indem dann die Plazenta, natürlicher Weise, sich besser löst »als durch die Hand des geschicktesten Chirurgen.« Früher zu operieren kann man veranlasst werden, durch abnorm heftige Schmerzen, oder um das vorzeitige Kind vor dem Tode zu retten und der Taufe zuzuführen. Erleich-

tert wird der Entschluß hiezu, wenn sich schon ein Abszeß gebildet hat oder Superfoetation erfolgt war. Weitere Ereignisse, welche zum unmittelbaren Eingreifen zwingen können, sind Haemorrhagien infolge Ruptur des extrauterinen Fruchtsackes (Tube, Ovarium), wobei die Operation selbstverständlich auch im Interesse des mütterlichen Lebens unbedingt geboten erscheint, oder solche im Gefolge eines »abortus internus« bei Ovarialschwangerschaft.

Abdominalschwangerschaften (im Becken) können bis zu einer gewissen Zeit fortschreiten. In solchen Fällen (bei *conceptio ventralis in pelvi* [*retro-uterina?*]) kann nach Bianchi die *Sectio* auch »ad perinaeum«, ähnlich der Lithotomie, auf diesem Wege vorgenommen werden.

Zur Kasuistik Jobertus, Cyprianus u. A.

5. Uteri hernia.

Grosse Gebärmutterbrüche mit Verwachsungen, wodurch eine abnorme Lage der Frucht bedingt und die Wehentätigkeit gehemmt wird, indizieren den Kaiserschnitt; bei einer *Hernia libera* ist die Geburt *per vias naturales* möglich.

6. *Naturalis infantis magnitudo.*

Hier warte man nach Möglichkeit zu oder greife lieber zu anderen Hilfsmitteln wie ja auch Kinder in (»gedoppelter«) Steißlage, und selbst Doppelbildungen glücklich extrahiert werden können: »*Heisterus non laudat incisionem, nisi parvulus regni sit haeres, et paci publicae necessarius, aut mater incidi optaret: docet autem illum syphunculo, aut aliter baptizatum, et aliis artis remediis diligenter adjutum, sibi ipsi derelinquendum esse, ut tandem ex se demortuus ferramentis evellatur*«. C. meint: »*In his circumstantiis partum Caesareum omnino proponerem generici non minus, quam filio, principibus item, ac ignobilibus aequè*

salutarem: foetus autem viventis carnificinam non opus est hoc in loco refellere, cum saepe damnaverim«.

7. Morbosa ex hydrope infantis magnitudo.

Bei Hydrops: Parazentese, bezw. Punktion. Tote Früchte sind im allgemeinen per vias naturales zu extrahieren. Bei Hydrozephalus wird die Punktion nicht erwähnt, sondern angenommen, daß die Kinder absterben müssten; dann komme der Geburtshaken in Anwendung.

8. Monstra.

Bicipita, bicorporalia; Heister meinte: »hujusmodi parricidas, quod nec vitales esse soleant, nec nisi inutilia et horrida sint orbis terrarum pondera... mori sinuamus, deinde ferramentis exstirpandos«. C. kann dieser Ansicht nicht beistimmen: »cum monstrosorum homunculorum animae non sint aliis, formosorum nempe ingnobiliores«.

Zum Schlusse aus dem Freiburger Schriftchen, 1897:
 »Stirbt eine Schwangere vor der Geburt, so hole die Hebamme schnell einen Arzt oder Chirurgen, damit er sie auf künstlichem Wege entbinde. Inzwischen Sorge sie dafür, den Leib der Verstorbenen warm zu erhalten.«

»Der Kaiserschnitt ist erlaubt, so oft begründete Hoffnung besteht, die Mutter am Leben zu erhalten.«

Was C. sonst über Geburtshilfe im engeren Sinne mitteilt, erscheint, wiewohl sich unser Autor auch hierin theoretisch versiert zeigt, im Vergleiche zu der nicht ohne wohl bewußt und stark betonte Tendenz erörterten Frage des Kaiserschnittes einigermaßen stiefmütterlich behandelt.

Eingeleitet wird dieser Abschnitt (III, 1) mit dem Vergleiche, daß gleichwie nach auf stürmischem Meere

glücklich vollendeter Seefahrt das Schiff nahe dem Hafen noch scheitern, so auch nach ungestört verlaufener Schwangerschaft eine besondere Gefahr durch die Geburt drohen könne. Es folgt eine kurze Umschau auf ethnographischem Gebiete, welche allerdings lehrt, daß die Mehrzahl der Geburten bei allen Völkern spontan verläuft.

Die Abessynierinnen kommen mit Vorliebe in knieender Stellung nieder. In Deutschland gebären die Frauen häufig auf dem Schoße einer anderen kauend; heimlich Niederkommende auch stehend (Heister). Über besonders rasch und glücklich verlaufende Entbindungen wird aus Indien berichtet. Dort gehen die Geburten zumeist ohne alle Hilfe vor sich und wird die Ausstoßung des Kindes in der Eibläse für das natürliche angesehen. In Amerika stehen gewöhnlich die Ehegatten ihren Frauen bei der Geburt bei; in schwierigen Fällen werden, dank ihrer Erfahrungen, Schäfer zu Rate gezogen. In Deutschland, Italien und Frankreich hat man sich bereits daran gewöhnt, nötigenfalls Chirurgen zu Hilfe zu rufen; auf C.s Rat auch in seinem engeren Berufskreise. Im übrigen versehen die Hebammen den gewöhnlichen geburts-hilflichen Beistand.

Die Hebammenfrage wird an vielen Stellen des Werkes berührt und damit ziemlich erschöpfend behandelt. Zusammenfassend einige allgemeine Bemerkungen.

Wiewohl genaue Vorschriften bezüglich der Vorbereitung der Hebammen zu ihrem verantwortungsvollen Berufe bestehen und auch für deren Überwachung sowohl seitens der geistlichen als auch weltlichen Behörden vorgesehen ist, berechtigt dieser Stand doch in mehrfacher Hinsicht zu erheblichem Mißtrauen. In erster Linie wäre daher zu verlangen, daß die Hebammen von einem tüchtigen, über geburts-hilfliche Kenntnisse verfügenden, staatlich anzustellenden Chirurgen auf das gewissenhafteste unterrichtet würden (Muratorius, Bartholinus), nachdem diese

Art weiblicher Geburtshilfe in vielen Fällen, schon aus Gründen der Dezenz, den Vorzug verdient. In Deutschland ist für die Ausbildung der Hebammen durch ein ausgezeichnetes Edikt a. d. J. 1751 (*egregia Friderici ad praesens Borussiae Regis constitutio de erudiendis obstetricibus*) gesorgt und werden dieselben in Berlin, unter Beiwohnung der Sektion weiblicher Leichen, in der Anatomie, sowie durch Belehrungen über die Form, das Wachstum und die Geburt des Kindes unterrichtet. Die Zulassung zur Praxis erfolgt nur auf grund des Nachweises der nach Vorschrift absolvierten Lernzeit und nach Ablegung einer strengen Prüfung über die dabei erworbenen Kenntnisse (IV, 4).

In Sizilien wird von den Hebammen ein chirurgischer Befähigungsnachweis verlangt und rät C. denselben auch lesen zu lernen, um im Bedarfsfalle ein Buch zu Rate ziehen zu können (IV, 6).

Trotz aller Bedenken gegen die sonstige Tätigkeit der Hebammen muß denselben doch zuweilen selbst die Ausführung des Kaiserschnittes anvertraut werden (II, 1; IV, 6), weshalb sie zu verhalten sind, sich die hiezu nötigen Instrumente anzuschaffen.

Nichts destoweniger ist die Hebamme verpflichtet zu jeder in Lebensgefahr befindlichen Schwangeren, außer dem Priester, womöglich auch einen Chirurgen zu rufen.

Bei keinem Geburtsfalle versäume sie, nachzusehen, ob nicht mehrfache Früchte vorhanden seien; Molen sind aufzuschneiden, um zu suchen, ob sie nicht eine Frucht enthalten. Die Hebammen können dies (*»quantumvis rudes et imperitae«*) wohl entscheiden. Auch bei der Wöchnerin überzeuge sich die Hebamme vor Anlegung der Leibbinde davon, daß der Uterus keine Frucht mehr enthalte, die dadurch er-

stickt würde; am besten durch eine innere Untersuchung.

Straffällig werden die Hebammen, wenn sie abgestorbene Kinder für lebend geborene ausgeben, bei solchen auf alle mögliche Weise Lebenszeichen vorspiegeln oder fälschlich deren Wiedererwachen vom Tode vorgeben, um nach unrechtmäßig vollzogener Taufe ihnen ein christliches Begräbnis zu sichern; desgleichen bei jeder Mitwirkung an Kindesweglegungen und Unterschiebungen (IV, 6).

Das Amt einer Hebamme, welcher die Erhaltung des menschlichen Geschlechtes und das Heil der Seele, wie auch des Leibes ihrer Pflegebefohlenen anvertraut ist, erfordert viel Umsicht und Menschenliebe (»insignem charitatem et prudentiam«). Doch lehrt die Erfahrung, daß die »sapientes mulieres, commatres, secundae matres«, und wie sie sonst noch genannt werden mögen, gewöhnlich, nicht nur im höchsten Grade unwissend, sondern auch oft sträflich pflichtvergessen sind: »animadvertentum est, in oppidulis, imo et in civitatibus persaepe obstetrices, non institutas, nihil magis quam artem obstetriciam ignorare, ne dicam, nonnullas perdendis potius quam juvandis ad ortum infantibus videri destinatas: tanta est eorum socordia atque inclementia. Haec sane ut plurimum ab imperientia, quandoque a nefaria malignitate procedit, qua et parvulos non collato baptismate et matres ipsas crudelissime interdum occiderunt« (III, 1).

Im besonderen ist bezüglich der Pflichten und des Verhaltens der Hebammen (*Monita occasione examinis danda obstetricibus*, IV, 6, § 8) folgendes zu bemerken: Ihre Aufgabe beginnt schon damit, die Eheleute darüber aufzuklären, daß solche ein geregeltes Geschlechtsleben zu führen verpflichtet sind. Vor allem ist die Verhinderung der Konzeption auf jede Weise zu ver-

bieten. Unmäßiger Geschlechtsgenuß (*»conjugum luxuria et inordinationes in usu matrimonii; multiformis impudicitia ac immoderata generantium libido«*; IV, 1) sind häufig die Ursache von Fehl-, oder Monstre-, sowie schwieriger Geburten überhaupt, selbst des Todes der Kreißenden. Schwangere belehre die Hebamme darüber, daß sie ihren Gelüsten (zumal nach Speise oder Trank) unbedenklich nachgeben mögen, da andernfalls die Frucht absterben oder eine Fehlgeburt sich ereignen könne. — Den Abortus einzuleiten ist der Hebamme selbstverständlich aufs strengste untersagt, und muß dieselbe daher, um auch unbeabsichtigt nicht einen Mißgriff zu begehen, bei der Verabreichung von Medikamenten alle (vorgeschriebene) Vorsicht beobachten. (Vergl. S. 59 f.).

Bei schweren Geburten verrichte sie nur von der Kirche approbierte, ja keine verbotene oder zweifelhafte Gebete und achte darauf, daß die Nachgeburt nicht zu abergläubischen Zwecken mißbraucht werde.¹⁾

Unbemittelten Gebärenden ist die Hebamme unentgeltlich Beistand zu leisten verpflichtet (Edikte und Synodialbeschlüsse). Jede Mißachtung dieser Vorschrift bedingt außer der Strafe Gottes auch weltliche Sühne, indes der Lohn Pflichtgetreuen nicht versagt bleiben wird: *»si enim Deus misericordibus Aegyptiis obstetricibus domos aedificavit, multo magis christianis in caelo mansionem praeparabit, ubi sempiterno ac beato aevo fruantur!«*

Folgen spezielle Vorschriften, bezüglich der Wahrung des Amtsgheimnisses einerseits, bezw. der Anzeigepflicht heimlicher Schwangerschaften anderseits. Bei in ihrem Hause in Verpflegung stehenden Schwangeren lasse die Hebamme auf keinen

¹⁾ Siehe Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 251 und Ploss, Das Kind, Bd. I, S. 13 f.

Fall Besuche seitens ihrer Liebhaber zu... »nunquam sub ullo praetextu amasios admittant«. — Alle unehe-
lich Schwangere warne sie, bei oder nach der Geburt
ihren Kindern ein Leid zu tun, und Sorge dafür, daß
letztere im Bedarfsfalle in einer Pflegeanstalt Aufnahme
finden. Aufgabe der Hebamme ist es auch, zumal in
der Außenpraxis, darüber zu wachen, daß die Säuglinge
nicht während des Schlafes im Bette der Mutter erstickt
werden, indes Alle an einem derartigen Vorkommnisse
Schuldigen nach dem *Rituale Romanum* mit einer
3jährigen (canonischen) Strafe zu belegen sind, in deren
Verschärfung das erste Jahr bei Wasser und Brod zu-
zubringen!

Dinouart behandelt die Hebammenfrage in einem be-
sonderen Kapitel und führt im 'Extr. de mémoire, du clerc de
France, sur ce qui concerne les sages Femmes' folgende Quellen
an: Decret du Conc. de Milan (1579), de Bourges (1584), d'Aix
(1585), de Narbonne (1609), Bordeaux (1626), Synod. Lingon.
(1404), Senonens. (1524), Carnolens. (1526), Parisiens. (1557).

In den 'Arrêts concernant les Sages-Femmes etc'. a. d. J.
1705 werden u. a. Vorschriften d. J. 1664, 1666 und 1732 zitiert,
welche bestimmen, daß die Hebammen den Zergliederungen
weiblicher Leichen beizuwohnen haben.

Allgemeines über die Pflichten der Hebammen enthalten
das *Rituale Parisiens.* L. A. D. N. (edit. de 1697) u. *Lib. Rit.*
Autissiodorens. DD. Caroli de Caylus (ed 1730). Bemerkens-
wert erscheint eine Declaration du Rois (Louis), v. 28. Fevr.
1680: portant défense à ceux de la Religion prétendus réformée,
de faire les fonctions de Sages-Femmes.

Das Freiburger Schriftchen enthält außer allge-
meinen Bemerkungen bezüglich des Lebenswandels etc. der
Hebamme, die übergangen werden können, jene, daß die un-
sterbliche Seele des Armen genau so viel wert sei als die des
Reichen; die Hebamme befließige sich also in jedem Falle der
gleichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. »Bei Armen muß
auch für den lieben Gott etwas zum bezahlen übrig bleiben«.

(Desgleichen verpflichtet sich die Hebamme bei der in Österreich üblichen »Angelobung« zu unentgeltlicher Hilfeleistung bei Armen, [öst. R. G. Bl. 1898, Nr. 35]).

Weiter heißt es dort: bei Anwendung von Heilmitteln sei die Hebamme vorsichtig! Lächerliche, abergläubische und deshalb sündhafte Sympthiemittel wende sie niemals an! Solche stiften nur Unheil. »Wenn deine Mittel nicht mehr ausreichen, so überlasse das Übrige dem kundigen Arzte und unserem lieben Hergott, auch vergesse niemals, daß es für dich strenge Pflicht ist, die größte Reinlichkeit zu beobachten. Eine ganz geringe, dem menschlichen Auge nicht einmal sichtbare Verunreinigung kann unter Umständen der Mutter das Leben kosten«.

Indem in III, 3, Bemerkungen über die Anatomie und Physiologie der (schwangeren) Gebärmutter, deren Maße nach Heister angegeben werden, folgen, wird bei Besprechung der intrauterinen Taufe im besonderen die Entfaltung des Geburtschlauches geschildert. Im nicht schwangeren Zustande, wie bis zum Eintritte der ersten Wehen, ist das collum (»quod etiam vagina dicitur«) sowohl an seinem orificium sup., als inferius, nicht einmal für einen Nadelkopf durchgängig; überdies verschließen runzelige Falten, sowie zäher Schleim dessen Lichtung (Bianchi). Zur Zeit der Geburt eröffnet sich zunächst das Orific. matricis sup.; durch die folgenden Muskelkontraktionen vereinigt sich dasselbe mit dem Orific. extern. (damit ist wohl der Introitus vaginae gemeint!) zu einem Schlauche, den die Frucht, unter (nach Annahme der meisten Autoren) aktiver Beteiligung an der Geburtsarbeit, passieren muß. Als Ursachen des Geburtseintrittes seitens der Frucht sind deren zunehmendes Atmungsbedürfnis bei gleichzeitig sich steigendem Nahrungsmangel, ferner die Anhäufung der Exkreme in den kindlichen Därmen, endlich der wachsende Druck, welchen die Gebärmutter gegen Ende der Schwangerschaft auf den Leib des Kindes ausübt, zu nennen.

Die Anstrengung bei Überwindung der mannigfachen Geburtshindernisse erklärt die Häufigkeit des Zustandes der Asphyxie beim Neugeborenen: »Nativitas est suprema et praecipua, imo et unica functio nonnatorum, in qua omnes eorum vires quodammodo exhauriri necesse est«. Wo bei Erwachsenen aus gleicher Veranlassung der Zustand der Lipothymie hervorgeht, entwickelt sich bei der Frucht jener der Asphyxie oder Synkope. Die Mutter erscheint an der Geburtsarbeit erst in zweiter Linie beteiligt (»non negamus, matrem quoque puerperio cooperari, sed quid egerit illa, hoc ab impulsu et conatibus filioli, qui eam doloribus vexat et urget laccessita molitur«). Kann die Lebensschwäche der Frucht u. U. auch in den Tod übergehen (IV, 6), so ist doch, wenn Erwachsene bis zu 72 Stunden und darüber im Scheintode verharren können, dies von der in gewisser Beziehung minder sensiblen Frucht vorauszusetzen, zumal die Geburt regelmäßig (?) in kürzerer Zeit vollendet zu werden pflegt. Dagegen erklärt sich die Schwierigkeit und selbst Unmöglichkeit der Geburt toter Früchte aus dem vorhingenannten Umstände. Häufig treten erst dann wieder Wehen ein, bis die Frucht in Fäulnis übergegangen ist; bleibt dieselbe aus, so kann das Kind jahrelang in utero verbleiben.

So erzählt Bonnet von einem 16 jährigen, ein Bericht aus Wittemberg von einem 46 Jahre lang getragenen Steinkinde (aus dem Uterus?).

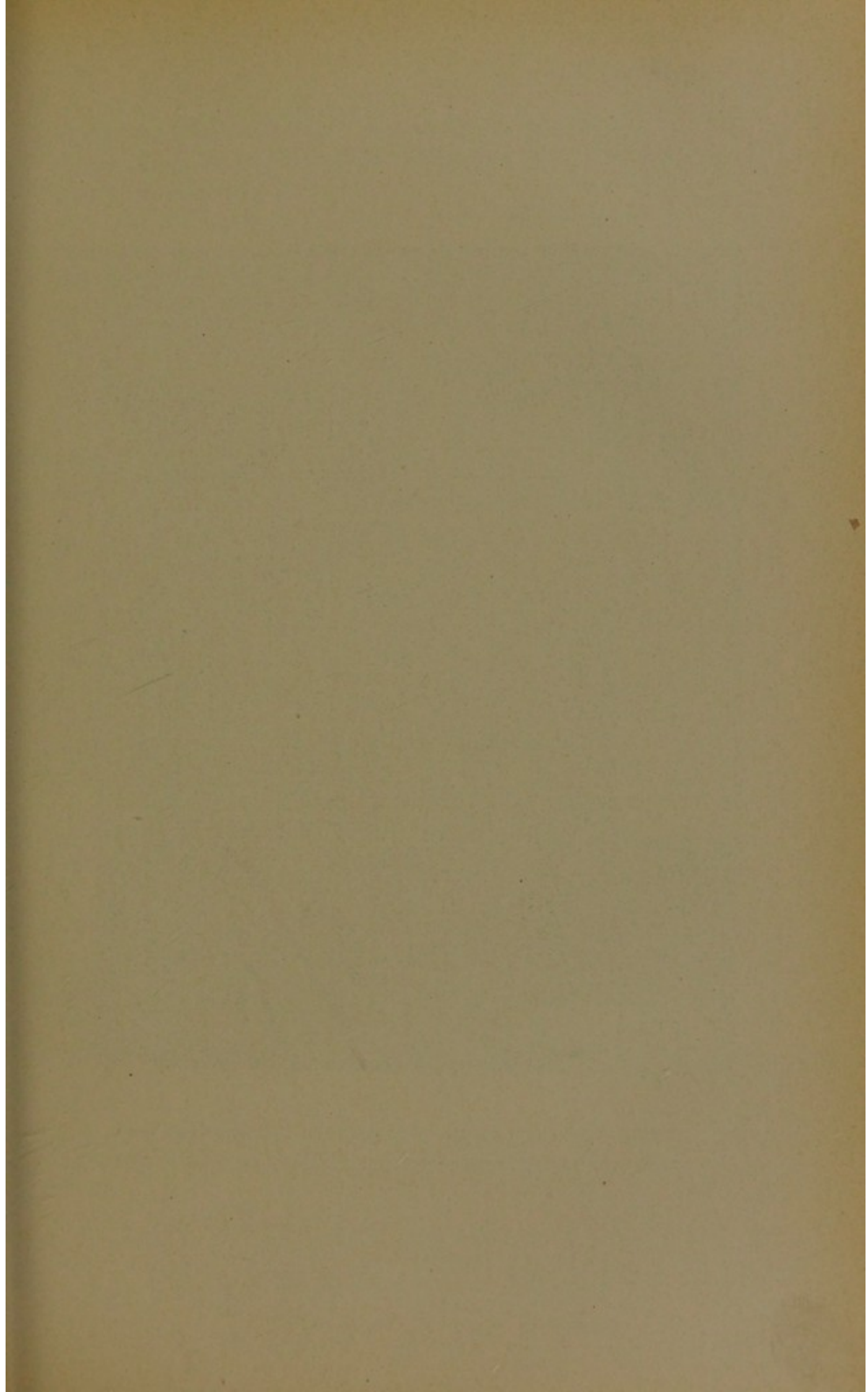
Unter Umständen kann aus derartigen Erwägungen die Entscheidung der Primogenitur von Zwillingkindern, deren eines tot zur Welt gekommen, abgeleitet werden, indem anzunehmen, daß das lebend geborene stets vorausgehe.

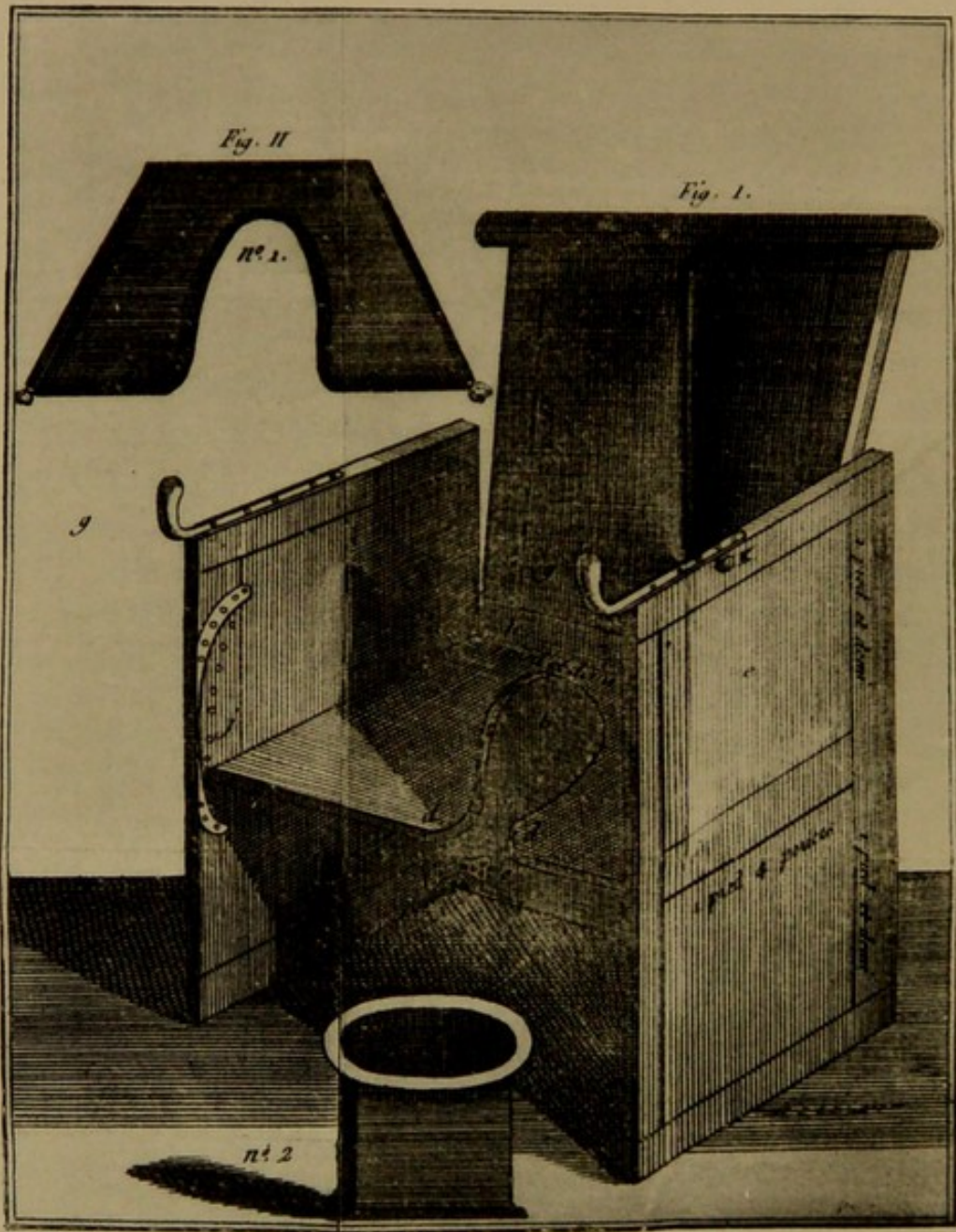
Diesbezüglich erwähnt Schenchius folgenden Fall: »gravida cum obstetrice olim litigaverat: primum infantem esse vivum, secundum tamen defunctum; seseque illum prae manibus habere asservabat. Demum utrumque verum detectum est:

nam duplex erat foetus, vivus unus, mortuus alter, qui ad uteri orificium venerat: exanimis enim solet in exitu viventem praecedere«.

Zur Geburtsleitung erteilt C., in steter Föhlung mit Ärzten und Hebammen, letzteren unter anderen heute noch als richtig anerkannten Ratschlägen jenen, die Fruchtblase so lange als möglich zu erhalten, da diese das Orificium uteri in der schonendsten Weise erweitert. Das Sprengen der Eiblaste in der Meinung, oder um den Schein zu erwecken, dadurch die Geburt beschleunigt zu haben (»quandoque faciunt obstetrices, ut gloriam celeris partus, cui ipsae manus admoverint, aucupentur«) ist ein unsinniges Beginnen, lehrt doch die Erfahrung, daß durch einen vorzeitigen Blasenprung (angenommen wird, daß die Frucht denselben bewirke) die Niederkunft vielmehr erschwert und verzögert werde. Dieser Eingriff ist daher nur in Ausnahmefällen, wenn die Eihäute ein unüberwindliches Geburtshindernis abgeben, oder bei Lebensgefahr der Frucht gestattet, um dieselbe während der Geburt taufen zu können. (III, 1, 6). Die Blase kann mit einer Schere, oder mit dem Fingernagel eröffnet werden. Welsch empfahl zu diesem Zwecke eine gefahrlos zu verwendende 'lanceola'. In Dänemark benützen die Hebammen hiezu ein zugespitztes Stückchen Steinsalz (Bartholinus), zu Padua von Zucker.

Nach Boerhave ist es ein Zeichen der natürlichen Geburt, wenn das Kind die Eiblaste selbst sprengt, die glücklichste Niederkunft aber jene, wo die Frucht mit den Eihäuten (samt der Nachgeburt in der geschlossenen Eiblaste) zur Welt kommt, was so oft bei rasch und schmerzlos, zumal heimlich verlaufenden Geburten der Fall. C. hält (nach Levret) ein derartiges Vorkommnis für bedenklich, nicht nur für die Frucht, die in dieser Situation nicht atmen kann, sondern auch für die Mutter, zufolge der gewaltsamen





Loslösung der Nachgeburt, wodurch (bei gleichzeitiger Atonie des Uterus) lebensbedrohliche und selbst tödliche Blutstürze eintreten können.

Zur Beförderung der Geburt stehen mehrere Mittel zu Gebote. Zunächst ist zu verlangen, daß die Hebamme, zumal zu jeder voraussichtlich schwierigeren Geburt den Geburtsstuhl mitbringe, da verschleppte Fälle dieser Art oft zum Tode der Gebärenden führen, während die Entbindung auf einem solchen sich häufig noch zu einem glücklichen Ausgange fördern läßt, was in Ermangelung desselben nicht gelingt. Pflicht der Gemeinden, bezw. des Staates ist es daher, zum Zwecke der Armenpraxis für Anschaffung eines Geburtsstuhles zu sorgen und Aufgabe der Geistlichkeit (im besonderen der Bischöfe IV, 8) darüber zu wachen, daß ein solcher allezeit für den Bedarfsfall zur Verfügung stehe.

Abbildung und Beschreibung eines Geburtsstuhles bei Dinouart (nach Heister) in den Additions. S. 576.

Im Notfalle kann man sich damit behelfen, einen derartigen Lagerungsapparat durch zwei mit ihren Rücken gegen einander gestellte Holzessel zu improvisieren (Heister).

Um die Wehentätigkeit anzuregen, bezw. zu verstärken, wird in Sicilien kaltes Wasser oder Schnee auf den Leib der Kreißenden appliziert.

Dinouart empfiehlt auf die Nierengegend und Gebärmutter Eisumschläge zu machen (jedoch nicht zu lange fortzusetzen, damit die Haut nicht erfriere), wogegen Eisstückchen am Orificium uteri angebracht als Vorbeugungsmittel gegen eine drohende Fehlgeburt dienen.

Bei besonderen Geburtshindernissen: durch abnorme Größe des Kindes, bei Beckenanomalien oder

Enge der weichen Geburtswege (»cicatrices, cancer, gangraena uteri, vitiosi tumores, phimosis, callus, lupia, scirrhus, mola carnea ac similes praeter naturam concretiones«) ist fallweise der angezeigte Eingriff zu wählen.

Um allen Aufgaben gewachsen zu sein, bedarf das geburtshilfliche Personal vielfacher, gründlicher Kenntnisse und Erfahrungen, deren Erwerbung vor Antritt der Praxis nachgewiesen werden muß. Vor allem sind die Ärzte verpflichtet, alle zur Ausübung der Geburtshilfe nötigen Instrumente in brauchbarem Zustande zu besitzen. Dies fordert das Gesetz und haben die Behörden darüber zu wachen, daß es auch befolgt werde. . . 'Ne ergo despicias ullum instrumentum, quin sint omnia apud te praeparata; inexcusabilis est enim, qui hanc artem profitetur et non habet in promptu, quae ad hanc artem requiruntur' (Albucasis. III, 5). . . »Si namque idoneis careant instrumentis, infinitae ab eis praestandae operationes ignotae remanebunt: vel ipsi de iis efficiendis requisiti, tergiversabuntur; variis sese praetextibus excusantes. Haec sane Toparchae omnes, quibus populorum gubernatio, atque tutela commissa est, in primis curabunt: at quae si non attendant, nescio quibus unquam rebus providentiam ac sollicitudinem suam impenderint«! (Ibid.).

Hierher gehören ein Speculum matricis, die Zange, Alles zum Kaiserschnitte nötige und schließlich eigene Instrumente (Haken) zur Extraktion des (toten) zerstückelten Kindes (Mon. V): »Medici quidem in partu difficili ad orificium superius, inferiusque, vaginamque uteri dilatandam instrumentum adhibere solent, quod speculum matricis appellant: et praegnans, ubi felix exitus inde speraretur, chirurgicam istam dilationem sustinere tenetur. Heisterus tamen eam non semper utilem reputat, et nonnunquam propter laesionem, quam utero inferre potest, periculosam« (III, 1).

Bei engen Becken versagt das erstgenannte Instrument (ebensowie die Zange), wiewohl die Chirurgen es sich nicht nehmen lassen, jenes in solchen Fällen immer wieder anzuwenden . . . »Si neque istud proderit instrumentum (sc. forceps), ut in mala ossium conformatione, quo casu, notante Bartholino, inutile quoque et nunc et semper et in saecula saeculorum, speculum matricis Chirurgi experiuntur . . .«

Die Zange, 'capitis tractor, vulgo Tiratesta, forceps Palphini', deren Bau, Maße, Verbesserungen (»cum exitus voto non responderet, a Gregorio et Petito emendatus«, Mon. V), deren Anzeigen und Technik eingehend besprochen werden, wird mit Recht als segensreiches (»ad infantem incolumem extrahendum«), wenngleich nicht ganz ungefährliches Instrument bezeichnet. »Siculi Chirurgi domi suae perpetuo habere novo jure tenentur« (IV, 8).

War es Gregorius (zu Paris) auch gelungen, innerhalb von 12 Jahren über 70 Kinder mit der Zange zur Welt zu befördern (Winslow), so darf dieselbe doch keineswegs als ein Universalinstrument angesehen werden, das in allen Fällen sich hilfreich erweisen könnte.

Die besonders aktuelle Frage, wie sich der Arzt zwischen die Wahl des Kaiserschnittes und der Extraktion der (abgestorbenen) Frucht per vias naturales gestellt, zu verhalten habe, wird von unserem Autor begreiflicher Weise mehr vom theologischen als medicinischen Standpunkte erörtert. Hier handelt es sich zunächst um die Entscheidung: »utrum possimus chirurgicam extractionem in partibus desperatis aggredi, si certe moraliter essemus neque filio ipsi ullam vitae spem superesse?«

Weiter fragt es sich, ob das Leben des Kindes (»tamquam maternae vitae manifestus invasor et parri-

cida, si matrem interimit atque illi vera est mortis et inevitabilis causa«), im Interesse der Mutter geopfert, das (lebende) Kind also perforiert werden dürfe.

Während (mit Heister) einige Autoren diesbezüglich sich in bejahendem Sinne aussprechen, bestreiten Andere die Berechtigung dieses Standpunktes. So auch C., indem bei einer derartigen Auffassung der Sachlage unzähligen Kindesmorden der Weg frei gegeben würde. Er meint, man solle in solchen Fällen, sich an den Rat des heiligen Ambrosius halten, wo Hilfe, ohne eine zweite Person zu schädigen nicht möglich, lieber keine zu leisten, und empfiehlt schließlich die Zange zur Extraktion: »Infans eo casu non est invasor injustus, sed a natura coactus, cujus auctor est Deus: et inhumanum ac ferum videtur matrem velle filiolo tam crudeliter inferri mortem, ut vitae suae consulatur. Perpendendum est etiam attentius, quod admissa tamquam licita in praxi hac actione innumeris infanticidiis via aperiretur: facillime namque matres, obstetrices, chirurgi, baptizato quomodocumque infante, sibi persuaderent, hujus vitam non minus quam matris esse desperatam, eumque censendum parricidam et invasorem: quocirca prima opinio saltem in praxi locum habere non debet, Sancto Ambrosio dicente: 'Si non potest subveniri alteri, nisi alter laedatur, commodius est neutrum juvari, quam gravari alterum' . . . Non autem improbarem, si chirurgus peritiam suam experiretur in infante a matre etiam ferramentis evellendo, ubi cum spe utrumque liberandi, quamvis cum aliquo filioli periculo, id fieri queat. Praestat in hoc genere Instrumentum Palfinianum, a Gregorio emendatum: hoc enim saepissime salutare fuit puerulis: neque enim ad eos discerpandos, sed ad vivos extrahendos adhibetur« (I, 3).

Theologischerseits gilt der wiederholt ausgesprochene (wiewohl keineswegs allgemein, so u. A. von

Vasquez nicht geteilte) Grundsatz, daß die Mutter dem Seelenheile des Kindes keinesfalls ihre eigene körperliche Erhaltung voranstellen dürfe.

Heister rät die Früchte in solchen Fällen (nachdem sie in utero getauft worden) absterben zu lassen, um sie danach mittels geeigneter (von ihm selbst angegebener) Instrumente zu extrahieren; geriete die Gebärende jedoch durch ein derart zuwartendes Verhalten in Lebensgefahr, das Kind nicht zu schonen . . . : »si mater fato sit proxima et anxie quaerat auxilium, putat infantem veluti ejusdem invasorem instrumentis, a se descriptis, esse trucidandum«, wogegen Winslow bei lebender Mutter und lebendem Kinde sich in solchen Fällen zu gunsten des Kaiserschnittes aussprach: »probat usum ferramentorum uncinatorum cum chirurgica ista operatione collatum neque respectu matris minus esse periculosam, neque respectu filii aequè innocentem«.

Wenn die Frucht sicher abgestorben, ist gegen die Anwendung des Hakens nichts einzuwenden und wäre der Kaiserschnitt zwecklos (III, 4); doch ist erstere Entscheidung erfahrungsgemäß überaus schwierig (Rel. I; III, 4), worauf den Arzt aufmerksam zu machen der Priester in keinem Falle versäumen möge: »cavendum est quam diligentissime Chirurgis, ne parvulum in utero, ut frequentissime fit, conatibus nascendi debilitatum, ac deliquo labefactatum facile mortuum credant, qui forte vivat adhuc. Instrumenta enim ipsa eum vel discerperent occiderentque, vel saltem laederent. Porro signa mortis in utero sunt fallacissima: praesertim si puer, vel in axillam, vel in dorsum, vel in alterutrum capitis latus conversum se praebat. Quapropter moneant Chirugos Parochi, ne unquam arripiant ferramenta, nisi prius infantis mors omnino sit exploratissima«.

Aber auch dann, meint C., sei diese Art der Entbindung als »operatio merito saevissima et horrenda« zu

bezeichnen, indem einen schon beim bloßen Anblicke der Abbildungen der hiezu gehörigen Werkzeuge ein Schauer überlaufe, und könnten sich gelegentlich der Extraktion des Kindes auf diesem Wege, zumal dann, wenn der Tod der Frucht jenen der Mutter nach sich gezogen, unüberwindliche Hindernisse ergeben.

Dinouart ergänzt C.s. Bemerkungen durch ziemlich ausführliche, auch medizinisch interessante Erörterungen, mit reichhaltigen Literaturangaben im Texte, wie in einzelnen Noten, entsprechenderweise belegt. Indem er u. a. die künstliche Dilatation der Scheide und die Incisionen des collum uteri erwähnt, bemerkt er zu letzterem Verfahren, daß eine stärkere Haemorrhagie dabei nicht zu befürchten sein dürfte.

Im Freiburger Unterricht über die Standespflichten der Hebammen heißt es betreffs der Perforation: »Die Kraniotomie an einem lebenden Kinde ist vor dem christlichen Sittengesetze ein Mord, welcher nie erlaubt sein kann. Ist das Kind sicher tot, so steht der Kraniotomie nichts im Wege«.

Indem die Sorge dafür, daß alle Kinder der Taufe¹⁾ teilhaftig werden, einen integrierenden Bestandteil all jener Maßnahmen bildet, welche in anbetracht des kindlichen Seelenheiles vorgesehen und vorgeschrieben sind, berührt diese Frage mehrfach bereits anderwärts besprochene, u. a. jene des Abortus, des Scheintodes der Neugeborenen, einer zweckentsprechenden Geburtshilfe im allgemeinen und des Kaiserschnittes im besonderen.

¹⁾ Vergl. zu diesem Abschnitte Ploss, Das Kind. Bd. I, S. 95 f. und II, 196 f.

Im Folgenden seien die Vorschriften über die Taufe übersichtlich, im Zusammenhange besprochen.

Über die Taufe bei Abortivfrüchten handeln die Kapitel I, 10 und 12 (*Utrum abortivis primorum graviditatis dierum baptismus possit ministrari?* und *Monita quaedam ad parochos pro praxi baptismatis abortivorum*) mit einschlägigen Bemerkungen in Mon. IV, VIII, X, XI; dazwischen eingeschaltete Kapitel behandeln die Frage der 'Animatio foetus'. (s. S. 50 f.) Florentinius lehrte in seinem Werke: 'de hominibus dubiis, sive de Baptismo abortivorum', daß jede Abortivfrucht, auch aus den allerersten Tagen (wenigstens sub conditione) zu taufen sei: »Si foetus abortivus est completus et sese movet, absolute baptizatur, ut certe vivus et anima rationali jam praeditus . . . sub peccati mortalis reatu abortivi omnes, quantumvis etsi phaseolo vel grano hordaceo non majores baptizandi, quantumque breve fuerit tempus a conceptione dilapsum: quamvis etiam vitae signum per motum non praebeant: dummodo corrupti, vel detriti, seu manifeste mortui non dignoscantur«.

Des Florentinius Buch kam zunächst auf den Index . . . (»apud sacram Indicis Congregationem novitatis est accusatus«); doch erklärten drei consultores dessen Lehre als zulässig (doctrina probabilis), worauf die Patres Purpurati das Condict zurücknahmen. Der Angelpunkt in Florentinius, vor- wie nachher durch außerordentlich günstige Zensuren und den Beifall zahlreicher Theologen ausgezeichneten Werkes, ist die Bestimmung, jede Abortivfrucht, welche nicht zweifellos tot ist (I, 5), zu taufen. (Mon. VIII; Lacroix). Mit Rücksicht auf die Unsicherheit des Zeitpunktes der Be-seelung und besonders der Lebens- bzw. Todeszeichen (»ob defectum ad motum aptorum organorum, vel deliquium«) empfiehlt es sich, solche Früchte im allgemeinen

sub conditione: »si es capax, etc.« zu taufen. (Mon. XI; Florentinius, Roncaglia, mehrere Edicte). Keinesfalls dürfen (»ob abortus violentiam«) schein tot zur Welt kommende Früchte aus Ignoranz, oder gar böswilligerweise für tot gehalten und vernachlässigt werden.

Die Tatsache, daß alltäglich unzählige solcher Wesen ohne getauft worden zu sein zugrunde gehen, erinnert geradezu an das Verbrechen des Herodianischen Kindermordes. Auch heute ruht der Satan nicht und sorgt dafür, daß zahllose, besonders uneheliche Kinder ungetauft ihr Leben einbüßen (IV, 8; Mon. IV, VII). Es ist daher Aufgabe der Priester, zumal in Fällen verheimlichter Schwangerschaft solch traurigen Vorkommnissen nach Tunlichkeit vorzubeugen und sei auch Sorge der Bischöfe, hierüber zu wachen.

Wer um die Taufe einer Abortivfrucht sich Verdienste erwirbt, soll dafür eines 40tägigen Ablasses teilhaftig werden (IV, 8).

Im *Rituale Romanum* sucht man zwar vergebens nach einer diesbezüglich ausdrücklichen Vorschrift, doch geht aus demselben indirekt hervor, daß auch Abortivfrüchte zu taufen sind, sofern sie leben. Den Begriff, bzw. die Tatsache des Lebens an solchen festzustellen ist allerdings Sache der Philosophen und Ärzte: »in Rituali Romano nulla occurrit mentio baptismi abortivis adeo minimis conferendi. Huic Florentinius diversis in locis ita respondet: *Rituale ne quidem hujusmodi parvulis baptismum denegare: imo aperte praecipere, baptizandos esse foetus, qui vivi sint: Philosophiae ac Medicinae discernendum relinquens, quinam eorum viventes, qui vero non, sint reputandi*« (I, 10).

Von der Vitalität einer Abortivfrucht kann sich auch der Laie auf folgende Weise überzeugen: »ad

dignoscendum, utrum foetus adeo modicus et male figuratus vere motu gaudeat, eum vasi aquae pleno immitatur, ubi motus fit sensibilior: motu deprehenso, baptizandus est sub conditione, quae Sacramenti decus in tuto reponat (Mon. X).

'Incompleti (non completi) abortivi' sind unter der Präsumption ihrer Beseelung und Vitalität, um keine Zeit zu versäumen, zunächst in den Eihüllen 'sub conditione': »si es capax« (si actu es animatus et secundinae non obstent) zu taufen und wird die Giltigkeit dieser Art der Taufe, eventuell bloß durch Untertauchen im Wasser, allgemein anerkannt. Eine Gefährdung hiedurch ist nicht zu befürchten, da der Foetus doch auch im Amnionwasser (ohne zu atmen) schwimmt, die Frucht also (propter immersionem) nicht ersticken wird. Stirbt sie doch ab, so war sie eben nicht zu retten! Darnach ist die Taufe der Frucht für sich (auf den Kopf) unter den Worten zu wiederholen: »si es capax et si non es baptizatus: . . . nimirum si habes animam rationalem et insuper si primus baptismus ob secundinarum impedimentum tibi non profuit« . . . (Mon. XI).

Zugunsten der Taufe von Abortivfrüchten sprach sich auch die Wiener (1662) und das Jahr darauf die Prager medizinische Fakultät aus. (Müller, Entwicklung der gerichtl. Arzneiwissenschaft. Frankfurt, 1796.)

Die Kasuistik berichtet von Taufen 16—20 Tage alter und noch jüngerer Früchte. Hiezu folgende Beispiele: Bei der Frau eines Chirurgen war ein apfelgroßes Ei abgegangen; nach Bianchis Tafeln mochte selbes erst 29 Tage alt, nach Kerkringius vielleicht noch jünger gewesen sein. Die Frucht zeigte vollkommene Bewegungen, wurde getauft und, 10 Minuten darnach gestorben, feierlich in der Kirche bestattet. Unter ähnlichen Fällen beobachtete C. selbst Bewegungen an einer 16tägigen Frucht. In einem anderen Falle erkannte die

Hebamme bei einer Frau, welche meinte, ihre Menses zu haben, aus dem Verhalten ihres Pulses, daß dieselbe abortiert haben müsse; sie ließ sich die Abgänge zeigen, befreite den Embryo aus den Eihüllen und fand ihn (24 Tage alt) lebend. Auch diese Frucht wurde getauft, starb aber bald darnach. Folgender Fall, eine Zwillingschwangerschaft von ca. 40 Tagen betreffend, wurde bereits an früherer Stelle (S. 12) erwähnt; hier sei nur das bezügliche Zitat im Originaltexte nachgetragen: »unus gemellus jam putruerat, alter ita certo mortuus apparebat, ut Archiater Tezzana Com. Palatin. cultro ipsum dissecuerit: sed aperto pectore, ex motu cordis periodico viventem comperuit et illico baptizavit«.

Es folgt die aktuelle Frage der Taufe Ungeborener (III, 6: *In partibus difficilibus posse ut plurimum in utero ipso parvulum baptizari et hujusmodi baptismum esse validum*).

Das *Rituale Romanum* bestimmt: »Nemo, in utero matris clausus baptizari debet, sed si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, in capite baptizetur, nec si postea vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si illud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo si periculum pendeat, baptizetur et tunc si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus. Si vero ita baptizatus deinde mortuus prodierit ex utero, debet in loco sacro sepeliri«.

Der heil. Bonaventura lehrte, daß die Verpflichtung zur Taufe nur auf die bereits vollkommen geborenen Kinder sich erstrecke . . . »baptismum non esse nonnatorum, quia cum ecclesiae cognitioni et operationi non subsunt, ad illius forum pertinere non possunt . . . operatio ecclesiae non se extendit ad parvulum, nisi extra uterum. In primo statu, hoc est in utero, cum soli Deo notus est, potest per ejus voluntatem sanctificari, non per nostram cooperationem; cum non cognoscat eum ecclesia, ne sit de foro ejus«.

Bielius nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Wenngleich das Sakrament der Taufe (der Anschauung des hl. Augustinus entsprechend) in erster

Linie dem Neugeborenen zu spenden, können doch die Kinder bei Lebensgefahr während der Geburt auch am Steiß, am Arme oder Fuße getauft werden. Letztere Anschauung teilten auch der heil. Thomas und Antonius, indes einige Scholastiker diese Art der Taufe für ungiltig erklärten. Das *Rituale Romanum Pauli V.* bestätigte die Richtigkeit ersterer Annahme.

Schwierig und unsicher können sich die Verhältnisse gestalten, wenn die Frucht, ohne einen Teil derselben direkt erreichen zu können, getauft werden soll. Während die Hebammen zur Taufe *intra partum* Wasser in die Hohlhand nehmen und damit oder bloß mit dem benetzten Finger (Bodowingerius rät hiezu) taufen, oder sich zu diesem Zwecke kleiner Löffelchen oder mit Wasser getränkter Schwämmchen bedienen kann u. U. weder die Einführung der Hand noch von Instrumenten möglich sein (Roncaglia, Bruhier). Muß verlangt werden, daß der Körper der Frucht tatsächlich mit dem Taufwasser in Berührung komme (die Benetzung der mütterlichen Weichteile entspricht keinesfalls demselben Zwecke), bleibt diese Forderung unerfüllbar, so lange die Gebärmutter geschlossen ist.

Zögert die Erweiterung des Mutterhalses, so kann derselbe allerdings im Bedarfsfalle künstlich, gewaltsam, erweitert werden, um auf diese Weise zum Kinde zu gelangen. Dieser Vorschlag stammt von Mauriceau, der den Kaiserschnitt *in viva* als für die Mutter zu gefährlich verwarf . . . »etsi forte necessarium esset, aliquo instrumento vim inferre: id certe matri non adeo periculosum, uti Caesarea sectio videatur«. Dagegen meint C., der Kaiserschnitt sei das einfachste, leichteste Mittel, die Kinder zur Taufe zu bringen. (II, 13): »partus Caesareus facillimum remedium extractos baptizari«, und verwirft Mauriceaus Ablehnung dieser Operation mit besonderer Rücksicht auf Extrauteringraviditäten (*conceptiones tubales et ventrales*), wo die Früchte auf

diesem Wege keinesfalls getauft, und stets operativ zutage gefördert werden müssen.

Folgt eine Beschreibung der üblichen Dilatatorien und Taufspritzen. Zu letzterem Zwecke genügt ein einfaches Clysteridium¹⁾, doch sind vielfach eigene Instrumente und Apparate zu diesem Zwecke erfunden und angegeben worden (III, 8). Von »Syphunculis« dieser Art stehen gerade und gekrümmte in Gebrauch. Letztere empfehlen sich für jene Fälle, wo man schwer zur Frucht gelangt (»ubi puer in aliquo matricis latere haereret«); doch kann auch das gerade Instrument mit einem gekrümmten Ansatz armiert werden. Selbstverständlich muß die Taufspritze mit Löchern versehen sein (»syphunculus cum plurimis foraminulis in globulo ad finem rostri, quo syphunculo Medici ad injectiones usque ad uteri fundum faciendas utuntur«).

Freilich kann bei Vornahme der intrauterinen Taufe man nicht wissen, ob der uterus einen 'homo' oder ein 'irrationale monstrum' berge, doch (meint C.) die Hebamme auf Grund ihres Untersuchungs (Touchier-) Befundes immerhin einige Aufklärung geben und danach auch über die physische Möglichkeit der Taufe sich aussprechen.

Des Comitulus Einwand, daß das Kind (nach Aussage einer alten, sehr erfahrenen Madame) wohl zu fühlen, aber nicht zu sehen (letzteres ist durchaus nicht nötig), hat auf diese Art der Taufe keinen Bezug.

Serryus überläßt es den Ärzten und Chirurgen festzustellen, ob die Gebärmutter sich so weit geöffnet habe, daß die Taufe mit der Hand oder einem Clysteridium vollzogen werden könne . . . »mihi vero Theologo ac Religioso non licet esse tam curioso« . . . In solchen Fällen kann die Taufe schlechterdings nieman-

¹⁾ siehe Figur 2 in Knapp, Scheintod I, S. 46.

dem anderen anvertraut werden als dem Arzte oder der Hebamme . . . »in partu propter honestatem non nisi obstetrix baptizat« (IV, 7).

Seit Scotus die Frage der Giltigkeit der intrauterinen Taufe in den Eihäuten aufgeworfen, anerkennen zwar einzelne Theologen dieselbe (zumal in frühen Stadien der Schwangerschaft), indem die Eiteile als integrierende Bestandteile der Frucht betrachtet werden können, doch dürfte es sich empfehlen, wenn nicht Gefahr im Verzuge, vor Vornahme der Taufe die Eibläse zu sprengen. Bei Lebensgefahr des Kindes im Anschlusse an den Kaiserschnitt oder bei Geburten in der Glückshaube kann das Kind in situ getauft werden, allerdings heißt es für ersteren Fall: »secundinis detectus«. Hierüber ausführlich in III, 8: (*Satisfit aliis, patribus atque doctoribus et proponitur de baptisate parvuli secundinis involuti*). Nach erfolgtem Blasensprunge kann der Forderung entsprochen werden, den Kindeskörper mit dem Wasser direkt zu berühren (»secundinis jam laceratis certum est, infans physice baptizari posse, ut omnes hodie Medici atque Chirurghi asseverant«), wovon C. sowohl die Hebammen zu Palermo versicherten, als auch eine zu diesem Zwecke vom Cardinal-Vicariate zu Rom einberufene Kongregation diese Annahme bestätigte; trotzdem mag in einzelnen Fällen die Frage offen bleiben, ob die intrauterine Taufe »rite« vollzogen wurde, indem auch in solchen Fällen das Kind im allgemeinen auf den Kopf getauft werden soll. Die Frage der Wirksamkeit dieser Form der Taufe wurde von den Theologen mehrfach diskutiert. Leugneten einige ältere solcher geradezu die Möglichkeit eines physischen Taufaktes dieser Art, so nimmt C. mit anderen, wie auch Ärzten, deren Namen er anführt, dessen Durchführbarkeit und Giltigkeit unter allen Umständen an, sich hiebei besonders auf Gabriel Gualdus Schrift: 'de baptismo puerorum in utero existentium' berufend.

Demnach bleibt die Verpflichtung zur intrauterinen, bzw. zur Taufe *intra partum* aufrecht. Denn das Kind zählt in solchen Fällen gewissermaßen bereits zu den Geborenen: »*infans moraliter jam inter natos ex utero potius, quam in utero tantum numerabitur*«.

In Sizilien und Frankreich sind die Hebammen gewöhnt die intrauterine Taufe (»*conditionale*«) in jedem Falle von Lebensgefahr der Frucht, nach der Vorschrift *Benedict XIV.*, vorzunehmen, wonach der Taufakt an dem neugeborenen Kinde, wenn es lebend zur Welt gekommen, wiederholt wird. In anbetracht der immerhin berechtigten Zweifel betreffs der Giltigkeit dieser Art von Taufe, kann die Sorge um das Seelenheil der Ungeborenen u. U. geradezu, wie bereits bemerkt, die Vornahme des Kaiserschnittes erfordern; in diesem Falle besteht die »*Obligatio baptizandi infantes vel cum vitali periculo*« (trotz *Sanchez* Widerspruch!), nicht nur in bezug auf den Operateur, sondern auch für die Mutter, unter Hintansetzung ihrer eigenen Existenz, zumal dann, wenn besondere Rücksichten obwalten: »*si parvuli vita publico bono esset necessaria, puta si unicum esset ille regalis familiae germen et regni haeres*«. (*Raynaud, Heister*).

Eigenartig berührt die Mahnung, den Kaiserschnitt zu diesem Zwecke auch bei Heiden (Hebräern und Muhamedanern) vorzunehmen, wenn dies heimlich geschehen könne! . . . »*Debebit quoque in regnis infidelium, saltem si occulte fieri poterit. In extrema enim aeternae salutis necessitate licitum est ex communissimo doctorum sensu baptizare ubique filios infidelium, parentibus quoque invititis*«. (*II, 1; Clericatus, de Bapt. decis. 42*).

Letzteren Grundsatz hinsichtlich der Taufe im allgemeinen vertritt auch das bereits mehrfach zitierte *Freiburger*

Schriftchen. Es heißt dort, daß andersgläubige und ungläubige Eltern zunächst auf die Notwendigkeit der Taufe aufmerksam zu machen seien. Können oder wollen sie es nicht, so ist das Kind in der äußersten Not auch ohne Zustimmung der Eltern zu taufen: »denn das Recht des sterbenden Kindes auf den Himmel ist heiliger als das Bestimmungsrecht der Eltern über ihre Kinder«.

Debreyne folgt in seinem 'Essai de la theol. morale' C.'s Text im wesentlichen. Auch er erwähnt, daß seinerzeit nach medizinisch-theologischen Konklusionen der Kaiserschnitt vorgeschrieben war, um selbst Abortivfrüchte taufen zu können und führt einige Beispiele dieser Art aus C.'s Kasuistik an. Das Kind kann in solchen Fällen in situ getauft werden . . . : »parvulum (secundinis detectum), antequam a dissecto genitricis ventre tollant, illico baptizant« (S u a r e z). Dem Vorschlage Benedict XIV. u. A., per vias naturales zu taufen, wird in Frankreich nach Möglichkeit entsprochen. Schwierig kann dies werden, so lange der Muttermund noch geschlossen ist; unsicher bleibt diese Art der Taufe bei Gegenwart mehrerer Früchte und vollständig unwirksam bei extra-uteriner Schwangerschaft. Schließlich erscheint die Durchführung dieses Aktes für den Priester — an der Lebenden — undezent. (Debreyne). Derselben Anschauung gibt Bouvier, Bischof von Mainz, in der ersten Ausgabe seines 'Abrégé d'embryologie' Ausdruck, indem er sogar die Anwesenheit des Priesters beim Kaiserschnitte für unzulässig erklärt: »Dans la nécessité, une personne quelconque, mais jamais un prêtre, surtout s'il est jeune, à moins qu'il ne soit absolument impossible de faire autrement: le respect dû à son caractère et la crainte de propos qu'on pourrait tenir lui imposent cette réserve. Par les mêmes motifs, il ne faut pas qu'il soit témoin de l'opération (césarienne); il doit se tenir à l'écart, et venir quand il sera temps pour baptiser l'enfant«. (Dans la deuxième édition, publié en 1845, les mots soulignés sont supprimés. [Debreyne]).

In seinen 'Réflexions critiques sur l'opuscule intitulé: du Baptême intrautérin sans opération césarienne', par M. le docteur Thirion à Namur, 1846, tritt Debreyne auf alle Fälle für den Kaiserschnitt ein 1. weil die Wirksamkeit der intrauterinen Taufe stets zweifelhaft bleibe, 2. im Interesse der Lebenshaltung des Kindes . . . »la deuxième raison est la vie corporelle de l'enfant . . . L'opération césarienne, que le prêtre isolé est obligé de faire immédiatement après la mort

de femme, afin de baptiser l'enfant, ne doit ni ne peut être abolie, ni exclusivement remplacée par le procédé vagins-utérin. (Debreyné). Mais, dira-t'on, ce n'est pas dans le but de sauver l'enfant, mais bien dans celui de le baptiser, que le prêtre pratique l'opération. Peu importe le but, pourvu que l'enfant soit sauvé. (Martens, Gazette méd. belg. 1845, No. 23).

Hiezu das Freiburger Schriftchen:

»Jede Leibesfrucht, wenn sie auch noch so unreif und erst einige Tage oder Stunden alt sein sollte, ist wenigstens wahrscheinlich, als ein menschliches Wesen anzusehen, mit einem noch unentwickelten Leibe, aber einer unsterblichen Seele. Unentwickelte, nicht lebensfähige Früchte, ohne Taufe, zu beseitigen, ist sehr unheilvoll und gilt als schwere Sünde. Eine große Zahl unsterblicher Seelen verliert dadurch die ewige Seligkeit. Hierüber sind die Brautleute durch den Priester zu belehren und versäume es auch die Hebamme nicht, diesbezüglich ihren Rat zu erteilen, indem die Erfahrung leider erweist, daß die hiefür geltenden Vorschriften nur allzu oft unbeachtet bleiben.

Bei Frühgeburten muß jede Frucht, sollte sie auch noch so unentwickelt sein, bedingungsweise ('wenn du fähig bist') getauft werden, so oft die geringste Fähigkeit des Lebens vorhanden ist.

Früchte, welche in der »Netzhaut« geboren werden, sind bei Lebensgefahr, bedingungsweise, mit aller Vorsicht zu taufen, und nach Befreiung von dieser, dieselben nochmals unter dem Beisatze 'wenn du fähig und nicht schon getauft bist' zu taufen. Gerät das Kind bei einer schweren Geburt in Lebensgefahr, so soll die Hebamme sich zur intrauterinen Taufe einer mit abgekochtem Wasser gefüllten Spritze bedienen und damit womöglich das Haupt des Kindes zu erreichen suchen, doch ist auch die (bedingungsweise) Taufe an einem andern Körperteile, wie am Fuße oder an der Hand gültig. Erscheint dann der Kopf, so ist an demselben die Taufe zu wiederholen und zwar bedingungslos, falls das Kind lebt und es nicht schon vorher getauft wurde«.

Die theologische Frage der Taufe wird in III, 7.: (*Diluitur objectio ex S. Augustino*) ausführlich diskutiert.

Den Ausgangspunkt hiezu bildet die Lehre von der Übertragung der Erbsünde, 'in prima nativitate'. »Albertus Magnus duas aperte distinguit natiuitates, unam in utero, ex utero aliam . . . et asserit baptismum, quod est remedium ordinarium, esse tantum natorum ex utero« . . . C. sucht letztere These zu widerlegen. Bei der 'natiuitas in utero' empfängt die Frucht den menschlichen Geist . . . »spiritus humanus a Deo creatur . . .; per generationem ex non esse hominis ad esse hominem pervenitur; cum in secunda natiuitate homo, qui iam existebat, ex occulto in apertum prodiens, tantummodo aliis manifestatur«. Der Seele (»nostrae animae veluti Adami propagines« [S. Augustinus]), haftet der Makel der Erbsünde von anbeginn ihrer Existenz an . . . »Adae culpa veluti lues animam nostram, dum creatur et corpusculo unitur, secunda natiuitate non exspectata, veneno suo inficit atque deturpat«.

Zu ihrer Tilgung setzte Christus die Taufe als feierliches, in erster Linie von dem Priester, u. zw. in der Kirche zu spendendes Sakrament ein, indem er lehrte: »Nisi qui renatus fuerit denuo«, etc. . . nach einer anderen Lesart des griechischen Textes: »Nisi renatus fuerit ex aqua et spiritu sancto, non potest introire in Regnum Dei«. Unser Autor bemüht sich nun die widersprechenden Sätze des heil. Augustinus: »renati, nisi homines nati esse non possunt« . . . und »qui natus non fuerit, renasci non potest« mit der Lehre von der Notwendigkeit der Taufe Ungeborener in Einklang zu bringen. Dieser ausschließlich theologischen Exegese vermag ich, als auf ein mir zu fremdes Gebiet abschweifend, nicht zu folgen; ich muß mich daher mit einigen wenigen Andeutungen hierüber begnügen.¹⁾

Der bezügliche Text des heil. Augustinus lautet: »Baptismi Sacramentum Sacramentum regenerationis

¹⁾ Dies umso mehr als selbst Dinouart die ganze Stelle dieser Kontroverse übergangen hat.

est: quocirca sicut homo, qui non vixerit, mori non potest: et qui mortuus non fuerit, resurgere non potest; ita qui natus non fuerit, renasci non potest. Ex quo conficitur, neminem in suo parente renasci potuisse nonnatum: oportet autem, ut si natus fuerit, renascatur. Quia nisi quis renatus fuerit denuo, non potest videre Regnum Dei. Oportet igitur, ut Sacramento regenerationis, ne sine illo male de hac vita exeat, etiam parvulus imbuatur«.

Bezeichnet Augustinus die Neugeborenen ('Neophytos') als »germina sanctitatis, regenerata ex aqua et spiritu sancto«, so ist das Kind, wenn es während der Geburt getauft werden konnte, nicht minder unter die 'renatos' zu zählen. Sonst dürften, in consequenter Auffassung des Wortes »nasci«, die mittels des Kaiserschnittes zur Welt gebrachten Kinder überhaupt nicht getauft werden. In diesem Sinne sucht C. an der Hand einer eingehenden Synonymik zu erweisen, daß der heil. Augustinus (wie auch der heil. Isidorus) »implicit« die 'nativitas' als 'generatio' auffassten.

Pelagius hatte gelehrt, daß es nicht nötig sei, die Früchte besonders zu taufen, indem dieselben als bereits durch die Mutter getauft zu betrachten seien: »cum enim foetus (eo tempore) sit quaedam matris veluti portio, illa baptizata, puerum quoque ipsius baptizmo consecratum iri: quasi una revera esset anima et vita utriusque«. Dagegen hatte sich bereits der heil. Augustinus ausgesprochen: »quod puer non sit revera pars matris (physica nimirum), sed ab ea destinatus et per se homo et consequenter per se baptizandus«.

C. bemerkt hiezu: »Si pueri quamvis in utero existentes non minus vere sunt homines, quam, ii, qui ex utero egressi sunt, Apostoli (Pauli) verba ex Augustini ratione pertinent ad utrosque«.

Die Synode zu Trient sprach das Anathema über des Pelagius Lehre aus, nachdem derselbe ursprünglich

sogar die Übertragung der Erbsünde geleugnet hatte. Demnach nahmen die Pelagianer einen Ort zwischen Himmel und Hölle an, wo auch die ungetauften Kinder einiger Seligkeit sich erfreuen sollten; selbst ihrer Aufnahme in den Himmel stünde nichts im Wege —.

Die Frage, ob durch Gottes Fügung der neugeborenen Kinder Seelenheil auch ohne Taufe gerettet werden könne, wird ausführlich im IV. Buche erörtert. Der Tenor der Antwort hierauf liegt, wiewohl mehrere Beispiele als Belege der ausnahmsweisen Berechtigung dieser Annahme angeführt werden, darin grundsätzlich nie das Geringste zu versäumen, um die Kinder der Wohltat der Taufe teilhaftig werden zu lassen. In dieser Absicht erhält Gottes Wille auch vorsätzlich an die Welt gesetzte Abortivfrüchte (I, 2) und scheintot Neugeborene entgegen aller menschlichen Voraussicht häufig am Leben (Mon. IX): »Divina providentia infantes ab aeterna morte per baptismum liberare contendit eosdemque contra omnium physicarum rationem apparentia argumenta custodit incolumes«.

Mehrere Beispiele letzterer Art erwähnt Wilh. Fabritius, aus Deutschland. Auch in Sicilien wurden derartige Fälle beobachtet, so u. a. an zwei Kindern, die noch nach 23 bez. 24 Stunden nach dem Tode der Mutter gelegentlich des Kaiserschnittes lebend gefunden wurden.

In IV, 2 (*De quorundam Sanctorum ante ortum sanctificatione extraordinaria: et utrum aliquod admittendum sit remedium pro infantibus utero penitus circumdatis*) führt C. u. a. folgende Beispiele von 'Sanctificatio foetus in utero' an:

Die heilige Maria, von anbeginn ihres Daseins; im alten Testament der heil. Jeremias; im neuen der heil. Johannes, als Vorläufer Christi. Weitere aus den Legenden anderer Heiliger. So erzählt der heil. Hieronymus von der heil. Asella: »in utero benedici visa est et patri in figuram phialae crystallinae atque purissimae ante nativitatem ostensa«. Andere Fälle von Gottbegnadung in utero sind jene des Patriarchen Jakob

und Moses, des heil. Nicolaus, da er schon in utero gefastet hatte (»quod adhuc nonnatus jejunaverit«), des heil. Benedictus, welcher vor seiner Geburt göttliche Lobeshymnen erklingen gehört (»quia, priusquam nasceretur, divinas laudes concinere auditus sit«), des heil. Elias, des zweiten Vorläufers Christi, »quem pater antequam veniret in lucem, igne vesci et ab angelis salutari conspexit«, des heil. Dominicus, »qui per quietem visus est matri catuli specie, ore facem praeferentis, qua editus, orbem terrarum incenderet«. Von Johannes dem Täufer wird erzählt, daß er im VI. Monate im Mutterleibe gejauchzt hätte (»adhuc semestrem exultasse in utero: quod evidens argumentum est, multo ante nativitatem anima sanctificantis gratiae capaci fuisse praeditum«).

Doch sind solche Fälle nur seltene Ausnahmen und darf daher des Gebetes nicht vergessen werden, auf daß Gott das Leben der Frucht im Mutterleibe erhalte, damit sie lebend zur Welt kommen und der Taufe fähig sein möge. Gersonius empfahl in verzweifelten Fällen Gott anzurufen, ob Er nicht geradezu ein Wunder wirken wolle. C. meint, dies sei wohl nicht unmöglich, indem der allmächtige Schöpfer sich des Kindes auf mehrfache Weise annehmen, dasselbe auch durch einen Engel taufen lassen oder dessen Seele durch einen bloßen 'baptismus in voto' erretten könne, wie Er ja auch Totgeborene wieder erweckte, um solche taufen zu lassen (II, 13).

Eine besondere theologische Frage ist jene, ob die Taufe bei Ungeborenen oder Neugeborenen auch ohne Wasser, durch eine 'benedictio' unter Anrufung der heil. Dreifaltigkeit ersetzt, als gültig anzunehmen sei. Papst Pius V. befahl die bezügliche These aus des Cajetanus Büchern zu tilgen und ein zeitgenössischer Theologe bemerkte, dieser Autor hätte eine der ersten Leuchten der katholischen Kirche sein können, wenn er seine Lehre nicht »gleichsam durch Beimengung einer Art von Lepra befleckt und verunstaltet« hätte. Über Für und wider (die Mehrzahl) diese Lehre Näheres im Originale! C. schließt: »Quapropter inconcussum

semper erit, nullum amplius dari Sacramentum culpae originalis expiatorium, praeter baptismum«.

Die gesamte kirchliche Lehre über die Taufe wird in IV, 6: (*De Parochorum vigilantia in obstetrices, deque ipsarum examine*), welches Kapitel von der Aufsicht der Priester über die Hebammen und deren Prüfung bezüglich der Taufe handelt, ausführlich erläutert; hiezu kommen, allgemeine und Specialfragen betreffend, *ibid.* cap. 7: (*Baptismatis domi, ab obstetricibus praesertim collati, validitatem esse diligentissime discutiendam*); III, 17: (*Utrum baptismus conditionatus conferri possit infantibus, de quibus [juxta dicta] suspicari possumus asphyxia detineri?*), 18: (*Assertio de conditionato baptismo hujusmodi parvulis tribuendo, ex Medicis, Theologisque confirmatur*), 19: (*Feifous, alii-que doctores praedicto baptismati favent*), III, 9: (*De monstribus baptizandis*) und die Additio ad III, cap 23: (*De baptismo parvulorum, qui ad sanctuaria reviviscere perhibentur*).

Sache der Priester ist es dafür zu sorgen, daß in ihren Sprengeln Alle, die jemals in die Lage kommen könnten die Nottaufe verrichten zu müssen, hierüber der Hauptsache nach unterrichtet seien. Zur Kontrolle der Hebammen in dieser Hinsicht ergibt sich bei den jährlich im Beisein des Bischofs über die Taufe abzuhaltenen, bezw. zu wiederholenden Prüfungen Gelegenheit. Die Fragen des bezüglichen Examens (IV, 6) beziehen sich auf folgende Punkte:

§ 1. de persona baptizatura, 2. de tempore baptizandi, 3. de baptizantis intentione, 4. de persona baptizanda, 5. de materia baptismi, 6. de forma, 7. de applicatione formae ad materiam.

Ad 1. Als Grundsatz gilt: »Baptismus a quocunque, sive Ecclesiastico sive a laico, sive a mare, sive

foemina, sive a fideli, sive ab infideli cum debita materia, forma et intentione ministratus est validus«.

Im allgemeinen ist es selbstverständlich der Hebamme zu taufen untersagt. Auch sollen die Neugeborenen von rechtswegen nicht zu Hause, sondern vom Priester in der Kirche getauft werden. Eine Ausnahme hievon macht die Unumgänglichkeit der Nottaufe durch Laien, wenn das Kind sich in äußerster oder wenigstens schwerer Lebensgefahr befindet. Ist nun niemand anderer hiezu Befähigter zugegen, so darf die Hebamme, damit das Neugeborene, nicht ungetauft aus dem Leben scheide, die Nottaufe spenden. »... Necessitas ergo sola hujusmodi facultatem tribuit obstetrici«. Sonst sollen lieber, als eine ihrer Sache unsichere Hebamme, die eigenen Eltern ihr Kind taufen, zu welchem Akte keine Paten nötig sind. Die Hebammen müssen aber für alle Fälle über das betreffs der Taufe zu wissen Notwendige im Laufenden bleiben, sollen sich mit ihren Kolleginnen und Schülerinnen darüber des öfteren besprechen, bei jedem Zweifel aber einen Priester um Rat fragen.

Ad. 2. Die Kinder sind in allen Fällen von Lebensgefahr ohne Säumnis zu taufen, wozu detaillierte Vorschriften gegeben werden.

Ad 3. »Intentio erit faciendi, quod facit Ecclesia, nimirum quod Christus instituit«.

Ad 4. Bei Lebensgefahr während der Geburt ist der vorausgehende Kopf oder ein sich bewegendes Glied des Kindes zu taufen und die Taufe nach der Geburt mit den Worten zu wiederholen (»infans sub conditione rebaptizandus«): 'si non es baptizatus, ego te baptizo'.

In utero kann ersteres auf verschiedene Weise geschehen, was bereits an früheren Stellen besprochen; ist die Frucht noch gänzlich in den Geburtswegen versteckt oder erst zum Teile geboren, so wird die Hebamme (»propter honestatem quocumque alio excluso«)

taufen. Steht die Blase noch, »sub conditione«: 'si es capax' . . .; sind die Eihäute gesprungen bzw. gesprengt worden, dann nochmals »duplici conditione«: 'si non es baptizatus et es capax' etc; den Kopf oder einen anderen Körperteil, welcher erscheint unter der Bedingung: 'si non es' etc. . . . (IV, 6). Darüber, daß diese Art der Taufe tatsächlich geübt werde, haben die Bischöfe zu wachen (IV, 8).

Ad 5. Zu taufen ist mit natürlichem Wasser: »id est vel e coelo, vel e mari, flumine, fonte vel puteo«. Die Hebamme bedarf zur Taufe keines geweihten Wassers oder Salz; sie bereite sich nur reines Wasser in einem Becken oder Krüge vor. Künstliches, wie Rosen- oder Orangenwasser ist nur im Notfalle zulässig, unter dem Bedingungssatze angewendet: 'si hac aqua possum, ego' etc. . . . Jedenfalls ist die Taufe dann mit natürlichem Wasser zu wiederholen: 'si non es baptizatus' etc. . . .

Ad 6. Die Tauf-Formel ist leicht zu merken. Es sind dieselben Worte, wie sie beim Kreuzeszeichen gesprochen werden, nur hat das: 'Ego te baptizo' voranzugehen . . . (»verba illa, quae profert obstetrix signo crucis se signans, additis tamen in principio his aliis: 'Ego te baptizo', quae sunt etiam omnino necessaria«). Somit lautet die Formel: 'Ego te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti'. Hiezu darf nichts hinzugefügt, nichts hieran geändert, nichts hievon weggelassen werden, sonst begeht die die Taufe spendende Person eine schwere Sünde und wird jene ungiltig. Erlaubt ist es, die Taufworte wörtlich übersetzt, in der Vulgärsprache zu sagen. Einen Namen dem Kinde bei der Nottaufe zu geben, ist nicht nötig . . . («si tamen fiat, laudabile reputatur«).

Ad 7. War nach ältestem Ritus eine dreimalige Begießung des Kopfes mit dem Taufwasser in Kreuzesform vorgeschrieben, während welcher die Taufformel

zu sprechen, so genügt es wo Gefahr im Verzuge, das Haupt rasch, nur einmal zu übergießen; dabei ist jedoch Vorsicht geboten: »Puerum baptizandum una ex mulieribus in eo situ detinet, quo ab aqua baptismatis respiratio turbari nequeat, scilicet altera interim aquae ampullam porrigente«.

Nach der genauen Vorschrift heißt es: »ablutio fit in capite, ita ut carnem aqua contingat et per eandem transcurrat: . . . verum ter illa infundatur, eaque trina infusione tria similiter signa crucis efformentur . . . Id omnino est necessarium, quod scilicet ablutio et formae prolatio ab eademmet persona peragatur; secus nullus erit baptismus«.

Folgen spezielle Bestimmungen, § 8: 'Monita occasione examinis danda obstetricibus'. Hier wird zunächst nochmals (wie auch in I, 10 und 12) der Taufe bei Abortivfrüchten gedacht sowie das spezielle Verhalten scheinot Neugeborenen gegenüber wiederholt.

Bei reifen scheinot Geborenen halte sich die Hebamme nicht damit auf, an ihnen erst besondere Lebensproben anzustellen, sonst würden viele solcher inzwischen ungetauft absterben, sondern taufe solche sofort 'sub conditione' und schreite danach erst zu deren Wiederbelebung (III, 17). Auch die intrauterine Taufe unterlasse sie nicht, es zeigten sich denn an der Frucht bereits sichere Todeszeichen in Form von Fäulnis oder anderer unzweifelhafter Erscheinungen: »Nati (et nonnati), si eorum mors indubitata ex corruptione, aliove certo indicio non fuerit, cito baptizentur cum conditione: 'si es capax' etc. . . . Die Zahl der asphyktisch geborenen Kinder ist erfahrungsgemäß weit größer als jene der tot (und maceriert) zur Welt kommenden. Daher jedes Kind, »si non contusus, lacer aut vulneratus, vel corruptus«, 'sub conditione' zu taufen . . . Die Hebammen (und Ärzte) mögen sich durch Zeichen vermeintlicher

Fäulnis nicht beirren lassen. Da der Zustand des Scheintodes bei Neugeborenen (3—10) Tage lang währen kann, »etiamsi externis nulla appareant sufficientia ad conferendum baptismum vitae indicia« (Amortius), können (von Fällen besonderer Wiedererweckungen zum Leben abzusehen) solche Kinder auch nach dieser Zeit noch getauft werden (Add. ad III, 23). Pflicht der Bischöfe ist es, darüber zu wachen, daß bei asphyktisch Geborenen die Taufe aus Sorglosigkeit oder Nachlässigkeit nicht unterbleibe. In besonderen Fällen wird die Hebamme auch bei lebensfrisch geborenen Kindern gut tun, dieselben sofort zu taufen: »Ubi tamen infans optime quidem valeret, sed metueret obstetrix, ut frequenter accidit in partu illegitimo, ne parentes illum occidant, vel saltem exponant in oppidis, ubi rota ad infantes excipiendos non pateat, eumdem incunctanter baptizabit«.

Im Zweifel, ob das Kind lebt, fühle man nach, ob die Fontanelle noch pulsire und taufe, wenn dies der Fall, unbedingt (Mon. VIII).

Indem das *Rituale Romanum* zu taufen vorschreibt: »si infans motum vitalem ostendat«, ist dieser »motus« (vom Pulse der Arterien), von den (passiven) Bewegungen »a motu nascendi« zu unterscheiden, welche auch beim toten Kinde während dessen Ausstoßung beobachtet werden. In zweifelhaften Fällen überläßt das *Rituale*, wie schon bemerkt, die Entscheidung dem Arzte. Sind aktive Bewegungen sichere Zeichen des Lebens, so können solche auch fehlen und die Neugeborenen dennoch leben. Bruhier erklärt: »praesidia spiritualia tribuenda«, ausgenommen es wären Zeichen unzweifelhafter Fäulnis vorhanden. Wo Eile nottut und Zweifel sich erheben, werde daher 'sub conditione': »si es vivus et capax« . . . getauft, »cum magis expediat homini vel dubio auxilio succurrere quam nullo. Salus enim populi suprema lex est et propter populi salutem instituta sunt Sacramenta« (Morinus).

Vom Erwachsenen ist bekannt, daß der Mensch damit noch nicht als tot zu erklären, wenn er in agone die Empfindung verliert, vielmehr ein gradweises Verscheiden anzunehmen, indem die Seele einem längst als Leiche erscheinenden Körper noch innewohnen kann, wenn auch alle äußern Lebenserscheinungen fehlen. »*Quomodo tamen se res habeat in internis, ignoramus*«. — Diese Annahme ist einerseits zur Verhütung des Lebendbegrabens anderseits in anbetracht der Verabreichung der Sterbesakramente von Bedeutung (Caramuel).

Nachdem auch ein tagelanges Leben ohne Atmung möglich (ausführliches Zitat aus Feifous *Theatr. critic. t. 5 'de signis mortis actual.'* disc. 6, § 9), und damit eines fast unbegrenzten Scheintodes mit schließlicher Wiederkehr des Lebens, oder dem Übergang zum Tode, folgt, daß wenn im allgemeinen damit keinesfalls gezögert werden darf, die Spendung der (letzten) Sakramente auch noch $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem vermeintlichen Tode zulässig sei (Feifous).

Die rein theologische Frage bezüglich dieser Art von Absolution 'sub conditione' übergehend, sei nur erwähnt, daß an jener Stelle auch von der »*suffocatio uteri und histericis accidentiis a malignis humoribus in utero congestis*« die Rede ist. Es folgen Zitate nach Lacroix, P. Zachias u. A. sowie eine 'Specialis monitio pro submersis' mit beachtenswerten Bemerkungen Tozzis über geglückte Belebungen und die Mittel und Verfahren hiezu. C. schließt: Wenn vorstehende Bemerkungen bezüglich der Absolution bei Erwachsenen gelten, um wie viel mehr müsse man Sorge tragen, asphyktische Kinder zu taufen, welche nur auf diese Weise der göttlichen Gnade teilhaftig werden können (III, 19).

Für die Hebammen werden in Angelegenheit der Nottaufe nach Quintanaduennas, Gobatus u. A. zusammenfassend folgende »*signa periculi in natis*« angeführt:

1. »*Si puer sine vagitu et lacrymis oriatur. Cum enim hucusque uteri calore confotus fuerit, molestiorem sibi aërem experiri necesse est: patet ergo ex hac indolentia, ejus sensus non esse vividos sed intermortuos: idemque dicas, ubi plorat, sed voce demissa.*

2. *Si modice respirat, vel signa ostendit suffocationis inceptae.*

3. Si languidus est, nec juncturis insistere valet.
 4. Si lividus, praesertim in facie et capite.
 5. Si in nascendo multum temporis insumsit, vel parum quidem temporis, at multum laboris.

6. Item si multum ab obstetrice adjutus fuit; ab hujus enim auxilio non parum divexatur.

7. Si ante septimum exoritur mensem, non enim adhuc est bene corroboratus: quocirca dicendus est abortivus et a fortiori, si junior.

8. Abortivi omnes regulariter periclitantur: quare ad Ecclesiam deportandi non sunt: abortus enim sive ex terrore, sive alia ex causa, foetui sunt valde perniciosi.

9. Medicorum plurimi cum Aristotele experientiam allegantes octimestres vivere non posse docuerunt: consequens ergo esset, eos domi baptizandos. At si septimestres, minus licet corroborati, vitales quandoque sunt; quanto magis octimestres? Credebant quidem veteres octavo mense foetum infirmari, at hoc vera experientia falsum demonstravit. Francisco Mauriceau obstetriciam artem triginta quinque annos exercenti, septimestres omnes ante septimum diem obierunt: Contra vero plus quam biscenti octimestres fuere vitales. Caeterum si alia periculi signa conspiciantur in octimestri, quis unquam negabit, baptismum domi esse accelerandum? Multoque magis id locum habet in septimestri, qui etsi vividus ex antedictis quam citius ad Ecclesiam pro baptismo deferendus est.

10. Si cranium habet valde molle, suturasque nimium apertas, aliasve partes disjunctas« (IV, 6).

Es folgen theologische Betrachtungen über die Giltigkeit der Nottaufe hinsichtlich ihrer Form, Materie u. s. w., unter Anführung der bezüglichen Konzils- und Synodialbeschlüsse.

Unzweifelhaft steht fest, daß die Mehrzahl der Hebammen nicht richtig zu taufen versteht;

hierüber belehren auch die Erfahrungen bei deren Prüfungen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Wiederholung solcher, wie u. U. der Taufe selbst: »Experientia notum est, multas obstetrices, vel in materia, vel in forma errare, interdum per ignorantiam, vel turbationem, interdum vero per malitiam, daemone scilicet subservientes: sive quia sint sortilegae, sive ob aliud. Ut igitur parvulorum saluti consulatur, securius est eos, tametsi ab obstetricibus domi baptizatos, postea baptizare sub conditione« (Sylvius).

Im besonderen bestimmt ein Dekret des heil. Carolus Borromaeus, daß die Hebammen nur nach abgelegter Prüfung über alles bezüglich der Taufe zu wissen Nötige zur Praxis zugelassen werden dürfen (IV, 7). Dieses Examen ist in Städten im Beisein des Bischofs, des Dekans und zweier anderer frommer Männer am Tage nach dem Feste der Ss. Innocentes abzuhalten (Benedict. XIV.) und am selben Tage alljährlich zu wiederholen. In auswärtigen Diözesen führen ein Pfarrer, Vikar, und event. noch ein Priester vom Lande den Vorsitz: »ad examinis honestatem ejusque certitudinem«. Über den Erfolg dieser Prüfungen sind den vorgesetzten geistlichen Behörden Berichte vorzulegen und verwirkt (auf Anordnung des Bischofes) jede Hebamme das Recht zur Praxis, welche zu den Wiederholungsprüfungen nicht erscheint. C. bemerkt, daß es keinesfalls zu billigen wäre, auf Abhaltung solcher unter der Begründung zu verzichten, daß die (conditionale) Taufe der Hebammen ohnehin wiederholt würde. Ist dies im allgemeinen auch richtig, so muß doch für jene Fälle vorgesorgt sein, wo die Kinder (oder Abortivfrüchte!) im alleinigen Beisein der Hebamme zur Welt kommen und dabei oder bald nach der Geburt absterben, ohne daß es möglich gewesen wäre, seitens eines Priesters die Taufe wiederholen zu lassen. Oft genug ist die Hebamme die einzige Mittelsperson; ob sie aber

in solchen Fällen richtig vorgegangen sei, läßt sich im Nachhinein nicht immer feststellen. Dies wäre unter allen Umständen von Wichtigkeit; die Hebammen sollen daher für entsprechende Zeugenschaft hierüber sorgen. Zwei Zeuginnen (*»feminas testes nominat, quia viri abesse a loco supponuntur in hujusmodi circumstantiis«*), später begnügte man sich mit einer solchen, und die Mutter, wenn diese es hören konnte, was die Hebamme bei der Taufe sprach, sollten auf diese Weise bekräftigen, *»si baptismus rite et rectus sit collatus . . .«*; bei diesen Frauen erkundigte sich der Priester, ehe er über die Notwendigkeit der Wiederholung der Taufe sich entscheidet. Die Hebammen selbst sagen bei einer nachträglichen Prüfung gewöhnlich ganz anders (und zwar richtig) die Taufformel her, wiewohl sie in praxi ungiltig getauft hatten. Hievor ist man auch bei Stadthebammen nicht sicher: . . . *»in urbibu insignibus obstetrices, licet forte sint cultiores; plurimae tamen sunt: nec eas omnes Parochus quisque noscere probe potest«*.

Übrigens verstehen nicht einmal alle Priester zu taufen! Daher darf die Spendung dieses Sakramentes nur wirklich Erfahrenen solchen anvertraut werden und müssen auch die Geistlichen diesbezüglich eine strenge Prüfung ablegen. *»Sacerdotes ipsi, sive inscitia, sive festinatione, sive rei improvisae novitate, quae etiam peritiores quandoque titurbare facit, non leviter interdum errasse deprehenduntur . . . Vae ergo, vae Pastoribus insipientibus et incuriosis«*!

So nahm ein C. persönlich bekannter Pfarrer in einem Falle an, daß die mittlerweile verstorbenen Zwillinge richtig getauft worden seien. Als jedoch der Priester, welcher den Taufakt vollzogen hatte, des genaueren examiniert wurde, stellte sich heraus, daß die Giltigkeit dieser Taufe höchst zweifelhaft erschien. Derartige Fälle konnte unser Autor des öfteren konstatieren.

Bezüglich der Wiederholung der Taufe bestimmt der römische Katechismus: »Domi baptizatos non esse indiscriminatim rebaptizandos, sed eos tantum, de quibus facta diligenti inquisitione dubium remaneat, utrum valide sint baptizati«.

Nächst dem V. Konzil zu Karthago sprechen sich, nachdem seinerzeit nur ein 'Baptismus absolutus' üblich gewesen, zahlreiche Dekrete für die Wiederholung der Taufe aus. Diese Vorschrift wird in Sicilien strenge befolgt.

Zur Taufe in der Kirche sind die neugeborenen Kinder, zumal bei günstiger Witterung, sobald als möglich zu bringen: »Nam etsi saepe, quae de malefici mira praedicantur, ad phantasticas illusiones anilesque fabulas ableganda sint, innumera alia et frequentiora sunt pericula, propter quae timendum est, ne tenerrimus puer sine baptismo extingatur«.

In älteren Zeiten verschob man die Taufe der Neugeborenen oft bis zum 12. Tage; spätere Bestimmungen schränkten diesen Zeitraum unter Androhung der Exkommunikation auf 9, neuere, zumal bei Notgetauften, auf 3 Tage ein (Mon. VII). Zu Agrigent und Palermo, wo C. als Pfarrer wirkte, kamen die Kinder, auch im Winter, unmittelbar nach der Geburt zur kirchlichen Taufe.

Die Zahl der ungiltig Getauften ist eine unglaublich große, weshalb unzählige solcher allenthalben, viele als Erwachsene nochmals getauft werden mußten. Aufgabe der Priester (und Bischöfe) ist es daher nach solchen Fällen zu fahnden.

Der einzelnen Fehler, welche bei der Taufe begangen werden, gibt es zur genüge und schwere. Vor allererst ist zu wiederholen, daß die Hebammen ganz gewöhnlich die Taufformel falsch sagen (beispielsweise »cum nomine« oder »per nomen« statt »in nomine«) Eine Hebamme sprach: 'Ego te exorcizo (Sicule: lo

ti scongiuro)', statt 'Ego te baptizo'. Dies geschieht nicht nur aus Eile und in der Aufregung bei kritischen Situationen von Mutter oder Kind, sondern auch dort, wo keine derartigen Entschuldigungsgründe gelten können. Trotz aller aufgewendeten Mühe taufen viele Hebammen stets ungiltig. — C. bekennt: »In erudienda obstetrice post decem laboris annos me oleum et operam perdidisse cognovi! . . . saepe modum nesciunt legitime baptizandi, utpote ignavae, crassiorisque Minervae: interdum quoque malitia laborantes«. Unser Autor versäumt nicht, hier sich des weiteren über die schlechten Eigenschaften, insbesondere die Unverläßlichkeit der Hebammen zu ergehen, indem er meint: »Hujusmodi mulierculae non raro durissimae sunt cervicis, labilisque memoriae; quamobrem, quae ipsis inculcantur, esse re vera necessaria nequaquam sibi persuadent: imo tamquam superflua et a nimia docentium subtilitate manantia, floccipendunt; leporem scilicet et lepram, Paulam et caulam, idem esse arbitrantur. . . . Praetereo quae de quarundam obstetricum superstitiosarum ac sagarum diabolica nequitia circumferuntur! . . . Hujusmodi feminae (utpote infimae conditionis, non solum sunt valde incultae, rudes, atque imprudentes, praesertim in locis humilioribus; sed etiam veracundia et timore de facili corripuntur: metuentes, ne cum dedecore ab officio removeantur: adeo, ut eorum testimonio in tanto negotio non multum sit innitendum«.

Ein unserem Autor befreundeter Pfarrer in einer angesehenen Stadt der Diözese von Syracus stellte nachträglich fest, daß mehrere Hebammen durch viele Jahre ungiltig getauft hatten, wodurch das Seelenheil unzähliger Kinder verloren ging!

Man Sorge deshalb dafür, daß womöglich ein Kirchendiener oder anderer (männliche) verläßliche Laie zur Vornahme der Taufe zur Verfügung stehe. Vorzuziehen ist es auf alle Fälle, die Nottaufe vom

Arzte oder eigenen Vater des Kindes verrichten zu lassen.

Freilich wird die Hebammentaufe nicht gänzlich zu umgehen sein. Dies ist in der Praxis eben undurchführbar.

In § 27 unserer Dienstesvorschriften für Hebammen, das Verhalten der Hebamme in Bezug auf Nottaufe und Taufe¹⁾ behandelnd, heißt es:

»Bei der Geburt eines lebensschwachen, scheinbaren oder sonst in Lebensgefahr schwebenden Kindes christlicher Eltern ist die Hebamme verpflichtet auf die Notwendigkeit der Nottaufe aufmerksam zu machen. Die Nottaufe ist von der Hebamme über Aufforderung oder mit Zustimmung der Eltern, bei einem unehelichen Kinde mit Zustimmung der Mutter, in der an der Schule gelehrt Weise vorzunehmen. Die Hebamme hat dafür zu sorgen, daß die vollzogene Nottaufe und die Umstände, unter denen sie vollzogen wurde, dem zuständigen Seelsorger ehestens angezeigt werden.

Es ist der Hebamme verboten, das Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, beziehungsweise ein uneheliches Kind einer nicht christlichen Mutter ohne Einwilligung der letzteren der Nottaufe zu unterziehen.

Die Hebamme soll erinnern, daß neugeborene Kinder christlicher Eltern zur gehörigen Zeit getauft werden. In Fällen, in denen Krankheitszustände des Kindes die Vornahme

¹⁾ Vergl. hiezu im Texte: Mathes, Hebammenlehrbuch, Wien 1908, § 222, und Piskaček, Lehrbuch für Schülerinnen des Hebammenkurses, Wien 1902, § 269, an welcher letzterer Stelle die Vorschriften über die Taufe eingehend erörtert werden, indem bezüglich besonderer, nicht erwähnter Einzelheiten auf die »Unterweisung der katholischen Hebamme über ihre Standespflichten, insbesondere über die Spendung der Nottaufe«, St. Josef-Vereinsbuchdruckerei, Klagenfurt 1902, verwiesen wird. Hier werden (1907) in V Hauptstücken mit 55 Fragen und Antworten in katechetischer Form die wichtigsten Verhaltensmaßregeln für die Hebamme auf Grund der Bestimmungen der katholischen Kirche, im Sinne des 'Freiburger Schriftchens' erläutert. Die Lehre von der Taufe behandeln das III.—V. Hauptstück (S. 10—35).

der Taufe in der Kirche bedenklich machen könnten, hat die Hebamme die Angehörigen des Täuflings darauf aufmerksam zu machen, damit die Taufe im Hause vorgenommen werde«.

Indem C. in III, 9 die Frage der Taufe bei monströs gebildeten Fröchten abhandelt, ergibt ihm dieser Anlaß Gelegenheit zu ausführlichen Erörterungen über solche im allgemeinen.

Unser Autor spezifiziert die *Monstra* nach ihrer verschiedenen Form und Gestaltung (einfache, Doppel- und mehrfache Bildungen), geht ihrer Entstehungsursache nach und analysiert jede Spezies im Hinblick auf die Frage der Taufe. Hierbei gilt der Grundsatz, daß auch solche Nachkommen als vom menschlichen Weibe geboren im allgemeinen als beseelt zu betrachten sind . . . »Id, quod ex utero muliebri et ex ovulo humano generatum oritur, ubi sufficiens ratio contrarium non suadeat, anima rationali praeditum praesumendum«.

Von Mißbildungen leichteren Grades werden die 'Caudati, Auriti, Elingues, Astomi, Brachistomi, Hermaphroditi, Monoculi et Infantes sine sexu vel sine anu' angeführt. Hieran schließen sich die tierähnlichen Bildungen: die 'Bruta, Semibruta, Semi-homines' (»ex parte homo, ex parte brutum«). Eine Gruppe für sich bilden die Fabelwesen dämonischer Gebilde: die 'Centauren, Hippocentauren, Onocentauren, Satyre und Faune'; die 'homines marini: Tritones, Sirenes'; des weiteren sind die Acephala (Molen) und Doppel-Monstra zu berücksichtigen. Hiezu eine reichhaltige Kasuistik, die bis auf einige Kuriosa getrost übergangen werden kann.

Hinsichtlich der Ätiologie derartiger Mißbildungen werden u. a. zunächst einige naturwissenschaftlich mehr minder akzeptable Erklärungen angeführt; doch versteigt sich C. je mehr er sich der Besprechung der Ungeheuer zuwendet, desto mehr selbst in Ungeheuerlichkeiten (was auch Debreyne unumwunden zugesteht). Als Ursachen bestimmter Deformitäten werden genannt: fehlerhafte Beschaffenheit des männlichen Samens, Vergehen in Ausübung des Beischlafes (»inordinati concubitus ac nimia conjugium luxuria«), woraus sich das häufigere Vorkommen von Mißbildungen in gewissen Länderstrichen erklärt; Molen- und Polypenbildung, anderweitige Raum- und Entwicklungsbehinderung innerhalb der Gebärmutter (ähnliches

bei Pflanzenfrüchten zu beobachten). Nicht ohne Einfluß sind »Phantasien« der Mütter. Häufig handelt es sich um Naturspiele, bisweilen um tatsächliche Wunderbildungen (»divina miracula«). Gelegentlich mag eine Einwanderung fremder Eier in die Gebärmutterhöhle sich ereignen (»alterius animalis ovulum cibus ingestum (!) . . . motu sanguinis in matricem descendens«), wie ja auch Würmer im menschlichen Leibe gefunden werden.

Die Bruta, bzw. Semibruta und andere Fabelwesen läßt C. durch »damnati congressus, copula cum bestiis, sive daemonibus« entstehen.¹⁾ Betreffs der Zwillingsfrüchte mißbildeter Gestalt wird die Verwachsungstheorie und der passende Vergleich derartiger Formen bei Pflanzen, dagegen der durchaus unzutreffende der Verwachsung an einander bandagierter, verwundeter Glieder (Finger) herangezogen. — Möglicherweise spielen in Fällen dieser Art Superfoetation eine Rolle.

Aus der Kasuistik:

In Indien zeigte man seinerzeit einen Bastard vom Affen und einem menschlichen Weibe; im Jahre 1493 wurde in Italien eine Kreuzung zwischen einem solchen und einem Hunde beobachtet. Weitere Berichte über Halbmenschen (Halbschweine) stammen aus den Jahren 1110 und 1564 (Abbildungen bei Paré), ferner solche über Ziegenmenschen. Von einem mit einer Kuh gezeugten »Menschen« heißt es: »baptizatus pietatem coluit, quamquam solitus prata pascere herbasque ruminare« (!).

Zu Navarra wurde im Jahre 1587 eine siebenköpfige Frucht mit sieben Armen gezeigt; es folgen als weitere Beispiele solche von Mißbildungen mit menschlichen Leibern und Tierköpfen (*Licetus*) und umgekehrt.

Von *Acephalis*²⁾ (»monstra capite manca«) werden mehrere Fälle angeführt. Hieher sind jene nicht zu rechnen, wo die Früchte mit bloß defekten Köpfen (Fehlen von Mund, Augen, Nase etc.) zur Welt kommen. »Celeberrimum inter vere Acephala est monstrum Bononiense, quod adhuc visitur, humanum quidem, at sine capite, sine thorace, sine corde, sine pulmonibus, sanguiferisque vasis majoribus, imo et nonnullis aliis partibus,

¹⁾ Vergl. Ploss-Bartels Das Weib, Bd. I. S. 520 f.

²⁾ Vergl. hiezü Ahlfeld, »Nasciturus«; Fig. 20, (*Acardiacus amorphus*) und Fig. 21 (*Acardiacus acormus*).

a Vallisnerio, Bianchio et aliis memoratum, quod vivum ad nonum usque mensem pervenerat«.

Zur Anwendung der Lehre von der Taufe auf »Monstra« gilt Folgendes:

1. Molen als solche, welche keine Frucht (bezw. Früchte) enthalten, dürfen nicht getauft werden.

2. Ein menschlicher Kopf und vorwiegend menschliche Körper, bei sonst tierischer Bildung, wenn solche Fälle überhaupt durch eine besondere göttliche Zulassung als vorkommend zu betrachten, sind 'sub conditione: si es homo' . . . zu taufen. Dies in der Annahme der Gegenwart einer »anima rationalis«. Demnach wäre u. U. auch ein Kynocephalus 'sub conditione' zu taufen, indem derselbe möglicherweise ein Gehirn menschlicher Bildung (»cerebrum animae rationalis functionibus accomodatum«) besitzen könnte.

3. Homines marini, dürfen wiewohl menschenähnlich, weil doch nicht Söhne Adams, nicht getauft werden. Sirenenfrüchte, aus einer Kreuzung mit Menschen geboren (ob den verdächtigen Fabeln zu glauben, daß dies geschehen, ist indes fraglich), wären 'sub conditione' zu taufen.

4. Produkte einer Vermischung mit Dämonen sind, wenn der foetus »humanus«, wiewohl »monstrosus«, um so eher zu taufen, je mehr anzunehmen, daß solche ursprünglich aus einer Konzeption von einem Mann hervorgingen: »Monstrum, ubi humana sit ipsius idea, quamvis membra habeat maxime turpia, etiam si diabolicam figuram referat, item si aliquibus partibus careat; dummodo non desit caput, sine dubitatione baptizetur: apparet enim certo natum ex ovo muliebri a virili semine foecundato«.

5. Acephalen wird von Einigen die Taufe verweigert.¹⁾ C. meint: »Acephalus, quamvis reliqua humana

¹⁾ Vergl. hiezu in v. Wildbergs Sammlung die Begründung des Physikers: 'Warum einem ohne Schädeldecke ge

membra possideat, non absolute baptizatur: cum desit caput prima nimirum sedes animae rationalis. At non denegatur illi baptismus conditionatus; res enim est dubia: nam forte internam aliquam habet corpusculi partem, quae cerebri vice fungatur. Praeterquam quod poterit forte rationalis anima in corde principatum, si non ad ratiocinium, ad vitalia tamen munia, motumque systolicum et diastolicum promovendum exercere Hujusmodi quoque si viva egrediantur, baptizanda erunt praemissa conditione: cum ex idea corporis ad humanam speciem clare pertineant: quamvis, quomodo vivant, nesciamus«.

Bei mehrfachen Früchten deformer Gestalt gelten folgende Verhaltungsmaßregeln. Haben solche Monstra zwei Körper, so sind beide als zwei Menschen mit je einer Seele (absolute) zu taufen . . . : »quot capita et pectora totidem corda et aminae, hominesque distincti« . . . Man taufe jeden Kopf für sich, mit den Worten: 'Ego te baptizo'; bei Lebensgefahr jedoch summarisch: 'Ego vos baptizo'. Bei doppeltem Kopf und einfachem Leib: zweifache Taufe! Wenn die Köpfe von ungleicher Bildung 'sub conditione': »si es alius homo«. Bei einem Kopfe und mehreren Leibern ist zunächst ersterer absolut zu taufen, dann noch die nicht korrespondierende Brust, sub conditione. Bei Gegenwart zweifelhafter Anhängsel schicke man stets die Worte: »si es alius homo«, voraus.

Tier-Monstra (»monstra, quae humanam speciem non prae se ferant«) dürfen nicht getauft werden. In zweifelhaften Fällen wende man sich diesbezüglich an einen Priester oder an den Bischof um Rat. Ist hiezu wegen Gefahr im Verzuge keine Zeit, so taufe die Hebamme 'sub conditione': »Si tu es homo, ego te baptizo«. Aufgabe der Bischöfe ist es, dafür zu sorgen, borenen Kinde von der Hebamme die Nottaufe nicht gespendet werde durfte'.

daß die Hebammen bezüglich alles hierüber Wissenswerten unterrichtet seien.

Belege zu dieser Frage, vorwiegend neuerer französischer Autoren, Universitäts-Gutachten, Resolutionen von Juristen und Ärzten bei *Dinouart*, S. 476 ff.

Monstra dürfen auch nach Vollzug der Taufe nicht getötet werden¹⁾. Ihre Erhaltung ist ebenso Pflicht wie Buckliger, Zwerge und anderer mißbildeter Geschöpfe.

Während nach dem Zwölf-Tafelgesetz solche in die Tiber geworfen wurden, bedroht ein eigenes Statut für Sizilien die Beseitigung ungetaufter Mißgeburten (IV, 6; Mon. VII) mit der Exkommunikation . . . »Baptizatos, quamvis, deformes aut monstrosos non esse eo praetextu occidendos, quod vivere et adolescere nequeant (I, 12) . . . si omnino turpia visu et prorsus horrida, sponte sua morientur: hujusmodi enim vitalia esse non solent: ad summum ergo haec ultima, jam baptizata, de se mori sinuantur, cum ea positive perimere nequaquam liceat«. (III, 9).

C. erlebte selbst zweimal die Tötung monströser Früchte. Andererseits erzählt er folgende Legende eines späteren Papstes: Die Frau des Fürsten Grimwald hatte ein vollständig formloses Geburtsprodukt zur Welt gebracht. Durch den Schmerz der

¹⁾ Dieser (Miß-)Brauch erhielt sich in Deutschland durch viele Jahrhunderte. So zitiert *Zahn* in seinem Romane: »Erni Behaim« (aus d. 15. Jahrh.) folgende gesetzliche Bestimmung: »So ein Geschöpf zur Welt kommt von unmenschlicher Gestalt, oder mit schmerzhaften, unheilbaren Gebrechen behaftet, also daß dessen Wesen sich selber und allen Mitmenschen zum Kummer, Unheil und Schrecken wäre, möge von dem, der ihm das Leben gegeben, das Leben auch genommen werden«.

Näheres hierüber in *Ploss*, Das Kind in Brauch und Sitte der Völker. Leipzig, 1884, Bd. II, S. 241 f.; ebenso finden sich in v. *Winckels* kulturhistorischer Studie: Frauenleben und — leiden am Äquator und auf dem Polareise. *Volkmanns Klin. Vortr.* Nr. 481, S. 11 und 22 diesbezüglich interessante Bemerkungen.

Eltern bewogen, sandte der heil. Elzear ein inbrünstiges Gebet zum Himmel: »et carneam hanc molem in infan-tem insolitae pulchritudinis convertit« . . . Der Heilige prophezeite darnach dem Kinde eine hohe kirchliche Würde; es wurde der spätere Papst Urban V. Weitere ähnliche Beispiele bei Vinc. Ferrerius.

In den Add. ad III, 23 handelt § 2: (de variis casibus dubiae mortis, in quibus baptismus competere posset, vel non) nochmals ausführlich von der Taufe im Zustande des Scheintodes. Wiewohl Amortius (im Collorarium hiezu) die Gepflogenheit, daß vermeintlich tote Neugeborene so bald (1—2 Stunden schon) nach der Geburt in die Kirche gebracht werden schärfstens tadelt, herrscht diese Unsitte doch an vielen Orten: »Hujusmodi translatio mortem posset mere apparen-tem in verum convertere . . . Per hanc praxim mora-liter certum est, longe plures infantes interfici sine baptismo, quam rescuscitari ad vitam«. Viele solcher Kinder sterben schon infolge der Beschwerden des Transportes oder erliegen, ihrer warmen Umhüllung beraubt, der Schädlichkeit der feuchtkalten Luft in der Kirche . . . »Per diem, biduum triduumque expositi manent, quod satis superque est, ad illud vitae residuum, quod illis fortasse inerat, infelicissime disperdendum: testantur etiam bajuli, multos infantulos, qui in initio itineris leviores erant, in progressu adaucto pondere, graviores effectos: quod indicio erat, eos antea vivos, in itinere tandem obiisse«. Daher ist es zweckmäßiger, zu Hause für die richtige Pflege scheinototer Kinder, wie für entsprechende Anwendung der ihnen dienlichen Heilmittel zu sorgen. Daneben sollen fromme Gebete und Gelöbnisse zu deren Seelenheil aufgeopfert werden. All dies ist wichtiger, als auf ein göttliches Wunder zu warten und zu hoffen. Zeit zur Danksagung in der Kirche ist noch später, wenn die Neugeborenen auf diese natürliche Weise, zum Leben gebracht wurden;

andernfalls, wenn dieselben bei unzweifelhaftem Tode vor einem gnadenspendenden Heiligenbildnis ausgesetzt, eines Wunders tatsächlich teilhaftig geworden . . . »si speratis vitae signis nova insurgerent et characteristica mortis indicia; tunc sane tempus erit congruum, corpusculum exanime ad thaumaturgas imagines deportandi . . .«.

Kinder, die stundenlange (selbst über 12 Stunden) an solchen Orten gelegen hatten, und nach dieser Zeit (unsichere) Lebensäußerungen kundgeben, können 'sub conditione' getauft werden: »ubi nova insurgunt vitae argumenta, etsi dubia, conditionalis baptismus denegari non debet«. Dies gilt nach Amortius auch noch nach längerer Zeit, indem bei Fehlen aller Lebenszeichen auch jene des Todes so unsicher sein können, daß nicht einmal Fäulniserscheinungen vor Irrtümern schützen. Andererseits wird bei Kindern, welche bei großer Kälte unter der Erde, in Schnee oder Eis gelegen hatten, die Fäulnis aufgehalten.

Übrigens ist es doch bekannt, wie lange neugeborene Kinder im Scheintode verharren können, daher eine alte Gepflogenheit, solche, ohne auf deren Todeserklärung seitens der Ärzte Rücksicht zu nehmen, unbedenklich zu taufen.

Bezüglich der Zeichen des wiederkehrenden Lebens in solchen Fällen meint Amortius, sich auf eigene Beobachtungen wie auf Garmannus bekanntes Werk: 'De miraculis mortuorum' berufend: »Experimento didici, tres status in his signis vitae distingui posse: nempe progressionis seu incrementi, stationis, et retrogradationis, seu decrementi. Quando mutatio coloris atri in vividum ad suam stationem venerit, ita ut infra semihoram non amplius crescat; baptismum festinandum censeo: quia infans, si forte illa mutatio coloris ab extremo naturae conatu venerit, tunc jam in extrema lucta naturae seu agone est. Cae-

terum excepto solo foetore vehementi cadaverico, non obstante reliquo complexu indiciorum, plures retinuisse vitam, ostendit Garmannus de Miraculis mortuorum, in dissert. praelim. Ann. 2.«.

Des weiteren beschäftigt sich Amortius mit der Frage der Wiedererweckung Neugeborener durch ein Wunder eingehend in seiner: *Instructio ad examinanda signa certae mortis aut vitae in infantibus*. Diese Abhandlung erschien, als C.s Werk bereits im Drucke war; doch konnte dieselbe (im Appendix ad III, 23) noch berücksichtigt werden, indes unser Autor im übrigen auf das Original verweist (Diss. I. de baptism. und Theol. Eccl. t. 2, de baptismo).

In III, 23: *de baptisate parvulorum, qui ad sanctuaria reviviscere perhibentur* (§ 1, status quaestionis et praenotanda pro ejusdem solutione) wird berichtet, daß in Deutschland, Tirol, der Schweiz und Flandern heilige Stätten bekannt seien, wo die Leichen Neugeborener unter frommen Gebeten vor dem Bilde des Heilandes oder der allerseligsten Jungfrau Maria ausgestellt, durch die göttliche Gnade zum Leben erweckt und danach der Taufe teilhaftig wurden. Diesbezüglich liegen Berichte von Bagatta, Gobatus, Amortius selbst u. A. vor; es ist daher Pflicht der Eltern, ihre ohne Taufe verstorbenen Kinder dahinzubringen, vorausgesetzt daß hiezu nicht eine 8 bis 10, sondern nur 2 bis 3 tägige Wegreise erforderlich. Zeigen die Neugeborenen während ihrer Ausstellung sichere oder scheinbare Zeichen des wiedererwachenden Lebens, so sollen sie absolute, bzw. sub conditione getauft, sonst, wie bei wiedereintretendem Tode, kirchlich bestattet werden. Die Frage der Berechtigung zur Taufe ist in solchen Fällen stets gewissenhaft zu erwägen, indem Täuschungen nur allzuleicht unterlaufen. Verwertbare Zeichen (*signa latentis vitae*) sind: Umwandlung der Hautfarbe, besonders in eine rötliche, Ausbruch von Schweiß,

Blutungen; Klärung der Augen, Schwinden des Fäulnisgeruches, Bewegungen der Lippen und Augenlider, welche Erscheinungen sämtlich allerdings auch die Folge weiterer Fäulnisveränderungen oder anderer Ursachen sein können, indem man derlei auch an Kindern beobachtet, die zu Hause belassen wurden.

Der Satz: »*mutationes corporis dubia sunt resurrectionis signa*« gilt zumal für Neugeborene, auf welche der Übergang in die atmosphärische Luft so nachhaltig einwirkt. Schon durch die Fäulnis ändert sich naturgemäß die Hautfarbe. Die Körperteile schwellen an, das flüssig werdende Blut imbibiert Gefäße und Muskeln, indem die Venenklappen nicht mehr funktionieren und die Fäulnisvorgänge eine Expansion der flüssigen Medien bewirken; so gelangt das Blut an die peripheren Teile und können sogar Blutaustritte stattfinden, wozu jedenfalls der Transport der kindlichen Leichen beiträgt.

Sind bei Neugeborenen verlässliche Lebensäußerungen, auf grund deren in allen Fällen die Taufe erteilt werden darf: regelmäßige Atmung und Herzthätigkeit, daneben deutliche Bewegungen der Gliedmaßen und Schreien des Kindes mit kräftiger Stimme, so müssen alle diese Zeichen auch verlangt werden, wenn von der Taufe vermeintlich vom Tode wiedererwachter Neugeborener die Rede sein soll. Zu beklagen ist, daß man in Deutschland in solchen Fällen sich vielfach damit begnügt, wenn die Hautfarbe der kindlichen Leiche sich ändert oder die Fäulnis scheinbar schwindet, was doch noch kein Lebenszeichen bedeutet; daher sicher schon in Verwesung begriffene Kinder noch getauft wurden. Dies ist durchaus unrecht! (§ 3, [*de casibus mortis indubitatae*]): »*Idem mos per totam undique Germaniam simili prorsus ratione; hoc autem non jure factum asserimus*«).

Es ist deshalb besonders den Hebammen, bei welchen, wie die Erfahrung lehrt (Kasuistik), dieser Unfug nicht auszurotten, strenge auf die Finger zu sehen, nachdem es doch bekannt, daß diese Weiber, zumal bei Abortivfrüchten deren gelungene Wiederbelebung nur allzu gerne vortäuschen, um sie zur Taufe zu bringen (II, 13). »Error est manifestus et simul intolerabilis et nihilominus a fraudulentibus illis mulierculis frequentabatur: sive ad turpem lucrum, sive ad consolationem parentum, sive quia sibi ipsis suadebant, hujusmodo baptismum, etsi mortuis ministratum, prodesset Baptismus parvulorum, quos obstetrices moveri artificiose curabant, prohibitus fuit a Philippo Lingonensi Episcopo a. 1452 et a Guidone ipsius Philippi successore, a. 1455. Eadem prohibitio legitur in statutis synodalibus Cardinalis de Tournon, Archiepiscopi Lugdunensis: tit. de baptism. et in statut. an. 1592 et 1656 Ecclesiae Bisuntinae«.

Zu rühmen ist die Gewissenhaftigkeit, mit der Amortius in jenen Fällen vorzugehen rät, wo Kindesleichen behufs wundertätiger Wiedererweckung ausgestellt wurden:

Zunächst sind deren Begleiter über die Zeit und Ursache des Todes, ferner über Termin und Verlauf der Geburt, sowie über noch einige andere anamnestiche Daten zu befragen, u. a. ob beim Neugeborenen Wiederbelebungsverfahren angewendet wurden und welche?, wie dessen Hautfarbe nach der Geburt, zu Beginn des Transportes und auf dem Wege, ob schon zuhause oder erst unterwegs ein Fäulnisgeruch wahrzunehmen gewesen, ob das Gewicht der kindlichen Leiche sich während des Transportes merklich vergrößert hätte?

An Ort und Stelle ist nach untrüglichen Zeichen des Todes zu fahnden; hiebei sind in erster Linie Fäulniserscheinungen zu beachten, zumal Veränderungen

der Haut durch solche. Man prüfe die Biagsamkeit der Glieder, das Aussehen der Augen und suche nach etwaigen Verletzungen. Bei dem geringsten Verdachte der Trüglichkeit dieser Zeichen wende man alle üblichen Belebungs mittel an und setze vor allem das Kind kalter oder feuchter Luft nicht aus.

An der Stätte der Aussetzung notiere man die Temperatur (mittels des Thermometers) und den Feuchtigkeitsgehalt der Luft (durch Bestimmung der Gewichts zu- oder -abnahme eines Papierblattes), Zahl und Anordnung der Fenster, die geographische Lage dieses Ortes, dessen oro- und hydrographische, tellurische, astronomische, klimatische und atmosphärische Verhältnisse, und beachte auch die Beschaffenheit der Unterlage, auf der die Kindesleiche liegt, sowie deren Lage, indem die Fäulnisgase der Oberfläche zustreben. Hiezu wäre noch manches zu bemerken, worüber erst weitere Erfahrungen durch physikalische Forschungen und die Ergebnisse von Obduktionen in derartigen Fällen gesammelt werden sollen.

Soviel steht indes für Amortius schon fest, daß er jedes Kind, welches vor seiner Aussetzung keine durchaus untrüglichen Todeszeichen aufwies, unbedenklich taufen würde, wenn auch erst nach drei Tagen dessen Hautfarbe in eine lebensfrische, rötliche übergegangen und daneben noch anderweitige, für die Wiederkehr des Lebens sprechende Erscheinungen, eingetreten wären. Er geht soweit, zu erklären, die Taufe in einem solchen Falle selbst nach Jahresfrist noch vornehmen zu wollen: »*Infantem sub conditione baptizarem, etiam post triduum, imo mensem et annum, si infans dicto modo in casu extraordinario reperiretur incorruptus in vultu et pectore: et de novo in vultu et pectore rediret color vividus; hoc est manifeste similis alicui homini viventi*«.

Folgt eine Kasuistik über wunderbare Belebungen totgeborener bzw. bald nach der Geburt verstorbener Kinder.

Wurde bereits an anderer Stelle von der Belebung einer formlosen Mole durch den heil. Elzear berichtet (III, 9) und wird vom heiligen Almeida glaubwürdig erzählt, daß ihm die Wiedererweckung toter Kinder durch das bloße Einhauchen seines Atems gelang, so läßt es sich in zwei dem heil. Innocenz als Wunder zugeschriebenen Fällen nach der Darstellung der Begebenheiten nicht ermitteln, ob es sich tatsächlich um solche oder nicht bloß um ein natürliches Erwachen aus schwerem Scheintode gehandelt habe. Zweifelhaft in dieser Beziehung sind auch 2 Fälle über die Lancisius berichtet. Hier fand sich nämlich bei den dem heil. Ladislaus Kostka zugeschriebenen Wiedererweckungen vom Tode, nachdem die Kinder nach einiger Zeit wieder verschieden waren, das foramen ovale erhalten.

Historisch beglaubigte Wunder dieser Art werden aus d. J. 1428, 1582 und 1605 mitgeteilt. Das einmal handelte es sich um ein 7 Tage lang begrabenes, im zweiten Falle um ein nach 15 Tagen lebend exhumiertes Kind. (II, 13). Gobatus berichtet von einer ähnlichen Begebenheit, seiner Ansicht nach jedoch ein Fall von protrahiertem Scheintod, wiewohl das Kind bereits 20 Tage im Grabe gelegen hatte. —

Der heil. Innocenz a Clusis prophezeite einer Frau, die bis dahin stets tote Kinder geboren hatte, daß sie diesmal ein lebendes zur Welt bringen werde. Wohl war das Neugeborene scheinot, doch erfüllte es durch seine rasche Erholung aus diesem Zustande die Richtigkeit der Vorhersage des genannten Heiligen, welcher in einem zweiten Falle das nach einer äußerst schwierigen Geburt, faultot, stückweise geborene Kind tatsächlich zum Leben erweckte.

Des weiteren gehört folgende Legende aus dem Leben des heil. Franz von Sales hierher: Eine 'femina haeretica' hatte ihr Kind nicht taufen lassen; dasselbe starb bald nach der Geburt. Hierüber nachträglich höchst betrübt, bat die Frau den heil. Franciscus, ihr Kind vom Tode wiederzuerwecken. Wenn ihm dies gelänge, wollte sie ihre Haeresie abschwören. »Franciscus tam fervidas ad Deum fudit obsecrationes, ut ejus charitatis flamma vitam infantis extinctam, si fas est dicere, actutum accenderit. Hic itaque insigni miraculo redivivus, ac

baptizatus, biduum supervixit, matre cum marito atque aliisque multis ad catholicam fidem conversis« (IV, 5).

Unter besonderen Berichten über Wiedererweckungen an heiligen Stätten, woselbst noch nach vielen Tagen (in einem Falle nach 4 Wochen!) die Kinder deutliche Zeichen wiederkehrenden Lebens zeigten, heißt es, daß deren Hautfarbe sich rötete und sie ihre Zunge aus dem wieder geöffneten Munde (weit und wiederholt) herausstreckten. —

C. bemerkt hiezu, daß in Fällen tatsächlicher 'Resurrectio', wenngleich derartige Begebenheiten berechtigter Weise schon deshalb Zweifel erwecken, weil nicht zu glauben, daß Neugeborene tagelang ohne jegliche Nahrung, ihr Leben fristen können, nach gehöriger Information diesbezüglich, die Taufe vom eigenen Pfarrer gespendet werden solle. Nur auf diese Weise könnte falschen Auslegungen solcher Vorkommnisse vorgebeugt werden: »Expedit hujusmodi parvulos a propriis Parochis et non a sanctuariorum presbyteris baptizari, ut omnis vel nimiae credulitatis vel etiam fraudis incommoda suspicio penitus arceatur«. In sicher gestellten Fällen dieser Art soll jedoch nicht bloß sub conditione, sondern bedingungslos, und zwar in der Kirche getauft werden, indem anzunehmen, daß Gott während der Vorbereitungen hiezu, das Seiner besonderen Gnade gewürdigte Kind, nicht wieder absterben lassen werde. —

Sicher tote Früchte (foetus laceri, compressi, contusi) sind, zumal wenn an solchen bereits Zeichen von Fäulnis wahrzunehmen, wie bereits anderwärts bemerkt, der Taufe unfähig.

Eine Stellvertretung bei der Taufe Verstorbener durch Lebende, wozu als Beispiel eine derartige Komödie beschrieben wird, ist durchaus unzulässig (S. Chrysostomus, Tertullian).

War die Taufe aus irgend einem Grunde unterblieben, so mußte die Kindesleiche nach älteren Bestimmungen außerhalb des Gottesackers bestattet werden;

nach der Synodial-Verordnung zu Syracus a. d. J. 1727 sind solche der Geistlichkeit zum (profanen) Begräbnisse zu übergeben. Dies schon deshalb, damit die Leichen nicht zu abergläubischen oder gar verbrecherischen Zwecken mißbraucht werden: »Ne infantium sine baptismate decedentium superstitionibus deserviant membra; obstetricibus, parentibus aliisque, ad quos spectat, districte praecipimus, ut integros et non mancos, aut mutilos, deferant ad Parochos, eorum sepulturam in tuto, secretoque loco curaturos . . . ne relictæ diabolicae nequitiae instrumenta nova infelicitate adhibeantur«.

Für die Geistlichkeit besteht die Verpflichtung bei sonstiger Suspension vom Amte alle Fälle anzuzeigen, wo Kinder ohne getauft worden zu sein sterben, u. zw. an die weltlichen innerhalb von 3 Tagen, an die Diöcesan-Behörden spätestens im Verlaufe einer Woche, um eventuell über die an diesem Versäumnisse Schuldtragenden entsprechende Strafen verhängen zu können.

Dinouart gedenkt im 'Extr. de quelques rituels sur les Sages-Femmes des Rituale Rothomagense, D. Nicolai de Saule-Tavannes (ed. 1739). Dieses enthält allgemeine Bestimmungen bezüglich der Taufe und ermahnt die Hebammen u. a. sich bei Taufgelagen nicht zu betrinken oder unanständige Reden zu führen, vielmehr zu gutem Beispiele an Ehrbarkeit. Sie sollen auch bei solchen Gelegenheiten sich anständig benehmen und ihrerseits geradezu einem allzugroßen Übermute entgentreten.

Kinder von Juden und Häretikern dürfen nicht getauft werden. (Vergl. dagegen die Stelle bei C. II, 1; S. 148.)

Nach dem Freiburger Schriftchen gilt bezüglich der Taufe Neugeborener folgendes:

Solche sind so bald als möglich zu diesem Zwecke und zur Nachholung der unterbliebenen Gebete und der vorgeschriebenen Zeremonien zur Kirche zu bringen. An gut katho-

lischen Orten geschieht dies regelmäßig schon am ersten oder doch am zweiten Tage nach der Geburt und zwar deshalb, weil das Leben jedes neugeborenen Kindes schwach und vielen Gefahren ausgesetzt ist. Zu warten, bis die Mutter am Taufschmause teilnehmen kann, wäre unchristlich und sündhaft! Sache der Hebamme ist es, hievon abzuraten. Kinder vom Priester in der Wohnung der Eltern taufen zu lassen, mißbilligt die Kirche ausdrücklich und gestattet dies grundsätzlich nur bei Königen und Großfürsten, in deren Hauskapellen. Sonst gilt dies, auch bei anderen vornehmen Familien, als Mißbrauch!

Der Priester hat bei Spendung der Taufe die Stirne zu begießen, da bei dicht behaarten Kindern, wenn dies am Scheitel geschehen würde, Zweifel bezüglich der Giltigkeit der Taufe auftauchen könnten.

Die Hebamme halte es bei Entblößung von Brust und Schultern nicht für eine »so furchtbare Arbeit«, die Bänder am Kleide des Kindes zu lösen, daß sie dasselbe lieber »halb erwürgen«.

Nichtkatholiken sind von der Patenschaft, nicht aus Unduldsamkeit der Kirche, sondern nur deshalb ausgeschlossen, weil dieselbe verlangen muß, daß der Pate im Notfalle an Stelle der Eltern das Kind in den Grundwahrheiten der katholischen Kirche unterrichte, was man von Andersgläubigen nicht verlangen kann. Nichtkatholische »Ehrenpathen« sollen während des Taufaktes das Kind weder halten, noch die Hand auf dasselbe legen.

Über die Art der Spendung der Nottaufe seitens der Hebammen sind die Erfahrungen der Seelsorger nicht immer erfreuliche, trotzdem im Religionsunterrichte das Seelenheil der Kinder denselben eindringlichst ans Herz gelegt wird. Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine erhebliche Anzahl von Kindern durch die Unwissenheit und Nachlässigkeit der Hebammen ohne Taufe oder ohne gültige solche aus dem Leben scheidet. (Infolge der Erbsünde von der Seligkeit der Himmels ausgeschlossen, ist jedoch nicht anzunehmen, daß solche auch die Qualen des ewigen Feuers erleiden).

Ein Wiederholungsunterricht der Hebammen und Geburtshelfer bezüglich das Taufaktes wäre dringend wünschenswert. So lange aber ein solcher nicht allenthalben obligatorisch eingeführt ist, soll das geburtshilfliche Personale wenigstens durch Selbstunterricht sich im Laufenden erhalten. (Diesem besonderen Zwecke ist vorliegendes Schriftchen gewidmet).

Benützen die Hebammen zur intrauterinen Taufe in der Regel gewöhnliches Wasser und zuweilen auch Schwämmchen, so beanstandete der Direktor einer preußischen Provinzial-Hebammenschule dieses Vorgehen (mit Recht) und schlug zu diesem Zwecke Karbolwasser oder andere desinfizierende Flüssigkeiten vor. Das kgl. Oberpräsidium ersuchte das erzbischöfliche Ordinariat um eine diesbezügliche Anweisung (vergl. des erzbischöflichen Ordinariates zu München »Unterricht über die Nottaufe für Geburtshelfer und Hebammen«) worauf dieses sich an v. Winckel wandte, welcher erklärte, daß der Gebrauch eines Schwammes zu diesem Zwecke zu verbieten sei; auch seien Karbolwasser oder andere desinfizierende Flüssigkeiten nicht zu empfehlen, sondern nur (vorher) abgekochtes Wasser. Letzteres wurde auch kirchlicherseits als zulässig erklärt (Freiburg. Kathol. Kr. Bl. 1896, Nr. 10), indes desinfizierende Flüssigkeiten aus dogmatischen Gründen zu verwerfen. Die Taufe, sowohl mit künstlichen Flüssigkeiten (Kölnisch-Wasser, Rosenwasser, Essig, Wein, Bier, Brantwein, Öl, Brühe, Speichel oder dgl.), als auch mit Wasser, mit solchen vermischt, ist ungiltig.

Zweifelt die Hebamme bei Zwillingskindern, ob beide getauft worden seien, so mache dieselbe, wenn keine Lebensgefahr eines oder beider besteht, den Priester auf diesen Umstand aufmerksam; sonst taufe sie jedes derselben (nochmals) bedingungsweise.

Betreffs »Mißgeburten« ist an dem Grundsatz festzuhalten, daß jedes vom Weibe geborene Wesen, wenn auch noch so verunstaltet und tierähnlich, ein menschliches sein könne. Diese Entscheidung im übrigen dem Priester anheimstellend, soll jedes derartige Kind, bezw. Zwillinge in Lebensgefahr unter der Bedingung, »wenn du ein Mensch bist«, getauft werden und zwar jedes einzelne der mit den Brustbildern Verwachsenen am Kopfe; bei Lebensgefahr aber beide gleichzeitig. Im Zweifel, ob die Taufe bei beiden wirklich vollzogen worden sei, wäre dieselbe an der zweiten Frucht, unter der Voraussetzung: »falls du nicht schon getauft bist«, zu wiederholen.

Bei Lebensgefahr (Scheintod) des Neugeborenen wird es sich empfehlen, die bedingungsweise Nottaufe durch einen gewissenhaften Arzt wiederholen zu lassen. Tote Kinder zu taufen ist ein schwerer Mißbrauch des heiligen Sakramentes. Diesbezüglich hat die Hebamme auf deutliche Merkmale der Verwesung, bezw. auf solche Verstümmelungen zu achten, wonach das Kind nicht leben kann (wenn beispielsweise der Rumpf

vom Kopfe getrennt ist). Desgleichen ist als schwere Sünde verboten, die Taufe auf den toten Leib der Mutter oder in deren Stellvertretung einer anderen Person zu spenden. Gesunde und lebensfrisch geborene Kinder dürfen nicht notgetauft werden; im Zweifel ob Lebensgefahr besteht, taufe man bedingungsweise.

Bei Spendung der Nottaufe, ist die Absicht der dieselbe verrichtenden Person, zu taufen, die Voraussetzung ihrer Giltigkeit. Hiebei muß die vorgeschriebene Formel gesprochen werden; das Wörtchen »Amen« kann wegbleiben. Wenn die Hebamme in schwierigen Fällen die genaue Formel nicht weiß, so sage sie: »wenn du fähig bist u. s. w.«. Diese Taufformel ist unter allen Umständen giltig. Die Taufe kann u. U. ebenso durch Untertauchen des Kindes als durch Abwaschung der Haut mit der stark benetzten Hand vollzogen werden; bloß das Gesicht desselben zu besprengen, genügt nicht. Es muß unbedingt ein Körperteil abgewaschen werden und soll das Kind womöglich vorher gebadet sein, um mit dem Taufwasser die Haut und nicht bloß den »Schleim« zu treffen. Taufzeugen sind wünschenswert, Paten nicht erforderlich. Die eigenen Eltern dürfen wegen der bestehenden geistlichen Verwandtschaft ihre Kinder nur im Notfalle taufen.

Vorwiegend theologische Fragen, daneben eingehend jene der Fürsorge für ausgesetzte Kinder behandelt Lib. IV: *De Dei charitate erga nonnatos, deque auxiliis, quae illis a parentibus, parochis, episcopis et principibus praestanda sint.*

Eingeleitet wird dieser Abschnitt durch ein Beispiel der göttlichen Vorsehung für alle, auch die kleinsten Lebewesen, indem einst in einer auf dem Transporte nach Palermo gebrochenen Säule, als man dieselbe zersägte, in deren Innerstem ein lebendes Würmchen gefunden wurde. Niemand konnte erklären, woher dasselbe gekommen und wie es, weiß Gott wie lange, ohne jegliche Nahrung gelebt. — Um wie viel mehr müsse, in Anwendung dieses Beispieles, angenommen werden, daß ebendieselbe Vorsehung für die nach Gottes Ebenbilde geschaffenen Menschenkinder Sorge (IV, I: *Quomodo Deus parvulis, in utero clausis media ad salutem*

provident. Parentum culpa nonnatis noxiae, pietas vero quam utilis). Schon durch Isaias, den Propheten, verkündete Gott Seinen Schutz den Ungeborenen: »Qui portamini a meo utero . . . Ego feci et ego feram; Ego portabo et salvabo . . . Numquid oblivisci poterit mulier infantem suum, ut non misereatur filii uteri sui? Et si illa oblita fuerit: ego tamen non obliviscar tui«.

Die spezielle Frage, wie Gott für jene Früchte vorsorge, welche in utero absterben, ohne getauft zu sein, ist strittig; nicht leichter jene zu beantworten, warum die göttliche Vorsehung in gewissermaßen bevorzugender Weise Heidenkinder des öfteren zum Heile auserwähle!

Ein frommer Lebenswandel, gute Werke und Gebete der Eltern, für ihre zu erwartenden Nachkommen aufgeopfert, kommen diesen zweifellos zu gute: »D u valius ait, Deum non raro naturales causas, quae mortem puerulo inferrent, benignissime immutare, propter matris probitatem orationesque praevisas«. Warum Gott aber verstockten Sündern gesunde Kinder beschert und anderseits sonst fromme Mütter auch geringfügiger Vergehen wegen (»saltem ob cibi intemperantiam«) so schwer straft, daß ihre Kinder nicht zu retten sind: »hoc ad sublimitatem pertinet divinorum judiciorum, quae sunt nobis omnino inscrutabilia«: 'Tu noli investigare, si non vis errare' (S. Augustinus). Diese Frage erörtert der heil. Prosper in einer eigenen Dissertation, auf welche C. nur verweist, indes Dinouart die betreffende Stelle im Wortlaute anführt: » . . . Ubi impiorum hominum filii baptizantur, manifestatur electionis divinae beneficium«.

Im übrigen kann der Verlust des Kindes eine Strafe für die Unterlassung guter Werke, oder Sünden der Eltern sein, indem die »peccata non solum parentum, sed et avorum« geahndet werden. Gott straft bis ins vierte Geschlecht und belohnt bis zum tausend-

sten: »Omnipotentem Dominum punire usque ad quartam generationem, remunerari usque ad millesimam, a sacris bibliis audimus«. Unmäßigkeit, wie Trunksucht und andere Vergehen der Väter und Vorväter rächen sich an Kindern und Kindeskindern in physischer Schwäche und zahllosen Krankheiten derselben, schon während ihres intrauterinen Daseins.

Gott sühnt auch alle Vergehen in der Ehe¹⁾ (*culpa in usu conjugii*), schon die unbedachte Wahl des künftigen Lebensgefährten, ferner alles Unmaß und jede sträfliche Begierlichkeit. Nicht aus bloßer Sinnenlust oder Habsucht, sondern nur in wahrer Herzensneigung werde der Bund fürs Leben geschlossen indem der Stand der Ehe geradezu als ein Heilmittel gegen eine allzu sinnliche Disposition gilt. Selbstverständlich dürfen Brautleute keinen unerlaubten Umgang pflegen (IV, 1). Diesbezüglich bestimmte ein Edikt des Bischofs von Lucca a. d. J. 1742: »Sponsi de futuro sub eodem tecto pernoctantes sine nostra vel Vicarii Generalis licentia, incidunt ipso facto in excommunicationem nobis reservatam« (Mon. VIII). Verlobte haben sich durch Beten, Fasten und andere Gott wohlgefällige Werke zum Sakramente der Ehe und zu deren Pflichten vorzubereiten. Neuvermählte mögen, nachdem sie die »*benedictio nuptialis*« empfangen, sich des Vorbildes des heil. Tobias erinnern. Von diesem heißt es, daß der Erzengel ihm befohlen, sich während der ersten drei Tage des Beischlafes zu enthalten (*thalamo abstinere*), um durch Gebet und Fasten zu erwirken, »*ut filii vivi ac bene compacti nascerentur et ipse felicissimus pater evaderet; . . . tertia transacta autem nocte accipies virginem cum timore Domini, amore filiorum magis, quam libidine ductus, ut in semine Abrahae benedictionem in filiis consequaris . . .*«.

¹⁾ Siehe Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 545, 560, 566.

worauf der genannte Heilige sich rühmen durfte: 'Et nunc, Domine, Tu scis, quia non luxuriae causa accipio conjugem, sed sola posteritatis dilectione, in qua benedicatur nomen Tuum in saecula saeculorum'! Dieses Gebot befolgten auch der heil. Ludwig, König von Frankreich, die heil. Hedwigis und andere Diener Gottes und fromme Gläubige, die in den ersten Tagen ihrer Ehe nur beteten. —

Da die Überzahl der Neuvermählten von diesem frommen Brauche aus verschiedenen Gründen abgekommen zu sein scheint, wird es sich empfehlen, seitens des Priesters schon beim Brautunterrichte diesbezüglich Ratschläge zu erteilen, dabei jedoch, um unbeabsichtigten Mißgriffen zu begegnen, den Brautleuten den Abschnitt über die Ehe aus dem 'Katechismus Turlotiani' oder andere bischöflich approbierte Traktate vorzulesen... (»ex libro dumtaxat recitans, ne qui docet, in verba minus circumspecta, vel indecentia prolabatur«). Solche Verhaltungsmaßregeln sind auch in der Kirche zum Anschlag zu bringen und haben gleichzeitig Vorschriften über alles bezüglich der Taufe Wissenswerte zu enthalten (I, 12), worüber mit den Brautleuten ein Examen anzustellen.

Dinouart versprach besondere 'Instructions familières sur le mariage pour les personnes, qui se disposent a' embrasser cet état, et pour celles, qui y sont engagées'.

Gelegentlich des Trauungsaktes erinnere der Priester die Neuvermählten an ihre Pflicht einer gewissen Enthaltbarkeit und empfehle denselben zu beten und zu fasten, eingedenk der weiteren Mahnung des Erzengels Raphael an den heil. Tobias, daß über diejenigen, die in der Ehe Gottes vergessen und 'wie Pferde oder Maultiere, die keinen Verstand haben, bloß der Leidenschaft fröhnen, der böse Geist Gewalt gewinne'. Die Hebammen haben den Ehegatten vorzustellen, was ihnen erlaubt, bezw. verboten (IV, 6), und sie im beson-

deren darauf aufmerksam zu machen, daß jegliche Verhinderung der Konzeption unzulässig sei (Mon. VII). 'Mulier quaecumque fecerit per quod jam non possit concipere: quantoscumque parere poterat, tantorum homicidiorum ream se esse cognoscat' (S. Augustinus; [II, 17]).

Daß die Eltern alles vermeiden müssen, was zu einer Fehlgeburt Anlaß geben könnte, ist selbstverständlich.

IV, 3: (*Quae parentes pro salute filiorum agere oporteat*), wiederholt vorstehende Ermahnungen in eindringlicher Weise, sich vor allem mit den besonderen Pflichten Schwangerer befassend. Hier wird nochmals an die Unerläßlichkeit eines Gottgefälligen Lebenswandels erinnert, auf daß das Leben der Frucht erhalten bleiben und dieselbe zur Taufe gelangen möge. Schwangere Frauen sollen fleißig beten und andere fromme Andachtsübungen, sowie Werke christlicher Barmherzigkeit verrichten, auch des öfteren das Sakrament des Altares empfangen (Conc. Mediolan. VI). Im besonderen mögen sie die Kirche ihrer Schutzheiligen regelmäßig besuchen und ihre Frucht durch die Hände der heil. Maria Gott aufopfern, im besonderen ihre Zuflucht zur heiligen Gottesmutter selbst nehmen, wie dies die Mutter des heil. Franz von Sales bei all ihren (elf) Kindern getan. Des weiteren sind Schwangere an die Verpflichtung zur Nottaufe zu erinnern, um dieselbe im Bedarfsfalle (auch Abortivfrüchten) erteilen zu können. Wiewohl außer der Geistlichkeit, die Verwandten, Diener und Hausangehörigen, schließlich alle Mitchristen für die Ungeborenen insgesamt, besonders aber für jene zu beten verpflichtet sind, die, als mit der Erbsünde behaftet, sich in Lebensgefahr befinden (S. Cyprianus u. A.; dafür zu sorgen, daß die Laien diese Gebete kennen, ist Sache der Priester u. Bischöfe, IV, 8), wird in erster Linie von der

Schwangeren selbst erwartet, daß sie die 'praecandi formula, a Divo Francisco Salesio pro gravidis concinnata', täglich frommen Sinnes bete.

Im Appendix ad Libr. IV. sind folgende Gebete im Wortlaute angeführt:

Sancti Caroli Borromaci, Archiepiscopi Mediolanensis, Benedictio mulieris gravidae, praesertim de, cujus infelici partu timetur (Mon. I). *Oratio S. Francisci Salesii, recitanda a praegnantibus: ex libro III epist. spiritual. Epist. LXXXIII.* (Mon. II); in, nach C.s Latein, wohlthuender Sprache abgefaßt. *Oratio pro infantibus nonnatis, vel non baptizatis, propter quam XL dierum indulgentiam toties, quoties in sua Dioecesi recitabitur, concessit Archiepiscopus Panormitanus* (Mon. III).

Die Kasuistik berichtet von einer großen Zahl durch diese Hilfsmittel der göttlichen Gnade teilhaftig Gewordener.

So wurde die heil. Brigitta aus einem Sturme am Meere wunderbar errettet. In der folgenden Nacht ward ihr vom Himmel geoffenbart, daß sie nur ihres frommen Lebenswandels und ihrer zu erwartenden Tochter wegen am Leben erhalten blieb. — In dieser Weise sorgt die göttliche Barmherzigkeit gar oft für Erhaltung der Früchte, damit dieselben der Wohltat der Taufe teilhaftig werden! (»cum nonnati non minus homines sint, quam nati; Deus vult autem, omnes homines salvos fieri«!) Der heil. Franc. Xaverius führte eigene Aufzeichnungen über Neugeborene, welche, eben noch zur Taufe gelangt, während oder unmittelbar nach derselben starben (II, 13).

Eine besondere Pflicht der Wöchnerin ist es, ihr Kind selbst zu stillen, da die Ernährung durch die eigene Mutter für sie selbst wie für das Kind nur von Vorteil. Daher haben die Hebammen dieselbe hiezu anzuhalten! Fürchten wohlhabende, gefallsüchtige Frauen dadurch ihre körperlichen Reize einzubüßen, so ist dies ein irriges Vorurteil. (I, 4). In anbetracht der Nachteile dieser Unterlassung ist das Selbststillen ge-

radezu gesetzlich vorzuschreiben (IV, 6). Dadurch werden die Frauen am sichersten vor Entzündungen der Gebärmutter und Wochenbettfebern bewahrt. Abgesehen von der purgierenden Wirkung des Kolostrum, gedeiht das Kind bei der Milch der eigenen Mutter stets am besten; allerdings muß verlangt werden, daß die Wöchnerin während dieser Zeit sich aller Unmäßigkeit, vor allem auch des Genusses von Wein enthalte.

Im Freiburger Schriftchen heißt es: . . . »Schließlich ist es auch Pflicht der Hebamme, auf den Mißbrauch der Ehe beim sog. Zweikindersystem aufmerksam zu machen und dagegen ihren Einspruch zu erheben. Der Mißbrauch der Ehe ist vor Gott eine schwere Todsünde, welcher sicher weit mehr Schaden als Nutzen bringen wird.

Wegen der Gefahr der Geburt empfangen die Schwangere das Sakrament der Buße und des Altares. Man versäume es in solchen Fällen nicht, zur rechten Zeit den Arzt zu holen und auch den Priester zu verständigen. Es ist nicht schonend, sondern grausam und gewissenlos, wenn die Angehörigen unvernünftiger Weise dieser Forderung widerstreben; im Notfalle wende man sich an die Gebärende selbst und stelle ihr die heilsame Wirkung der Sakramente zur Wiedererlangung ihrer Gesundheit vor. Ist die Hebamme allein, so bete sie mit der Schwangeren nötigenfalls die Sterbegebete, indem die Erweckung der vollkommenen Reue und Liebe zu Gott am allernotwendigsten ist.¹⁾

Die Wöchnerin soll ihre Aussegnung (wovon unser Autor nichts erwähnt) zu geeigneter Zeit vornehmen lassen.

Sie ist zum Selbststillen, wenn es für Mutter und Kind ohne Gefahr geschehen kann, verpflichtet. Ist doch die Muttermilch von Gott selbst angeordnet und darum auch die beste und gesündeste Nahrung des Kindes, welche durch künstliche Mittel nie völlig ersetzt werden kann.

Unter den Schutzheiligen der Ungeborenen möge allen Dienern Gottes der heil. Franz von Sales als Muster voranleuchten. (IV, 5: *Franc. Salesii exemplo*

¹⁾ Vergl. hierzu die 'Unterweisung der kathol. Hebamme usw.', Klagenfurt, 1907; S. 6 und 9.

Ecclesiae Ministri, praesertim Episcopi et Parochi ad procurandam nonnatorum salutem accenduntur.)¹⁾ Seiner Menschenliebe und Güte wegen »generis humanae deliciae« genannt, schien er durch sein eigenes Schicksal zum Hüter der Kleinen praedestiniert. Es wird erzählt, daß sein Dasein bereits während der Schwangerschaft aufs höchste gefährdet war, und als es zur Geburt kam, aller Mittel bedurfte das überaus schwache Kindlein, welches monatelang in Watte eingehüllt bleiben mußte, am Leben zu erhalten. Hatten die Ärzte an dieser Möglichkeit bereits verzweifelt, so verdankte F. v. S. seine Erhaltung und später vollkommen regelmäßige Entwicklung vor allem den Bemühungen und der Sorgfalt, welche Eigenschaften er selbst in gleicher Weise auf die noch Ungeborenen übertrug, seiner gottesfürchtigen Mutter.

Es heißt von ihm mit Recht, daß er eingedenk des Spruches des göttlichen Heilandes: »Sinite parvulos venire ad me, talium est enim regnum coelorum«, sich nicht nur auf das eifrigste um die Taufe der Kinder bemühte, sondern dieselben auch von anbeginn ihrer Existenz dem Reiche Gottes zu gewinnen trachtete (»ut parvulos fere a vitae primordiis ad Deum pertraheret«).

Von den zahlreichen durch den heil. Franciscus geübten Wundertaten, deren Wirkung Gott, dessen fromme Bestrebungen anerkennend, ihm gewährte, seien nur einige angeführt: so die Wiedererweckung eines totgeborenen Kindes, zum Zwecke der Taufe (s. S. 178), die Befreiung einer Frau von unerträglichen Geburtsschmerzen, durch Umgürtung derselben mit dem Cingulum von der Lauretanischen Jungfrau Gnadenbild, worauf die Entbindung glücklich und rasch erfolgte;²⁾ die Unterdrückung einer tödlichen Epidemie, welche bereits monatelang gewütet, und in deren Gefolge sich Fehlgeburten massenhaft ereignet hatten.

Unfruchtbaren Frauen erflachte der Heilige den erwünschten Kindersegen, indem er den Namen des

¹⁾ Dieses Kapitel fehlt bei Dinouart.

²⁾ Vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 287.

zu erwartenden Sprößlings prophezeite; selbst nach seinem Tode erwies sich die Berechtigung der Bezeichnung: 'longe clarissimus puerorum protector' (Galizia), denn seine Reliquien übten eine wundertätige Wirkung auf die Gebärenden und deren Früchte . . . »aqua reliquiis ejus benedicta, omnibus caeteroqui bibentibus salutaris, maxime in partu allevando, puerisque sanandis elucet«.

Seiner Absicht, eine 'Congregatio virginum' zur Rettung und Erziehung zuhälterischer Mädchen zu gründen, kam der Tod zuvor; doch wurde sein Werk von Anderen fortgesetzt und Camus, sein Schüler erklärte diese Institution allen übrigen Frauenklöstern vorzuziehen (»ut aliis omnibus feminarum Monasteriis praetulerit«).

Bezüglich der Fürsorge für ausgesetzte Kinder obliegt in erster Linie den Landesfürsten die Pflicht ihrer zukünftigen Staatsbürger sich in dieser Hinsicht anzunehmen (IV, 4: *de Principum officio circa nonnatos et de cura projectorum*); diese werden dafür wieder seinerzeit dem Gemeinwesen dienen und haben alles Recht den Schutz Wehrloser zu beanspruchen (Muratorius). Vorbeugend kann das Staatsoberhaupt dem Unfuge der Aussetzung¹⁾ und der Kindersmorde dadurch steuern, daß nach Möglichkeit für Einschränkung der Fehlgeburten, sowie für Gebärasyle vorgesorgt wird, zu welchen uneheliche Mütter getrost ihre Zuflucht nehmen können. Hiezu sind im Bedarfsfalle die Krankenhäuser heranzuziehen (IV, 8).

Um einen Überblick zu gewinnen, haben die staatlichen und geistlichen Behörden Aufzeichnungen über die in ihrem Bereiche vorkommenden Aussetzungen zu führen.

¹⁾ Vergl. Ploss-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 243.

Gehen ausgesetzte Kinder auf alle mögliche, oft auch gewaltsame Weise zu grunde, so ist es am meisten zu beklagen, daß dieselben in solchen Fällen zumeist ungetauft sterben. — Es können sich daher christliche Fürsten, in Nachahmung der göttlichen Barmherzigkeit, große Verdienste erwerben, wenn sie sich angelegen sein lassen, derart traurige Vorkommnisse nach Möglichkeit aus der Welt zu schaffen.

Der Ursprung der Findlingsfürsorge reicht weit zurück. In Frankreich war es das Werk des heiligen Vincenz a Paulo, eines Schülers des heil. Franz v. Sales, für die Aufnahme ausgesetzter Kinder in Krankenhäuser zu sorgen, um sie dort verpflegen und auch erziehen zu lassen. Zu seiner Zeit zählte man in Paris allein (*»quo tanta civilis et ecclesiastica emicat disciplina«*) jährlich mindestens 3—400 ohne Taufe ausgesetzt verstorbener Kinder, woran die öffentlichen Dirnen so gut wie nicht beteiligt sind: . . . *»meretrices concipere non solent, quocirca projectio in iis timenda non erit«*. Sein Unternehmen wurde vom Könige selbst und durch wohlthätige Spenden Anderer unterstützt, wodurch zahlreiche Ausgesetzte untergebracht und versorgt werden konnten, die sonst unrettbar dem Tode und Verluste des ewigen Heiles verfallen wären. Bedauerlich ist es, daß in England derartigen Bestrebungen kein Interesse entgegengebracht wird, dies umsomehr, als die Erfahrungen mit der Außenpflege recht traurige sind. Gewissenlose Findelmütter (meist Witwen) übernehmen Kinder oft nur zu gewinnsüchtigen Zwecken, wodurch dieselben vielfach Hungers sterben; andere erhalten tödliche Schlafmittel; wieder andere werden um einige wenige Soldi verkauft, oder zu Unterschleppungen und anderen Verbrechen mißbraucht. Schon Constantin der Große erließ ein grundlegendes Gesetz betreffs der Alimentationsverpflichtungen für derartige Kinder, worin es heißt, daß sol-

chen nicht bloß vom Fiskus, sondern auch seitens der Privatschatullen der Fürsten Beiträge zu ihrer Erhaltung gewährt werden sollen. In anbetracht der Verpflichtung der Allgemeinheit (»Universitas«) für die ausgesetzten Kinder zu sorgen, wurde in der Folge die Anforderung der hiezu nötigen Geldmittel durch Aufteilung auf die Steuern, deren Berechnung nach dem Kataster zu erfolgen hat, durchgeführt und durch Inanspruchnahme der allgemeinen Mildtätigkeit (öffentliche Kollekten, Sammlungen von Liebesgaben seitens der Geistlichkeit) vervollständigt.

Im allgemeinen bestimmt der Fundort des Kindes die Verpflichtung der Gemeinde zu dessen Versorgung, sonst dessen anderweitig sichergestellte Herkunft; in zweifelhaften Fällen fällt dieselbe dem allgemeinen Fiskus zu. Dies auch dann, wenn an dem betreffenden Orte fromme Stiftungshäuser zu diesem Zwecke fehlen. (IV, 4; Mon. XIV, XV). Der Mißbrauch, Findlinge über die Grenze einer Nachbargemeinde zu schaffen, um dieser die Lasten ihrer Erhaltung aufzubürden, kann nicht scharf genug getadelt werden!

Um die Aufnahme der Findlinge in für deren (illegitime) Eltern diskreter und unauffälliger Weise zu sichern, bestimme man zu diesem Zwecke Hospitale, im Notfalle das Pfarrhaus oder das Domicil einer verlässlichen Hebamme, auf alle Fälle einen Ort, der weder zu bekannt noch zu entlegen ist. Jedes derartige Asyl soll eine 'Rota' (Rotula) besitzen, welche immerwährend erhalten, bezw. überwacht werden muß. Diesbezüglich heißt es: »lignum veluti tympanum versatile, quod Siculi 'rotam' dicimus, perpetuo habeant in muro exteriori situm, cum tintinnabulo: ad cuius pulsum die noctuque aliqua persona sit prompta, quae ad infantem excipiendum accurrat«.

Die Geistlichkeit (auch die Bischöfe), Syndikate und andere weltliche Behörden haben dafür zu sorgen,

daß diese Einrichtung tatsächlich funktioniere. Er eignen sich dessenungeachtet Aussetzungen an anderen Orten, so ist die Rota, wenn an ungeeigneter Stelle angebracht, an eine passendere zu verlegen. Die aufgenommenen Kinder erhalten eine saubere (doppelte) Bekleidung und wird für deren Unterhalt, je nach den gegebenen Verhältnissen, verschieden lange Zeit gesorgt: . . . »Tempus alimentorum projectis dandorum erit ad minimum triennale, quo elapso saltem mendicando vitam sibi tueri possint . . . Verum in Sicilia nonnullae Universitates aliendi tempus ad quinque, sex, septem, octo, novem, imo decem annos extendunt«.

Neben der physischen Pflege darf auch die geistige Erziehung der Findlinge nicht vernachlässigt werden, will man es nicht erleben, daß solche später zu Vagabunden, Dieben, Huren oder anderen schädlichen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft ausarten. Für das spätere Alter muß daher nach verlässlichen Adoptiv-Eltern gesucht werden, welche ihren Pflegebefohlenen eine angemessene Ausbildung in einem Handwerke oder dergl. gewährleisten.

In diesem Sinne räumte das römische Recht den Findlingen eine Ausnahmstellung ein, um sie in der Erwerbung ihres Lebensunterhaltes sich frei bewegen, und allenfalls eine höhere Lebensstellung erreichen zu lassen. Überdies bestimmen zahlreiche Gesetzesverordnungen das Rechtsverhältnis des ausgesetzten Kindes zum Staate im allgemeinen wie zu dessen Eltern im besonderen. Konnten seinerzeit Findlinge nach Belieben entweder adoptiert oder aber zu Sklaven herangezogen werden, so ordnete mit Gregor XIV. das kanonische Recht zunächst deren Legitimierung an und befreite sie damit von diesem Abhängigkeitsverhältnisse.

Eltern, die ihre legitimen Kinder in einer Weise und mit der Absicht aussetzen, daß dieselben zugrunde

gehen sollen, begeben sich dadurch all ihrer Rechte¹⁾ auf dieselben und machen sich, Kindesmördern gleichzuachten, der schwersten Strafen schuldig. Die Abgabe, bezw. Aufnahme solcher Kinder seitens der Findelhäuser hat sich fallweise, nach den gegebenen Verhältnissen zu richten. Obliegt im allgemeinen den Eltern die Pflicht, ihre legitimen Kinder zu erhalten, so können solche, wenn es jenen nicht möglich ist, dafür in entsprechender Weise zu sorgen, in einem derartigen Asyle wohl Aufnahme finden; doch sind die Hebammen, welche in einem solchen Falle intervenieren, verpflichtet unter Eidesaussage diese Notwendigkeit zu bekräftigen und bleibt es der betreffenden Anstalt unbenommen, Nachforschungen nach den Eltern und speziell darüber anzustellen, ob dieselben nicht doch in der Lage wären, ihre Kinder aus eigenen Mitteln zu erhalten. Dagegen würde in jenen Fällen, wo uneheliche Kinder an der Schwelle der Findelanstalt abgesetzt wurden, der Wert dieser Einrichtung null und nichtig, wollte man dabei in gleicher Weise vorgehen (Mon. XIV).

Statt solche Kinder mit dem odiosen Namen Illegitimer zu kennzeichnen, sollen sie einfach Ausgesetzte oder besser Findlinge genannt werden. Bei der Wahl ihres Zunamens vermeide man jede Beziehung auf deren Fundort.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Zieh- bezw. Adoptiveltern und den angenommenen Kindern meint C. im besonderen: »expediens esset, ut educatoribus jura patriae potestatis in projectorum personas et bona, salva eorum ingenuitate, concederentur: nec tamen viceversa projectis ipsis, nisi expresse adoptatis, aliquod jus in educatorum bona tribueretur; qua ratione facilius parvuli susceptores invenirent«.

¹⁾ Vergl. Ploß, Das Kind, Bd. II, S. 390.

Bei der Taufe erhalte der Findling Vor- und Zunamen der Tagesheiligen seiner Auffindung. Die Taufe selbst werde unter der Bedingung gespendet, daß das Kind nicht schon getauft sei. Vielfach ist es üblich, den ausgesetzten Kindern Atteste über die vollzogene Taufe mitzugeben, doch darf die Wiederholung derselben nur dann unterbleiben, wenn die Glaubwürdigkeit des betreffenden Zeugnisses über jeden Zweifel erhaben erscheint (Sacr. congreg. 1723, Instr. de bapt.; Conc.- u. Syn.-Beschlüsse). Mancherorts wird den Kindern am linken Arme, nahe der Schulter ein Taufsiegel eingebrannt. Nach diesem Zeichen ist bei allen Ausgesetzten zu fahnden; fehlt dasselbe an einem nicht in Lebensgefahr befindlichen Kinde, so ist dasselbe dem Priester zur Taufe zu übergeben, andernfalls die Nottaufe zu erteilen; letztere auch in allen Fällen, wo die Besichtigung des von seinen Hüllen befreiten Findlings Verletzungen oder andere Zustände ergibt, welche Lebensgefahr bedingen und rasche Hilfe erheischen.

Ergibt sich die Notwendigkeit der Übergabe eines Kindes in eine andere Anstalt, so dürfen solche Transferierungen nur bei gutem Gesundheitszustande, bzw. nach entsprechender Erholung des Findlings, weder bei stürmischer, regnerischer, kalter, noch allzuheißer Jahreszeit erfolgen. Das Kind ist, womöglich unter Beigabe einer Amme, dem Schutze eines verlässlichen Mannes anzuvertrauen. Mitfolgt ein Zeugnis über dessen Provenienz und ein Attest des Pfarrers bezüglich der Taufe. In besonderen Fällen möge der Pfarrer in einem (geheimen) Schreiben über sonst noch bemerkenswerte Umstände Bericht erstatten. Der Begleitperson ist es ebenso verboten, das anvertraute Kind zu verlassen, als ohne weiters in der Rotula zu deponieren; dasselbe muß stets rechts- und ordnungsmäßig übergeben werden.

Von den weiteren Einrichtungen der Findelanstalten verdienen jene, welche sich auf das Ammenwesen¹⁾ beziehen, besondere Berücksichtigung. Sache der Findlingsvorstehungen ist es, zu Ammen taugliche Frauen anzuwerben. Bei dieser Konskription wird die Geistlichkeit auf grund ihrer Aufzeichnungen in den Geburtsbüchern behilflich sein. Die zum Ammendienste gemeldeten Frauen sind in einem eigenen Kataloge zu verzeichnen; sie müssen sich mit einem Sittenzeugnisse (und der Kenntnis des Katechismus) ausweisen, gesund sein (dürfen vor allem nicht an Skabies oder einer anderen übertragbaren Krankheit leiden) und müssen genügend Milch haben. Dafür sollen die Ammen, auch in der Außenpflege, gewisse Beneficien genießen. Hieher gehören: Befreiung von allen Abgaben, Zuerkennung einer täglichen Brotration für das vereinbarte Triennium, ferner drei vollkommene Ablässe, u. zw. am Tage der Aufnahme in das Ammenalbum, sowie an jenem der Übernahme, bezw. der Rückgabe des Pflegekindes.

In den Anstalten hat am 1. jeden Monates eine allgemeine Untersuchung der Ammen und Kinder zu erfolgen, wobei deren Verhalten strengstens zu kontrollieren ist. Die Aufsicht besorgt im übrigen eine sog. Ammenpräfektin, welche u. a. auch daraufzusehen hat, daß die Kinder ihre eigenen Bettstellen haben, um nicht im Bette der Mutter der Gefahr der Erstickung ausgesetzt zu sein. Bei den monatlichen Visitationen sind die Löhnungen an die Ammen zu verabfolgen und je nach Verdienst besondere Belohnungen, andernfalles Strafen zu verhängen, sowie im Bedarfsfalle spezielle Vorschriften zu erlassen.

Die offiziellen Ammenregister enthalten alle bemerkenswerten Generalien und Daten über Mutter und Kind; in gleicher Weise auch für die in Aussen-

¹⁾ Zur Geschichte dieser Institution siehe Ploß-Bartels, Das Weib, Bd. II, S. 175 f. u. 454 f.

pflege befindlichen. Bei Kontrolle des Verhaltens solcher ist in erster Linie auf deren Gesundheitszustand, dann aber auch auf deren Sauberhaltung zu achten. Ammen dürfen ihre eigenen Kinder nicht weiterstillen, da begreiflicherweise sonst die ihnen anvertrauten leicht zuschaden kommen könnten. Ergibt sich die Notwendigkeit eines öfteren Ammenwechsels, so kann das betreffende Kind, auf einen Monat, einer Frau übergeben werden, deren Kind bereits ein Jahr alt und daher nicht mehr auf die Brust allein angewiesen ist, und danach eventuell wieder einer anderen auf die Dauer derselben Zeit, und so fort.

Gebriecht es zu Zeiten tödlicher Epidemien an Ammen, so soll zur künstlichen Ernährung der Findelkinder Ziegen- oder Kuhmilch verwendet werden.

Dinouart widmet diesem Abschnitte eingehendere Besprechung, sich hiebei u. a. auf einen diesbezüglichen Artikel Denisarts berufend. Zum Bezuge von Ammen wird eindringlichst geraten, sich nur an das 'Bureau des Recommandaresses' zu wenden, welche Einrichtung schon seit d. J. 1611 besteht. Das Ammenregister führen 4 'Jurées-Recommandaresses', unter Aufsicht der Polizeibehörde; daraus werden die Ammen für das Hospital der Enfants-Trouvés ausgesucht. Besondere Bestimmungen enthalten die 'Arrets concernant les Sages-Femmes et le nourices' (Arret de la cour de parlement (1705); 'Déclaration du Roi, portant règlement pour les Recommandaresses et le Nourices (1725, 1727, 1729); Arret de la cour de parlement (1737); Déclaration du Roi concernant l'établissement d'un Bureau de Recom. dans la ville de Versailles (1761); Ordonnance de police portant règlement pour le Recom., le Nour. de la campagne, les Meneurs et Meneuses' (1762).

Vorstehende Bestimmungen finden ihre Ergänzung in den Mon. XIII, XIV und XV: *Excellentissimi Domini Eustachii Ducis de la Vieville, Siciliae Proregis Instructiones pro deputatione projectorum.*

Mandatum Proregis encyclicum de projectis ad Senatus, Juratosque Patres civitatum et pagorum regni Siciliae.

Epistola hortatoria Proregis ad Praesules, scilicet: . . . (folgt die Anführung einer langen Reihe solcher, nebst Annotatio).

Im besonderen erging seitens des Fürsten de Viefuille an Cangiamila, Bonanus u. A. der Auftrag, eine Schrift über die Hilfsmittel für Ausgesetzte zu verfassen, deren Ergebnis nach Einvernahme aller in Sicilien hieran Beteiligter in IV, 4 im Auszuge wiedergegeben. Es folgte hierauf der Erlaß des Vicekönigs für das Reich (1751), von König Carl III. bestätigt (1755).

Neben Wiederholungen enthalten die angeführten Monumenta hauptsächlich Vorschriften über die formale Berichterstattung bezüglich des Findlingwesens. In zusammenfassender Weise geschieht dies durch die Generaldeputation an den Prorex; diese hat alle einlaufenden Einzelberichte zu sammeln, zu prüfen und ein Hauptverzeichnis anzulegen, in dem alles Bemerkenswerte aufzunehmen. Von hier ergehen die Mandate, Instruktionen und Decreta encyclica an die weltlichen Behörden, den Judex Apostolicae legationis u. A.

Die *Deputatio projectorum* bildet ein 5gliedriges Kollegium, dessen Vorsitz ein Geistlicher führt; als Angehörige desselben werden 4 Nobili gewählt, von denen 2 der Dynastie angehören sollen. Ein hiezu würdiger Priester, mit nur beratender Stimme, besorgt die Geschäfte eines Sekretärs und wird dafür entlohnt. Dieser hat die Aufzeichnungen über die Findlinge zu führen, indes die Kommission als solche darüber wacht, daß die bezüglich der Ausgesetzten geltenden Bestimmungen allenthalben in entsprechender Weise befolgt werden. Zu diesem Zwecke tritt dieselbe allmonatlich, abwechselnd in den Wohnungen ihrer Mitglieder, zu einer Sitzung zusammen, wo die Berichte der geistlichen und weltlichen Behörden diskutiert und im Bedarfsfalle besondere »relationes, consultationes, epistolae, notificationes oder petitiones« erledigt, bzw. weitere

Vorschriften erlassen werden. Außerordentliche Sitzungen sind fallweise einzuberufen. Ergibt sich die Notwendigkeit der Komplettierung der Deputation, so ist ein Ternovorschlag an den Fürsten zu erstatten und hat der Sekretär dafür zu sorgen, daß den neu aufgenommenen Mitgliedern ihre Verpflichtungen geläufig werden.

In Provinzialstädten sind 3gliedrige Kommissionen einzusetzen, wobei den Rektoren der Krankenhäuser durch ihre Stellung das Amt von Deputierten zufällt. Alle Berichte an diese Deputationen über die »Receptio, provisio et alimentatio projectorum« sind mit authentischen Dokumenten zu belegen. Finden eine Zeit lang auch keine Aussetzungen statt, so werden doch semestrale Berichte bezüglich des Bestandes der 'Rota' erwartet und sind diesen General-Relationen besondere Bemerkungen über die Art der Ernährung der Findelkinder beizuschließen.

Die Bischöfe haben gelegentlich ihrer Visitationsreisen alle auf die Findlingsfürsorge bezugnehmenden Einrichtungen zu inspizieren, um dabei bemerkbar gewordene Mängel abstellen zu lassen.

Zum Beschlusse des IV. Buches kehrt C. in einer Zusammenfassung zu den allgemeinen und besonderen Pflichten der Geistlichkeit zurück und erörtert in einem speziellen Kapitel jene der Bischöfe IV, 8: *De necessaria Episcoporum vigilantia pro nonnatis*.

Indem dieser Abschnitt naturgemäß hauptsächlich Wiederholungen, an anderen Stellen eingestreuter Bemerkungen enthält, liegt sein besonderer Wert in dem Resumé derselben, welches gleichzeitig eine kurze Gesamtübersicht der in der 'Sacra Embryologia' erörterten Hauptfragen darstellt.

Den Bischöfen obliegt die Pflicht, das Verhalten der ihnen unterstellten Priester Fällen von (beabsichtigten,

wie unfreiwilligen) Fehlgeburten gegenüber zu überwachen und sich auch darüber zu informieren, ob sie bei unehelichen, verheimlichten Schwangerschaften, zumal in Krankheitsfällen gelegentlich der Beichte, die Frauen an ihre Verpflichtungen gegen ihre Leibesfrüchte, nach den bestehenden Vorschriften, erinnern. Im besonderen haben sie sich darüber zu unterrichten, welche Abwehr gegen die Fruchtabtreibung getroffen wird, wie es mit der Taufe bei Abortivfrüchten (auch in den ersten Tagen, und wenn solche keine Lebensäußerungen zeigen) stehe, und ob solche nicht ausgesetzt oder gar getötet werden. Ferner: wie es bezüglich der Taufe unehelicher, sowie betreffs der ungetauft verstorbenen Kinder gehalten wird und ob solche Fälle angezeigt werden? Ob auch die Ungeborenen und scheintot Neugeborenen getauft und letztere nach Möglichkeit wiederbelebt werden. Ob die Eltern die Nottaufe zu erteilen verstehen; ob sie hierin und in allem Übrigen, was das Seelenheil des Kindes betrifft, wie die Laien überhaupt, zumal die Hebammen, unterwiesen und bei jeder passenden Gelegenheit an ihre vielfachen Pflichten erinnert werden. Im besonderen, was die Hebammen bei der jährlich zu wiederholenden Prüfung über die intrauterine und die Taufe bei monströsen Früchten wissen. Ob die Taufe (vom Priester) wiederholt werde? Ob bei schwierigen Entbindungen der Geburtsstuhl in Verwendung komme, tüchtige Ärzte mit geeigneten Instrumenten versehen, auch auf dem Lande zur Verfügung stehen und diese sich mit einer angemessenen Entlohnung begnügen. Ob die Geistlichkeit für Vornahme des Kaiserschnittes in zweckmäßiger Weise vorsorge und hiebei, wie es vorgeschrieben, assistiere? Ob der Kaiserschnitt sofort nach dem Tode, auch vor dem 9. Monate der Schwangerschaft (gleichwie zur Rettung von Abortivfrüchten) vorgenommen wird oder ob derselbe nicht unter dem nichtigen Vorwande, daß schon zu lange Zeit seit dem

Tode der Schwangeren verstrichen sei, unterbleibe. Ob in verzweifelten Geburtsfällen der Kaiserschnitt, auch an der Lebenden ausgeführt und dort, wo die Angehörigen dagegen Widerstand leisten, die Intervention der weltlichen Behörden angerufen werde. Ob für die Aufnahme von Findelkindern allenthalben in entsprechender Weise gesorgt sei; ob solche Atteste bezüglich der Taufe erhalten und wie es bezüglich der Wiederholung derselben gehalten werde. Ob den Laien die Strafen einerseits und Belohnungen andererseits bekannt sind, deren sie je nach ihrem Verhalten bei Fehlgeburten, Kaiserschnitten, und ausgesetzten Kindern gegenüber, teilhaftig werden können.

Die Bischöfe sollen es nicht versäumen, das Volk und die Geistlichkeit, letztere auf Synoden, bei Kongressen und in privaten Unterredungen, immer wieder auf alle vorstehend genannten Punkte aufmerksam zu machen, die Säumigen zur Rechenschaft zu ziehen und sorgsam darüber zu wachen, daß die kirchlichen Vorschriften allerorts streng befolgt werden. In besonderen lehrt die Erfahrung, daß die Landgeistlichen in der Regel viel aufmerksamer und eifriger in ihrer Pflichterfüllung sich erweisen als die Priester in den Städten, wo doch weit mehr ungezählter Laster sich verbergen. —

Schwer ist die Last dieser Pflichten, so schwer, daß die Synode zu Trient erklärte: »animarum procreatio onus ipsis angelicis humeris formidandum«; doch darf, vor allem kein Priester der geringsten Unterlassung sich schuldig machen, um einst am jüngsten Tage sagen zu können: »Mea quidem culpa non perdidit ex eis quemquam«.

Der Priester möge hoffen, daß Gott ihm bei diesen schwierigen Aufgaben Seinen Beistand nicht versagen werde!

In diesem Sinne schließt Cangiama die diesen Abschnitt und gleichzeitig das IV. Buch mit den Worten: »Deus mirabili ordinatione Sacerdotes Suos confirmat et roborat: nos enim aperte demonstrat sub tot aetantis protectoribus et ducibus constitutos, et supernae gratiae vigore, ac fortitudine animatos et auctos, omnia aggredi omniaque ad felicem exitum posse perducere, si vere, ac unice animarum salutem, ipsiusque gloriam studiosissime perquiramus«.

FINIS LIBRI QVARTI ET ULTIMI.

Laudem dicite Deo nostro omnes servi ejus. et qui timetis eum pusilli, et magni. *Apoc.* 19, 5,



I. Sach-Register.

Das Sach-Register ist in übersichtlicher Weise nach den einzelnen Abschnitten des Buches geordnet, im Detail zu gunsten einer logischen Einteilung von der alphabetischen Reihenfolge Abstand genommen. Die Kasuistik wurde zum Schlusse jedes Kapitels für sich, überdies an eigener Stelle zusammenfassend angeführt. Durch Berücksichtigung der wichtigsten Einzelfragen, deren Erörterung in verschiedenen Abschnitten ihre Ergänzung findet, dürfte das Sach-Register auf Vollständigkeit Anspruch erheben können.

- Abortus.** I, 1—6, 9—12; II, 3—5, 7, 8, 17, 18; III, 9, 12, 14; IV, 1, 4, 5, 6, 8; Mon. IV, VII, VIII, IX, X.
Allgemeines S. 55 f., 63 f., 201.
Gesetzesvorschriften, Strafbestimmungen I, 2, 4, 8, 9; II, 17; IV, 1; Mon. IV, VII, VIII, X. S. 56, 59, 66 f. *)
Aetiologie I, 1, 2; II, 7, 17; IV, 1. S. 13, 56, 58, 61, 100, 130, 161.
Abortus involuntarius I, 1. S. 56, 57.
— voluntarius (Provocatio abortus) I, 2; II, 17; IV, 6; Mon. IV, X. S. 56, 57, 59, 60 f., 70, 130, 201.
Abortus internus bei Extrauterin gravidität S. 125.
Artifizieller Abortus S. 63.
Gefahren der Fruchtabtreibung S. 57, 64.
Besichtigung der Abgänge bei Fehlgeburten I, 5, 12; Mon. IV. S. 37, 48, 144.
Abortivfrüchte. Fürsorge für I, 12. S. 55 f., 201.
— Vitalität; Lebensäußerungen I, 5; II, 17. S. 37, 54, 142, 143.
— Mehrlingsgeburten II, 17. S. 46.

*) Die an erster Stelle angeführten Verweise beziehen sich auf das Originalwerk, die folgenden Zahlen auf die Paginierung des Textes.

- Abortivfrüchte. Lebensgefahr; Scheintod I, 5, 13; II, 13; III, 15; IV, 6; Mon. XVI. S. 11, 12, 142, 144, 161.
 — Überleben der Mutter II, 7. S. 99. *
 — Kaiserschnitt zu deren Rettung S. 96, 99, 101.
 — deforme, monströse III, 9; IV, 8; Mon. IV. S. 66.
 — Molen I, 12; II, 4; III, 9; IV, 6. S. 37, 94.
 — Vernachlässigung, Aussetzung, Tötung I, 2, 5, 12; II, 14; IV, 8; Mon. IV. S. 12, 57, 65, 66, 142, 144, 201.
 Zur Taufe (s. dort) I, 5, 10, 12; III, 7, 8; IV, 3, 6; Mon. VIII—XI. S. 56, 57, 141 f., 176, 187, 201.
 Wunder S. 63, 64, 172.
 Kasuistik S. 12, 46, 57, 63, 64, 65, 68, 69, 101, 143, 144, 171, 190.

Ärztliches Heil- und Hilfspersonale. I, 2, 3, 8; II, 1, 3, 5, 13, 16; III, 1, 3, 5, 22; IV, 4; Mon. IV, V.

- Allgemeines III, 5. S. 60, 88, 127, 201.
 Amts- und Berufsgeheimnis Mon. IV, VI. S. 61, 65, 81, 100.
 Anzeigepflicht S. 64.
 Ausbildung S. 86, 118, 136, 201.
 Ignoranz, Fahrlässigkeit, Unzuverlässigkeit; Vergehen I, 8; II, 13. S. 8, 15, 79, 86, 90, 97, 98, 111, 112, 114, 138, 173.
 Irreligiosität der Ärzte S. 85.
 Kurpfuscherei S. 63, 68.
 Instrumentelle Geburtshilfe III, 5; Mon. V. S. 136.
 Stellung zum Kaiserschnitt II, 1, 14, 16; III, 1, 3, 5; Mon. IV, V. S. 73, 78, 84, 86, 89, 110.
 Kaiserschnitt durch Barbieri S. 112, 114.
 Kaiserschnitt durch Hebammen S. 87, 128.
 Operationen wegen Extrauterin gravidität III, 4. S. 113, 118, 124, 125.
 Anderweitige chirurgische Eingriffe III, 3, 22; IV, 8. S. 30, 117, 118.
 Pflichten der Direktoren von Krankenhäusern IV, 4. S. 88, 191, 200.
 Staatliche Bestellung von Chirurgen S. 88, 127.
 Zur Behandlung Schwangerer I, 1, 2, 3; II, 1, 17, IV, 4; Mon. IV. S. 45, 48, 60, 61.
 Verhalten bei Scheintod (s. dort) II, 3. S. 11, 24, 25, 30.
 Entscheidung bezüglich des kindlichen Lebens S. 142, 159, 173.
 Verhalten in bezug auf Begräbnisse (s. dort) S. 180.
 Verhalten zur Taufe S. 84, 158, 165, 181.
 Stellung zu den geistlichen Behörden S. 86, 89.
 Straffälligkeit (s. unter Ignoranz u. s. w.) S. 67, 110.

- Kasuistik S. 12, 15, 20, 27 f., 38, 44, 48, 57, 68, 69, 80, 93, 94, 101, 103, 107, 108, 111, 112, 114, 116 f., 124, 127, 133, 144, 153.
- Anatomie, Physiologie, Pathologie.** Rel. I, 2; I, 1, 2, 6—8, 10—12, 17; II, 2—8, 10—13, 17; III, 1—4, 6, 8, 9, 11—14, 21—23; IV, 4, 6, 8, 12; Mon. IV.
- Anatomie der weiblichen Genitalien I, 11, 12; II, 2, 4, 17; III, 2, 3, 4, 6. S. 34, 46, 48, 49, 132.
- Allgemeines; Physiologie der weiblichen Genitalien II, 2, 8, 11, 12; III, 13. S. 4, 10, 39, 41, 43, 49, 99.
- Allgemeines; Pathologie der weiblichen Genitalien S. 4, 9, 18, 115 f., 121 f., 125.
- Experimentelle Physiologie I, 8; II, 11; III, 11, 21. S. 5, 30, 35, 38, 40, 41, 43.
- Vergleichende Physiologie I, 5, 6, 11, 12; II, 11, 12; III, 10, 11, 21. S. 5, 38, 45, 49.
- Allgemeine naturwissenschaftliche Beobachtungen I, 5, 11.
- Außergewöhnliche Vorkommnisse; Naturspiele II, 11, 17. S. 168.
- Konzeption II, 4, 8; III, 2. S. 32.
- Zeugung I, 6, 11, 12. S. 32 f., 48, 59.
- Fruchtbarkeit II, 17. S. 46, 47, 48.
- Sterilität S. 111, 114, 190.
- Generatio I, 5, 11; II, 17; III, 2. S. 151.
- Schwangerschaft (s. dort).
- Extra-uterine Schwangerschaft (s. dort) S. 123 f.
- Superfötation S. 48.
- Embryologie I, 7, 8, 12; II, 11, 12, 17; IV, 6. S. 34 f.
- Organisatio I, 8. S. 34 f., 53.
- Entwicklung der Frucht II, 11, 12; III, 21. S. 34 f.
- Ernährung der Frucht II, 11, 12. S. 41, 42.
- Zirkulation der Frucht II, 11, 12. S. 4, 5, 6, 18, 31, 34 f., 44, 96.
- Atmung der Frucht II, 11; III, 23. S. 18, 35, 40 f., 43, 96.
- Bedeutung der foetalen Blutbahnen S. 19, 31.
- Placenta S. 39, 40, 43, 58.
- Eihäute II, 17; Mon. X. S. 93.
- Molen; Monstra S. 37, 94, 167 f.
- Obduktionen; Obduktionsbefunde II, 3. S. 8, 15, 42, 115, 128, 131.
- Lungenschwimmprobe S. 45.
- Scheintod (s. dort).
- Sterbeerscheinungen S. 5 f., 160.
- Todeszeichen I, 12; II, 2, 3; III, 23. S. 5, 6, 7, 15, 20, 21, 22, 63, 160, 173.
- Kasuistik S. 15, 21, 33, 38, 42, 47, 115 f.

Aussetzung, Kindesmord; Findelwesen. I, 2; IV, 4, 5, 8;
Mon. III, IV, XIII—XV.

Allgemeines IV, 4, 5, S. 191, 192, 199.

Prophylaxe S. 64, 191, 192.

Pflichten des Staates IV, 4, S. 191 f.

— der Geistlichkeit IV, 4, 8, S. 191 f.

— der Hebammen S. 131.

— der (legitimen) Eltern S. 195.

—, Rechte der (legitimen) Eltern S. 195.

— — der Adoptiv-Eltern S. 194, 195.

Rechtsstellung, Rechtsschutz der Findlinge IV, 4, S. 194.

Besondere Bestimmungen IV, 4; Mon. III, IV sequ., Annot. ad
Mon. XV. S. 192 f., 196.

Ausgesetzte, Findlinge; Kindesweglegung-Unterschiebung S. 57,
58, 66, 129, 159, 192 f., 196, 201.

Zuständigkeit. Mon. XIV. S. 195.

Aufnahme, Versorgung S. 192 f.

Asyle für Findlinge S. 193 f., 197.

Außen-Pflege S. 192, 198.

Ammenwesen IV, 4, S. 197 f.

Deputatio projectorum IV, 4, S. 2, 199.

Vorschriften bezüglich der Taufe S. 196.

Strafbestimmungen IV, 4, S. 202.

Kindesmord I, 9; II, 2; III, 1; IV, 4, 6, S. 45, 66, 129, 131, 138,
140, 142, 159, 191.

Tötung von Monstris III, 9; IV, 6; Mon. VII. S. 171.

Kasuistik S. 12, 25, 44, 57, 64, 192.

Begräbnis; Leichenerscheinungen. I, 1, 2; II, 3, 13—15;
III, 1, 12, 13.

Allgemeine und spezielle Vorschriften S. 6 f., 8, 9, 19, 20, 160,
175.

Irrtümer, Mißbräuche S. 8, 9, 20, 21, 158, 175.

Heimliche Begräbnisse II, 17; IV, 8; Mon. IV. S. 65, 79, 80,
105, 106, 109.

Bestattung der Mütter samt ihren Kindern II, 6, S. 65, 79, 80,
100 f., 105 f.

Scheintot-Lebendbegraben II, 3, 15; III, 13, S. 7, 44, 65, 160,
178.

Sarggeburten S. 98, 102, 103.

Profanes; kirchliches Begräbnis S. 174, 180.

Verhalten der Geistlichkeit S. 81.

Bestattung ungetaufter Kinder S. 65, 179.

Bestattung, feierliche, getaufter Kinder I, 1; II, 13. S. 28, 101, 104, 143, 144.
 Exhumation I, 2; II, 1; III, 13. S. 81, 102, 103, 178.
 Wiederbelebung vermeintlich Toter S. 25, 26, 44.
 Wiedererwachen vom Tode S. 7.
 Resurrectio II, 3; III, 23. S. 31, 159, 173, 176.
 Wunder III, 11, 20. S. 31, 174, 178, 190.
 Erdichtete Lebenserscheinungen S. 7, 22, 129.
 Kasuistik S. 7, 15, 21, 25 f., 44, 63, 65, 79, 101 f., 106 f., 143, 178, 190.

Ehe I, 2, 6, 12; II, 17; IV, 1; Mon. VIII.

Allgemeine Vorschriften I, 1; IV, 1. S. 56, 129, 185 f.

Verbote S. 58, 158.

Vorschriften betreffs des Beischlafes S. 185, 186.

Verbot der Verhinderung der Konzeption I, 2; II, 17. IV, 6; Mon. VII. S. 33, 59, 115, 129, 187, 189.

Andere Vergehen in der Ehe; Mißbrauch derselben S. 185, 189.

Vorbereitung der Brautleute IV, 1. S. 150.

Vorschriften, Verhaltensmaßregeln, Verbote für solche IV, 1; Mon. VIII. S. 185.

Kasuistik S. 185.

Elternpflichten. I, 1, 2, 4, 12; II, 1—3, 10, 14—17; III, 1, 4, 5; IV, 1, 3, 4, 6, 8; Mon. IV, VI—VIII.

Gottgefälliger Lebenswandel IV, 1, 3. S. 55, 187.

Geregeltes Geschlechtsleben S. 129, 130, 167, 184.

Sünden der Eltern I, 1; IV, 1, 6. S. 130, 167, 184.

Eltern-Rechte IV, 4. S. 149.

Rechte der Adoptiv-Eltern IV, 4. S. 194.

Sorge für das Seelenheil der Kinder IV, 3. S. 187, 201.

Geistliche Verpflichtungen, besonders in bezug auf die Kindstaufe I, 12; IV, 6. S. 148, 149, 156, 166, 186, 201.

Pflichten den ungeborenen Früchten gegenüber I, 1; III, 5; IV, 3. S. 59, 184 f.

Pflichten den neugeborenen Kindern gegenüber IV, 3. S. 187 f.

Verhalten in bezug auf Fehlgeburten I, 1, 3, 12; Mon. IV. S. 59, 187.

Spezielle Mutterpflichten I, 2, 3; II, 3; III, 1, 4, 5; Mon. VIII. S. 62, 73, 136, 148, 201.

Anspruch der Mutter auf Hilfe S. 139.

Bedeutung, Wert des mütterlichen Lebens II, 10; III, 4. S. 62, 63, 139.

Leichtsinn, Indolenz mancher Mütter I, 2, 5. S. 56, 100.
 Bestimmungsrecht über die Kinder S. 149.
 Verbot, die Säuglinge im eigenen Bette zu behalten IV, 4, 6.
 S. 131.
 Verhalten totgeborenen Kindern gegenüber III, 23. S. 174.
 Verhalten in bezug auf das Kindesbegräbnis S. 180.

Embryo, Fötus, Frucht. I, 1, 3, 4, 5, 7—9, 11, 12; II, 4—8,
 10—13, 17; III, 9, 12, 15; IV, 1—3, 6, 8.

Physiologie und Pathologie; allgemeines S. 32 f.

Verhalten im Ei I, 11; II, 11, 12. S. 35.

Verhalten im Uterus I, 7; II, 11; III, 12, 15, 20. S. 40, 143.

Lebensäußerungen I, 8. S. 15, 34, 40, 143.

Wachstum, Entwicklung I, 5, 7, 8, 11, 12; II, 11. S. 35 f.

Bestimmung des Lebensalters II, 7, 17. S. 35, 37.

Ernährung II, 10, 12. S. 39, 41.

Atmung I, 11; II, 11; III, 13, 14, 20, 21, 23. S. 18, 40, 41, 45,
 96, 143.

Zirkulation I, 8, 11; II, 11. S. 38, 44, 96.

Vitalität S. 37, 54, 142, 143, 171.

Sensibilität I, 12. S. 18, 37.

Immunität S. 43.

Physiologische Beziehungen zwischen Mutter und Frucht S. 96.

Intra-uterine Selbständigkeit der Frucht II, 11. S. 39, 41, 42,
 43, 97.

Verhalten bei Erkrankungen der Mutter I, 3, 4; II, 1, 16. S. 13,
 61, 97.

Verhalten nach dem Tode der Mutter II, 1, 10, 16. S. 13, 43, 96.

Geburten nach dem Tode der Mutter II, 6. S. 98, 102, 103.

Überleben der Frucht II, 5, 6, 9, 13; Mon. IV, V. S. 13, 14, 41,
 43, 97, 101 f., 143.

Lebensfähigkeit, Lebenszähigkeit I, 12; III, 9, IV, 6. S. 99, 102,
 103.

Lebensschwäche, Lebensunfähigkeit III, 12; Mon. V, X. S. 9,
 54, 96, 97, 171.

Gefahren für die Frucht S. 13, 14, 44, 61, 161.

Erkrankungen der Frucht S. 13, 100, 126, 185.

Scheintod der Frucht I, 12; III, 12, 14, 23. S. 11, 12, 13, 17, 139,
 142.

Trüglichkeit der Todeszeichen Rel. 1; II, 4; III, 4, 15. S. 63, 139.

Intra-uterines Absterben der Frucht S. 21, 100, 126, 130, 139.

Obduktionsbefunde S. 15, 42.

Mazerierte Früchte; Fäulnis III, 12, 15. S. 15, 21, 26, 133.

- Steinkinder S. 133.
- Mehrfache Früchte I, 11; II, 17; III, 9; Mon. X. S. 45, 46, 47, 48.
- Mißbildungen II, 17, III, 9, 11. S. 126, 167 f.
- Abnorme Größe S. 125.
- Unreife Früchte S. 96, 97.
- Rechtsstellung der Frucht II, 1; III, 6. S. 110, 148, 152.
- Verbot der Vernichtung des Lebens der Frucht S. 68, 69, 125, 126, 138.
- Tötung, Aussetzung von Abortivfrüchten (s. dort) S. 57.
- Animatio foetus I, 2, 3—11; IV, 6. S. 50 f., 143, 151.
- Fürsorge für der Frucht Seelenheil I, 1; IV, 1, 2, 5, 8. S. 14, 55, 62, 65, 68, 124, 149, 150, 153, 191.
- Taufe (s. dort) I, 12; II, 4; IV, 6. S. 124, 125.
- Kasuistik S. 12, 15, 26, 42, 46 f. 57, 63, 64, 68, 69, 101 f., 133, 153, 168, 190.
- Geburt.** Rel. 1; I, 1, 3, 4, 12; II, 2, 4, 6, 8, 11, 13, 17; III, 1, 3—6, 12; IV, 3, 4, 6, 8. Mon. I, V.
- Allgemeines III, 1, 12. S. 126 f., 132 f.
- Physiologie der Gebärmutter II, 4; III, 2, 5. S. 132.
- Ursachen des Eintrittes der Geburt S. 14, 132.
- Aktive Rolle der Frucht bei der Geburt III, 1, 12. S. 17, 132.
- Normale, leichte Geburt S. 127.
- Heimliche Geburt S. 134.
- Frühgeburt II, 7; IV, 6. S. 54, 97.
- Verzögerte Geburt II, 8. S. 133.
- Schwierige Geburt I, 1; IV, 1. S. 14, 130, 134 f.
- Mehrfache Geburt II, 17. S. 46.
- Verhalten des Kindes bei der Geburt III, 1. S. 17, 132.
- Geburt in den Eihäuten III, 1, 6, 8; IV, 6. S. 41, 127, 134, 147.
- Lebensgefahr für die Mutter S. 127, 134, 135, 139.
- Lebensgefahr für das Kind III, 1, 10, 12, 15; IV, 6. S. 2, 11, 14, 16, 17, 18, 39, 43, 134, 161, 175.
- Todesfälle der Mütter S. 114, 115, 130.
- Geburten in agone II, 1. S. 94.
- Geburten nach dem Tode II, 6; S. 97, 102, 103.
- Tod von Mutter und Kind S. 140.
- Totgeburten II, 11; III, 15. S. 21, 129, 133, 139.
- Monstregeburten S. 46, 130, 167.
- Abnorme Schmerzen, Konvulsionen S. 94, 113, 133.
- Zersetzung der »Lochien« S. 13, 20.
- Blutungen III, 3. S. 113, 120, 123.

Pathologische Kindeslagen und -Einstellungen S. 139.
 Abnorme Größe, Mißbildungen des Kindes S. 46, 130.
 Anomalien der Geburtswege III, 4. S. 121.
 Hernia uteri III, 4. S. 125.
 Inversion, Vorfall des Uterus III, 3. S. 117.
 Uterusruptur III, 2, 3. S. 111, 116, 117, 122.
 Behandlung dieser Zufälle III, 3. S. 117 f.
 Kaiserschnitt (s. dort).
 Anzeige aller Geburtsfälle S. 65.
 Anzeigepflicht unehelicher, heimlicher Geburten S. 159.
 Taufe während der Geburt (s. dort).
 Wunder bei der Geburt IV, 5. S. 178, 190.
 Kasuistik S. 102, 103, 114, 115, 117, 133, 178, 190, 191.

Geburtshilfe. I, 2—4, 8; II, 1—4, 14—16; III, 1—5, 18; IV, 4, 8; Mon. IV, V, VIII.

Allgemeines III, 1. S. 134.
 Primitive Geburtshilfe III, 1. S. 127.
 Fachliche Geburtshilfe III, 1. S. 127, 134, 201.
 Verpflichtung für geburtshilflichen Beistand zu sorgen II, 16, S. 63, 85, 87 f.
 Ausbildung des geburtshilflichen Personales S. 35.
 Kunstfehler, Kurpfuscherei II, 15, 16. S. 63, 66, 68, 134.
 Verhalten bei Lebensgefahr der Mutter S. 139.
 — — Scheintod der Frucht II, 13; III, 4. S. 139, 140
 — — toter Frucht S. 125.
 — — gleichzeitiger Lebensgefahr von Mutter und Kind S. 61, 137, 138.
 Verpflichtung der Mutter sich allen Eingriffen zur Rettung ihres Kindes zu unterziehen Mon. VIII. S. 37, 136.
 Operative, instrumentelle Geburtshilfe S. 136, 139.
 Geburtshilfliches Instrumentarium I, 3; III, 1, 3, 4, 5; Mon. V. S. 136, 201.
 Geburtsstuhl S. 135, 201.
 Speculum matricis III, 1; Mon. V. S. 136, 137.
 Zange IV, 8; Mon. V. S. 136 f.
 Geburtshaken S. 138, 139.
 Blasensprengung S. 134, 147.
 Künstliche Fehlgeburt S. 69.
 — Frühgeburt; Beschleunigung der Geburt S. 70, 135, 136.
 — Erweiterung des Muttermundes S. 136, 140, 145.
 Extraktion der Frucht II, 4, 13; III, 4. S. 122, 137, 138, 145, 150.
 Kaiserschnitt (s. dort).

Perforation, Embryotomie I, 3; III, 1. S. 16, 63, 69, 115, 125, 126, 136, 138 f.

Verhalten bei Beckenverengungen S. 121, 137.

— — Anomalien der weichen Geburtswege S. 121.

— — Uterusruptur S. 122.

— — Hernia uteri S. 125.

— — abnormer Größe des Kindes S. 125.

— — Hydrozephalus, Hydrops S. 126.

— — Monstris S. 126.

Operationen wegen Extrauterinschwangerschaft III, 4. S. 113, 118, 124 f.

Geburtshilfe und Strafrecht S. 69.

Kasuistik S. 15, 27, 28, 63, 66, 69, 115, 137.

Geistlichkeit. Prooem; Rel. 1; I, 1—5, 12; II, 1—4, 13—17; III, 1, 4, 5, 8, 23; IV, 1, 4—8; Mon. IV, VII—XI.

Allgemeines IV, 8.

Unterweisung der Laien in besonderen Angelegenheiten I, 4, 5; IV, 1. S. 81, 150, 186, 187, 201.

Pflichten des Beichtvaters I, 2; IV, 8; Mon. VIII, IX, X. S. 57, 65, 67, 77, 80, 201.

Sorge für das kindliche Seelenheil I, 1, 2; II, 1, 10, 14, 16; III, 4; IV, 5, 8; Mon. VIII. S. 13, 16, 82, 84, 187, 190.

Verhalten bei unehelicher, verheimlichter Schwangerschaft I, 2; II, 1; IV, 8; Mon. VIII. S. 57, 64, 77, 80, 109, 142, 201.

— — Erkrankungen und Lebensgefahr Schwangerer II, 10; III, 4; IV, 8. S. 62, 64, 135.

— — Todesfällen während der Schwangerschaft II, 1, 12.

— — Lebensgefahr der Frucht, bezw. des Neugeborenen II, 3; III, 1. S. 16, 25, 187.

— — gleichzeitiger Lebensgefahr von Mutter und Kind S. 100.

— in angelegenheit des Kaiserschnittes I, 1; II, 1, 14—17, III, 5; IV, 8; Mon. VIII. S. 56, 75, 81 f. 84, 86, 98, 100, 149.

— Fehlgeburten gegenüber I, 1, 2; II, 17; Mon. X. S. 56, 57, 66, 67, 68, 77, 142, 201.

Sorge für geburtshilflichen Beistand S. 135.

Eigene geburtshilfliche Intervention II, 16, 82 f., 202.

Besondere Pflichten der Landgeistlichkeit II, 16; Mon. VIII. S. 82, 83.

Bestimmungen über das kirchliche Begräbnis I, 1; II, 13; IV, 8. S. 81, 180.

Pflichten hinsichtlich der Taufe I, 12; II, 14, 16; IV, 6, 7. S. 141, 155, 156, 163, 164, 170, 180, 181, 196, 201.

Verhalten hinsichtlich der Spendung der Sterbesakramente
III, 18, 19. S. 160.

Entscheidung betreffs Mißgeburten III, 9; IV, 6. S. 170, 182.

Überwachung der Hebammen S. 127, 131, 155, 162, 182.

Mißtrauen Ärzten gegenüber I, 8; II, 14; Mon. IX. S. 15, 79, 98.

Evidenz; Anzeigepflicht, Berichterstattung in verschiedenen
Angelegenheiten IV, 4, 8. S. 58, 81, 162, 180, 191, 197, 202.

Anrufung der geistlichen, bezw. weltlichen Oberbehörden S. 81.

Entscheidungen geistlicher Oberbehörden S. 68, 69, 73, 82, 147,
182, 196.

Besondere Pflichten der Bischöfe II, 15; III, 9; IV, 6, 7, 8.

S. 25, 58, 64, 67, 88, 142, 157, 159, 162, 164, 170, 187, 200 f.

Geistliche Strafgewalt I, 2; II, 15, 17; IV, 1, 8; Mon. VII, VIII,
IX. S. 56, 66.

Eigene Straffälligkeit I, 2; II, 14, 15; IV, 8; Mon. IV, VIII.

S. 63, 67, 69, 79, 84, 106, 163.

Kompetenz; Dezenz S. 146, 147, 149, 162, 186.

Stellung zu unserer Wissenschaft IV, 8; Mon. IX. S. 7, 16, 17,
30, 56, 69, 78, 82 f., 86, 89, 139.

Kurpfuscherei S. 63.

Bürde des geistlichen Amtes II, 15; IV, 8. S. 80, 202, 203.

Kasuistik S. 68, 69, 79, 84, 104 f., 143, 165, 182.

Hebammen. Rel. 1, 2; I, 2, 12; II, 1, 2, 13, 15, 17; III, 1, 16,
23; IV, 1, 4—8; Mon. IV, V, VII.

Allgemeines S. 51, 58, 127.

Ausbildung III, 1; IV, 4, 6, 7. S. 127, 128, 131, 162.

Berufs- und Standespflichten IV, 6; Mon. IV. S. 56, 58, 73, 128,
129 f., 180, 189.

Ermahnungen, Belehrungen IV, 8. S. 63, 65, 132, 140, 180.

Amtsgeheimnis S. 65, 86, 130.

Anzeigepflicht S. 60, 64, 130.

Ermahnungen bei Eheleuten S. 186, 187.

Verhalten bei Schwangeren, Gebärenden und Wöchnerinnen

I, 3, 4; II, 2, 17; III, 1; IV, 6; Mon. IV. S. 45, 48, 60, 77,
86, 127, 128, 130 f., 188.

— bei unehelicher Schwangerschaft IV, 6; Mon. IV. S. 65, 131,
159.

— Fehlgeburten gegenüber IV, 6. S. 59, 130.

— bei Kindesaussetzung S. 195.

Sorge für das kindliche Seelenheil IV, 1, 6. S. 132, 201.

Verhalten bei Lebensgefahr der Mutter IV, 6. S. 128, 189.

— — — des Kindes II, 4; III, 16; IV, 6; Mon. V, X. S. 16, 23 f.,
94, 134.

Verhalten zum Kaiserschnitte II, 1, 4; IV, 6; Mon. IV, V, X.
S. 87, 94, 115, 128.

—, Vorschriften betreffs der Taufe IV, 6, 7. S. 146 f., 150, 155,
156, 160 f., 181, 201.

Straffälligkeit. Rel. 2; II, 13, 15; III, 1; IV, 6. S. 15, 16, 59, 67,
127, 129, 130, 132, 134, 147, 155, 161, 176, 181.

Kasuistik S. 3, 21, 26 f., 57, 103, 108, 115, 165.

Kaiserschnitt. Rel. 1; I, 1; II, 1—5, 7—10, 13—17; III, 1—6,
12; IV, 4, 6, 8; Mon. IV—XII.

Allgemeines II, 1, 5, 14, 15, 16; III, 1, 5; IV, 4; Mon. IV—XII.
S. 56, 65, 70 f., 75 f., 81 f., 89 f., 98, 99, 105, 109, 149, 201.

Bedeutung für das kindliche Seelenheil und Leben II, 5; III,
1, 4. S. 71 f., 76, 95.

Vorteile, Zweck, Erfolge II, 1, 2, 13, 15; III, 1. S. 71, 72, 75,
90, 96, 108, 145, 149, 150, 153.

Einwände III, 1. S. 97, 111 f.

Vorbereitungen, besondere Maßnahmen S. 90 f.

Termin der Ausführung II, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 13; III, 4; IV, 8.
S. 7, 71, 96 f., 102, 201.

Technik II, 1, 4. S. 86, 91 f.

Kaiserschnitt an der Verstorbenen ad terminum II, 17.
S. 99.

— zur Rettung von Abortivfrüchten II, 7, 8. S. 96, 99 f.

— bei mehrfacher Schwangerschaft S. 48.

— bei Scheintod; in agone II, 2, 4. S. 10, 74, 95, 96.

— nach Exhumation II, 1. S. 102 f.

Praesumption des kindlichen Lebens II, 5. S. 95.

Sünde, Straffälligkeit der Vernachlässigung oder Verweigerung
II, 5, 13—17; III, 3, 5; Mon. VII—IX. S. 75, 76, 79, 80, 84,
85, 89, 96, 98, 99, 102, 106, 107, 108, 110, 201.

Laienhilfe II, 1, 5, 13. S. 81, 85, 86, 104, 201.

Allgemeines zum Kaiserschnitte an der Lebenden II, 1, 2, 3,
9, 10, 13, 14; III, 1, 2, 4—6; Mon. IV. S. 7, 73, 111 f., 126,
139, 201.

Indikationen II, 3; III, 1, 4; S. 115, 119 f.

Zweck, Erfolge; Gefahren II, 9, 10; III, 1, 3, 4, 5. S. 75, 88, 111,
113, 120, 149.

Einwände; Widerlegungen III, 2, 3, 4. S. 74, 97, 111 f., 114 f.

Prognose III, 1, 4. S. 112, 119, 145.

Zeit der Ausführung II, 7. S. 98.

Technik II, 4; III, 2, 3, 4. S. 112, 120.

Kaiserschnitt zur Rettung von Abortivfrüchten S. 96, 99, 101.

Kaiserschnitt ad terminum S. 99.

— bei unehelicher Schwangerschaft S. 65, 80, 88.

— bei mehrfacher Schwangerschaft S. 93.

— bei Extrauterin-Schwangerschaft (s. dort) II, 4, 13; III, 1, 4, S. 93, 113, 119 f.

— bei Uterusruptur II, 3. S. 111.

— an zum Tode Verurteilten III, 4. S. 71.

— an Tieren S. 116.

Wiederholte Kaiserschnitte S. 112, 115.

Praesumption des kindlichen Lebens II, 5, 9, 10. S. 95.

Verpflichtung; Zwang der Mutter II, 1, 3, 15; III, 1, 4, 5, 6; Mon. V, IX. S. 73 f., 80, 119.

Sünde, Straffälligkeit der Verweigerung; Lohn für Opferwilligkeit II, 13, 14, 17; III, 1. S. 71, 76, 79, 89, 109, 202.

Verpflichtungen des geburtshilflichen Personales S. 73, 78, 84, 86, 89, 110.

— der Geistlichkeit II, 16. S. 56, 75, 81 f., 85, 149, 201.

Laienhilfe S. 115.

Behandlung des neugeborenen Kindes S. 19, 20, 94, 147.

Caesares, Caesones II, 1, 5, 7; III, 4. S. 110.

Taufe bei solchen II, 4; Mon. V, X. S. 78, 93, 95, 147, 149.

Kasuistik S. 75, 79, 80, 81, 84, 85, 93, 94, 101—108, 111, 112, 114—116, 153.

Kasuistik zu:

Abortus S. 12, 46, 57, 63, 64, 68, 69, 101, 143, 144, 171, 190.

Ärztliches Heil- und Hilfspersonale S. 12, 15, 20, 27 f., 38, 44, 48, 57, 68, 69, 80, 93, 94, 101, 103, 107 f., 111 f., 114, 116 f., 124, 127, 133, 144, 153.

Anatomie, Physiologie, Pathologie S. 15, 21, 33, 38, 42, 47, 115 f.

Aussetzung, Kindesmord; Findelwesen S. 12, 25, 44, 57, 64, 171, 192.

Begräbnis; Leichenerscheinungen S. 7, 15, 21, 25 f., 44, 63, 65, 101 f., 106 f., 143, 178, 190.

Ehe S. 185.

Embryo, Foetus, Frucht S. 12, 15, 38, 42, 46 f., 57, 63, 64, 68, 69, 101 f., 133, 153, 158, 190.

Geburt S. 15, 22, 46, 102 f., 117, 118, 127.

Geburtshilfe S. 15, 79 f., 84, 85, 93, 94, 101, 103 f., 111, 114 f., 153.

Geistlichkeit S. 68, 69, 79, 84, 104 f., 143, 165, 182.

Hebammen S. 3, 21, 26 f., 57, 103, 108, 115, 165.

Kaiserschnitt S. 79 f., 84, 85, 93, 94, 101, 103 f., 111, 114 f., 153.

Kind S. 3, 15, 21, 22, 25 f., 42, 44, 47, 101 f., 133, 153, 168, 171, 178, 190.

Scheintod S. 2, 3, 7, 12, 15, 19, 20, 25 f., 44, 102 f., 160, 178.
 Schwangerschaft S. 22, 33, 46, 47, 64, 68, 79, 93, 102, 106, 124,
 133.
 Taufe S. 3, 143, 163, 165, 172, 188, 190.
 Theologische Fragen S. 63, 64, 153, 154, 171, 172, 178, 179,
 190.
 Weltliche Behörden S. 79, 80.

Kind. Rel. 1, 2; I, 2—4, 7, 9, 12, 13; II, 1, 4—12, 13; III, 4,
 6—9, 11—17, 20, 23; IV, 1, 4, 6, 8; Mon. V, VII, IX, X, XVI.
 Physiologie des (neugeborenen) Kindes I, 3; II, 10, 12, 13; III,
 13, 14. Mon. IV, X. S. 32 f., 44, 160, 171, 175.
 Pathologie, allgemeines; Abnormitäten I, 1, 12; II, 4, 11, 17; III,
 9; IV, 6, 8. Mon. IV, VII. S. 125, 126, 160, 167 f.
 Frühgeburt II, 7. S. 54, 150, 161.
 Mehrlingsgeburten S. 46, 47.
 Totgeburt S. 21, 129, 174.
 Kindesleben, Bedeutung mit Rücksicht auf dessen Seelenheil
 I, 3; II, 10; III, 4. S. 55 f., 62.
 Kindesrecht III, 6, 7; IV, 4. S. 110, 111, 113.
 Lebensgefahr, Scheintod des Kindes II, 2, 4, 12; III, 14, 15, 17,
 18. Mon. V. S. 1 f., 17, 20 f., 26, 44, 45, 133, 159 f., 164, 173 f.,
 181.
 Pflege, Behandlung S. 131.
 Kindstaufe S. 151 f., 172.
 Kindesmord (s. Aussetzung).
 Wunder an Kindern III, 13; IV, 5. S. 174, 178, 188, 189.
 Kasuistik S. 3, 15, 21, 22, 25 f., 42, 44, 47, 101 f., 133, 153, 168,
 171, 178, 190.

Scheintod. Rel. 1, 2; I, 2—5, 9, 12; II, 1—13, 17; III, 1, 4—6,
 10—23; IV, 1, 4—6; Mon. V—X, XVI.
 Physiologie, Pathologie III, 10, 11, 13, 15; IV, 6. S. 2, 4, 5, 9,
 10, 13 f., 18, 19, 21, 31, 160, 161, 173, 178.
 Prognose III, 10; Mon. V. S. 5, 9, 11, 12, 13, 16, 20, 25, 30, 38.
 Behandlung III, 16, 22; IV, 6. S. 1, 3, 9, 10, 11, 12, 16, 22 f., 29,
 160, 172.
 Agonale Zustände S. 160, 173.
 Lebensproben II, 2, 3, 16; III, 22; IV, 6. S. 6, 7, 10, 22, 142, 159.
 Trüglichkeit der Todeszeichen I, 12; II, 2; III, 4, 15, 19; IV, 6.
 S. 5, 7, 15, 20, 26, 142, 160, 174.
 Praesumption des Lebens III, 14. S. 9, 11, 16.
 Scheintod bei Abortivfrüchten I, 12. S. 11, 12, 38, 142, 144.

- Scheintod der Frucht II, 13; III, 4, 10, 13; Mon. XVI. S. 11, 12, 14, 17, 28, 139.
- der Neugeborenen III, 12, 14. S. 1 f., 9, 11, 17, 19, 20, 22, 133, 147, 158 f.
- bei Erwachsenen II, 1, 2, 3; III, 5, 12, 13, 14, 18—23; Mon. V, VIII, X. S. 10, 11, 17, 19, 29, 133, 160.
- bei Tieren III, 10, 11. S. 5, 29.
- Erfolge S. 3, 20, 25 f., 44, 102 f., 160, 178.
- Irrtümer, Mißbräuche; Vernachlässigung S. 9, 11, 12, 16, 19, 22, 25, 26, 129, 142, 158, 176.
- Resurrectio I, 12; III, 17, 21. S. 7, 19, 30, 31, 178.
- Zur Frage der Taufe I, 12; III, 17, 18, 19; IV, 6. S. 18, 142, 147, 155, 173.
- Kasuistik S. 3, 7, 12, 15, 19, 20, 25 f., 44, 102 f., 160, 178.
- Schwangerschaft.** I, 1—4, 13—15; II, 1—4, 8, 10, 12—17; III, 1—5; IV, 1—3, 5, 6, 8, 12; Mon. I—V, VII, VIII, X.
- Physiologie, Pathologie II, 4; III, 2, 3, 4. S. 13, 22, 33, 37, 61, 100, 101.
- Vorschriften für Schwangere I, 2, 3, 4; II, 10; IV, 3, 5, 6; Mon. I. S. 58, 130.
- Pflichten Schwangerer II, 1; IV, 3; Mon. IX, X. S. 65, 77, 187 f., 201.
- Fürsorge für Schwangere I, 1, 2; IV, 3. S. 191.
- Erkrankungen Schwangerer I, 2, 3, 4; II, 2, 10; Mon. IV, IX. S. 13, 42, 43, 56, 60, 68, 109.
- Lebensgefahr, Scheintod bei Schwangeren II, 2. S. 10, 11, 61, 75, 79, 80, 85, 100, 109, 128, 201.
- Todesfälle bei Schwangeren I, 2; II, 1, 2, 14, 16; III, 18, 19; Mon. IV, IX. S. 90 f.
- Fragliche Schwangerschaft S. 58.
- Unbewußte Schwangerschaft S. 33, 99.
- Außergewöhnliche Schwangerschaft (abnorme Dauer) S. 22, 33, 101.
- Extrauterin gravidität III, 4. S. 48 f., 93, 101, 102, 113, 119, 123 f.
- Uneheliche, verheimlichte Schwangerschaft I, 2; II, 14. S. 57, 64, 65, 100, 109.
- Mehrfache Schwangerschaft II, 17. S. 45 f., 48, 58, 115, 128.
- Superfoetation S. 48, 93, 168.
- Rechtsstellung Schwangerer I, 2; II, 1; IV, 1, 4. S. 14, 70, 71, 106.
- Straffälligkeit I, 2, 5; II, 1; IV, 8; Mon. IX, X. S. 65, 77.
- Kasuistik S. 22, 33, 46, 47, 64, 68, 79, 93, 102, 106, 124, 133.

- Taufe.** Prooem., Rel. I, 2; I, 1, 5, 10, 12; II, 1, 2, 4, 6—8, 10, 13, 14, 16; III, 1, 4—9, 17—19, 23; IV, 1—8; Mon. VI, VII, IX—XI.
- Allgemeines II, 1, 4, 16; III, 7; Mon. X—XII. S. 78, 140 f., 148, 150, 151, 153, 187.
- Vorschriften für die Geistlichkeit I, 12; IV, 8. S. 141, 157, 159.
— für das geburtshilfliche Personale, zumal bezüglich der Nottaufe durch die Hebammen IV, 6, 7. S. 155, 156, 158, 160, 161, 163, 167, 181, 183, 187, 196, 201.
- Anderweitige Laien-Taufe S. 156, 166, 201.
- Die kirchliche Lehre von der Taufe III, 6, 7; IV, 2. S. 144, 147, 150, 155 f.
- Irrlehren III, 7, 8. S. 152, 154.
- Taufzeremoniell; Taufritus I, 12; III, 7, 19. S. 155 f.
- Physischer Taufakt S. 143, 147, 157 f., 181.
- Ungiltigkeit der Taufe S. 145, 148, 157, 162 f., 172, 179 f.
- Fehler, Mißbräuche gelegentlich der Taufe I, 4, 12; II, 2; IV, 6, 7. S. 163, 164, 179.
- Taufe sub conditione III, 17, 18, 19. S. 57, 85, 129, 142 f., 148, 150, 155 f., 162, 170, 174 f., 177, 180, 181, 192, 201.
- Wiederholung der Taufe IV, 6, 7; Mon. XI. S. 143, 144, 149 f., 156, 162 f., 201, 202.
- Kirchliche Taufe IV, 3, 7. S. 156, 161, 164, 179, 180.
- Verbot der Taufe S. 141, 158, 179, 182.
- Versäumnis der Taufe I, 4, 12; II, 2. S. 180.
- Taufe von Kindern Andersgläubiger II, 1; IV, 1. S. 148, 149, 180.
- Ersatz der Taufe III, 3, 8; IV, 2. S. 153, 154, 179, 183.
- Strafen, Belohnungen I, 4, 12; II, 2; IV, 8. S. 142, 180.
- Taufe bei Abortivfrüchten I, 5, 6, 12; III, 7, 8; IV, 3, 6; Mon. IV, VII, VIII—XI. S. 110, 141, 143, 150, 158, 162, 187, 201.
- Intra-uterine Taufe II, 4; III, 6, 7, 8; IV, 1. S. 132, 139, 144 f., 150, 151, 156, 158, 182, 201.
- Taufe intra partum III, 6, 7; IV, 6. S. 134, 144, 145, 148.
— in den Eihäuten III, 8. S. 143, 147, 150, 157.
— bei Neugeborenen III, 7. S. 158, 159.
— nach Kaiserschnitt II, 4; Mon. V, X. S. 72, 75, 93, 101, 148, 149.
— bei Lebensgefahr und Scheintod der Frucht, bezw. des Kindes I, 12; II, 4; III, 17, 18; IV, 6. S. 18, 141, 144 f., 148, 155, 156, 158, 160, 172 f., 182, 201.
— nach Wundern der Neubelebung III, 23. S. 155, 173 f., 179.
— bei Mißgeburten III, 9; IV, 6. S. 167, 169 f.; 182, 201.
— bei ausgesetzten Kindern IV, 4. S. 196, 202.

Taufe bei mehrfachen Früchten S. 182.

Kasuistik S. 3, 143, 163, 165, 172, 188, 190.

Theologische Fragen. I, 1—3, 5—12, 14, 15; II, 1, 3, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17; III, 4, 6—9, 11, 17, 18—21, 23; IV, 1—3, 5—8; Mon. I—IX.

Göttliche Fürsorge für alle Lebewesen IV, 1. S. 183.

Barmherzige Erhaltung gefährdeter Mütter und Kinder; Schutz des Seelenheiles der ungeborenen Frucht I, 1, 2, 11; II, 1, 7, 13, 16; IV, 1, 2, 3, 5; Mon. IX. S. 14, 56, 64, 100, 153, 154, 184, 187, 188, 189.

Zur Taufe I, 5; II, 13; III, 3, 6, 7, 8, 19; IV, 2, 3, 6. S. 52, 144 f., 150 f., 155, 161, 181, 187.

Animatio foetus I, 6, 8, 10. S. 52 f.

Gebete und geistliche Gnadenmittel für Mutter und Kind IV, 1, 3, 5; Mon. I, II, III. S. 90, 130, 154, 159, 160, 172, 184, 187, 189.

Absolutio, bei der Beichte I, 2; Mon. VIII, IX. S. 67, 73, 77.

— in articulo mortis S. 67, 160.

— sub conditione S. 160.

Göttliche Belohnungen und Strafen I, 1, 2; II, 1, 17; IV, 1, 6, 8; Mon. III, VI. S. 66, 68, 70, 71, 98, 109, 130, 142, 184.

Geistliche Strafgewalt I, 9; II, 14, 15; Mon. IV. S. 66, 70, 76, 84, 89, 109, 131, 141, 152, 164, 171, 185.

Kanonisches Recht S. 172.

Christliches Sittengesetz S. 140.

Mystik: Wunder, Legenden I, 1; II, 3, 13; III, 9, 11, 13, 23; IV, 3, 5. S. 31, 56, 63, 154, 168, 171, 172 f., 178, 190.

Zölibat S. 33.

Pastoralmedizin S. 68, 69.

Moraltheologie S. 68.

Aberglaube S. 31, 130, 162, 164, 165, 180.

Irrlehren S. 52, 152, 154.

Entscheidungen geistlicher Oberbehörden S. 161, 164, 195.

Kasuistik S. 63, 64, 153, 154, 171, 172, 178, 179, 190.

Weltliche Behörden; Laienpublikum. I, 2, 8; II, 1, 2, 8, 15, 16; III, 5; IV, 4, 8; Mon. IV, VI, XIV, XV.

Allgemeine Befugnisse, bezw. Verpflichtungen I, 2, 8; II, 1, 8, 15, 16. Mon. IV, V, VI.

Anzeigepflicht II, 1. Mon. IV, VII. S. 65, 66, 67, 180.

Sorge für das kindliche Seelenheil I, 2; IV, 4. S. 201.

— für Schwangere I, 2; II, 1. S. 65, 70, 71.

Sorge für Überwachung unehelich Schwangerer I, 5. S. 57, 100, 109, 142, 191, 201.

— für ausgesetzte Kinder IV, 4, 8; Mon. XIV, XV. S. 191.

Verhalten bei Fehlgeburten I, 2; II, 1, 14. S. 57, 60, 64, 66.

— betreffs des Kaiserschnittes II, 2, 15, 16; Mon. IV, VI, IX, X. S. 71, 72, 78 f., 86, 179, 180, 201.

Verpflichtungen betreffs der Taufe (s. dort) S. 201.

— zur Sorge für ärztlichen Beistand S. 63, 85, 87 f., 189.

— der Überwachung der Hebammen S. 127.

Allgemeine geistliche Pflichten S. 187.

Besondere Pflichten der Landesfürsten III, 5; IV, 4, 8. S. 66, 191, 192.

Zwangsmittel; Strafgewalt I, 2; Mon. IV. S. 66 f., 71, 84, 202.

Kasuistik S. 81, 179, 180.

Wochenbett. I, 4; III, 12; IV, 4, 6.

Achtsamkeit der Hebamme bei Besorgung der Wöchnerin S. 48.

Pflicht der Mutter zum Selbststillen I, 4; IV, 6. S. 188, 189.

Achtung, daß die Säuglinge nicht erstickt werden. S. 197.

Lochien, Gefährlichkeit der S. 13.

Todesfälle nach Kaiserschnitt S. 113.

II. Autoren- und Namen-Verzeichnis.*)

A.

- Academia Londin. III, 16. S. 23.
 Academia med. Panorm. III, 22; pag. XV. S. 29.
 Acta acad. Leopold. III, 20. S. 31.
 Acta eruditor. Lipsiae III, 3. S. 115.
 Acta natur. cur. II, 12; III, 11.
 Adam S. 115.
 Aezius Avenzoarius III, 3. S. 117; (I, 1; 44).
 Albertus I, 11; II 16. S. 46.
 Albertus Magnus III, 8. S. 52, 151.
 Albucasis II, 17; III, 5. S. 46, 136.
 Almeida, S. II, 13; III, 9. S. 178.
 Amatus II, 9. S. 101.
 Ambrosius, S. I, 1, 3, 4; III, 23; IV, 2. S. 138.
 Amortius III, 23. S. 4, 13, 18, 22, 26, 159, 172 f.
 Andryus I, 6, 11. S. 32.
 Antonius, S. I, 1, 3; III, 8; IV, 6. S. 145.
 Apokalypse S. 203.
 Aristoteles I, 2, 5, 7, 8, 11; II, 3, 17. S. 34, 35, 47, 53, 161; (I, 1; 33).
 Asella, S. S. 153.
 Asklepios I, 7. S. 54; (I, 1; 37).
 Augustinus, S. Prooem. I, 1, 2, 5, 9; II, 13, 16, 17; III, 6, 7, 8; IV, 1, 2. S. 51, 53, 144, 150, 151, 152, 184, 187.
 Avicenna III, 3. S. 46, 117; (I, 1; 47).
 Academie Royale de Chirurgie pag. XXIV.
 Ahlfeld S. 71, 168.
 Alfes S. 68.
 Anonyma S. 68 f., 70, 126, 131 f., 140, 148, 150, 166, 180 f.
 Antonelli pag. V.

*) Es bezeichnen die unmittelbar den Namen folgenden Daten die Stellen bei Cangiamila, die darauffolgenden Zahlen die Seiten unseres Textes (Vorwort und literarhistorische Einleitung römisch paginiert). In der letzten Rubrik finden sich Verweise auf biographische und bibliographische Notizen in v. Winckels Handbuch der Geburtshilfe (Band, Teil; Seite). Spätere Autoren, auf welche bezuggenommen, sind anhangsweise angeführt.

B.

- Baco a Verulam II, 2. S. 6, 19.
 Bagatta II, 13; III, 23. S. 174.
 Baglivus III, 1, 11, 20, 21. S. 30, 38; (I, 1; 56).
 Bartholinus Rel. I; I, 6, 11; II, 2, 11, 13, 14, 16, 17; III, 1, 2, 3, 6, 8, 12, 16. S. 15, 40, 46, 47, 106, 115, 116, 127, 134, 137; (II, 1; 53).
 Basilius, S. I, 2, 5, 8, 9; III, 23. S. 67.
 Baudelocque I, 5. S. 37; (II, 1; 19; III, 2; 74).
 Bauhinus III, 1, 3, 4. S. 111, 112, 117; (I, 1; 54, II, 1; 26).
 Bellini II, 11. S. 40.
 Benedict. S. IV, 2. S. 154.
 Benedict. XIV. Prooem. III, 8; 23; pag. XIII. S. 31, 63, 148, 149, 162.
 Benedictio S. Caroli Mon. I. S. 188.
 Beranger III, 3. S. 114; (I, 1; 51).
 Bianchi I, 1, 6, 7, 8, 11, 12; II, 7, 11, 17; III, 2, 3, 4, 6, 9, 11, 12, 15; IV, 1. S. 22, 32, 33, 36, 39, 40, 46, 49, 50, 112, 113, 114, 117, 118, 120, 124, 125, 132, 143, 169; (I, 1; 57).
 Bielius III, 8. S. 144.
 Bodowingerius I, 9; III, 5, 8; Mon. VIII. S. 73, 145.
 Boerhaave I, 4; III, 1, 2, 4, 10, 13, 20; IV, 6. S. 4, 44, 134.
 Bohnius II, 6, 11; III, 10, 13. S. 25, 41, 44.
 Bonacciolus II, 17. S. 46.
 Bonanus S. 199.
 Bonaventura, S. III, 6, 8. S. 144.
 Bonetus II, 4, 5, 6, 8, 17; III, 1, 12. S. 133; (III, 2; 68).

- Borellius II, 11, 17; III, 9, 16, 20, 22. S. 45, 46, 48.
 Boyle II, 11. S. 45.
 Brigitta, S. IV, 3. S. 188.
 Bruhier Prooem. I, 2, 5; II, 1, 2, 3, 6; III, 8, 10, 11, 13, 15, 16, 18, 19, 20; Mon V, 22, 23. S. 5, 7, 8, 20, 25, 29, 30, 44, 96, 103, 145, 159.
 Bulla Gregor. XIV. I, 2. S. 67.
 Bulla Innocent. XI. I, 2. S. 66.
 Bulla Sixti V. I, 1, S. 67.

- Bartels, siehe Ploss-Bartels.
 Bergervoort pag. XXXII.
 Bering pag. VI.
 Bluff pag. VI.
 Bonifacius VII. pag. XVI.
 Bouvier pag. XXXI, S. 149.
 Bresler pag. XXXII.
 Buceoni pag. XXXII.
 Bucura S. 72.

C.

- Cajetanus S. IV, 1, 2. S. 154.
 Campisius III, 3. S. 116.
 Camus III, 7; IV, 2, 5. S. 191.
 Cangiamila Mon. X, XI. S. 78, 82, 83.
 Canon poenitent. Gregorii III. IV, 1, 6. S. 67.
 Caranuel Prooem. III, 11, 18; IV, 2. S. 38, 160.
 Carolus, S. II, 1; III, 9; IV, 3, 6, 7. Mon. I. S. 162, 188.
 Carolus III. IV, 4; Mon. IV. S. 76, 199.
 Cartesius II, 11. S. 45.
 Castelli Mon. X. S. 2.
 Castro, a Roderic. II, 2, 5; III, 20. S. 96; (I, 1; 60, 63).
 Celsus II, 3; III, 3. S. 117; (I, 1; 37, 38).

Censura Reg. Panormitan. med.
Academ. Prooem. S. 29.
Chaussier I, 5. S. 37; (II, 1; 19).
Chergius III, 10. S. 26.
Christus I, 1, 3; III, 6; IV, 6,
8. S. 62, 156.
Chrysostomus, S. II, 1; III, 23.
S. 179.
Churchell III, 16, 20. S. 30.
Cicero I, 2.
Clauderus II, 17. S. 48.
Clemens Alexandrinus Prooem.
I, 1; pag. XVII.
Clericatus II, 1; III, 9. S. 148.
Comitolus III, 8. S. 146.
Concil Ancyran. I, 2; Mon. IX.
S. 67.
— Carthagin. IV, 1, 3. S. 164.
— Eliberitan. I, 2; Mon. IX.
S. 67.
— Mediolan. IV, 1, 3, 4, 7.
S. 187.
— Tolutan. S. 63.
— Turonens. IV, 4.
Congregatio Indicis Romani
I, 10. S. 141.
— Sacra S. 196.
— Virginum S. 191.
Constantinus Magnus IV, 4.
S. 192.
Constitutio Friderici S. 128.
Cundemann III, 20. S. 30.
Cyprianus III, 1, 3; IV, 3.
S. 125, 187.

Chaussier S. 37.
Child pag. XXXII.
Concil. Viennens. pag. XVI.
Crema pag. XXV.

D.

Delempatius I, 6. S. 32, 52.
Deputatio projectorum S. 2, 199.

Deventer II, 12, 15; III, 10, 16.
S. 25, 90; (II, 1; 41, 42, 45).
Diemerbrocchius III, 20. S. 30.
Dionysius III, 4. S. 120; (II,
1; 10).
Dolaeus II, 5; III, 1. S. 103.
Dominicus, S. S. 154.
Drelincurtius I, 5, 7, 11; III,
3; IV, 6. S. 49; (II 1; 9).
Duvallius III, 1; IV, 1. S. 184.
Duvigier I, 6. S. 32.

Debreyne pag. XVII, XXIX,
S. 24, 28, 37, 55, 63, 72, 85,
108, 110, 149, 150, 166.
Debreyne-Ferrand pag. XXXI.
S. 7, 11, 55.
Denisart S. 198.
Dienstesvorschriften f. d. öst.
Hebammen. S. 166.
Dinouart pag. IV, V, XIII,
XVII, XVIII sequ., XXX;
4, 11, 12, 24, 29, 49. S. 76,
97, 109, 116, 131, 135, 140,
151, 171, 180, 184, 186, 190,
198.
Dubois S. 108.

E.

Edict. ad Protomedicum Mon.
IV. S. 76.
— Archiepiscopi Panormitan.
Mon. VII. S. 77.
— Agrigent. II, 14; IV, 8. S. 74.
— S. Basili S. 67.
— Castelli Mon. X. S. 2.
— Catan. II, 1, 14; Mon. VIII.
S. 75.
— Cremonens. Mon. XI. S. 77.
— Episcop. Liparitani Mon. X.
S. 1.
— Episcop. Siciliae II, 15. Mon.
VII, VIII, IX. S. 77.

- Edict. Episcop. Lucensis IV, 1; Mon. VIII. S. 185.
 — Episcop. (aliorum) Mon. X; Annot. S. 78.
 — Fraganeschi Mon. XI. S. 77, 78.
 — seu Constitutio Friderici, Borussiae Regis IV, 4. S. 128.
 — Galetti Mon. VIII. S. 77.
 — Henrici IV, reg. Gall. IV, 4. S. 63.
 — Jojenii II, 14; Mon. IX. S. 77.
 — Melendez Mon. VII. S. 77.
 — Mineo Mon. X. S. 2.
 — Pactens. Mon. X. S. 2, 77.
 — Archiepiscopi Panormitan. Mon. VII. S. 1.
 — Pizzi Mon. XII. S. 77.
 — Protomedici Siciliae Rel. I, III, 1; Mon. und Annot. S. 16, 77.
 Elias, S. IV, 2. S. 154.
 Elzearius, S. III, 9. S. 172, 178.
 Ephemer. natur. curios. II, 4, 6; III, 3, 5. S. 75.
 Epistola pro Pragmatica Mon. VI. S. 77.
 — hortatoria de project. Mon. XIV, XV; Annot. S. 199.
 Epistolae ad part. caes. Mon. VI, XII. S. 77.
 Epistola Pizzi Mon. XII. S. 78.
 Ethnici I, 2; II, 1. S. 70.
 Ettmüller I, 4, 11, II, 11, 13; III, 10, 21. S. 9, 15, 39, 49, 45.
 Evangelien III, 23. S. 32.
 Ezechiel Mon. VIII. S. 82.
- F.**
- Faber II, 17. S. 46.
 Fabritius III, 15; Mon. IX. S. 15, 74, 153; (I, 1; 64).
 Facultas Lovaniensis, I, 10. S. 54.
 — Parisiensis I, 10. S. 55.
 — Pragensis I, 7, 10. S. 55, 143.
 — Viennensis I, 10. S. 55, 143.
 — Vittembergens. III, 10. S. 25.
 Faeltmann II, 15. S. 105.
 Feifous Prooem. II, 2, 3; III, 18, 19, 23. S. 155, 160.
 Fererrius III, 9. S. 172.
 Fernelius III, 3. S. 117.
 Fienus I, 6, 8. S. 53.
 Florentinius Prooem. I, 9, 10, 12; III, 18; pag. VI. S. 37, 55, 141.
 Fontaine de la II, 3. S. 7.
 Fraganeschi Mon. XI. S. 77, 78.
 Fridericus, Rex. S. 128.
 Franciscus Sales. IV, 3, 5; Mon. II. S. 58, 178, 187, 188, 189, 190.
 — Xaver. I, 1; II, 13. S. 188.
-
- Ferrand pag. XXX, XXXI. S. 55.
 Flajani S. 108.
 Frank pag. IV.
 Freiburger Schriftchen pag. XXXII. S. 70, 126, 131 f., 140, 148, 150, 180 f., 189.
 Freiburger Kath. Kreis-Blatt S. 182.
- G.**
- Galenus I, 4, 8; III, 3, 4, 11. S. 4, 54, 117; (I, 1; 43. III, 1; 68).
 Galizia IV, 5. S. 191.
 Galletus Mon. VIII. S. 77.
 Gandolfus Rel. I. S. 1. 2.
 Garmandus III, 23. S. 173.
 Garsias II, 16. S. 81.
 Gassendus I, 7, 8. S. 52.

Gauterius I, 6. S. 32.
 Gellius II, 17. S. 47.
 Germanus, S. I, 2. S. 64.
 Gersonius IV, 1. S. 154; (I, 1; 80).
 Gervasius Prooem. pag. XIV.
 Gesetzesbestimmungen S. 71, 171, 194, 195.
 Gildas S. II, 5. S. 103.
 Gobatus II, 1, 13, 14, 15, 16; III, 3, 5, 9, 23; IV, 6, 7; Mon. VIII, IX. S. 74, 77, 80, 84, 115, 160, 174, 178.
 Greco Prooem. pag. XV.
 Gregor I. S. 51.
 Gregor III; Prooem. I, 8; IV, 1, 6. S. 67.
 Gregor VII. S. 65.
 Gregor XIV. I, 2; IV, 4. Mon. IX. S. 67, 104, 194.
 Gregorius III, 1; Mon. V. S. 137, 138.
 Grubelius III, 10, 16. S. 25.
 Gualdus III, 6. S. 147.
 Guarinonius I, 11, 12; III, 10. S. 5, 12, 38.
 Guarnera Prooem. pag. XV.
 Guevara II, 16. S. 81.
 Guido II, 13. S. 176.
 Guillelmaeus II, 2. S. 91; (II, 1, 8).
 Guttadaurus Rel. 1; Mon. XVI. S. 1.

Gesetzesbestimmungen, moderne S. 72, 166.
 Gervais S. 108.
 Gousset S. 55.

H.

Hannemann III, 10, 16. S. 23.
 Harvey Rel. 1; I, 1, 10, 12; II, 6, 11, 12, 17; III, 1, 11.

S. 4, 5, 12, 34, 35, 38, 39, 41, 102.
 Hartzoecker I, 6. S. 32.
 Hedwigis, S. S. 186.
 Heister II, 2, 3, 4, 11, 12, 13, 14, 15; III, 1, 3, 4, 5; VI, 1; Mon. XVI. S. 15, 29, 42, 75, 80, 86, 90, 91, 93, 105, 113, 117, 118, 120, 125, 126, 127, 132, 135, 136, 138, 139, 148.
 Henricus, R. IV, 8. S. 65.
 Hieronymus Florentin. I, 2; pag. VI. S. 55.
 —, S. I, 1, 2; IV. 2. S. 51, 63, 153.
 Hildanus II, 6, 9, 12, 13; III, 4, 5. S. 15, 74, 98.
 Hippokrates I, 2, 4, 8; II, 11, 17; III, 3. S. 35, 41, 48, 59, 61.
 Hodierna III, 11. S. 38.
 Hoffmann II, 12; III, 10, 20. S. 5, 42.
 Holler I, 6; III, 3, 4, 11. S. 5, 12, 116.

Haen, de pag. V.
 Haller v. pag. V.
 Hamerling pag. I.
 Heidenreich pag. XXXII.
 Henri S. 108.
 Hofdekret, österr. S. 72.
 Hunter pag. V.

I.

Index Romanus S. 141.
 Innocentius I. III, 7. S. 178.
 — XI. I, 2. S. 54, 66.
 — a Clusis III, 23. S. 178.
 Instituta Princip. de la Vieuille Mon. XIII. S. 76.
 Instructio Eusebii Amortii III, 23. S. 174.

Instructio pro baptisate III,
9. S. 196.
— pro deput. project. Mon.
XIII. S. 198.
— pro nonnatis IV, 8. S. 160,
200.
Instructorium circa part. Caes.
IV, 8. S. 76, 200.
Isaias IV, 1. S. 184.
Isidorus, S. I, 1; III, 8. S. 152.

Isokrates pag. I.

J.

Jacobus, S. IV, 2. S. 153.
Jeremias, S. S. 153.
Joannes, S. I, 3, 8; II, 1, 16, 17;
III, 6, 7, 23; IV, 5, 8. S. 62,
153, 154.
Jobertus III, 1. S. 125; (III, 2;
57, 63).
Jus Canonic. I, 9. S. 72, 194.
— Roman. S. 72, 195.

K.

Katechismus Romanus S. 164.
— Turlotiani S. 186.
Kerkringius I, 6, 12; II, 4.
S. 143 (I, 1; 60, 66).
Kostka, S. III, 9. S. 178.

Kapellmann pag. V. S. 69.
Kergaradec de, pag. V. S. 108.
Kite pag. IV.
Knapp pag. III. S. 11, 91, 146.
Kroenig pag. XXXVIII.

L.

Lacroix Prooem. I, 10; III, 19;
IV, 7; Mon. VIII, IX. S. 141,
160.
Lancisius III, 3, 10, 11, 21, 23.
S. 115, 178, (I, 1; 52, 56).

Langius II, 17; III, 3. S. 116,
117.

Leibnitz I, 6. S. 32, 55.
Leuwenhook I, 6. S. 32.
Levret IV, 6. S. 134; (II, 1; 14).
Lex ad praegnant. II, 1. S. 70
— regia II, 1, 15. S. 72.
— de infant. exposit. 1, IV. 4.
S. 194, 195.
— negat. DD de mort. inferend.
II, 15. S. 72.

Licetus III, 9. S. 168.
Lovisius II, 2, 3; III, 10, 15,
16, 22; Append. ad. III, 23;
Mon. V. S. 7, 29, 30.
Ludovicus, S. S. 186.

Lehmkuhl S. 69.
Leibnitz S. 32, 55.
Leyser S. 71.
Liguori, S. 54, 68.
Louis S. 29, 30.

M.

Majerus I, 2. S. 44.
Malebranchius II, 17. S. 46.
Malpighi II, 11. S. 45; (I, 1;
52, 56).
Mandat. Proreg. de project.
Mon. XIV. S. 198.
— Protomedic. III, 5; Mon. XV.
S. 16, 77.
Mangetus I, 6, 11; II, 4, 9, 12;
III, 2, 3. S. 34, 93.
Manichaei I, 2, 5. S. 70.
Marchantius III, 1. S. 112.
Marcus I, 5, 7. S. 54; (I, 1, 79).
Maria B. Virgo Prooem. II, 17.
S. 153.
Mariotte II, 11. S. 45.
Martianus I, 8; III, 3. S. 115.
Massaria III, 1. S. 115; (I, 1;
53).

Mauriceau II, 4, 12, 14; III, 6,
12. S. 13, 80, 92, 145, 161;
(II, 1; 10).
Melendez Mon. VII. S. 77.
Mercatus II, 2. S. 91.
Mercurius Scipio I, 1; II, 8; III,
3, 11. S. 111, 117; (I, 1; 60.
III, 2; 4, 5).
Migliaccius Prooem. pag. XIV.
Milatius II, 11; Mon. VI. S. 40.
Milot II, 9. S. 108.
Mineo Mon. X. S. 2, 77.
Mirandolus I, 5. S. 53.
Miscell. nat. curios. III, 11, 20.
S. 30.
Missenbruchius I, 6; III, 16.
S. 33.
Monum. I—XVI. S. 77.
Morinus III, 18. S. 159.
Moses I, 2, 9; II, 1; IV, 2.
S. 66, 154.
Motte, la II, 12; III, 3. S. 115;
(II, 1; 12).
Muratorius I, 2; III, 1, 13; IV,
4. S. 44, 127, 191.

Manni pag. IV.
Marc S. 37.
Martens S. 150.
Marx pag. VI.
Mathes S. 166.
Mèm. de l'acad. Royale de
Chir. S. 116.
Metzler pag. VI.
Milot S. 108.
Müller pag. V. S. 71, 143.
Münch. med. Wochenschrift
S. 68.

N.

Newton II, 11. S. 45.
Nicolaus, S. IV, 2. S. 154.
Nufer III, 1. S. 111; (II, 1, 24).
Nicolai de Saule - Tavannes
S. 180.

O.

Oratio S. Caroli Borromaei
Mon. I. S. 188.
— S. Francisc. Salesii Mon. II.
S. 188.
— Archiepiscopi Panormitani
Mon III. S. 188.

Oppenray, van pag. XXXII.

P.

Palafox I, 2; IV, 7. S. 64.
Palphinus III, 1. Mon. V.
S. 137, 138; (II, 1; 41, 42,
44).
Paracelsus III, 11. S. 5.
Paraeus II, 2, 12; III, 1, 3, 9,
12, 15. S. 13, 21, 91, 111, 118;
(I, 1; 2, 61).
Parisius III, 3. S. 116.
Paulus Aegineta III, 3. S. 117;
(I, 1; 2, 44, 47).
— Apostol. II, 1; III, 6. S. 152.
— Diacon. II, 17. S. 47.
Pelagiani III, 7, 8. S. 153.
Pelagius III, 6. S. 152.
Peredia II, 17. S. 46.
Peter Lombardus I, 7. S. 53.
Petrus Diacon. pag. XIII.
Petit II, 12. Mon. V. S. 42, 137;
(II, 1; 16).
Peu II, 12, 16. S. 15, 85; (II, 1;
11).
Philippus Episcop. II, 13. S. 176.
Pitcarnius Rel. 1; II, 11; III,
11, 13, 21. S. 4.
Pius V. IV, 2. S. 154.
Pizzi Mon. XII. S. 78.
Plato I, 5. S. 54.
Plinius II, 1, 11, 16, 17; III, 11.
S. 16, 47, 110.
Polybus I, 7. S. 35.
Possevinus II, 1, 14; Mon. IX.
S. 77, 97.

Pragmatica sanctio Sicula I, 2; IV, 4; Mon. IV. S. 29, 76, 77, 79.

Prosper, S. IV, 1. S. 184.

Protagoras S. 54.

Pythagoras I, 5. S. 52.

Pagel pag. V.

Pinard pag. XXXVIII.

Piskaček S. 166.

Ploss S. 15, 70, 130, 140, 171, 195.

Ploss Bartels*) S. 15, 32, 33, 37, 45, 48, 50, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 70, 102, 130, 168, 185, 190, 191, 197.

Posner pag. VI.

Pruner S. 68.

Pyl pag. I, XVI.

Q.

Quintanaduennas IV, 6, 7. S. 160.

R.

Raimundus Nonnatus II, 13. S. 104.

Rainaudus I, 1; II, 1, 7; III, 1, 3, 4, 5, 21; Mon. VIII, IX. S. 71, 73 f, 77, 97, 148.

Ramazzinus III, 12. S. 13.

Reaumur III, 22. S. 29.

Rejes II, 6, 7. S. 103.

Relatio Gandolfi Prooem. S. I. — Guttadauri Mon. XVI. S. 1, 2.

Riguardus, III, 16. S. 28, 110, 112.

Riolan II, 6, 9; III, 1, 8. S. 102, 110, 111.

Rituale Roman. I, 1, 10, 12; II, 1, 7, 12; III, 6, 7, 8, 9, 18; IV, 1, 6; Mon. V, IX. S. 72, 95, 96, 99, 131, 142, 144, 159.

Riverius I, 4, 7. S. 61.

Roncaglia Prooem. I, 5, 12; II, 1; III, 8, 9, 18; IV. 8. S. 142, 145.

Rousset III, 1, 3, 4; Mon. V. S. 86 f., 112 f., 117, 118 (II, 1; 7).

Ruleau III, 3, 4. S. 113, 115; (II, 1; 12).

Ruysch II, 11; III, 12. S. 39; (II, 1; 41, 44).

Radbruch pag. XXXII. S. 69.

Renhir pag. V.

Reusch pag. VI.

Rigaudeau S. 28.

Rituale Rothomagense S. 180.

Rosiau pag. XXXI, S. 108.

S.

Sanchez I, 3; II, 5, 10, 16. S. 97, 148.

Saviard III, 3, 4. S. 115.

Scammaca I, 3. S. 62.

Schenchius II, 2, 8, 17; III, 3, 12; IV, 1. S. 46, 48, 91, 115, 133; (II, 1; 9).

Scholastiker S. 53, 145.

Scildere Mon. VIII. S. 77.

Scotus II, 17; III, 6, 8, 9. S. 147; III, 2; 9).

Scultetus II, 12; III, 1. S. 112.

Scurigius I, 11; II, 5, 11. S. 103.

Serio Prooem. pag. XIV.

*) In den Werken von Ploss und Ploss-Bartels finden sich, wiewohl unser Autor an keiner Stelle erwähnt wird, mehrfach Belege zu mancher unserer Fragen, welche umgekehrt für dort Ergänzungen bieten werden.

Serryus III, 8. S. 146.
 Sigibertus II, 17. S. 47.
 Simonius III, 1, 4, 12. S. 113;
 (II, 1; 35).
 Sixtus V. I, 2; Mon. IX. S. 67.
 Statuta Sicula IV, 6, 8; Mon.
 IV, VII. S. 76 f., 171.
 Stephanus II, 2, 16, III, 12.
 S. 91.
 Stoiker I, 5. S. 54.
 Suarez II, 1; III, 8; IV. 6.
 S. 71, 149.
 Swieten, van III, 20. S. 4.
 Sylvius II, 1; IV, 6, 7; Mon.
 IX. S. 162.
 Synod. Cameracens. S. 91.
 — Coloniens. S. 91.
 — Syracus. S. 180.
 — Trident. 152, 202.

Schweickhard pag. IV.
 Siebold pag. IV.
 Sippel pag. XXXII.
 Sprengel pag. I, IV, XVI.
 Stöhr pag. VI.
 Sue pag. XXX.

T.

Tertullian Prooem. I, 2; II, 1,
 17; III, 23; pag. XVII. S. 63,
 179.
 Testa Prooem. pag. XIII.
 Thomas, S. I, 5; II, 1, 16; III,
 5, 7, 8, 23; IV. 2. S. 53, 73,
 145.
 Tobias, S. IV, 1. S. 185.
 Tomai I, 5. S. 53.
 Tozzius II, 6; Mon. V. S. 30,
 160.

Thirion S. 149.
 Trinchinetti S. 85.
 Treub pag. XXXII.

U.

Urraca II, 16. S. 81.

Unterricht über die Spendung
 der Nottaufe u. s. w. Frei-
 burg S. 70, 126, 131 f., 140,
 148, 150, 180 f., 189.

Unterricht über die Spendung
 der Nottaufe u. s. w. Mün-
 chen. S. 182.

Unterweisung der katholischen
 Hebamme über ihre Standes-
 pflichten, Klagenfurt. S. 166,
 189.

V.

Valentin III, 10. S. 25.
 Vallisnerius I, 6, 11; III, 9, 11.
 S. 38, 169; (I, 1; 56).
 Vanespenius II, 16; Mon. VIII,
 IX. S. 82.
 Varandaeus II, 5. S. 96; (II,
 1, 8).
 Vasquez III, 1, 8; IV, 1. S. 139.
 Vater I, 11; III, 3. S. 115; (I,
 1; 67).
 Vega III, 3. S. 117.
 Velpeau II, 9. S. 108, 110; (III,
 1; 69).
 Verhejenius III, 3, 11, 13, 23.
 S. 4, 5, 18, 38, 49.
 Veslingius II, 6, 9. S. 108.
 Vieffuille, de Mon. IV, XIII.
 S. 76, 77, 199.
 Vincentius a Maria Mon. X.
 S. 1.
 — a Paula IV, 4. S. 192.
 — Ferrerius III, 9. S. 172.
 Voelter III, 1. S. 115 (I, 1; 60,
 62).
 Vulgata I, 3. S. 66.

Valenti, de pag. VI.
 Vermond pag. XXX.

Vlaming pag. XXXII.
Vorbrott pag. XXXII.

W.

Welsch III, 6. S. 134.
Wilduogelius II. 15. S. 105.
Willemaeus III, 4. S. 112, 122.
Winslow II, 3, 11; III, 1, 3, 11,
13; Mon. V. S. 38, 113, 137,
139 (II, 1; 53, 54).
Wolphius I, 6. S. 32; (I, 1; 68,
74).

Werner S. 46.

Wildberg, v. S. 109.
Winckel, v. S. 69, 171, 182.
Wirthmüller S. 69.

Z.

Zaccharias Prooem. pag. XIII,
XV.
Zacchias I, 2, 5, 8, 9, 11, 12;
II, 5, 7, 8, 13, 17; III, 19, 20,
23; pag. XXXIV. S. 18, 25,
30, 48, 52, 96, 160.

Zahn S. 171.



Berichtigung wesentlicher Druckfehler:

p.	XIX, Zeile 13	:	son	t	statt	font.
»	XXX, » 3 von unten	:	de	»	des.	
»	XXXIV, » 4 » »	:	Begebenheiten	n .		
S.	69, » 16 am Anfange	:	steht	zu	streichen.	
»	72, » 8	:	videt	ur	statt	viditur.
»	104, » 16	:	ex	spectandum.		
»	113, » 13 von unten	:	Todesfälle	im.		
»	129, » 16 » »	:	animadvertend	u m.		
»	181, » 5 » »	:	des	statt	das.	
»	163, » 20 » »	:	urbibus	statt	urbibu.	
»	202, » 16 » »	:	Im	statt	In.	

Nachtrag zu S. 34:

Zur Zeit der Durchsicht der letzten Druckbogen dieser Arbeit finde ich einen kurzen Aufsatz Armanns im Archiv für Gynäkologie, Bd. 85, H. 1: 'Über einen Fall von Pulsationen, beobachtet am primitiven Herzschauch des menschlichen Embryo aus der zweiten Woche'. In diesem Falle zeigten sich an dem stecknadelgroßen embryonalen Herzschauche durch 15 Minuten je 90 Kontraktionen in der angegebenen Zeiteinheit.

